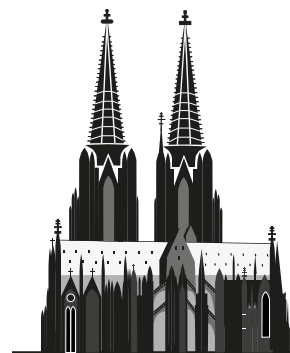


MITTELSTANDWIRKT!



17. BUNDESMITTELSTANDSTAG // 26. UND 27. SEPTEMBER 2025 // MOTORWORLD IN KÖLN

ANTRÄGE

- LEITANTRAG
- SATZUNG
- SACHANTRÄGE

#BMT25



L LEITANTRAG

Antrag	Bezeichnung	Votum AK	Seite
L01	Leitantrag: Mittelstand wirkt: Rückgrat der Wirtschaft - Motor für die Zukunft AS: Bundesvorstand	Annahme	10
L02	Ergänzung des Leitantrags: Sondervermögen Infrastruktur AS: BV Aachen	Annahme mit Änderungen	14

S SATZUNG

Antrag	Bezeichnung	Votum AK	Seite
S01	Junger Mittelstand (juMIT) - AS: MIT-Bundesvorstand	Annahme	18
S02	Mitgliederbeauftragter - AS: MIT-Bundesvorstand	Ablehnung	19
S03	Antrag zur Änderung der MIT-Bundessatzung §14 & §18 AS: LV NRW	Annahme in der Fassung des Antrags S01	20
S04	Änderungsantrag zu Satzungsänderung § 20 (1) AS: LV Mecklenburg-Vorpommern	Ablehnung	22

A ALLGEMEINE ANTRÄGE/ARBEIT UND SOZIALES

Antrag	Bezeichnung	Votum AK	Seite
A01	Wettbewerbsfähigkeit, Mehr Freiheit und Eigenverantwortung AS: KV Esslingen	Verweis an BuVo	24
A02	Einführung der Karenztage im Krankheitsfall AS: Landesverband Baden-Württemberg	Annahme mit Änderungen	25
A03	Tariftreuegesetz nicht beschließen AS: KV Wesel	Annahme in geänderter Fassung	26
A04	Aufhebung der abschlagsfreien Rente mit 63 AS: - KV Wesel	Verweis an BuVo	27
A05	Verpflichtende Integration von Langzeitarbeitslosen AS: Bezirksverband Unterfranken, Bezirksverband Mittelfranken, Bezirksverband Oberfranken und Bezirksverband Niederbayern	Verweis an BuVo	29
A06	Fach- und Hilfsarbeitereinwanderungsgesetz 2.0 AS: Bezirksverband Unterfranken, Bezirksverband Mittelfranken, Bezirksverband Oberfranken, Bezirksverband Niederbayern	Ablehnung	30
A07	Keine Ungleichbehandlung von Mitgliedern der Sozialversicherungsträger AS: BV Nord-Württemberg	Verweis an BuVo	31
A08	Arbeitserlaubnis in der Verantwortung des Arbeitgebers AS: BV Nord-Württemberg	Verweis an BuVo	32
A09	Versicherungsfremde Leistungen in den Sozialversicherungen AS: BV Nord-Württemberg	Ablehnung	33
A10	Die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV aufheben. AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Annahme	34

A11	Fremdnützige Verwendung des Arbeitgeberanteiles zur gesetzlichen Rentenversicherung ersatzlos streichen. AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Ablehnung	35
A12	Reform des Sozialversicherungssystems AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Annahme in geänderter Fassung	37
A13	Begrenzung der Lohnfortzahlung im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Einführung eines Karenztages AS: Bezirksverband Unterfranken, Bezirksverband Augsburg, Bezirksverband Oberfranken, Bezirksverband Mittelfranken, Bezirksverband Niederbayern, Bezirksverband Nürnberg-Fürth-Schwabach	Verweis an BuVo	38
A14	Ablehnung einer Solidaritätsabgabe für hohe Alterseinkünfte („Boomer-Soli“) AS: MIT LV Braunschweig	Annahme in geänderter Fassung	40

E ALLGEMEINE ANTRÄGE/ENERGIE UND UMWELT

Antrag	Bezeichnung	Votum AK	Seite
E01	Technologieoffene Mobilität – Weg mit dem Verbrennerverbot AS: LV Sachsen-Anhalt	Annahme	41
E02	Runter mit den Energiepreisen – Ende der Erdverkabelung AS: LV Sachsen-Anhalt	Annahme in geänderter Fassung	42
E03	Klimaschutz mit Augenmaß – Industrie- und Wirtschaftspolitik wettbewerbsfähig halten - AS: LV Sachsen-Anhalt	Verweis an BuVo	43
E04	Rechtssicherheit für E-Fuels – Aufhebung Verbrennerverbot AS: Landesverband Baden-Württemberg (29) und KV Reutlingen (44)	Verweis an BuVo	44
E05	Senkung der Strompreise durch Senkung der Netzentgelte und Umlagen AS: Landesverband Baden-Württemberg	Annahme	46
E06	Sofortiger Stopp des Rückbaus der deutschen Kernkraftwerke AS: Landesverband Baden-Württemberg	Annahme	47
E07	Stromsteuersenkung für den Mittelstand jetzt AS: Landesverband Baden-Württemberg	Annahme	48
E08	Energy Communities europarechtskonform und mittelstandsfreundlich umsetzen - AS: MIT-Landesverband Braunschweig	Verweis an BuVo	50
E09	Vernunft & Evidenz in die Wirtschaftspolitik – CO2-Preis beenden AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Ablehnung	53
E10	Nichtumsetzung der EU-ETS 2 Richtlinie in Deutschland AS: Landesverband Hessen und Kreisverband Main-Kinzig	Ablehnung	55
E11	Nachhaltigkeitsberichterstattung, Unterpunkt: Klimarisiken AS: KV Hannover-Land	Annahme	58
E12	Netzanschlussverfahren reformieren – Priorität für realisierungsreife und strategisch wichtige Projekte - AS: MIT LV Braunschweig	Verweis an BuVo	59
E13	Technologieoffene Verkehrswende durch gleiche Bedingungen für E-Fuels AS: LV Hamburg	Annahme	61

EU ALLGEMEINE ANTRÄGE/EU

Antrag	Bezeichnung	Votum AK	Seite
EU01	Für eine wettbewerbsfähige Umsetzung von EU-Recht – Keine nationalen Verschärfungen mehr AS: Landesverband Baden-Württemberg	Annahme	63
EU02	Schutz traditioneller Handwerkskultur vor EU- Chemikalienverboten AS: Bezirksverband Unterfranken, Bezirksverband Niederbayern, Bezirksverband Mittelfranken und Bezirksverband Oberfranken	Annahme	65
EU03	Ersetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) durch eine EU-VO AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Verweis an BuVo	66
EU04	Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht in Deutschland, Öffnungsklausel 1:1 nutzen AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Annahme	68
EU05	PFAS-Regulierung: Für eine differenzierte und innovationsfreundliche Regulierung auf EU-Ebene AS: LV Hamburg	Annahme	70

F ALLGEMEINE ANTRÄGE/STEUERN UND FINANZEN

Antrag	Bezeichnung	Votum AK	Seite
F01	Rechtssicherheit und Bürokratieabbau im Grunderwerbsteuerrecht: Investitionss-tandort Deutschland stärken! AS: MIT-Kommission Steuern/Haushalt/Finanzen	Annahme in ge-änderter Fassung	72
F02	Eigenkapital in Unternehmen stärken!AS: BV Nord-Württemberg	Annahme	75
F03	Steuerliche Förderung der betrieblichen Krankenversicherung -bKV AS: BV Nord-Württemberg	Verweis an BuVo	76
F04	Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts AS: BV Nord-Württemberg	Verweis an BuVo	77
F05	Solidaritätszuschlag abschaffen! AS: MIT-Landesverband Braunschweig	Annahme	78
F06	Berechnung der Zinsen gem. § 238 Abs. 1 AO AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Annahme	79
F07	Förderung von eigengenutztem Immobilieneigentum zur Altersvorsorge AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Verweis an BuVo	80
F08	Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen gem. § 233 a AO AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Verweis an BuVo	82
F09	Schuldzinsabzug gem. § 4 Abs. 4 a EStG AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Verweis an BuVo	84
F10	Streichung der Begrenzung der Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 35 EStG auf das 4,0-fache. AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Verweis an BuVo	86
F11	Bildung einer gewinnmindernden steuerfreien Eigenkapital-Rücklage AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Annahme	87
F12	Verbindliche Einführung der International Standard on Auditing (ISA) in Deutschland - AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Verweis an BuVo	89

F13	Änderung von § 152 Abs. 5 Satz 1 und 2 AO AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Verweis an BuVo	91
F14	4 -Monatsfrist für das Inkrafttreten von steuerrechtlichen Verpflichtungsgesetzen AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Verweis an BuVo	92
F15	Schuldenbremse muss wieder angezogen werden - AS: MU/LV Bayern	Annahme	93
F16	Der deutsche Mittelstand und die Finanzierung: Einrichtung von Mittelstandsfonds AS: Landesverband Hessen und Kreisverband Hochtaunus	Ablehnung	94
F17	Ablehnung der Umsetzung der EU-Richtlinie 2022/2523 (Pillar 2) zur globalen Mindestbesteuerung, Schutz vor Doppelbesteuerung für deutsche Unternehmen AS: KV Hannover-Land	Annahme	96
F18	Digitalisierungspflicht bei Finanzberichten gemäß §§ 238 und 289 HGB, Einführung verpflichtender digitaler Ablage- und Signaturlösungen AS: KV Hannover-Land	Ablehnung	97
F19	Pflicht zur sofortigen digitalen Offenlegung von Finanzberichten gemäß §§ 289 HGB über das Unternehmensregister AS: KV Hannover-Land	Verweis an BuVo	98
F20	Digitalisierungspflicht für Umsatzsteuervoranmeldungen gemäß § 18 UstG AS: KV Hannover-Land	Ablehnung	99
F21	Verpflichtende digitale Übermittlung von Steuer- und Sozialversicherungsdaten gemäß § 25 EStG, § 31 KStG, §§ 14– 18, 41 EStG, § 28a SGB IV Unterpunkt: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Lohnsteuer, Sozialversicherung AS: KV Hannover-Land	Ablehnung	100
F22	Steuerfreie Unternehmensweitergabe an Kinder AS: Bezirksverband Niederbayern, Bezirksverband Mittelfranken, Bezirksverband Unterfranken, Bezirksverband Oberfranken, Bezirksverband Nürnberg-Fürth-Schwabach, Bezirksverband Augsburg	Verweis an BuVo	102

G ALLGEMEINE ANTRÄGE/GESUNDHEIT

Antrag	Bezeichnung	Votum AK	Seite
G01	Krankenfinanzierung neu gestalten AS: BV Nordwürttemberg	Verweis an BuVo	103
G02	Digitale Infrastruktur im Gesundheitswesen praxistauglich gestalten AS: BV Nord-Württemberg	Ablehnung	105
G03	Faire Regeln für den Einsatz von medizinischem Leasingpersonal AS: BV Nord-Württemberg	Verweis an BuVo	106
G04	Streichung des Krankenversicherungsschutzes der sogenannten Bürgergeldbezieher zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Annahme	108
G05	Anpassung des Apothekenhonorars. Einführung eines Indexhonorars bei Apotheken und im pharmazeutischen Großhandel AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	109
G06	Digitalisierung im Gesundheitswesen: Einführung einer digitalen Abrechnung für Leistungserbringer mit gesetzlichen Krankenkassen. Verbindliche und verpflichtende Aussage der gesetzlichen Krankenkassen in Echtzeit über Erstattung. AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	110

G07	Digitalisierung im Gesundheitswesen: Ersetzender Scan für Leistungserbringer und verpflichtende Nutzung von KIM durch gesetzliche Krankenkassen AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	111
G08	Die Qualität der Arzneimittelversorgung muss beim Versand derselben Qualität entsprechen wie in der Apotheke vor Ort! - AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	113
G09	Gleiche Standards für (EU-) Versandapotheken in Bezug auf die Temperaturüberwachung von Arzneimitteln. GDP-Standard für den Versand von Arzneimitteln verpflichtend einführen - AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	114
G10	Überwachung aller Apotheken durch deutsche Behörden die Patientinnen und Patienten in Deutschland mit Arzneimitteln versorgen. - AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	115
G11	Überprüfung der Anzahl der gesetzlichen Krankenkassen. Einsparmöglichkeiten in der Verwaltung von gesetzlichen Krankenkassen überprüfen. AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	117
G12	Abschaffung der Importförderklausel von Arzneimitteln AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	118
G13	Anpassung des Pflichttextes bei Arzneimittelwerbung: Ausschluss der Apothekerschaft und Verwirrung von Patientinnen und Patienten vermeiden AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	119
G14	Retaxationen und Regresse durch gesetzliche Krankenkassen von Leistungserbringern sollen auf Sinnhaftigkeit von einer neutralen Stelle geprüft, bewertet und entsprechend definiert werden. - AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	120
G15	Reduktion der Haftungsrisiken – Prüfung neuer Rechtsformen für die Betreibung von Apotheken durch Apothekerinnen und Apotheker - AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	121
G16	Verstetigung der SARS-CoV-2- Arzneimittelversorgungsverordnung AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	122
G17	Statt „Gesundheitskioske“ Apotheken vor Ort mit mehr Kompetenzen und Vergütung ausstatten, um eine flächendeckende ambulante Versorgung zu gewährleisten - AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	123
G18	Arzneimittelproduktion nach Europa und Deutschland zurückholen: Für in Europa und Deutschland hergestellte Arzneimittel sollen Rabattverträge nicht gelten AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	124
G19	Im Nacht- und Notdienst: Rabattverträge und Retaxationen wegen Formfehlern komplett abschaffen, um schnelle und unbürokratische Notversorgung zu sichern! AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	125
G20	E -Rezepte: Digitalisierung konsequent umsetzen: Abschaffung der Freitextverordnung auf E-Rezepten! - AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	126
G21	Bürokratieabbau in Apotheken: Erstellung von E-Rezepten: Erzeugung eines E-Rezeptes soll nur noch dann erfolgen, wenn alle Regularien der gesetzlichen Krankenkassen erfüllt worden sind. - AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	127
G22	Keine kostenfreien Dienstleistungen und Übernahme von Betriebsrisiken Dritter mehr – faire Vergütung für Apotheken AS: KV Karlsruhe-Stadt	Verweis an BuVo	128
G23	Versorgung Zuhause stärken, Mittelstand in die Regelversorgung AS: BV Nord-Württemberg	Verweis an BuVo	129

P ALLGEMEINE ANTRÄGE/PARTEIINTERNA

Antrag	Bezeichnung	Votum AK	Seite
P01	Wirtschafts- und Mittelstandspolitik – zentrale Rolle im Landtagswahlprogramm - AS: Landesverband Baden-Württemberg	Ablehnung	130
P02	Einführung eines Grundsatzprogramms anstelle von Einzelanträgen auf künftigen Mittelstandstagen AS: Landesverband Hessen und Kreisverband Main-Kinzig	Ablehnung	132

V ALLGEMEINE ANTRÄGE/VERKEHR

Antrag	Bezeichnung	Votum AK	Seite
V01	Änderung der Baugesetzbuches (BauGB) und anderer Anlagegenehmigungsrechte - AS: KV Wesel	Ablehnung	134
V02	Antrag zur Realisierung der Autobahn A20 - AS: BV Elbe-Weser	Annahme	135
V03	Priorisierte Umsetzung der EU-Führerscheinrichtlinie (Klasse Bbis 4,25 t) in deutsches Recht AS: Landesverband Hessen und Kreisverband Main-Kinzig	Annahme in geänderter Fassung Punkte 2-4 werden über den Antrag V04 an den BuVo verwiesen.	137
V04	Priorisierte Umsetzung der EU-Führerscheinrichtlinie (Klasse Bbis 4,25 t) in deutsches Recht AS: Landesverband Hessen und Kreisverband Main-Kinzig	Verweis an BuVo Punkt 1 wird zur Annahme über den Antrag V03 empfohlen, Punkte 2-4 sollen dem BuVo zur weiteren Beratung überwiesen werden.	139
V05	Schnellere Ladeinfrastruktur – weniger Bürokratie - AS: LV Hamburg	Annahme	141

W ALLGEMEINE ANTRÄGE/WIRTSCHAFT/HANDEL/HANDWERK/TOURISMUS

Antrag	Bezeichnung	Votum AK	Seite
W01	Agilität als wirtschaftspolitisches Leitbild – Strukturen anpassen, Flexibilität ermöglichen, Dynamik fördern AS: LV NRW	Annahme	143
W02	Wehr- und sicherheitstechnische Industrie gemeinsam mit dem Mittelstand stärken AS: LV NRW	Annahme	145
W03	Zentrales Bürgerportal AS: LV SH	Verweis an BuVo	149
W04	24-H-GRÜNDUNG: DIGITAL, RECHTSSICHER UND UNTERNEHMERFREUNDLICH. EINFÜHRUNG EINES BUNDESWEIT EINHEITLICHEN DIGITALEN VERFAHRENS ZUR UNTERNEHMENSGRÜNDUNG BINNEN 24 STUNDEN AS: LV SH	Annahme	151
W05	FRIST-MORATORIUM: DIGITALE PFLICHTEN ≠ DIGITALE WIRKLICHKEIT. EINFÜHRUNG EINES FRIST-MORATORIUMS FÜR NICHT DIGITAL ERFÜLLBARE PFLICHTEN UND AUFLAGEN AS: LV SH	Annahme	153

W06	DIGITALE KOMPETENZ: FRÜHZEITIG EINBINDEN STATT NACHTRÄGLICH KORRIGIEREN. SCHAFFUNG EINER FACHKOORDINATION DIGITALISIERUNG ZUR EINBINDUNG IN GESETZGEBUNGSVERFAHREN AS: LV SH	Verweis an den BuVo	155
W07	DIGITAL-CHECK: VERFAHREN VERSCHLANKEN, WETTBEWERB STÄRKEN. EINFÜHRUNG EINES VERBINDLICHEN DIGITAL-CHECKS FÜR ALLE NEUEN GESETZES- UND VERORDNUNGSENTWÜRFE AUF BUNDESEBENE AS: LV SH	Verweis an BuVo	157
W08	VERFAHRENSMONITOR: DIGITAL NACHVOLLZIEHEN STATT IM DUNKELN TAP- PEN. EINFÜHRUNG EINES RECHTSVERBINDLICHEN VERFAHRENSMONITORINGS BEI DIGITALEN ANTRÄGEN AS: LV SH	Annahme	159
W09	PERSONENKENNZIFFER: EINHEITLICHE IDENTIFIKATION STATT DATENINSELN. EINFÜHRUNG EINER UNIVERSELLEN PERSONENKENNZIFFER AS: LV SH	Annahme	161
W10	ORGANISATIONSKENNZIFFER: KLARE STRUKTUREN IN DIGITALEN REGISTERN. EINFÜHRUNG EINER EINHEITLICHEN REGISTERKENNZIFFER FÜR JURISTISCHE PERSONEN UND ORGANISATIONSEINHEITEN AS: LV SH	Annahme	163
W11	UNTERNEHMENSportal: ALLES UNTER EINEM DACH, STATT REGISTER-CHAOS. EINFÜHRUNG EINES ZENTRALEN PORTALS FÜR ALLE ÖFFENTLICHEN REGIS- TER KONKRETISIERUNG ZUM BESCHLUSS DES MIT BUNDESVORSTANDS VOM 08.07.2025 AS: LV SH	Annahme	165
W12	DIGITAL BEANTRAGEN: SCHNELL ENTSCHIEDEN, VERFAHREN ENTSCHLACKEN. ETABLIERUNG EINER STRATEGIE ZUR DIGITALISIERUNG VON GENEHMIGUNGS- PROZESSEN AS: LV SH	Annahme	167
W13	DIGITALE VERGABEN: VERFAHREN VERSCHLANKEN, WETTBEWERB STÄRKEN. EINFÜHRUNG EINES BUNDESWEITEN DIGITALEN STANDARDVERFAHRENS FÜR ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABEN AS: LV SH	Annahme	169
W14	GLASFASER-TURBO: PLANUNG BESCHLEUNIGEN, INFRASTRUKTUR ENTWICKELN. BILDUNG EINER TASKFORCE FÜR DIGITALE INFRASTRUKTURVORHABEN: „GLASFASER- GENEHMIGUNGSTURBO“ AS: LV SH	Annahme	171
W15	MOBILFUNKAUSBAU: FUNKLÖCHER SCHLIESSEN, WIRTSCHAFT VERBINDEN. BILDUNG EINER TASKFORCE FÜR FLÄCHENDECKENDEN MOBILFUNK: PLA- NUNGSBESCHLEUNIGUNG UND WIRTSCHAFTSNAHE PRIORISIERUNG AS: LV SH	Annahme	173
W16	Forderung zur rechtlichen Ermöglichung bundeseinheitlicher 24/7 Öffnungszeiten für vollautomatisierte Verkaufsstellen, einschließlich Sonntagsbetrieb. AS: LV SH	Ablehnung	175
W17	Bürokratie, Kontrolle und Dokumentation – Die Bürde des Mittelstandes endlich eindämmen AS: Kreisverband Borken	Verweis an BuVo	177
W18	Wettbewerbsfähigkeit, Mehr Freiheit und Eigenverantwortung, Weniger Bürokratie AS: KV Esslingen	Ablehnung	183

W19	Abschaffung der IHK-Zwangsmitgliedschaft für KMU unter 20 Mitarbeiter AS: Landesverband Baden-Württemberg	Ablehnung	185
W20	Datenerhebungsverbot für staatlicherseits bereits erhobene Daten AS: Landesverband Baden-Württemberg	Verweis an BuVo	186
W21	Verfahrensstau beenden – Planungsbeschleunigung für wirtschaftliche Infrastruktur AS: Landesverband Baden-Württemberg	Verweis an BuVo	188
W22	Abschaffung des Transparenzregisters AS: KV Wesel	Verweis an BuVo	189
W23	Abschaffung der nationalen Lieferkettensorgfaltspflichten gemäß §§ 4–24 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) Unterpunkt: Bezug zur EU-Verordnung 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten AS: KV Hannover-Land	Annahme	190
W24	Anhebung der Grenze der Definition Kleinbetriebe und Förderung des Bürokratieabbaus AS: Bezirksverband Niederbayern, Bezirksverband Unterfranken, Bezirksverband Mittelfranken und Bezirksverband Oberfranken	Verweis an BuVo	191
W25	Abschaffung der Zeitumstellung AS: BV Unterfranken	Annahme	193
W26	Bund-ID noch mehr nutzen! AS: MIT-Landesverband Braunschweig	Annahme	194
W27	Rückkehr zur Wehrforschung an deutschen Universitäten AS: MIT-Landesverband Braunschweig	Annahme in geänderter Fassung	195
W28	Treiber der Zeitenwende - Start-ups in Verteidigungs- und Sicherheitstechnologien fördern AS: MIT-Landesverband Braunschweig	Verweis an BuVo	197
W29	Aussetzung und Neuordnung aller Dokumentationspflichten AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Ablehnung	200
W30	Schaffung eines einheitlichen bundesweiten E-Portals AS: MIT-Landesverband Baden-Württemberg	Annahme	201
W31	Entlastung des Handwerks durch ausschließliche Anerkennung digitaler Dokumentation bei öffentlichen Aufträgen AS: Bezirksverband Aachen	Annahme	202
W32	Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung beschleunigen AS: Bezirksverband Aachen	Verweis an BuVo	203
W33	Digitalisierung von Unterzeichnungsform, Ablage, Versand und Aufbewahrung von Berichten gemäß §§ 242–289 HGB und EU- Richtlinie 2013/34/EU AS: KV Hannover-Land	Annahme	205
W34	Nachhaltigkeitsbericht gemäß HGB abschaffen AS: KV Hannover-Land	Ablehnung	206
W35	Gerichtsverfahrensdauer AS: Landesverband Hessen und Kreisverband Main-Kinzig	Annahme	207
W36	Zukunft der MINT-Bildung sichern – Modernisierungsschub für naturwissenschaftlichen Unterricht und Fachkräftesicherung im Mittelstand AS: LV Hamburg	Annahme	209

W37	Aussetzung des Country-by-Country Reporting (CbCR) gemäß §§ 138a–138f AO, Einführung eines neuen digitalen Verfahrens AS: KV Hannover-Land	Annahme	212
W38	Gewährleistungsfonds für Nicht-EWR Importe AS: KV Braunschweig	Ablehnung	213
W39	Online-Shop Betreiber Transparenz - AS: KV Braunschweig	Ablehnung	214
W40	Herstellungsortkennzeichnungspflicht - AS: KV Braunschweig	Ablehnung	215
W41	Neuausrichtung der Spielverordnung zur Stärkung legaler Angebote, Verbesserung des Verbraucherschutzes und Reduzierung bürokratischer Hürden AS: BV Unterfranken	Ablehnung Mit Verweis auf Empfehlung der Annahme von Antrag W42 zum gleichen Thema, der jedoch von mehr Antragstellern getragen wird.	216
W42	Neuausrichtung der Spielverordnung zur Stärkung legaler Angebote, Verbesserung des Verbraucherschutzes und Reduzierung bürokratischer Hürden AS: Bezirksverband Unterfranken, Bezirksverband Oberbayern, Bezirksverband Mittelfranken, Bezirksverband Oberfranken, Bezirksverband Niederbayern	Annahme Dafür Ablehnung von Antrag W41, der nur von einem KV eingereicht wird.	218
W43	Erhalt der Möglichkeit zur Verwendung von Natriumhydrogencarbonat (Backpulver) als umweltschonendes Pflanzenschutzmittel im Weinbau AS: BV Unterfranken	Annahme	220
W44	Den Zugang zu seltenen Erden durch deutsches Ingenieurwissen sichern AS: LV Hamburg	Annahme	221

X ALLGEMEINE ANTRÄGE/SONSTIGE ANTRÄGE

Antrag	Bezeichnung	Votum AK	Seite
X01	Keine Staatsgelder für politische NGOs – Gemeinnützigkeit braucht politische Neutralität AS: Landesverband Baden-Württemberg	Annahme in geänderter Fassung	223
X02	Reform des Wahlrechts AS: Bezirksverband Niederbayern, Bezirksverband Unterfranken, Bezirksverband Mittelfranken und Bezirksverband Oberfranken	Verweis an BuVo	225
X03	Entschädigungen für Kirchen beenden AS: KV Mettmann	Verweis an BuVo	226
X04	Zulassungsbeschränkung für Rechtsanwälte AS: KV Mettmann	Annahme	227

LEITANTRAG

MITTELSTAND WIRKT: RÜCKGRAT DER WIRTSCHAFT MOTOR FÜR DIE ZUKUNFT

LEITANTRAG FÜR DEN 17. BUNDESMITTELSTANDSTAG 2025

6 Die neue Bundesregierung hat die Wirtschaftswende eingeleitet. Mit dem
7 Koalitionsvertrag hat sie eine Agenda vorgelegt, um Deutschland aus seiner
8 Wirtschaftskrise zu führen. Das Investitions-Sofortprogramm mit beschleunigten
9 Abschreibungsmöglichkeiten und dem Einstieg in eine schrittweise Senkung der
10 Unternehmenssteuern setzt wichtige Investitionsanreize. Mit der Abschaffung der
11 Gasspeicherumlage und der teilweisen Übernahme der Übertragungsnetzentgelte sowie
12 Umlagen werden Betriebe und Bürger unmittelbar bei den Energiekosten entlastet.

13 Bürger, Betriebe und Märkte merken: Deutschland traut sich wieder etwas zu. Denn
14 Deutschland kann mehr! Die Substanz unserer Wirtschaft ist stark – auch dank unseres
15 Mittelstandes: Über 99 Prozent der Unternehmen in Deutschland sind kleine und mittlere
16 Betriebe. 50 Prozent der Nettowertschöpfung entfallen auf den Mittelstand. 75 Prozent
17 aller Lehrlinge werden im Mittelstand ausgebildet. Jeden Tag stellen Betriebe,
18 Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Freiberufler mit ihren Mitarbeiterinnen und
19 Mitarbeitern in Deutschland unter Beweis, dass sie unser Land voranbringen. Dass sie
20 Arbeitsplätze schaffen, technologische Entwicklungen vorantreiben und am Weltmarkt
bestehen. Das alles macht deutlich: „**Mittelstand wirkt**“.

22 Die Wirtschaftswende steht aber erst am Anfang. Deutschland muss endlich seine
23 strukturellen Wachstumsprobleme angehen und den Reformstau auflösen. Alle politischen
24 Entscheidungen müssen sich daran messen lassen, ob sie die wirtschaftliche
25 Wettbewerbsfähigkeit am Standort verbessern und so zu einer höheren
26 Wachstumsdynamik beitragen. Unser Land braucht eine echte Reformagenda, um den
27 Standort Deutschlands zu sichern.

**Deutschland muss die Stärke seines Mittelstands bewahren – er ist Rückgrat der
Wirtschaft und Motor für die Zukunft zugleich.**

Wir fordern:

**Mit öffentlichem Geld verantwortungsbewusst umgehen: Ausgaben priorisieren,
Investitionen hebeln, Unternehmen entlasten**

- 35 • Die Nutzung der Mittel des **Sondervermögen Infrastruktur** muss ordnungspolitisch
36 effizient erfolgen und transparent nachvollziehbar sein. Das erfordert eine
37 ganzheitliche wirtschaftliche Betrachtung und die Anwendung klarer Governance-
38 Regeln. Die Mittel dürfen nur investiv für wachstumswirksame Investitionen (z.B.
39 Energie- und Verkehrsinfrastruktur, Digitalisierung) verwendet werden und müssen die
40 Mobilisierung privaten Kapitals mit geeigneten Finanzierungsinstrumenten nach sich
41 ziehen.

- Die gezielte staatliche **Förderung von Forschung und Innovation** ist eine effektive Form der Industriepolitik. Die F&E-Ausgaben müssen in die Zukunft orientiert sein und dabei die für Deutschland relevanten Schlüsseltechnologien adressieren. Forschungsförderung muss technologieoffen ausgestaltet sein. Mittelstandsorientierte Programme wie das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) sowie die industrielle Gemeinschaftsforschung müssen ausgebaut werden.
- Wir fordern eine **Obergrenze für die Staatsquote** in Höhe von 45 % gemessen am BIP. Die Einhaltung dieser Obergrenze ist zu erreichen durch tiefgreifende Strukturreformen in den Bereichen Sozialstaat, Sozialversicherungen, Verwaltung und Subventionswesen. Auf neue dauerhafte Sozialleistungen muss verzichtet werden.
- Die Bundesregierung muss kontinuierlich überprüfen, ob die im Koalitionsvertrag beschlossenen Maßnahmen zur **steuerlichen Entlastung von Unternehmen** vorgezogen werden können. Auch die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags muss weiterhin das Ziel sein. Steuererhöhungen lehnen wir ab. Für die Breite des Mittelstands ist die Einkommensteuer zugleich die Unternehmensteuer. Eine Tarifreform in der Einkommensteuer darf nicht dazu führen, dass Personenunternehmen stärker belastet werden.
- Um die öffentlichen Haushalte zu entlasten, müssen Zukunftsaufgaben stärker durch **private Investitionen** finanziert werden. Institutionelle Anleger sollen sich durch verbesserte Rahmenbedingungen stärker als bisher an Wachstumsunternehmen beteiligen können, Börsengänge müssen einfacher, die steuerliche Rahmenbedingungen für Wertpapieranlagen besser werden.
- Auch im Zuge einer möglichen Reform muss die **Schuldenbremse** im Kern bestehen bleiben. Um die Tragfähigkeit deutscher Schulden auch in Zukunft sicherstellen zu können, dürfen die Regeln nicht weiter aufgeweicht werden. Sichtbar gewordene Gestaltungslücken zur Umgehung der Schuldenbremse müssen geschlossen werden.

Auf Freiheit und Vertrauen setzen: Bürokratie abbauen und Flexibilität für unsere Betriebe schaffen

- Im Rahmen des Bekenntnisses zu einer digitalen Verwaltung müssen antragslose digitale Verfahren und das „**Once-Only**“-Prinzip eingeführt werden: Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sollen ihre Daten gegenüber dem Staat nur einmal angeben müssen.
- Wir müssen **Genehmigungsverfahren** konsequent vereinfachen sowie das Verbandsklagerecht reformieren und einschränken.
- Das nationale **Lieferkettenpflichtensorgfaltsgesetz** und die EU-Lieferkettenrichtlinie müssen sofort abgeschafft werden.
- Alle Bundesministerien sollen aufgefordert werden, weitere **konkrete bürokratische Hürden** zu benennen, die temporär ausgesetzt oder direkt abgeschafft werden können.
- Auch auf EU-Ebene müssen bürokratische Lasten konsequent abgebaut werden. Die Anzahl der delegierten Rechtsakte aus dem Green Deal muss konsequent sinken. Deutschland muss die **1:1-Umsetzung europäischer Anliegen** strikt anwenden. Dort, wo EU-Vorgaben schon übererfüllt wurden (wie z. B. bei der DSGVO), soll eine Reduzierung auf das EU-weit geltende Minimum erfolgen. Das Energieeffizienzgesetz und das Gebäudeenergiegesetz müssen auf das europäische Minimum angepasst werden. Die Umsetzung von EU-Recht und Einmalaufwendungen sollten endlich in der

88 als Bürokratiebremse konzipierten „One-in-one-out“-Regelung einbezogen werden.
 89 Anschließend ist die Regelung in „One-in-two-out“ zu erweitern.

90 • Gründungen müssen durch Gründerschutzzonen, Reallabore und die vereinfachte
 91 Gründung innerhalb von 24 Stunden als „**One-Stop-Shop**“ erleichtert werden.

92 • Neue **Berichts-, Statistik- und Meldepflichten**, die nicht digital zu erfüllen sind und
 93 nicht mit dem „Once-Only“-Prinzip vereinbar sind, dürfen nicht mehr beschlossen
 94 werden (Belastungsmoratorium).

95

96 **Arbeitswelt und Sozialsystem neugestalten: Leistungsanreize stärken, Fachkräfte**
 97 **gewinnen, Gesundheitsversorgung und Altersvorsorge zukunftssicher machen**

98 • Die **Soziale Marktwirtschaft** verbindet die Freiheit des Marktes mit einem sozialen
 99 Ausgleich. Im Rahmen des sozialen Ausgleichs ist festzulegen, wer welche sozialen
 100 Leistungen wirklich braucht und wer nicht. Der Sozialstaat ist umfassend zu reformieren.

101 • Mit der **Aktivrente** sollen Rentner, die über das gesetzliche Rentenalter hinaus arbeiten,
 102 bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei hinzuverdienen können – jedoch ohne Anreiz zur
 103 Frühverrentung.

104 • Das Bürgergeld soll zu einer aktivierenden **Grundsicherung** mit klaren Rechten und
 105 Pflichten umgebaut werden. Schnelle Vermittlung in Arbeit muss wieder Vorrang haben.
 106 Eine **Sozialstaatsreform** muss Leistungen bündeln und Anreize setzen, durch
 107 zusätzliche Erwerbsarbeit ein höheres Einkommen zu erzielen.

108 • Eine zentrale Agentur soll die Einwanderung qualifizierter Fach- und Arbeitskräfte
 109 effizienter steuern („**Work-and-stay**“). Anerkennungs- und Verwaltungsverfahren
 110 müssen beschleunigt, Zuständigkeiten klarer geregelt werden. Das
 111 Beschäftigungsverbot für **Zeitarbeit aus Drittstaaten** muss entfallen und das sektorale
 112 Verbot der Zeitarbeit im Bauhauptgewerbe aufgehoben werden.

113 • Für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssen gesetzliche Grundlagen
 114 für **Vertrauensarbeitszeit** und eine **wöchentliche statt einer werktäglichen**
 115 **Höchstarbeitszeit** geschaffen werden, inklusive Öffnungsklauseln für Ruhezeiten.

116 • **Selbständigkeit** ist ein zentraler Bestandteil unserer Wirtschaft und muss gestärkt
 117 werden. Die Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit und Scheinselbstständigkeit soll
 118 planbarer und transparenter werden. Eine Genehmigungsfiktion sowie eine
 119 unabhängige Prüfstelle sollen für ein objektives Prüfverfahren und mehr
 120 Rechtssicherheit sorgen. Rückwirkende Beitragspflichten bei gutgläubigem Verhalten
 121 sollen entfallen. Für **selbständige Schwangere und Mütter** müssen bessere
 122 Rahmenbedingungen geschaffen werden.

123 • Die **Frühstart-Rente** muss mutiger gedacht werden – durch die Möglichkeit privater
 124 Einzahlungen und im Zusammenhang mit einer **Riester-Reform**. Die gesetzliche Rente
 125 muss demografiefest gemacht werden, wobei Nachhaltigkeit,
 126 **Generationengerechtigkeit** und die Stärkung kapitalgedeckter Säulen zentrale Ziele
 127 sind. Deshalb lehnen wir die weitere Aussetzung des Nachhaltigkeitsfaktors bis 2031 ab.
 128 Die Rentenkommission muss das Gesamtsystem überprüfen.

129 • Langfristig müssen wir uns bei den **Sozialversicherungsbeiträgen** wieder auf die 40
 130 Prozent hinbewegen. Die Beitragssätze in der Kranken- und Pflegeversicherung müssen
 131 durch **tiefgreifende strukturelle Reformen** stabilisiert und in einem ersten Schritt die
 132 Systeme von den versicherungsfremden Leistungen entlastet werden. Eine Anhebung

der Beitragsbemessungsgrenzen muss unterbleiben. Die Krankheitslast soll durch Maßnahmen der Prävention dauerhaft reduziert werden.

- Mittelständische wie **industrielle Gesundheitswirtschaft** müssen durch verbesserte Rahmenbedingungen für Entwicklung und Produktion gezielt gestärkt werden. Die **Versorgungssicherheit** und eine verbesserte Krisenresilienz sollen durch die Rückverlagerung von Produktionsstandorten für kritische Wirkstoffe und Arzneimittel sowie Medizinprodukte nach Deutschland und Europa gesichert werden.

Energiepolitik marktwirtschaftlich ausrichten: Bezahlbarkeit herstellen, Versorgungssicherheit gewährleisten und Klimaneutralität erreichen

- Die **Energiepreissenkungen** sollten sofort umgesetzt werden. Die im Koalitionsvertrag zugesagte Absenkung der Stromsteuer für alle Verbrauchergruppen auf das europäische Mindestniveau sollte schnellstmöglich kommen. Alle Maßnahmen sollten schnell, unbürokratisch und dauerhaft umgesetzt werden. Der Mittelstand braucht Planungssicherheit statt politischer Hängepartien. Um die Energiekosten dauerhaft auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau zu senken, muss vor allem das Energieangebot technologieoffen erhöht werden. Das gilt auch für die zivile Nutzung der Kernkraft bei Anlagen der vierten und fünften Generation.
- Die **Systemkosten in der Energiepolitik** müssen konsequent gesenkt werden. Die einseitige Fokussierung der bisherigen Energiepolitik auf Wind und Sonne, ohne Rücksicht auf Netzstabilität und Speicher, hat die Systemkosten explodieren lassen – zu Lasten von Mittelstand, Handwerk und Industrie. Die MIT fordert eine Rückbesinnung auf die drei energiepolitischen Kernziele: Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit und Klimaneutralität. Diese Ziele müssen gleichrangig behandelt und nicht gegeneinander ausgespielt werden.
- Wir müssen konsequent auf **Technologieoffenheit** setzen. Wer Innovationen will, muss Vielfalt zulassen. Der Staat darf nicht entscheiden, welche Technologie sich durchsetzt. Neben Wind und Sonne gehören auch Biomethan, Geothermie, Wasserkraft, Speicher, Wasserstoff, synthetische Kraftstoffe sowie neue Kerntechnologien zur Lösung. Auch die CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) muss schnell vorangebracht werden. Wir brauchen keine Denkverbote bei der Energiezukunft Deutschlands.
- Wir brauchen eine **Molekülwende**. 80 Prozent unseres Endenergieverbrauchs beruhen heute auf molekularen Energieträgern. Für viele mittelständische Unternehmen – insbesondere im produzierenden Gewerbe – ist Elektrifizierung keine kurzfristige Option, bevor der Netzausbau nicht die notwendige quantitative, sichere und insbesondere kontinuierliche Leistung gewährleistet. Wasserstoff, Biomasse, E-Fuels und Gas werden auch in Zukunft gebraucht, um Arbeitsplätze und Wertschöpfung zu sichern und Klimaneutralität zu erreichen.
- Wir müssen mehr **strategische Energiepartnerschaften** schließen, **um die Versorgung zu sichern**. Der russische Angriffskrieg hat gezeigt: Energiepolitik ist Geopolitik. Die Bundesregierung muss aktiv neue globale Energiepartnerschaften eingehen. Diversifizierung macht Deutschland resilient und sichert bezahlbare Energie auch in Krisenzeiten.

Votum der Antragskommission:

Annahme

1 **Antrag L02**

2 **Ergänzung des Leitantrags: Sondervermögen Infrastruktur**

3 **Antragsteller:** Bezirksverband Aachen

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Zeile 40 wird wie folgt ergänzt:

7 "Wir erwarten, dass das Sondermögen Infrastruktur für zusätzliche Investitionen schnell
8 in den Ländern und den Kommunen ~~eingesetzt wird~~ankommt."

9

10 **Begründung:**

11 Während für die Säule der 300 Mrd. Euro des Bundes das Erfordernis der Zusätzlichkeit
12 der Mittel im Gesetz verankert wurde, ist dies für die 100 Mrd. Euro, die den Ländern
13 und Kommunen zur Verfügung stehen, mangels Kontrollierbarkeit schlussendlich nicht
14 der Fall. Schon jetzt gibt es Befürchtungen, dass die Länder ihre regulären
15 Investitionsetats kürzen und die Lücke mit den Mitteln aus dem Sondervermögen
16 auffüllen. Dies würde die Intention des Sondervermögens konterkarieren, denn dieses
17 muss zu zusätzlichen Investitionen in die Infrastruktur führen. Wenngleich eine
18 durchgreifende gesetzliche Regelung für diese Säule fehlt und die Bundesländer
19 eigenverantwortlich Regelungen zu treffen haben, sollte aber unsere Erwartung
20 formuliert werden.

21

22 **Votum der Antragskommission:**

23 **Annahme mit Änderungen**

[illegible]

SATZUNG

1 **Antrag S01**2 **Junger Mittelstand (juMIT)**3 **Antragsteller:** MIT-Bundesvorstand

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

6 Die Satzung wird wie folgt geändert:

- 7 • In § 14 Absatz 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:
- 8 ○ “Dazu gehört institutionell der junge Mittelstand (juMIT).”
- 9
- 10 • § 14 Absatz 1 Satz 2 wird Satz 3.
- 11
- 12 • In § 14 Absatz 2 wird hinter “Absatz 1” der Verweis “Satz 1” ergänzt.
- 13
- 14 • In § 18 wird folgender Absatz 3 ergänzt:
- 15 ○ “Der Bundesvorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung einen
- 16 Sprecher der juMIT. Dieser nimmt an allen Sitzungen des
- 17 Bundesvorstandes beratend teil.”
- 18
- 19 • § 18 Absatz 3 wird Absatz 4.
- 20

21

22 **Begründung:**

23 juMIT als dauerhaftes Arbeitsgremium:

24 Mit der Aufnahme des jungen Mittelstands (juMIT) als institutionelles Arbeitsgremium
 25 wird die Nachwuchsarbeit der MIT gestärkt. Damit erhalten junge Unternehmerinnen,
 26 Unternehmer und Führungskräfte eine feste Plattform, um ihre Ideen einzubringen und
 27 die programmatische Arbeit der MIT mitzugestalten. Dies erhöht die Attraktivität der
 28 MIT für jüngere Mitglieder und sichert die langfristige Verankerung des Nachwuchses in
 29 der Arbeit der MIT.

30

31 Teilnahme juMIT-Sprecher:

32 Die beratende Teilnahme des juMIT-Sprechers im Bundesvorstand stellt sicher, dass die
 33 Anliegen der jungen Generation regelmäßig und unmittelbar in die Arbeit des
 34 Bundesvorstandes einfließen. So wird der Austausch zwischen etablierten und
 35 nachwachsenden Kräften gefördert und die Zukunftsfähigkeit der MIT gestärkt.

36

37 **Votum der Antragskommission:**38 **Annahme**

1 **Antrag S02**

2 **Mitgliederbeauftragter**

3 **Antragsteller:** MIT-Bundesvorstand

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Die Satzung wird wie folgt um einen § 12 a ergänzt:

7

8 “§ 12 a Mitgliederbeauftragter

9 Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 9 Abs. 1 lit. a) bis c) sowie dem Vorstand
10 weiterer Organisationsstufen nach § 9 Abs. 1 lit. d) und Abs. 2 gehört ein
11 Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem
12 Mittelstandtag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum
13 Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes
14 gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der
15 Mitgliederversammlung oder dem Mittelstandtag.”

16

17 **Begründung:**

18 Erfolgt mündlich.

19

20 **Votum der Antragskommission:**

21 **Ablehnung**

1 **Antrag S03**

2 **Antrag zur Änderung der MIT-Bundessatzung §14 & §18**

3 **Antragsteller:** LV NRW

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 [Änderung des Bundessatzung in §14, neu:]

7

8 § 14 Arbeitsgremien

9 (1) Der Bundesvorstand kann für die Dauer seiner Wahlperiode zu seiner Unterstützung
10 und Beratung Kommissionen und andere Arbeitsgremien, insbesondere für politische
11 Fachfragen, berufen. Dazu gehört immer der Arbeitskreis junger Mittelstand juMIT,
12 welcher auch regelmäßig mit einem Budgetposten unterstützt wird. Das Nähere regelt
13 er durch Beschluss.

14 (2) Für die Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindeverbände gilt Absatz 1, Satz 1
15 entsprechend.

16

17 [Änderung der Bundessatzung in §18, neu:]

18 § 18 Bundesvorstand

19 (1) Der Bundesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

20 a) dem/den Ehrenvorsitzenden,

21 b) dem Bundesvorsitzenden,

22 c) den 6 Stellvertretenden Bundesvorsitzenden, von denen einer auf alleinigen
23 Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Mittelstands-Union der CSU gewählt wird,

24 d) einem vom Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU Bundestagsfraktion (PKM) zu
25 benennenden Vertreter,

26 e) dem Bundesschatzmeister,

27 f) dem Hauptgeschäftsführer,

28 g) dem Mitgliederbeauftragten,

29 h) 35 weiteren Mitgliedern.

30

31 (2) Der Bundesvorstand bestimmt in der konstituierenden Sitzung einen oder eine
32 Sprecher/in des Arbeitskreises juMIT.

33 Diese/r nimmt an allen Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil.

34 (3) Die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Landesverbände der „Mittelstands- und
35 Wirtschaftsunion“ und der MU Bayern nehmen an allen Sitzungen des
36 Bundesvorstandes beratend teil, sofern sie nicht ohnehin gewählte
37 Bundesvorstandsmitglieder sind.

38 (4) Darüber hinaus kann der Bundesvorstand Gastmitglieder berufen, die an den
39 Sitzungen beratend teilnehmen können.

40 (5) Bei Wahlen und Nominierungen für Organe der CDU sind nur die CDU-Mitglieder im
41 Bundesvorstand stimmberechtigt.

42

43 **Begründung:**

44

45 **Votum der Antragskommission:**

46 **Annahme** in der Fassung des **Antrags S01.**

1 **Antrag S04**

2 **Änderungsantrag zu Satzungsänderung § 20 (1)**

3 **Antragsteller:** LV Mecklenburg-Vorpommern

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

6 Ersetze:

7 § 20 Präsidium

8 (1) Die in § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis f) genannten Mitglieder des Bundesvorstandes sowie
9 3 weitere Mitglieder, die der Bundesvorstand geheim aus seiner Mitte wählt, bilden das
10 Präsidium der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion“.

11 durch:

12 § 20 Präsidium

13 (1) Die in § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis g) genannten Mitglieder des Bundesvorstandes sowie
14 3 weitere Mitglieder, die der Bundesvorstand geheim aus seiner Mitte wählt, bilden das
15 Präsidium der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion“.

16

17 **Begründung:**

18 Die Aufgabe der Mitgliederbetreuung und –gewinnung ist elementar und fundamental
19 wichtig für eine weitere positive Entwicklung der MIT. Durch die beantragte Änderung
20 wird der Mitgliederbeauftragte Mitglied des Präsidiums. Dadurch wird der zwingende
21 Informationsaustausch zwischen dem Mitgliederbeauftragten und dem
22 geschäftsführenden Bundesvorstand intensiviert, Informationsverluste vermieden und
23 das Ressourcenmanagement für Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung und -betreuung
24 verbessert.

25

26 **Votum der Antragskommission:**

27 **Ablehnung**

ALLGEMEINE ANTRÄGE

1 **Antrag A01**

2 **Wettbewerbsfähigkeit, Mehr Freiheit und Eigenverantwortung**

3 **Antragsteller:** KV Esslingen

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6

- 7 1. Zur signifikanten Reduzierung der Krankheitsquote und der
- 8 Krankheitskosten werden ab 2026 mindestens 4 Tage auf den Urlaub ohne
- 9 Ausgleich angerechnet.
- 10 2. Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle wird in den ersten 6 Wochen der
- 11 Krankheit um 10 % auf 90 % des Bruttoeinkommens gekürzt.
- 12 3. Die Abschläge für einen vorzeitigen Renteneintritt werden auf 0,5 % pro
- 13 Monat vorzeitigem Rentenbeginn angehoben.
- 14 4. Fragen der Tarifbindung und Tarifpartnerschaft bleibt ausschließlich Sache
- 15 der Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretungen. Jegliche Einflussnahme
- 16 des Staates hierauf und somit auch auf das Marktgeschehen wird durch
- 17 entsprechende gesetzliche Regelung zurückgenommen bzw. unterlassen.
- 18 5. Das Steuerrecht wird dahingehend reformiert, dass ab 2026 nicht
- 19 entnommene Gewinne bei Kapitalgesellschaften und
- 20 Personengesellschaften gleich besteuert werden. Künftige
- 21 Steuerentlastungen müssen gleichermaßen für beide Gesellschaftsformen
- 22 Gültigkeit erlangen.
- 23 6. Die Steuerbefreiung bei Eintritt der Erbfolge ist bezogen auf betriebliches
- 24 Vermögen dahingehend zu reformieren, dass das vererbte
- 25 Betriebsvermögen, mindestens in der Höhe, wie es zum Erbeintritt bilanziert
- 26 wurde, für 10 Jahre steuerfrei bleibt, soweit es in dieser Zeit nicht durch
- 27 Privatentnahmen geschmälert wird.

28

29 **Begründung:**

30 Ausgangslage: ohne Reform der Sozialsysteme drohen einerseits immer höhere
 31 notwendige Zuschüsse aus den Steuereinnahmen des Staates und andererseits höhere
 32 Beiträge durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Folge davon ist, dass der Staat weiter
 33 in den konsumtiven Bereich Subventionen leisten muss, die Verschuldung zu Lasten der
 34 nachfolgenden Generation weiter zunimmt und die höheren Kosten höhere Preise zur
 35 Folge haben werden, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich
 36 weiter abnehmen wird. Des Weiteren muss das Steuerrecht zu mehr Steuergerechtigkeit
 37 führen. Deshalb ist ergänzend zu den beschlossenen steuerlichen Maßnahmen eine
 38 steuerliche Gleichstellung von Personen- und Kapitalgesellschaften unerlässlich.
 39 Weiterer steuerlicher mittelstandspolitischer Handlungsbedarf besteht bei der
 40 Vererbung von Betriebsvermögen.

41

42 **Votum der Antragskommission:**

43 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag A02**2 **Einführung der Karenztage im Krankheitsfall**3 **Antragsteller:** Landesverband Baden-Württemberg

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Der Bundesmittelstandtag fordert die Bundesregierung auf, ~~die Einführung von~~
 7 Karenztage~~n~~ im Krankheitsfall für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und
 8 Arbeitnehmer einzuführen.

9 Die Karenzzeit soll sich auf die ersten zwei Kalendertage ~~beziehen, an denen der~~
 10 ~~Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung~~
 11 ~~verhindert sind. einer Krankschreibung beziehen, in denen~~ An diesen Tagen soll kein
 12 Anspruch auf ~~Entgelt~~Lohnfortzahlung ~~durch den gegenüber dem~~ Arbeitgeber besteh~~ent~~.

13

14 **Begründung:**

15 Die deutsche Wirtschaft leidet zunehmend unter hohen krankheitsbedingten
 16 Ausfallzeiten.

17 Laut einer Studie des Verbands der forschenden Pharma-Unternehmen (VFA)
 18 verursachten krankheitsbedingte Fehlzeiten im Jahr 2023 einen gesamtwirtschaftlichen
 19 Schaden von 26 Milliarden Euro. Die Wirtschaftsleistung sank dadurch um 0,8 Prozent-
 20 punkte, was maßgeblich zur Rezession beitrug.

21 Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) beziffert die
 22 Produktionsausfallkosten durch Arbeitsunfähigkeit im Jahr 2023 sogar auf 128
 23 Milliarden Euro, mit einem Verlust an Bruttowertschöpfung von 221 Milliarden Euro.

24 Im Durchschnitt fielen 21 Krankheitstage pro Arbeitnehmer an – ein historischer
 25 Höchstwert. Diese Entwicklung ist besonders kritisch vor dem Hintergrund des akuten
 26 Fachkräftemangels. Viele Unternehmen können krankheitsbedingte Ausfälle nicht mehr
 27 durch Überstunden oder Umstrukturierungen kompensieren. Die Folge ist ein Rückgang
 28 der Produktivität, insbesondere in Schlüsselbranchen wie Maschinenbau, Fahrzeugbau
 29 und Chemieindustrie.

30 Im internationalen Vergleich verliert Deutschland dadurch an Wettbewerbsfähigkeit.
 31 Länder mit Karenztagen wie Schweden oder die Schweiz verzeichnen signifikant
 32 niedrigere Kurzeitenausfälle, da die Karenzregelung einen Anreiz zur
 33 verantwortungsvollen Inanspruchnahme von Krankschreibungen schafft.

34

35 Die Wiedereinführung von Karenztagen ermöglicht:

- 36 • Kurzfristige, nicht medizinisch notwendige Krankmeldungen zu reduzieren
- 37 • Die Eigenverantwortung stärken
- 38 • Die wirtschaftliche Belastung für Unternehmen senken
- 39 • Die Stabilität der Sozialversicherungssysteme verbessern

40 Weitere Begründung gegebenenfalls mündlich

41

42 **Votum der Antragskommission:**43 **Annahme mit Änderungen**

1 **Antrag A03**

2 **Tariftreuegesetz nicht beschließen**

3 **Antragsteller:** KV Wesel

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Die MIT ~~fordert~~ lehnt ein Bundes-, das T- Tariftreuegesetz, welches lediglich neue
7 Bürokratie schafft, ab-nicht zu beschließen.

8

9 **Begründung:**

10 Es ist gut, dass viele Unternehmen mit Ihren Mitarbeitervertretungen Tarifverträge
11 aushandeln, damit ein sozialer Ausgleich gefunden wird. In Zeiten des
12 Arbeitskräftemangels verliert dies jedoch oft an Bedeutung. Für die Abwicklung
13 öffentlicher Aufträge ist die tarifliche Bezahlung von Mitarbeitern praktisch ohne
14 Bedeutung, denn der Mindestlohn mit den umfangreichen Kontrollinstanzen schützt
15 Arbeitsnehmer vollkommen ausreichend.

16 Der von der Arbeitsministerin Bas vorgelegte Tariftreuegesetz wird zu einem
17 Bürokratieungetüm. Damit kämen erhebliche Nachweispflichten zu den bisher schon zu
18 vielen hinzu.

19 Wieder einmal wird besonders den mittelständischen Betrieben nicht getraut. Es soll
20 eine neue Prüfstelle eingerichtet werden. Damit schafft man erneut eine aufgeblähte
21 Kontrollbürokratie. Dies gefährdet am Ende unternehmerische Existenzen. Der
22 Branchenverband Mittelstand geht von 12% steigenden Aufwand für die Unternehmen
23 aus.

24 Diesen ökonomischen Unsinn muss die MIT verhindern, weil es all unseren Grundsätzen
25 und im Übrigen auch den Wahlaussagen unseres Bundeskanzlers widerspricht.

26

27 **Votum der Antragskommission:**

28 **Annahme in geänderter Fassung**

1 **Antrag A04**2 **Aufhebung der abschlagsfreien Rente mit 63**3 **Antragsteller:** KV Wesel

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Die MIT beschließt, dass die gesetzliche Rente für besonders langjährig Versicherte
 7 (sogenannte [Nahles-] Rente mit 63), die einen abschlagsfreien Rentenbeginn nach 45
 8 Jahren Versicherungszeit ermöglicht, spätestens zum 1. Juli 2026 aufgehoben wird.

9

10 **Begründung:**

11 Die Erfahrung seit Einführung der Rente für besonders langjährig Versicherte hat
 12 gezeigt, dass insbesondere erfahrene Fach- und Führungskräfte ohne Abschläge mit
 13 Erreichen einer Versicherungszeit von 45 Jahren vorzeitig in den Ruhestand wechseln.
 14 Dies kann sich die Bundesrepublik Deutschland angesichts des sich in den nächsten
 15 Jahren weiter verstärkenden Fachkräftemangels nicht mehr länger leisten.

16 Auf diese Weise scheiden Fachkräfte unnötig früh aus dem Dienstleistungs- und
 17 Produktionsprozess aus. Fachkräfte, die die Betriebe dringend benötigen und die
 18 möglichst lange zur Verfügung stehen müssen. Der Produktivitätszuwachs unserer
 19 Volkswirtschaft wird inzwischen durch den sich verstärkenden Fachkräftemangel
 20 behindert. Ohne diese Fachkräfte wird es in der Zukunft sehr schwer sein, dass
 21 notwendige Innovationspotential zu heben.

22 Wer daher vor Erreichen der Regelaltersgrenze von 67 Lebensjahren ohne maßgebliche
 23 und nachweisliche gesundheitliche Einschränkungen vorzeitig ab Vollendung von 63.
 24 Lebensjahren in den Ruhestand treten möchte, muss dies mit den bestehenden
 25 Abschlägen bei der Rente für langjährig Versicherte (mit mindestens 35 Jahre
 26 Versicherungszeit) umsetzen. Betriebliche und private Vorsorgesorgemaßnahmen
 27 können hier sinnvoll einbezogen werden.

28 Zudem werden die Menschen immer älter. Folglich ist es meist gesundheitlich auch
 29 möglich, länger dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Wenn wir vorerst eine
 30 grundsätzliche Erhöhung der Lebensarbeitszeit, die sich anteilig an der fortschreitenden
 31 Lebenserwartung orientiert, nicht umsetzen können oder wollen, so dürfen wir das
 32 Rentensystem zum berechtigten Schutz der jüngeren Generation auf keinen Fall weiter
 33 durch Steuermittel alimentieren oder gar ausbauen.

34 Höhere Bildung ein Nachteil? Für die Gleichheitsdiskussion gilt: Die Menschen, die
 35 früher in den Arbeitsmarkt eingestiegen sind, haben zwar länger in das Sozialsystem

36 eingezahlt, von dem frühen Verdienst aber auch erst einmal profitiert. Menschen mit
37 längerer Ausbildung zahlen zwar in der Regel kürzer in das Rentensystem ein, dafür
38 haben Sie aber in der Regel ein höheres Einstiegsgehalt und somit eine höhere
39 Abgabelast, so dass sich die Einzahlungssituation sich nicht zuungunsten der Menschen
40 unser Rentensystem auswirken dürfte, die länger gearbeitet haben. Somit entsteht den
41 Menschen, die sich gleichermaßen oder sogar stärker am Rentensystem beteiligt haben,
42 aber nicht die zeitlichen Voraussetzungen erfüllen, einen Nachteil, der abzuschaffen ist.

43 Länger zu arbeiten gibt darüber hinaus auch Lebenssinn. Die menschliche Physionomie
44 ist nicht darauf ausgerichtet, nicht mehr in notwendigem Maße körperlich und geistig
45 aktiv zu sein. Auch ältere Arbeitnehmer sind leistungsfähig und leistungsbereit.

46

47 **Votum der Antragskommission:**

48 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag A05**2 **Verpflichtende Integration von Langzeitarbeitslosen**

3 **Antragsteller:** Bezirksverband Unterfranken, Bezirksverband Mittelfranken,
 4 Bezirksverband Oberfranken und Bezirksverband Niederbayern

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Verpflichtende Integration von Langzeitarbeitslosen (ausgenommen: Schwere Krankheit
 8 und Mütter mit Kindern bis zum Alter von max. 10 Jahren)

9

10 **Begründung:**

11 Seit der Öffnung der Betriebe nach dem Corona-Lockdown im Sommer 2021 ist ein
 12 akuter Mitarbeitermangel insbesondere im Fach- und Hilfsarbeiterbereich, bei
 13 gleichzeitig steigenden Zahlen an Leistungsempfängern von Bürgergeld, zu beobachten.
 14 Diese Entwicklung gefährdet nicht nur unsere wirtschaftliche Stärke, sondern langfristig
 15 auch den sozialen Frieden im Land.

16 Betriebe in Deutschland, insbesondere in Gegenden mit einer starken wirtschaftlichen
 17 Leistung sind auf jeden Mitarbeiter angewiesen.

18 Deshalb beantragen wir, dass alle Langzeitarbeitslosen im Bürgergeld (ausgenommen:
 19 Schwere Krankheit und Mütter mit Kindern bis zum Alter von max. 10 Jahren)
 20 verpflichtet werden an einem „Wiedereingliederungsprogramm“ teilzunehmen.

21 Dieses Wiedereingliederungsprogramm beträgt max. ein Jahr. In dieser Zeit werden die
 22 Betriebe mit 50 % der Lohnkosten durch die Agentur für Arbeit unterstützt. Außerdem
 23 findet in dieser Zeit eine Betreuung durch die Agentur für Arbeit statt. Um die
 24 Erfolgswahrscheinlichkeit zu sichern, erfolgen bei dreimaligem Scheitern innerhalb des
 25 Wiedereingliederungsjahres, sowie bei dreimaliger Arbeitsablehnung des
 26 Langzeitarbeitslosen drastische finanzielle Kürzungen des Bezugsgeldes (Bürgergeld,
 27 Mietzuschuss, Heizkosten, etc.).

28 Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt nach der Anlaufphase automatisch dadurch,
 29 dass die Teilnehmer nach einer erfolgreichen Eingliederung vom Leistungsempfänger
 30 zum Beitragszahler werden.

31

32 **Votum der Antragskommission:**33 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag A06**

2 **Fach- und Hilfsarbeitereinwanderungsgesetz 2.0**

3 **Antragsteller:** Bezirksverband Unterfranken, Bezirksverband Mittelfranken,
4 Bezirksverband Oberfranken, Bezirksverband Niederbayern

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Betrieben soll es so schnell als möglich, spätestens jedoch ab dem 01.01.2026
8 ermöglicht werden Mitarbeiter für Fach- und Hilfsarbeiten auch aus Drittstaaten – bei
9 Einhaltung der Mindestlohngrenze/Ausbildungsvergütung - zu akquirieren.

10 Damit unsere Sozialsysteme nicht belastet werden, sollte ein Anspruch auf
11 Sozialleistungen erst nach 60 Monaten beitragspflichtiger Beschäftigung möglich sein.

12 Eine Ausnahme könnte bei Kindergeldbezug gemacht werden. Allerdings ist zu
13 beachten, dass Kindergeld grundsätzlich nur an in Deutschland lebende Kinder
14 (dauerhafter Wohnnachweis, KiTa-Nachweis und Schul-Nachweis nötig) bzw. deren
15 Eltern gezahlt wird.

16 Die Aufenthaltserlaubnis sollte in den ersten 5 Jahren, ähnlich wie bei den ehemaligen
17 Gastarbeitern, an eine beitragspflichtige Beschäftigung sowie mindestens drei Jahre an
18 eine Betriebsbindung (Arbeitserlaubnis nur für diesen Betrieb) geknüpft sein.

19

20 **Begründung:**

21 Seit der Öffnung der Betriebe nach dem Corona-Lockdown im Sommer 2021 ist ein
22 akuter Mitarbeitermangel insbesondere im Fach- und Hilfsarbeiterbereich
23 (insbesondere im Bereich von Gastronomie und Hotellerie. Bau- und Baunebengewerbe,
24 Handwerk usw.) zu verzeichnen.

25 Diese Entwicklung gefährdet unseren wirtschaftlichen Erfolg und dadurch unseren
26 Wohlstand.

27 Die Beschränkung der Sozialleistungen innerhalb der ersten 5 Jahre verhindert die
28 Einwanderung in unsere Sozialsysteme. Erst wer mindestens 5 Jahre in unser
29 Sozialsystem einbezahlt hat, kann hieraus auch Leistungen beziehen.

30

31 **Votum der Antragskommission:**

32 **Ablehnung**

1 **Antrag A07**2 **Keine Ungleichbehandlung von Mitgliedern der**
3 **Sozialversicherungsträger**4 **Antragsteller:** BV Nord-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**7 Der Bundesmittelstandtag möge die Aufhebung der Unterscheidung zwischen
8 freiwilligen und pflichtversicherten Mitgliedern bei den gesetzlichen
9 Sozialversicherungsträger beschließen.

10

11 **Begründung:**12 Die Unterscheidung benachteiligt freiwillige Versicherte insbesondere die selbständigen
13 Unternehmer und die Mitglieder mit den höchsten Beiträgen. Eine Differenzierung
14 widerspricht dem Gedanken einer Solidaritätsgemeinschaft und der Absicherung nach
15 dem Leistungsprinzip. Gerade Mitglieder, welche sich bewusst gegen eine private
16 Absicherung entscheiden und Mindestbeitragsverpflichtungen auf sich nehmen ist eine
17 diesbezügliche Unterscheidung nicht gerechtfertigt. Hier werden während der
18 gesamten Mitgliedschaft alle Einkünfte Beitragspflichtig und bei Pflichtversicherten
19 lediglich die Einkünfte der abhängigen Beschäftigung. Dies gilt auch bei den
20 Ruhephasen, Freistellungen, als auch bei Unterscheidung im Ruhestand, bei den
21 Pflichtversichertenzeiten und Mindestleistungen und den einzelnen Berechnungen.
22 Gerade in Zeiten des Mangels bei Unternehmensnachfolgern, Existenzgründungen und
23 fehlenden Wertschätzungen des Unternehmertums kann diese Ungleichheit nicht von
24 einer Mittelstandsunion akzeptiert werden.25 Unabhängige Mitglieder, d.h freiwillige Versicherte werden mit einem Mindestbeitrag
26 belastet und abhängige Beschäftigte, d.h. Pflichtversicherte können mit einem Verdienst
27 knapp über der geringfügigen Beschäftigung mit der gesamten Familie versichert
28 werden. Bei Freiwilligen Versicherten ist das Familienmitglied mit dessen Einkünfte zu
29 erfassen. Dies wird gesondert jährlich geprüft.30 Die Verbreiterung der Beitragseinnahmen ist notwendig. Eine Reform der
31 Sozialversicherungen ist unbestritten, da sowohl bei den Leistungen als auch der
32 Beitragsdynamik Änderungen notwendig sind, um die Beitragssätze nicht auf 50 %
33 steigen zu lassen. Dies wäre ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für die deutsche
34 Wirtschaft. Sowohl internationale Fachkräftegewinnung als auch Kostenbelastung
35 überschreitet die noch zumutbare Wettbewerbsnachteile.36 Auch würden die Gestaltungsspielräume für Beratungen zu den günstigen
37 Versicherungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt.

38

39 **Votum der Antragskommission:**40 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag A08**2 **Arbeitserlaubnis in der Verantwortung des Arbeitgebers**3 **Antragsteller:** BV Nord-Württemberg

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Der Bundesmittelstandtag hat zu beschließen, dass die Arbeitserlaubnis in Deutschland
 7 für Drittlandstaatsangehörige bei ausreichender Sicherheitsgestaltung des Arbeitgebers
 8 und Arbeitsvertragsnachweis die Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis ohne
 9 Auflagen zu erteilen ist.

10

11 **Begründung:**

12 Der bürokratische Aufwand und Bindung von Verwaltungskapazität mit verbundener
 13 Unsicherheit bei der Arbeitserlaubnis für Ausländer sind zu beseitigen. Die Dauer der
 14 Verfahren führt dazu, dass gerade die gesuchten Facharbeiter mit Qualifikationen nicht
 15 mehr in Deutschland eine Arbeitsaufnahme anstreben, sondern in anderen Ländern. Wer
 16 kann es besser entscheiden, ob dieser Anbieter für Arbeit für seinen Betrieb ein
 17 Mehrwert bringt, als der Unternehmer selbst. Er hat selbst die Entscheidung zu treffen,
 18 ob er einen Leistungsbereiten sesshaften findet, der diese Arbeit ausführen möchte. Wir
 19 haben keine Unternehmermacht mehr, sondern frei Auswahl an offenen Stellen mit
 20 konkreten Vorstellungen der Arbeitnehmer.

21 Das Risiko des Nutzens von sozialen Absicherungen für den Staat kann durch die
 22 Sicherheitshinterlegung sehr einfach vermieden werden. Kein Ministerium und kein
 23 Beamter können dies durch Annahmen und Test besser bewerten. Jede Stelle ist
 24 individuell zu besetzen. Auch die Ministerien und Auslandskonsulate bedienen sich der
 25 IHK zur Bewertung. Schul- und Studium Abschlüsse sind beim besten Überprüfen nicht
 26 mit deutschen Abschlüssen vergleichbar und führen zu langwierigen Verfahren. Der
 27 Arbeitgeber kann die Eignung am besten in der Praxis testen oder hat am besten
 28 Erfahrungswerte von anderem Arbeitgeber oder anderen Organisationen.

29 Der Staat ist nicht der bessere Unternehmer, welcher die Auswahl zu treffen hat. Wenn
 30 hier gesetzliche Regelungen mit Verwaltungsvorschriften über viele Paragraphen und
 31 Erlasse existiert, zeigt die nur die Regelungswut und Bürokratiebesessenheit mit
 32 verbundenen Kontrollvorstellungen. Dies zeigt sich insbesondere bei der Anerkennung
 33 von Abschlüssen. Diese vorhandenen Kenntnisse und notwendigen Schulungen kann der
 34 Arbeitgeber in eigener Verantwortung besser bewerten. Große Betrieben ist es oft
 35 möglich hier umfangreiche Verwaltungen und Beziehungen aufzubauen. Dies ist für den
 36 Mittelstand auf Grund beschränkter eigener Kapazität nicht möglich.

37

38 **Votum der Antragskommission:**39 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag A09**2 **Versicherungsfremde Leistungen in den Sozialversicherungen**3 **Antragsteller:** BV Nord-Württemberg

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Der bundesmittelstandtag möge die Errichtung einer unabhängigen Kommission zur
 7 Ermittlung des Staatszuschusses in die Sozialversicherungssysteme beschließen. Diese
 8 ist aus Fachkräften der Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber und Wissenschaftlern zu
 9 bilden.

10

11 **Begründung:**

12 Ein übliches Vorgehen ist staatliche Leistungen zu versprechen und andere bezahlen
 13 zulassen. Dies muss ein Ende finden, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit
 14 wieder zu erlangen. In allen Sozialversicherungszweigen ist nicht mehr das System einer
 15 Solidarversicherung vorherrschend, sondern die Zurechnung von versicherungsfremden
 16 Leistungen, Leistungen an Dritte oder Aufstockungsbeträge. Wenn keine
 17 Betragsbezogenheit gegeben ist, wird von der Versichertengemeinschaft und den
 18 Unternehmen politisch gewollte soziale Wohltaten von Steuereinnahmen zur
 19 Versichertengemeinschaft und Arbeitgeber verlagert. Der notwendige Staatszuschuss
 20 für diese Fremdleistungen kann und will das System jedoch selbst bestimmen.
 21 Regelmäßig ist jedoch festzustellen, dass dieser als zu gering bemessen wird.

22 Wie beim Mindestlohn muss eine Kommission für jeden Versichertenzweig ein
 23 Fachleuten besetztes Gremium, ohne Auswahl durch die Politik, eingerichtet werden.
 24 Diese Kommissionen ermitteln unabhängig die Leistungen an Bezugsberechtigte ohne
 25 entsprechende Beitragshöhe oder erworbene Ansprüche aus früheren Beiträgen. Dieser
 26 Wert wird jedes Jahr öffentlich präsentiert und die tatsächliche Leistung des Staates
 27 gegenübergestellt.

28 Der Staat hat die entsprechende fehlende Liquidität innerhalb eines Jahres
 29 auszugleichen. Dies ist durch ein Gesetz verbindlich zu regeln.

30 Damit wird zukünftig gewährleistet, dass Ursache und Wirkung wieder
 31 zusammengeführt wird und sich jeder Entscheider den Konsequenzen auch stellen muss.

32 Nur in diesem System kann es gelingen die Betragssätze unter 50 % des Bruttolohns zu
 33 halten.

34 Wohltaten bringen Wählerstimmen und Fehlanreize mit bewusster Schädigung der
 35 Wirtschaft.

36

37 **Votum der Antragskommission:**38 **Ablehnung**

1 **Antrag A10**

2 **Die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge nach**
3 **§ 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV aufheben.**

4 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Vorfälligkeit der
8 Sozialversicherungsbeiträge gem. § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB IV aufzuheben und
9 durch folgende Regelung zu ersetzen:

- 10 1. Bis zum 25. des Monats Januar ist eine Vorauszahlung in Höhe von 1/12 des
11 Gesamtsozialversicherungsbeitrages des Vorjahres zu entrichten. Diese
12 Vorauszahlung ist mit der Dezemberabrechnung des laufenden Jahres zu
13 verrechnen.
- 14 2. Die laufenden Sozialversicherungsbeiträge für den Vormonat sind auf Grund
15 der tatsächlich abgerechneten Arbeitsentgelte bis zum 25. des Folgemonats
16 fällig.
- 17 3. Der bereits bei der Einführung 2006 entrichtete 13. Beitragsmonat ist zu
18 verzinsen und den Betrieben zurückzuerstatten.

19

20 **Begründung:**

21 Der derzeitigen Regelung mangelt es an Transparenz und Nachvollziehbarkeit, sie
22 verursacht Ärgernisse, zusätzliche Kosten und mehrfachen Arbeitsaufwand bei
23 Sozialversicherungsträgern und Arbeitgebern. Die Neuregelung hat folgende Vorteile:

- 24 1. Abbau von erheblichen Bürokratiekosten bei den Sozialversicherungsträgern
25 und bei den Arbeitgebern.
- 26 2. Transparenz und Nachvollziehbarkeit der monatlichen
27 Beitragsabrechnungen und Beitragszahlungen, sowohl bei den
28 Sozialversicherungsträgern, wie auch den Arbeitgebern.
- 29 3. Klare Abgrenzungen sowohl in der Finanzbuchhaltung, wie auch in den
30 monatlichen Beitragsabrechnungen.
- 31 4. Keine zusätzlichen Liquiditätsbelastungen, weder bei den
32 Sozialversicherungsträgern, noch bei den Arbeitgebern.
- 33 5. Die Glaubwürdigkeit des Gesetzgebers würde unterstrichen werden, weil die
34 Notwendigkeiten bzw. Erfordernisse für die damalige Änderung
35 zwischenzeitlich weggefallen sind.

36

37 **Votum der Antragskommission:**

38 **Annahme**

1 **Antrag A11**2 **Fremdnützige Verwendung des Arbeitgeberanteiles zur**
3 **gesetzlichen Rentenversicherung ersatzlos streichen.**4 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die Bundesregierung wird aufgefordert die Sozialgesetze wie folgt zu ändern:

8 Die sogen. fremdnützige Verwendung des zwangsweise für seine/n Arbeitnehmer
9 bezahlten Arbeitgeberanteiles zur Rentenversicherung muss sofort und ersatzlos
10 gestrichen werden.11 Arbeitnehmer, die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung bezahlt haben,
12 müssen auch aus dem Arbeitgeberanteil zu ihrer Rentenversicherung eine gleichhohe
13 Rente, wie aus ihren Arbeitnehmerbeiträgen erhalten.

14

15 **Begründung:**16 1. Arbeitgeber sind seit Einführung der Rentenversicherung verpflichtet,
17 mindestens den gleichhohen Beitrag, wie seinem Arbeitnehmer in Abzug gebracht
18 werden muss, auf die Rentenversicherung seines Arbeitnehmers bei der Deutschen
19 Rentenversicherung einzuzahlen.20 Erfüllt der Arbeitgeber diese Zahlungsverpflichtung nicht, macht er sich strafbar und
21 wird strafrechtlich belangt.

22

23 2. Ein Arbeitnehmer erhält nur aus seinem bei der Deutschen Rentenversicherung
24 einbezahlten Arbeitnehmerbeitrag eine Rente. Aus dem für ihn einbezahlten
25 Arbeitgeberbeitrag erhält der Arbeitnehmer keine Rente.26 Das Bundessozialgericht hat dazu in seinem Urteil vom 29.06.2000, B 4 RA 57/98 R, u. a.
27 festgestellt (Zitate aus der Urteilsbegründung):28 „Rn 121 Der „fremdnützige“ Arbeitgeberanteil ist nicht als Beitrag oder Leistung
29 zugunsten des einzelnen Arbeitnehmers ausgestaltet, sondern „fremdnützig“ direkt und
30 allein zugunsten der aktuell Leistungsberechtigten.31 Rn 1223.2.3 Der einzelne pflichtversicherte Arbeitnehmer hat durch den oder aus dem
32 sog. Arbeitgeberanteil auch keinen individuellen mitgliedschafts- oder
33 beitragsrechtlichen Vorteil und auch keinen leistungsrechtlichen oder sonstigen
34 Vermögenszuwachs.35 Rn 1233.3.1. Der sog. Arbeitgeberanteil hat für den einzelnen Arbeitnehmer im Blick auf
36 seine Versicherteneigenschaft oder Mitgliedschaft keine Bedeutung.

37 Rn 1313.3.5 Der sog. Arbeitgeberanteil wirkt sich auch nicht auf „die Rentenhöhe“ aus.

38 Rn 1353.3.7 Der sog. Arbeitgeberanteil wird rentenversicherungsrechtlich dem
39 einzelnen Arbeitnehmer nicht einmal individuell zugeordnet: ... Diese Zahlungen fließen
40 dem einzelnen Arbeitnehmer nicht einmal rechnerisch-symbolisch zu. Der Arbeitgeber
41 hat die von ihm geschuldete Pflichtbeitragssumme zu zahlen, ohne daß irgendeine

- 42 Zuordnung zum einzelnen Arbeitnehmer zur erfolgen hat.
- 43 Rn 137 Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge werden den einzelnen Arbeitnehmern –
44 wie gezeigt – nicht einmal verwaltungstechnisch zugeordnet.
- 45 Rn 143 Dem BFH ist uneingeschränkt darin beizupflichten, daß der sog.
46 Arbeitgeberanteil kein Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmer ist. Allerdings trifft (und
47 traf) die Behauptung des BFH, der einzelne Arbeitnehmer habe in den Folgejahren oder
48 sogar unmittelbar aus dem sog. Arbeitgeberanteil bestimmte Vorteile, nach dem seit
49 Jahrzehnten geltenden Rentenversicherungsrecht (AVG, RVG, SGB VI) nicht zu; diese
50 Last des Arbeitgebers bringt dem einzelnen Arbeitnehmer nach dem
51 Rentenversicherungsrecht weder aktuell noch zukünftig individuell irgendeinen
52 rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil, insbesondere keinen, der ihm real zufließt.
53 Denn der sog. Arbeitgeberanteil wird – ohne jeden „Durchgangszufluß“ beim einzelnen
54 Arbeitnehmer – unmittelbar fremdnützig den aktuellen Rehabilitanden und Rentnern
55 zugewandt, zu denen der Arbeitnehmer im jeweiligen Beitragszeitraum nicht gehören
56 kann. Wegen sofortigen „Beitragsverbrauchs“ kann er ihm auch später nicht zufließen.“
- 57 Die Begründungen des Bundessozialgerichtes sind überdeutlich. Sie zeigen das seit
58 Jahrzehnten bestehende Unrecht zu Lasten der beitragszahlenden Arbeitnehmern in
59 einer erschreckenden Art und Weise auf. Eine Beendigung dieses Unrechts ist dringend
60 geboten und überfällig.
- 61
- 62 3. Die Altersarmut ist gerade bei den Beziehern von Renten aus der gesetzlichen
63 Rentenversicherung besonders hoch. Ihre Zahl steigt jährlich weiter rapide an.
- 64 Die Zahlung einer gleichhohen Rente aus dem Arbeitgeberbeitrag, wie aus dem
65 Arbeitnehmerbeitrag, ist daher nicht nur eine Frage von Recht und Gerechtigkeit, der
66 Würde, dem Respekt vor der Lebensleistung der Rentenbezieher, sondern sie würde die
67 Altersarmut merklich reduzieren und dem Staat anderweitige Ersatzleistungen ersparen.
- 68
- 69 4. Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung dürfen nur
70 Beitragszahler und deren Ehepartner sein.
- 71 Alle die keine eigenen Beiträge – das sind die eigenen Beiträge und die Beiträge des
72 Arbeitgebers - in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt haben, dürfen aus der
73 gesetzlichen Rentenversicherungen keine Leistungen erhalten.
- 74 Deren Leistungsanspruch ist politisch bedingt und muss deshalb direkt aus den
75 Steuermitteln aufgebracht werden.
- 76
- 77 5. Arbeitgeber haben nicht nur ein Recht, daß ihre Arbeitnehmer aus dem
78 Arbeitgeberbeitrag eine Rente bekommen, sondern sie haben als Pflichtbeitragszahler
79 eine – rechtliche, moralische und fürsorgliche – Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß ihre
80 Arbeitnehmer auch aus den Arbeitgeber-Pflichtbeiträgen ihre Rente bekommen.
- 81
- 82 **Votum der Antragskommission:**
- 83 **Ablehnung**

1 **Antrag A12**2 **Reform des Sozialversicherungssystems**3 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der anstehenden überfälligen
 7 Reform des Sozialversicherungssystems die fünf Säulen/Zweige: Kranken-, Renten-,
 8 Arbeitslosen-, Pflege- und Unfallversicherung, vollständig von Leistungen, die nicht auf
 9 Versicherungsbeiträgen der Beitragszahler beruhen nicht dem Kernzweck der jeweiligen
 10 Versicherung entsprechen, s.g. versicherungsfremde Leistungen, vollständig zu befreien.

11

12 **Begründung:**

13 Die unterschiedlichen finanziellen Schieflagen n der fünf Säulen/Zweige der
 14 Sozialversicherung beruhen im Wesentlichen darauf, daß ssß der Gesetzgeber über
 15 Jahrzehnte hinweg die einzelnen Versicherungen mit Leistungen belastet hat, die
 16 politisch gewollt bzw. bedingt waren, die Anspruchsberechtigten hierfür keine eigenen
 17 Beiträge bezahlt haben jedoch nicht dem Kernzweck der jeweiligen Sozialversicherung
 18 entsprechen.

19 Das war und ist zum Schaden bzw. Nachteil aller Beitragszahler; Beitragszahler in
 20 diesem Sinne sind der Beitragszahler selbst und sein Ehegatte. Wobei der
 21 Arbeitgeberbeitrag dem Beitrag des jeweiligen Arbeitnehmers zuzurechnen ist. Eklatant
 22 zeigt es sich z. B. darin, daß Arbeitnehmer von der Deutschen Rentenversicherung nur
 23 aus seinem Arbeitnehmerbeitrag, nicht jedoch auch aus dem Arbeitgeberbeitrag eine
 24 Rente bekommt — siehe dazu das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 29.06.2000, B 4
 25 RA 57/98.

26 Ähnlich intransparent verhält es sich z. B. auch für Leistungszahlungen der GKV an im
 27 Ausland wohnende Angehörige.

28 Zwar leistet der Staat jährlich steigenden Zahlungen an die einzelnen Versicherungen.
 29 Ein tatsächlicher Ausgleich für die politisch gewollten bzw. bedingten zu erbringenden
 30 Leistungen erfolgt damit nicht. Es erfolgt auch keine ‚gesonderte Abrechnung‘ darüber.

31 Dieses soziale Unrecht muss sofort beseitigt werden. Politisch gewollte bzw. bedingte
 32 Leistungsansprüche müssen vollständig direkt aus dem Steueraufkommen erbracht
 33 werden und dürfen nicht in Neben- bzw. Schattenhaushalte oder Nebenrechnungen
 34 Haushalte der Sozialversicherungen verschoben werden.

35

36 **Votum der Antragskommission:**37 **Annahme in geänderter Fassung**

1 **Antrag A13**

2 **Begrenzung der Lohnfortzahlung im Sinne des**
3 **Entgeltfortzahlungsgesetzes, Einführung eines Karenztages**

4 **Antragsteller:** Bezirksverband Unterfranken, Bezirksverband Augsburg, Bezirksverband
5 Oberfranken, Bezirksverband Mittelfranken, Bezirksverband Niederbayern,
6 Bezirksverband Nürnberg-Fürth-Schwabach

7

8 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

9 Begrenzung der Lohnfortzahlung im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes in allen
10 Branchen einschl. öffentlicher Dienst für alle Arbeitnehmer und Beamte – gleiches Recht
11 für alle, Einführung eines Karenztages

12 Laut § 3, Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) hat jeder Arbeitnehmer im Falle
13 einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit Anspruch auf Lohnfortzahlung in Höhe
14 von 100 % bis zur Dauer von 6 Wochen. Nach dieser Zeit steht ihm Krankengeld bis zur
15 78. Krankheitswoche (innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren) zu. Krankengeld wird also
16 für max. 72 Wochen direkt von der Krankenkasse an den Arbeitnehmer bezahlt und
17 beträgt grundsätzlich 70 % des regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelts.

18 Laut § 3, Abs. 3 EntgFG entsteht der Anspruch auf Lohnfortzahlung erst nach
19 vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses.

20 Im öffentlichen Dienst erhalten die Beschäftigten im Anschluss an die 6-wöchige
21 Lohnfortzahlung bis zur 39. Krankheitswoche eine Aufstockung zum Krankengeld –
22 einen Krankengeldzuschuss vom Arbeitgeber (gem. § 22, Abs. 2 ff. TVöD bzw. § 22, Abs.
23 2 ff. TV-L) in Höhe des Nettoentgelts. Mit anderen Worten – im öffentlichen Dienst
24 erhalten die Beschäftigten bis zu 39 Wochen 100 % des Arbeitslohnes/Lohnfortzahlung.

25 Ähnliches gilt für Beschäftigte in der Metall- und Elektroindustrie, sowie der
26 Versicherungsbranche.

27 Die vierwöchige Wartezeit laut § 3, Abs. 3 EntgFG entfällt ebenfalls im öffentlichen
28 Dienst.

29 Beamte erhalten sogar laut § 44 ff. Bundesbeamtengesetz (BBG) ihre volle Besoldung
30 (Lohnfortzahlung zu 100 %) und zwar zeitlich unbegrenzt weiter.

31

32 **Begründung:**

33 Dies ist nicht nur höchst ungerecht allen anderen Arbeitnehmern gegenüber, sondern
34 wird auch noch in voller Höhe von Steuergeldern finanziert. Es kann nicht sein, dass die

35 Beamten zeitlich unbegrenzte 100 %ige Lohnfortzahlung haben, die Beschäftigten im
 36 öffentlichen Dienst 9 Monate zu 100 % Lohn im Krankheitsfall erhalten, während andere
 37 Arbeitnehmer bereits nach 1 ½ Monaten lediglich 70 % ihres Lohnes bekommen.

38 Laut statistischem Bundesamt steigt die Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
 39 seit 2009 stetig an, allein ein Zuwachs von 2023 auf 2024 von 1,8 %. Derzeit sind es 5,4
 40 Millionen Beschäftigte. Das entspricht rund 11,5 % aller Erwerbstätigen. Hiervon sind
 41 etwas mehr als 1/3, also rund 1,8 Millionen Menschen verbeamtet (Statistisches
 42 Bundesamt).

43 In der bundesweit größten Industriebranche, der Metall- und Elektroindustrie sind
 44 derzeit 3,9 Millionen Menschen beschäftigt, wobei nicht alle an einen Tarifvertrag mit
 45 solch einer Sonderregelung gebunden sind. Auch ist die Anzahl der Beschäftigten in
 46 dieser Branche kontinuierlich rückläufig.

47 Es gibt außerdem diverse Quellen, die bezeugen, dass die Anzahl der Krankheitstage bei
 48 Beschäftigten im öffentlichen Dienst und bei Beamten im Durchschnitt viel höher ist, als
 49 bei normalen Angestellten und seit 2019 stetig ansteigt. Die Anzahl der Krankheitstage
 50 von Beschäftigten im öffentlichen Dienst und bei Beamten liegen im Schnitt rund 40 %
 51 über dem Bundesdurchschnitt. Auch gibt es im öffentlichen Dienst und bei Beamten
 52 mehr Langzeitkranke (über 6 Wochen krank) als in der freien Wirtschaft.

53 4,6 % aller Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen waren 2022 langzeitkrank, das
 54 sind 673 Lehrkräfte.

55 Auch nach Corona hat sich an dieser Tendenz leider nichts geändert.

56 Deshalb ist eine gesetzliche Deckelung für alle Beschäftigten in jeder Branche einschl.
 57 öffentlicher Dienst und Beamtenstatus dringend festzulegen. Hier darf es keine
 58 Sonderregelungen, auch nicht durch Tarifverträge oder Bundesbeamtengesetz mehr
 59 geben. Gleiches Recht für Alle!

60 Außerdem ist im EntgFG für alle Beschäftigte einschl. öffentlicher Dienst und Beamte
 61 ein Karenztag einzuführen. Einen solchen Karenztag gab es bereits vor 1970. D. h. der
 62 erste Tag der Arbeitsunfähigkeit gilt als Karenztag und ist nicht mit einer
 63 Lohnfortzahlung auszugleichen.

64 Somit beugt man den typischen „Montagskrankheiten“ nach durchzechten
 65 Wochenenden vor.

66

67 **Votum der Antragskommission:**

68 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag A14**2 **Ablehnung einer Solidaritätsabgabe für hohe Alterseinkünfte**
3 **(„Boomer-Soli“)**4 **Antragsteller:** MIT LV Braunschweig

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**7 ~~Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion lehnt die dass-der~~ Einführung einer zusätzlichen
8 Solidaritätsabgabe auf Renteneinkommen („Boomer-Soli“) entschieden ~~Absage erteilt~~
9 ~~wird ab.~~

10

11 **Begründung:**12 Der Vorschlag eines sogenannten „Boomer-Soli“ greift die Lebensleistung von Millionen
13 Rentnerinnen und Rentnern in unzumutbarer Weise an. Sie haben jahrzehntelang
14 gearbeitet, Steuern und Abgaben gezahlt und durch betriebliche sowie private Vorsorge
15 eigenverantwortlich für ihr Alter vorgesorgt. Eine Sonderabgabe würde dieses Prinzip
16 unterlaufen und den Eindruck erwecken, dass private Vorsorge im Nachhinein bestraft
17 wird. Zudem würde sie die Planbarkeit der Altersvorsorge erheblich beeinträchtigen.
18 Wer Vermögen aufgebaut, Immobilien erworben oder private Rentenverträge
19 abgeschlossen hat, tat dies auf Basis verlässlicher Rahmenbedingungen. Werden diese
20 nachträglich durch neue Abgaben verändert, verliert der Staat dauerhaft Vertrauen.21 Besonders problematisch ist die faktische Mehrfachbesteuerung. Die Alterseinkünfte,
22 die belastet würden, stammen aus Einkommen, das bereits durch Lohnsteuer,
23 Sozialabgaben oder Vermögensabgaben erfasst wurde. Eine erneute Belastung verletzt
24 das Prinzip der Steuerfairness. Selbstständige wären hiervon besonders betroffen, da
25 ihre Altersvorsorge meist auf privatem Kapital oder Immobilien basiert – finanziert aus
26 bereits versteuertem Einkommen. Eine zusätzliche Abgabe in der Auszahlungsphase
27 käme einer Doppel- oder Dreifachbesteuerung gleich und würde genau diejenigen
28 bestrafen, die eigenverantwortlich vorgesorgt haben.29 Altersarmut muss bekämpft werden – aber durch gezielte Maßnahmen wie eine stärkere
30 Grundrente, bessere Anerkennung von Erziehungs- und Pflegezeiten oder die Förderung
31 längerer Erwerbsbiografien. Der „Boomer-Soli“ leistet hierzu keinen Beitrag, sondern
32 schafft neue gesellschaftliche Spannungen und schwächt das Vertrauen in die
33 Altersvorsorge. Um Verlässlichkeit, Gerechtigkeit und Planbarkeit zu wahren, braucht es
34 eine klare Absage an diesen Vorschlag.

35

36

37 **Votum der Antragskommission:**38 **Annahme in geänderter Fassung**

1 **Antrag E01**2 **Technologieoffene Mobilität – Weg mit dem Verbrennerverbot**3 **Antragsteller:** LV Sachsen-Anhalt

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Der MIT-Bundesmittelstandtag fordert die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene
 7 dafür einzusetzen, das sog. Verbrennerverbot ab dem Jahr 2035 auszusetzen.

8

9 **Begründung:**

10 Eine technologieoffene Mobilität bedeutet, sich nicht einseitig auf eine einzige
 11 Antriebstechnologie festzulegen, sondern allen vielversprechenden Technologien –
 12 einschließlich moderner Verbrennungsmotoren, Hybridsystemen, Wasserstoffantrieben
 13 und Elektrofahrzeugen – den gleichen Raum zu geben. Dies schafft einen gesunden
 14 Wettbewerb, der Innovationen fördert, da alle Antriebsarten miteinander konkurrieren
 15 und voneinander lernen können. Statt sich ausschließlich ideologisch auf Elektroautos
 16 zu konzentrieren, bietet ein technologieoffener Ansatz die Möglichkeit, auch
 17 bestehende und stark weiterentwickelte Verbrennungsmotoren samt synthetischer
 18 Kraftstoffe oder Wasserstoff als sauberere Alternative weiterzuentwickeln.

19 Ein weiterer Aspekt ist die Schonung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Strukturen.
 20 Die Automobilindustrie ist ein zentraler Wirtschaftsfaktor in Deutschland, der Millionen
 21 von Arbeitsplätzen stützt – von der Forschung und Entwicklung über die Zulieferer bis
 22 hin zu Werkstätten und Vertriebsnetzwerken. Ein generelles Verbrennerverbot könnte
 23 massive Umbrüche und Arbeitsplatzverluste in traditionellen Industriezweigen,
 24 insbesondere bei mittelständisch geprägten Autozulieferern verursachen.
 25 Technologieoffenheit sorgt hingegen für einen reibungsloseren Übergang, bei dem
 26 bestehende Produktionsstrukturen modernisiert und umgestellt werden können, ohne
 27 abrupten wirtschaftlichen Bruch.

28

29 **Votum der Antragskommission:**30 **Annahme**

1 **Antrag E02**2 **Runter mit den Energiepreisen – Ende der Erdverkabelung**3 **Antragsteller:** LV Sachsen-Anhalt

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Der MIT-Bundesmittelstandtag fordert die Bundesregierung auf, alle Möglichkeiten für
 7 eine Stabilisierung und Absenkung der Energiepreise auszuschöpfen. Ein Ende des
 8 Vorrangs der aufwändigen Erdverkabelungen spart den Verbrauchern laut neuester
 9 Schätzungen bis zu 20 Mrd. €/a Milliardensummen.

10

11 **Begründung:**

12 Die Verlegung von Erdkabeln erfordert umfangreiche Tiefbauarbeiten,
 13 Schutzrohrsysteme und spezielle Erdvorbereitung. Diese Maßnahmen führen zu deutlich
 14 höheren Anschaffungskosten Netzausbaukosten als bei Freileitungen. Da diese hohen
 15 Investitionskosten nicht allein von den Netzbetreibern getragen werden können, fließen
 16 sie als erhöhte Netzentgelte letztlich in die Strompreise ein. Verbraucher und Industrie
 17 zahlen somit indirekt mehr für den Strom, was in Zeiten volatiler und hoher
 18 Energiepreise zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung wird

19 Diese Mehrkosten wirken sich unmittelbar auf die Netzentgelte aus, die – angesichts
 20 steigender Energiepreise – zu nochmals höheren Verbraucherpreisen führen. Neben
 21 diesen ökonomischen Argumenten könnte man noch vertiefend betrachten, wie
 22 innovative Technologien und alternative Netzlösungen (beispielsweise die verstärkte
 23 Nutzung von Freileitungen sowie Speichern) nicht nur Kosten senken, sondern auch den
 24 beschleunigten effizienten Ausbau der erneuerbaren Energieinfrastruktur unterstützen
 25 können, was langfristig zu stabileren und niedrigeren Energiepreisen beitragen könnte.

26

27 **Votum der Antragskommission:**28 **Annahme in geänderter Fassung**

1 **Antrag E03**2 **Klimaschutz mit Augenmaß –**3 **Industrie- und Wirtschaftspolitik wettbewerbsfähig halten**4 **Antragsteller:** LV Sachsen-Anhalt

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Der MIT-Bundesmittelstandtag fordert die Bundesregierung auf, die
 8 Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Unternehmen zu gewährleisten.
 9 Eine einseitige und ideologische Klimapolitik gefährdet angesichts sich rasant
 10 verändernder globaler Rahmenbedingungen zunehmend den Wirtschaftsstandort
 11 Europa.

12

13 **Begründung:**

14 Der Begriff „Klimaschutz mit Augenmaß“ beschreibt einen ausgewogenen Ansatz, bei
 15 dem ambitionierte Klimaschutzziele verfolgt werden, ohne dabei wirtschaftliche
 16 Realitäten aus den Augen zu verlieren. Es geht darum, Maßnahmen so zu gestalten, dass
 17 sie ökologisch wirksam sind, aber zugleich die Wettbewerbsfähigkeit nicht
 18 unterminieren.

19 Ein zentraler Aspekt dieses Ansatzes ist die Betonung von Kosten-Nutzen-Abwägungen.
 20 Klimaschutzmaßnahmen sollten dort ansetzen, wo Emissionen am kostengünstigsten
 21 reduziert werden können, statt pauschal teure Vorgaben zu erlassen. Auf diese Weise
 22 können marktwirtschaftliche Instrumente wie der Emissionshandel und gezielte
 23 Anreizsysteme genutzt werden, um Unternehmen zu umweltfreundlichen Innovationen
 24 zu motivieren – ein Prinzip, das auch das Institut der deutschen Wirtschaft hervorhebt.
 25 So wird verhindert, dass restriktive Maßnahmen den Wirtschaftsstandort gefährden
 26 oder unerwünschte Produktionsverlagerungen in Länder mit weniger strengen
 27 Regelungen auslösen.

28

29 **Votum der Antragskommission:**30 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag E04**2 **Rechtssicherheit für E-Fuels – Aufhebung Verbrennerverbot**3 **Antragsteller:** Landesverband Baden-Württemberg (29) und KV Reutlingen (44)

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**6 Wir fordern die MIT und CDU auf Landes-, Bundes- und Europäischer Ebene auf, sich mit
7 allen Kräften einzusetzen:

- 8 • Für eine umgehende Aufhebung des für 2035 geplanten Verbrennerverbots (Verbots
9 von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren)
- 10 • Für die umgehende Schaffung einer Rechtssicherheit, dass Fahrzeuge mit
11 Verbrennungsmotoren unter Betrieb mit regenerativ erzeugten synthetischen
12 Kraftstoffen (e-Fuels) auch zukünftig betrieben werden dürfen und dass der Einsatz
13 von regenerativ erzeugten synthetischen Kraftstoffen (e-Fuels) in
14 Verbrennungsmotoren nicht länger durch Regularien behindert wird.
- 15 • Für die umgehende Schaffung einer Rechtsicherheit, dass die Erzeugung und
16 Anerkennung von regenerativ erzeugten synthetischen Kraftstoffen (e-Fuels) nicht
17 länger durch Regularien behindert wird, sondern aktiv gefördert wird. Nur durch
18 diese Rechtssicherheit lässt sich sicherstellen, dass die Wirtschaft die für die
19 großtechnische Erzeugung erforderlichen großen Investitionen vornehmen kann.
20 Der hierfür erforderliche Planungs- und Investitionszeitraum von 8 bis 10 Jahren
21 erfordert, dass diese Rechtssicherheit jetzt unverzüglich geschaffen werden muss.

22

23 **Begründung:**

24 Leider wird die Verwendung und Erzeugung von e-Fuels seitens EU und auch
25 Bundesrecht durch Regularien behindert (Nicht-Anrechenbarkeit auf CO₂-
26 Flottengrenzwerte infolge Sektortrennung, Verkaufsbehinderung durch ausstehende
27 Normen, mangelnde Technologieoffenheit in der Klimapolitik, etc.). Die Unsicherheit, ob
28 diese e-Fuels künftig in Deutschland und in der EU verkauft werden können, führt dazu,
29 dass die dringend benötigten großen Investitionen in die großtechnischen Anlagen für
30 diese Technologie derzeit von der Wirtschaft nicht getätigt werden können. Außerhalb
31 der EU werden sich e-Fuels in großem Maße durchsetzen. Noch haben wir die Chance,
32 dass unsere Wirtschaft sich an dieser Technologie beteiligen kann. Bei noch längerem
33 Zögern und Verhindern innerhalb der EU werden jedoch andere Länder und Regionen
34 der Erde (Bsp. China) auch bei dieser Technologie maßgebend werden.

35 Die aktuelle Situation in der deutschen Automobilindustrie (Rückgang von
36 Verkaufszahlen, massive Sparmaßnahmen, etc.) zeigt, dass die von Grünen und SPD

- 37 ideologisch getriebene Politik einer einseitigen Fixierung auf Elektrofahrzeuge die
38 deutsche Automobilwirtschaft ins Stottern gebracht hat und für die deutsche
39 Automobilwirtschaft gewaltige Risiken birgt.
- 40 Regenerativ erzeugte synthetische Kraftstoffe (e-Fuels) lassen sich aus regenerativ
41 erzeugtem Strom mittels elektrolytisch erzeugtem Wasserstoff und aus der Atmosphäre
42 gewonnenem CO₂ herstellen. Bei der Verbrennung von e-Fuels wird nur die Menge an
43 CO₂ freigesetzt, die bei der Herstellung der e-Fuels aus der Atmosphäre abgetrennt
44 wurde. Die Verwendung von e-Fuels ist somit CO₂-neutral.
- 45 Die so erzeugten synthetischen Kraftstoffe (e-Fuels) sind kompatibel mit heutigen
46 Kraftstoffen und lassen sich bereits in heutigen Verbrennungsmotoren verwenden. E-
47 Fuels können in Form von Diesel und Benzin sowie auch Flugbenzin und andere (z.B.
48 auch Heizöl) hergestellt werden. Somit könnten bereits heutige Bestandsfahrzeuge mit
49 e-Fuels CO₂-neutral betrieben werden.
- 50
- 51 Weitere Begründung gegebenenfalls mündlich
- 52
- 53 **Votum der Antragskommission:**
- 54 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag E05**

2 **Senkung der Strompreise durch**
3 **Senkung der Netzentgelte und Umlagen**

4 **Antragsteller:** Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die MIT fordert eine deutliche Senkung der Netzentgelte und Umlagen und dadurch
8 eine Senkung der Strompreise auf ein international vergleichbares Niveau.

9

10 **Begründung:**

11 Die Strompreise in Deutschland sind die höchsten in Europa. Deutsche Strompreise
12 liegen um 37 % über dem Durchschnitt europäischer Strompreise. Auch im weltweiten
13 Vergleich beträgt der Strompreis in Deutschland mehr als das Doppelte des weltweiten
14 Durchschnitts. Auch hier gehört der Strompreis in Deutschland zu den teuersten
15 weltweit.

16 Dies stellt einen gravierenden wirtschaftlichen Nachteil für unsere Wirtschaft im
17 weltweiten Wettbewerb dar. Gleichzeitig ist es eine hohe Belastung für die Verbraucher,
18 die sich negativ auf die Kaufkraft auswirkt. Allein in den letzten 10 Jahren ist der
19 Durchschnittspreis z.B. für Haushalte um 30% gestiegen.

20 Dabei setzt sich der Strompreis in Deutschland aktuell wie folgt zusammen:

21 40,5 % Beschaffung, Vertrieb und Marge

22 27,5% Netzentgelte incl. Messtellenbetrieb

23 32 % Steuern, Abgaben und Umlagen

24 Steuern, Netzentgelte und Umlagen machen damit knapp 60 % des Strompreises in
25 Deutschland aus.

26 Die Stromumlage für Endkunden (z.B. KWKG-Umlage, die Umlage nach § 19 Abs. 2
27 StromNEV und die Offshore-Netzumlage) beispielsweise ist innerhalb eines Jahres um
28 68% gestiegen.

29 Weitere Begründung gegebenenfalls mündlich

30

31 **Votum der Antragskommission:**

32 **Annahme**

1 **Antrag E06**2 **Sofortiger Stopp des Rückbaus der deutschen Kernkraftwerke**3 **Antragsteller:** Landesverband Baden-Württemberg

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**6 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass der Rückbau der
7 deutschen Kernkraftwerke sofort gestoppt wird.

8

9 **Begründung:**10 Das Abschalten der letzten sechs Kernkraftwerke in Deutschland führte aufgrund des
11 Ersatzes durch überwiegend fossile Energieträger zu einer zusätzlichen
12 Umweltbelastung von jährlich 70 Mio t CO₂.13 In einer Zeit, in der zur Verringerung des anthropogenen Klimaeinflusses nach
14 geeigneten Maßnahmen gesucht wird, ist es aus Sicht der MIT Baden-Württemberg
15 wichtiger, zunächst aus CO₂ intensiven Energieformen wie der Kohleverstromung
16 auszusteißen.17 Nachdem die Kernenergie nicht nur eine CO₂-arme, sondern auch eine besonders
18 sichere Energieform darstellt, bildet sie neben anderen klimafreundlichen
19 Energieformen (wie z.B. der Sonnen- und Windenergie sowie der Energie aus Wasser,
20 Biogas und Erdwärme) eine ideale Energiequelle in der mittelfristigen
21 Energieversorgung.22 Das liegt vor allem daran, dass die installierte Leistung von Kernkraftwerken eine stabile
23 Grundlastversorgung als Basisversorgung neben volatilen Energieformen wie Sonne und
24 Wind sicherstellen kann.25 Weiterhin ist ein günstiger Strompreis ein wichtiger Faktor für unsere Industrie, um im
26 globalen Wettbewerb bestehen zu können.27 Laut einer Studie könnten die KKW-Betreiber über einen Zeitraum von 20 Jahren bei
28 einer Gesamtinvestition von 20 Mrd. Euro in elf Reaktoren und konservativ gerechneten
29 Betriebskosten von 30 Euro je Megawattstunde, Gewinne in Höhe von mehr als 110
30 Mrd. Euro erwirtschaften.31 Deutschland würde sich durch den Weiterbetrieb der Kernkraftwerke wesentlich
32 unabhängiger von Energieimporten in Form von Erdöl und Gas machen.33 Darüber hinaus wird voraussichtlich auch die EU die Kernenergie zukünftig als
34 nachhaltige Energiequelle einstufen.

35 Weitere Begründung gegebenenfalls mündlich

36

37 **Votum der Antragskommission:**38 **Annahme**

1 **Antrag E07**2 **Stromsteuersenkung für den Mittelstand jetzt**3 **Antragsteller:** Landesverband Baden-Württemberg

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**6 Die MIT fordert eine faire Stromsteuersenkung für Handwerk, Mittelstand und
7 Verbraucher - jetzt.8 Die MIT fordert, dass diesbezügliche Zusagen sowohl aus dem Koalitionsvertrag als auch
9 aus dem CDU-Wahlprogramm eingehalten und jetzt umgesetzt werden.

10

11 **Begründung:**12 Mit großer Sorge haben wir im Mittelstand zur Kenntnis genommen, dass im aktuellen
13 Haushaltsentwurf der Bundesregierung lediglich eine Senkung der Stromsteuer für
14 Industrie vorgesehen ist – nicht jedoch für das Handwerk, mittelständische
15 Unternehmen oder private Verbraucher.16 Dies stellt aus unserer Sicht nicht nur einen Bruch mit dem Koalitionsvertrag dar,
17 sondern auch einen klaren Widerspruch zum Wahlprogramm der CDU zur
18 Bundestagswahl 2025, in dem es ausdrücklich heißt: > „Wir senken die Stromsteuer und
19 die Netzentgelte. Der Strom muss für alle schnell und spürbar günstiger werden.“20 Wenn eine Regierung unter CDU-Führung nun genau diesen Anspruch nicht umsetzt,
21 droht ein massiver Vertrauensverlust – nicht nur bei Wählerinnen und Wählern, sondern
22 auch in der Wirtschaft.23 Gerade Handwerksbetriebe und mittelständische Unternehmen bilden das Rückgrat
24 unserer regionalen Wirtschaft. Sie sind Arbeitgeber, Ausbilder und Innovationstreiber –
25 und sie verdienen die gleichen steuerlichen Entlastungen wie die Großindustrie.
26 Gleiches gilt für Verbraucherinnen und Verbraucher, denen im Koalitionsvertrag eine
27 Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß von 0,1 Cent/kWh
28 zugesichert wurde.29 Mittelständische Unternehmen stellen 55% der Arbeitsplätze und erarbeiten rund die
30 Hälfte der gesamten Wertschöpfung in Deutschland.. Im Bereich Innovation und
31 Forschung tragen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) etwa ein Drittel zur
32 Gesamtleistung bei. KMU stellen 75% aller Ausbildungsplätze. Und 96% aller
33 exportierenden Unternehmen sind mittelständische Unternehmen.

- 34 Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie dieser Wirtschaftsfaktor Mittelstand von der
35 Bundesregierung vernachlässigt werden konnte und woraus insbesondere der SPD-
36 Finanzminister eine einseitige Fixierung auf die Großindustrie ableitet.
- 37 Wir fordern daher alle Abgeordneten von CDU und CSU auf, sich im anstehenden
38 parlamentarischen Haushaltsverfahren massiv dafür einzusetzen, dass:
- 39 • auch das Handwerk und der Mittelstand von der Stromsteuersenkung
 - 40 profitieren,
 - 41 • die Stromsteuer für alle Haushalte wie ursprünglich vereinbart gesenkt wird,
 - 42 • und damit ein Stück Verlässlichkeit und Fairness in der politischen
 - 43 Gestaltung zurückgewonnen wird.
- 44 Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass politisch gegebene Zusagen auch
45 eingehalten werden – im Sinne von Fairness, wirtschaftlicher Stabilität und
46 bürgerlichem Vertrauen.
- 47 Weitere Begründung gegebenenfalls mündlich
- 48
- 49 **Votum der Antragskommission:**
- 50 **Annahme**

1 **Antrag E08**

2 **Energy Communities europarechtskonform und**
3 **mittelstandsfreundlich umsetzen**

4 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Braunschweig

5

6 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

7 1. EU-Definition vollständig umsetzen

8 Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Vorgaben aus der Erneuerbare-Energien-
9 Richtlinie RED II¹, RED III² sowie der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie IEMD³ zur
10 Gründung und zum Betrieb von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (Renewable
11 Energy Communities) und Bürgerenergie-Gemeinschaften (Citizen Energy
12 Communities) vollständig, praxisgerecht und diskriminierungsfrei bis zum 01.01.2026 in
13 deutsches Recht zu übertragen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Teilnahme für kleine
14 und mittlere Unternehmen (KMU) ebenso wie für Bürger und Kommunen
15 gleichermaßen offensteht.

16

17 2. Enabling Framework für KMU schaffen

18 In Anlehnung an die EU-Richtlinien und über die aktuelle Novelle des
19 Energiewirtschaftsgesetzes (§ 42c EnWG⁴) hinaus ist ein europarechtskonformes
20 Enabling

21 Framework einzuführen, das Energy Communities den Marktzugang erleichtert und
22 unverhältnismäßige Hürden abbaut. Dazu gehören insbesondere:

- 23 - Vereinfachte Bilanzierungs- und Abrechnungsprozesse, auch für KMU, ohne
- 24 Pflicht zur Führung eigener Bilanzkreise.
- 25 - Standardisierte Musterverträge und klare Informationsflüsse zwischen allen
- 26 Beteiligten.
- 27 - Ein praxisgerechter geografischer Zuschnitt (z. B. ein Umkreis von bis zu 25 km
- 28 statt Beschränkung auf ein Bilanzierungsgebiet).
- 29 - Rechtliche Klarstellung, dass auch KMU als Letztverbraucher
- 30 diskriminierungsfrei teilnehmen dürfen.

31 -

32 3. Finanzielle Anreize einführen

33 Nach dem Vorbild erfolgreicher EU-Mitgliedstaaten (z. B. Österreich) sind reduzierte
34 Netzentgelte, Umlagen- oder Steuererleichterungen für lokal geteilten erneuerbaren

35 Strom einzuführen. Diese Anreize sind notwendig, um die Wirtschaftlichkeit und
 36 Attraktivität von Energy Communities für KMU zu sichern.

37

38 4. Integration von Speichern und Flexibilitäten ermöglichen

39 Energy Communities müssen Stromspeicher, steuerbare Lasten und
 40 Sektorkopplungstechnologien (z. B. Wärmepumpen, Abwärmenutzung) ohne
 41 Einschränkungen betreiben dürfen. Das im Rahmen der aktuellen EnWG-Novelle
 42 vorgesehene Ausschließlichkeitsprinzip für Speicher ist zu streichen, um Flexibilität und
 43 Netzdienlichkeit zu erhöhen.

44

45 5. Zentrale Koordinierungsstelle einrichten

46 Der Bund richtet eine zentrale Anlaufstelle für Energy Communities ein, die
 47 insbesondere KMU rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung bietet,
 48 standardisierte Abläufe bereitstellt und die Nutzung der im Rahmen der EnWG-Novelle
 49 vorgesehenen bundesweiten Onlineplattform koordiniert.

50

51 **Begründung:**

52 Energy Communities sind ein zentrales Element des europäischen Rechtsrahmens für
 53 die Energiewende. Nach der Definition in § 3 Nr. 15a EnWG⁴ handelt es sich um
 54 „rechtsfähige Zusammenschlüsse von Bürgern, Kommunen oder kleinen und mittleren
 55 Unternehmen, die auf den Grundsätzen offener und freiwilliger Mitgliedschaft beruhen,
 56 deren Hauptzweck nicht die Gewinnerzielung, sondern die Erzielung ökologischer,
 57 wirtschaftlicher oder sozialer Vorteile für ihre Mitglieder ist“. Konkret bedeutet dies,
 58 dass Bürger, Kommunen und kleine oder mittlere Unternehmen ein gemeinsames
 59 Unternehmen – etwa in Form einer GmbH oder Genossenschaft – gründen können, um
 60 erneuerbare Energieanlagen wie Solardächer, Windkraftanlagen oder Batteriespeicher
 61 gemeinsam zu errichten und zu betreiben. Im bisherigen Modell gilt, dass so bald Strom
 62 nicht nur selbst verbraucht, sondern an Nachbarn oder Partner weitergeben möchte,
 63 wird rechtlich wie ein Energieversorger behandelt. Damit verbunden sind umfangreiche
 64 Pflichten wie Bilanzkreisführung, Lieferantenregistrierung sowie die Zahlung voller
 65 Netzentgelte, Umlagen und Abgaben – selbst dann, wenn der Strom eigentlich lokal
 66 genutzt werden soll. Ein direkter Stromverkauf „über den Gartenzaun“ ist daher heute
 67 rechtlich nicht möglich, außer in eng begrenzten Sondermodellen wie Mieterstrom im
 68 selben Gebäude.

69 Energy Communities erlauben es, den gemeinsam erzeugten Strom innerhalb der
 70 Gemeinschaft direkt zu teilen und abzurechnen, ohne dass jedes Mitglied selbst
 71 Energieversorger werden muss. Damit entfällt ein Großteil der Bürokratie, und der
 72 Strom kann lokal günstiger und effizienter genutzt werden. Die Vorteile liegen
 73 einerseits in einem höheren Anteil erneuerbarer Energien im lokalen Stromverbrauch,
 74 vor allem aber in sinkenden Energiekosten, größerer Planungssicherheit und einer
 75 stärkeren regionalen Wertschöpfung.

76 Nach RED II¹, RED III² und der IEMD³ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, solche
 77 Gemeinschaften diskriminierungsfrei zu ermöglichen und ein Enabling Framework

78 einzuführen. In Deutschland erfolgt die Umsetzung derzeit über die Novelle des
 79 Energiewirtschaftsgesetzes (§ 42c EnWG⁴ – Energy Sharing). Der Entwurf setzt zwar
 80 erste richtige Schritte (z. B. Peer-to-Peer-Verträge, vereinfachte Lieferantenpflichten für
 81 Haushalte), weist jedoch wesentliche Defizite auf:

- 82 • Keine spezifischen Erleichterungen für KMU, obwohl die EU-Richtlinien deren
- 83 Teilnahme ausdrücklich vorsehen.
- 84 • Hohe bürokratische Hürden, insbesondere durch die verpflichtende
- 85 Bilanzkreisführung für nicht-privilegierte Teilnehmer.
- 86 • Fehlende finanzielle Anreize wie reduzierte Netzentgelte oder Abgaben, die in
- 87 anderen EU-Staaten bereits erfolgreich eingeführt sind.
- 88 • Technische Einschränkungen wie das geplante Ausschließlichkeitsprinzip für
- 89 Speicher.
- 90 • Unpraktische geografische Begrenzungen auf einzelne Bilanzierungsgebiete, die
- 91 mit den Strukturen vieler KMU nicht vereinbar sind.

92 Gerade für den Mittelstand eröffnet Energy Sharing enorme Chancen, wie niedrigere
 93 und stabilere Energiekosten, eine planbare Versorgungssicherheit, direkte Beteiligung
 94 an regionaler Wertschöpfung sowie eine erhöhte Resilienz gegenüber
 95 Energiepreisschwankungen. Beispiele aus Österreich zeigen, dass eine praxisnahe
 96 Umsetzung zu hoher Akzeptanz und Investitionsbereitschaft führt. Eine
 97 mittelstandsfreundliche und europarechtskonforme Ausgestaltung ist daher
 98 unerlässlich, um KMU in Energy Communities einzubinden, die Energiewende vor Ort
 99 voranzubringen und die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Mittelstands im
 100 internationalen Vergleich zu sichern.

101

102 Fußnoten:

103 1. Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) über die Förderung der Nutzung von Energie aus
 104 erneuerbaren Quellen.

105 2. Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 im
 106 Rahmen des „Fit for 55“-Pakets.

107 3. Richtlinie (EU) 2019/944 (IEMD) über gemeinsame Vorschriften für den
 108 Elektrizitätsbinnenmarkt.

109 4. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), zuletzt geändert durch die EnWG-Novelle 2025,
 110 insbesondere § 3 Nr. 15a EnWG (Definition Energy Community) und § 42c EnWG
 111 (Energy Sharing).

112

113 **Votum der Antragskommission:**

114 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag E09**

2 **Vernunft & Evidenz in die Wirtschaftspolitik –**
 3 **CO₂-Preis beenden**

4 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, im Interesse der
 8 Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft und neuester wissenschaftlicher Evidenz
 9 folgend, jegliche Formen der direkten oder indirekten Bepreisung von CO₂ sowohl auf
 10 deutscher als auch auf europäischer Ebene umgehend einzustellen.

11

12 **Begründung:**

13 Die CO₂-Bepreisung, ob durch Steuern, Zertifikate oder andere Mechanismen, ist weder
 14 marktwirtschaftlich sinnvoll noch wissenschaftlich gerechtfertigt. Sie führt zu massiver
 15 Bürokratie, unkalkulierbaren Preissteigerungen und hoher wirtschaftlicher Unsicherheit,
 16 ohne nachweisbaren Nutzen für die Umwelt. Sie ist ein Relikt aus Zeiten ideologischer
 17 Panik und grünem Zeitgeist.

18

19 1. Marktprinzip verletzt:

20 Die CO₂-Zertifikate suggerieren Marktmechanismen, sind aber staatlich erzwungene
 21 Maßnahmen. Es fehlt zum einen die freiwillige Teilnahme, die auch laut MIT-Verständnis
 22 ein Grundpfeiler freier Märkte ist. Zum anderen öffnet ein derartiges Konstrukt
 23 Spekulationen (und damit weiteren Preissteigerungen) Tür und Tor.

24

25 2. Wissenschaftlich umstritten:

26 Zahlreiche wissenschaftliche, vor allem unabhängig finanzierte Studien der letzten Jahre
 27 zeigen, dass CO₂ wohl kein Treiber der Erderwärmung ist. Vielmehr folgt CO₂ oft der
 28 Temperatur – nicht umgekehrt. Zudem haben sich Klimamodelle bei genauer
 29 Betrachtung als zu ungenau entlarvt und natürliche Faktoren wie Sonnenzyklen und
 30 Wolken haben sich als weitaus größerer Einfluss erwiesen. Wissenschaftlich haltbar ist
 31 der CO₂-Preis somit nicht.

32

33 3. Bürokratie und Kosten:

34 CO₂-Bepreisung verursacht zusätzliche Verwaltungskosten und verteuert Produkte
35 entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Dies liegt nicht nur an seiner puren
36 Existenz, sondern auch daran, dass er sich mit jedem Schritt der Wertschöpfungskette
37 kumuliert, da er nicht (wie z.B. beim Prinzip der Vorsteuer) verrechnet werden kann. Der
38 CO₂-Preis trifft Mittelstand und Verbraucher gleichermaßen hart und befeuert die
39 ohnehin schon hohen Kosten unnötigerweise nur noch weiter.

40

41 4. Ideologische Umverteilung:

42 Die Einnahmen aus CO₂-Abgaben fließen in staatlich gelenkte Subventionen, die nicht
43 Leistung belohnen, sondern Gehorsam gegenüber der Ideologie. Das widerspricht den
44 Prinzipien von Eigenverantwortung und Freiheit. Viele Milliarden fließen auch
45 unkontrolliert an NGOs mit zweifelhaften Aktivitäten oder versickern in anderen
46 Ländern (Beispiel: Hühnerstall in China).

47

48 Fazit:

49 Die CO₂-Bepreisung ist ein rein ideologisches und teures, ineffektives Instrument, das
50 massiv unsere Wirtschaft schwächt und auf fragwürdigen wissenschaftlichen
51 Grundlagen beruht. Es gibt kein einziges vernünftiges Argument dafür, außer dass sie
52 die Staatskasse füllt. Eine Abschaffung ist somit im originären Interesse des
53 Mittelstands, der wissenschaftlichen Redlichkeit und aller Bürger Europas.

54

55 **Votum der Antragskommission:**

56 **Ablehnung**

1 **Antrag E10**

2 **Nichtumsetzung der EU-ETS 2 Richtlinie in Deutschland**

3 **Antragsteller:** Landesverband Hessen und Kreisverband Main-Kinzig

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

- 6 1) Der Bundesmittelstandtag fordert die Bundesregierung auf, sich auf
7 europäischer Ebene für eine Aussetzung oder grundlegende Überarbeitung der
8 EU-ETS 2 Richtlinie einzusetzen.
- 9 2) Der Bundesmittelstandtag fordert die Nichtumsetzung der aktuellen EU-ETS 2
10 Richtlinie in deutsches Recht.
- 11 3) Der Bundesmittelstandtag fordert eine politische Debatte innerhalb der
12 Unions-Parteien über die Alternativen zur EU-ETS 2 Richtlinie mit den Zielen:
13 a) Belastungsminimierung statt Belastungssteigerung für Unternehmen
14 und Haushalte.
15 b) Transparente und vorhersehbare Kosten für Unternehmen und
16 Haushalte.
17 c) Maßnahmen zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit
18 der deutschen Industrie.
- 19 4) Der Bundesmittelstandtag beauftragt den MIT Bundesvorstand mit der
20 unverzüglichen Initiierung von Arbeitsgespräche mit dem CDU-Bundesvorstand
21 über die Möglichkeiten zur Nichtumsetzung der EU-ETS 2 Richtlinie in
22 Deutschland. Es soll ein gemeinsamer Maßnahmenplan zur Erreichung dieses
23 Ziels vorgelegt werden. Die MIT Landes- und Kreisvorsitzenden sind halbjährlich
24 über den Stand der Arbeitsgespräche zu informieren.

25

26 **Begründung:**

27 Die EU-ETS 2 Richtlinie, die ab 2027 den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG)
28 ablösen soll, ist ein weiterer Sargnagel für die deutsche Wettbewerbsfähigkeit und den
29 Wirtschaftsstandort Deutschland in seiner Gesamtheit. Das Ziel der Klimaneutralität bis
30 2050 ist nicht höherrangiger einzuordnen als das Ziel der Aufrechterhaltung einer
31 Leistungs- und Wohlstandsgesellschaft in Deutschland. Die Umsetzung der Richtlinie
32 birgt erhebliche wirtschaftspolitische Risiken, deren Ausmaß nicht hinreichend
33 quantifizierbar ist. Die Nichtumsetzung der EU-ETS 2 Richtlinie in Deutschland ist
34 erforderlich, da die potenziellen, teils irreversiblen Schäden für die Wirtschaft und die
35 Gesellschaft die beabsichtigten klimapolitischen Vorteile überwiegen.

36 Die Einführung des EU-ETS 2 wird zu erheblichen Kostensteigerungen, insbesondere in
37 den Sektoren Verkehr und Gebäude führen. Prognosen schätzen CO₂-Preise von etwa

- 38 220 € pro Tonne, wobei andere Modellrechnungen eine Spanne zwischen 60 und 380 €
 39 pro Tonne
- 40 annehmen. Aktuell liegt der Preis bei 55€ pro Tonne. Diese Unsicherheit erschwert die
 41 Planbarkeit für Unternehmen und Haushalte erheblich. Eine fehlende Planbarkeit und
 42 Unsicherheiten machen die europäische Union und insbesondere Deutschland noch
 43 unattraktiver für Unternehmensansiedlungen.
- 44 Steigende Treibstoffkosten belasten Logistikunternehmen, Speditionen und den
 45 öffentlichen Nahverkehr. Diese Kosten werden an Verbraucher weitergegeben, was die
 46 Preise für Waren und Dienstleistungen erhöht und die Inflation anheizt. Kleine und
 47 mittelständische Unternehmen (KMU) sind besonders gefährdet, da sie oft über
 48 geringere finanzielle Reserven verfügen.
- 49 Höhere Heizkosten durch die Bepreisung fossiler Brennstoffe wie Erdgas und Heizöl
 50 werden Vermieter und Eigentümer belasten, was zu steigenden Mieten und
 51 Wohnkosten führt. Dies verschärft die soziale Ungleichheit, insbesondere für
 52 einkommensschwache Haushalte. Im Ergebnis werden für die unzähligen Betroffenen
 53 wieder staatliche Subventionen notwendig werden. Staatliche Subventionierung ist die
 54 Umverteilung von vereinnahmtem Steuergeld.
- 55 Die deutsche Industrie, insbesondere exportorientierte Branchen wie die Stahl- oder
 56 Zementindustrie, könnte durch die zusätzlichen Kosten grundlegend an
 57 Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Der geplante CO₂-Grenzausgleichsmechanismus
 58 (CBAM) wird erst ab 2030 vollständig wirksam, wodurch in der Übergangsphase ein
 59 Risiko des Carbon Leakage besteht.
- 60 Fehlende empirische Nachweisbarkeit der Belastungen
- 61 Ein zentrales Problem der EU-ETS 2 Richtlinie ist die mangelnde empirische
 62 Darstellbarkeit der konkreten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Die weite
 63 Spanne der prognostizierten CO₂-Preise zeigt, dass weder Unternehmen noch
 64 Haushalte oder Städte und Gemeinden zuverlässig planen können. Diese Unsicherheit
 65 behindert Investitionen (auch in emissionsarme Technologien, den Fuhrpark oder
 66 Gebäudesanierungen), da die Kosten-Nutzen-Relation unklar bleibt. Ohne belastbare
 67 Daten besteht die Gefahr, dass die Richtlinie unvorhersehbare, teils irreversible Schäden
 68 in der Wirtschaft und Gesellschaft anrichtet.
- 69 Gefahr Staatlicher Markteingriff und politische Risiken
- 70 Die Regulierung der Emissionszertifikate durch die EU stellt einen massiven Eingriff in
 71 den Markt dar. Die Festlegung der Zertifikatmenge (Cap) beeinflusst direkt die CO₂-
 72 Preise und damit die Kosten für Unternehmen und Verbraucher. Dieser Mechanismus
 73 birgt die Gefahr politischer Instrumentalisierung, da Regierungen oder EU-Institutionen
 74 die Zertifikatmenge nutzen könnten, um ideologische Ziele durchzusetzen. Eine
 75 willkürliche und ideologisch getriebene Reduktion der Zertifikate könnte fossile
 76 Brennstoffe unerschwinglich machen, ohne dass alternative Technologien
 77 flächendeckend verfügbar sind, was wirtschaftliche und soziale Härten verursachen
 78 würde.
- 79 Schlussfolgerung

80 Die EU-ETS 2 Richtlinie birgt erhebliche Risiken für die deutsche Wirtschaft und
81 Gesellschaft, ohne dass die genauen Auswirkungen empirisch absehbar sind. Angesichts
82 der potenziell irreversiblen Schäden, insbesondere für KMU, die Industrie und
83 einkommensschwache Haushalte, ist eine Nichtumsetzung der Richtlinie notwendig.
84 Deutschland sollte sich auf EU-Ebene für eine Überarbeitung der Richtlinie einsetzen,
85 die die wirtschaftlichen und sozialen
86 Folgen besser berücksichtigt, und gleichzeitig nationale ideologiefreie Maßnahmen
87 entwickeln, die Klimaschutz und wirtschaftliche Stabilität in Einklang bringen.

88

89 **Votum der Antragskommission:**

90 **Ablehnung**

1 **Antrag E11**2 **Nachhaltigkeitsberichterstattung, Unterpunkt: Klimarisiken**3 **Antragsteller:** KV Hannover-Land

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass die Pflicht zur
 7 Nachhaltigkeitsberichterstattung im Unterpunkt Klimarisiken abgelehnt und
 8 abgeschafft wird.

9

10 **Begründung:**

11 Gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2464 und den §§ 289b–289e HGB (neue Fassung)
 12 verlangt die Berichtspflicht nach den ESRS (European Sustainability Reporting
 13 Standards), dass Unternehmen im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts auch zu den von
 14 ihnen verursachten Klimarisiken Stellung nehmen bzw. diese aufführen.

15 „Klimarisiken“ sind ein bislang nicht eindeutig definierter Begriff. Sie entstehen
 16 grundsätzlich durch das Verhalten der gesamten Menschheit im privaten wie
 17 beruflichen Kontext. Unternehmen dürfen lediglich für klar messbare, konkrete
 18 Emissionen haftbar gemacht werden, etwa für Überschreitungen national oder
 19 international festgelegter Grenzwerte. Eine Haftung für direkt oder indirekt verursachte
 20 Klimarisiken ist weder realistisch noch durchführbar, da: Ursache, Wirkung,
 21 Zusammenhänge auf globaler Ebene nicht eindeutig zuzuordnen sind, der Einfluss
 22 einzelner Unternehmen meist unterhalb der Messbarkeit liegt, weder internes Personal
 23 noch finanzielle Mittel ausreichen, um dies zu bewerten oder zu kontrollieren. Eine
 24 einseitige Verpflichtung deutscher oder in Deutschland tätiger Unternehmen zur
 25 Berichterstattung über Klimarisiken stellt eine Verletzung des
 26 Gleichbehandlungsgrundsatzes im internationalen Wettbewerb dar und führt zu einem
 27 klaren Kostennachteil.

28

29 **Votum der Antragskommission:**30 **Annahme**

1 **Antrag E12**

2 **Netzanschlussverfahren reformieren – Priorität für**
 3 **realisierungsreife und strategisch wichtige Projekte**

4 **Antragsteller:** MIT LV Braunschweig

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 dass die gesetzlichen Grundlagen für Netzanschlussverfahren im
 8 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), insbesondere § 17 EnWG, sowie im Erneuerbare-
 9 Energien-Gesetz (EEG), insbesondere § 8 EEG, angepasst werden. Anstelle des
 10 bisherigen rein chronologischen Verfahrens („First Come, First Served“) soll ein
 11 Priorisierungssystem eingeführt werden, das den Netzanschluss nach Reifegrad
 12 (Readiness-Kriterien) und strategischer Bedeutung genehmigt. Projekte, die baureif,
 13 finanziert und innerhalb eines absehbaren Zeitraums realisierbar sind, sollen bevorzugt
 14 einen Netzanschluss erhalten. Gleichzeitig ist die Möglichkeit zu schaffen, nicht
 15 realisierungsreife oder inaktive Projekte konsequent aus den Warteschlangen zu
 16 entfernen. Ziel ist es, die Engpässe bei Netzanschlüssen zu verringern, den Ausbau
 17 erneuerbarer Energien zu beschleunigen und die Versorgungssicherheit sowie
 18 Standortattraktivität für Unternehmen zu stärken.

19

20 **Begründung:**

21 In Deutschland gilt derzeit beim Netzanschluss das „First Come, First Served“-Prinzip.
 22 Dieses ist in § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie in § 8 des Erneuerbare-
 23 Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Danach haben Betreiber von Erzeugungsanlagen
 24 ebenso wie große Verbraucher einen gesetzlichen Anspruch auf Netzanschluss. Die
 25 Netzbetreiber müssen Anträge grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs
 26 bearbeiten, unabhängig davon, ob ein Projekt tatsächlich realisierungsreif ist. Dieses
 27 Verfahren führt jedoch zunehmend zu erheblichen Wartezeiten und Blockaden.
 28 Netzbetreiber sehen sich mit langen Anschlusslisten konfrontiert, die durch Projekte
 29 gefüllt sind, die keine konkrete Bau- oder Finanzierungsgrundlage besitzen. Solche
 30 sogenannten „Zombie-Projekte“ blockieren wertvolle Netzkapazitäten und verzögern
 31 die Umsetzung von Vorhaben, die für die Energiewende und die wirtschaftliche
 32 Entwicklung dringend notwendig wären (vgl. Bundesnetzagentur, Monitoringbericht
 33 2023¹⁾).

34 Besonders betroffen sind erneuerbare Energien wie Windkraft und Photovoltaik sowie
 35 Speichertechnologien. Aber auch energieintensive Verbraucher, etwa Rechenzentren
 36 oder Wasserstoff-Elektrolyseure, stoßen in der Praxis auf erhebliche Verzögerungen

37 beim Netzanschluss. Für mittelständische Unternehmen bedeutet dies fehlende
 38 Planungssicherheit, hohe Kosten durch Verschiebungen von Investitionsentscheidungen
 39 und einen klaren Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Standorten in Europa. Der
 40 notwendige Netzausbau wird zwar regelmäßig im Rahmen der Netzentwicklungspläne
 41 fortgeschrieben (BMWK, Netzentwicklungsplan Strom 2023–2037²), doch bleiben die
 42 Anschlussprozesse selbst ein Engpass für die Transformation des Energiesystems.

43 Andere Länder sind hier bereits einen Schritt weiter. Im Vereinigten Königreich wurde
 44 2025 das alte „First Come, First Served“-System durch ein sogenanntes Gate-System
 45 ersetzt. Dort gilt nun das Prinzip „First Ready, First Needed, First Connected“. Projekte
 46 müssen nachweisen, dass sie bestimmte Readiness-Kriterien erfüllen, wie etwa eine
 47 vorliegende Baugenehmigung, eine gesicherte Finanzierung oder eine abgeschlossene
 48 technische Planung. Zugleich werden Projekte nach ihrer strategischen Bedeutung
 49 gewichtet, sodass beispielsweise Windparks, Batteriespeicher oder auch große digitale
 50 Infrastrukturen wie Rechenzentren bevorzugt behandelt werden. Projekte ohne
 51 realistische Realisierungsperspektive, also Vorhaben, die weder über eine gesicherte
 52 Finanzierung verfügen noch die notwendigen Genehmigungen oder technischen
 53 Voraussetzungen vorweisen können und deren Umsetzung innerhalb eines absehbaren
 54 Zeitraums deshalb ausgeschlossen erscheint, werden konsequent aus den
 55 Warteschlangen entfernt (vgl. Ofgem 2025³). Durch diese bereinigen der Warteschlangen
 56 werden die Wartezeiten für die verbleibenden Projekte beschleunigt und die
 57 Planungssicherheit für Investoren und Unternehmen erhöht. Großbritannien erwartet
 58 dadurch jährliche zusätzliche Investitionen von bis zu 40 Milliarden Pfund in saubere
 59 Energien und Zukunftstechnologien. Projekte, die für die Energiewende und die
 60 wirtschaftliche Entwicklung entscheidend sind, können schneller umgesetzt werden,
 61 während gleichzeitig die Versorgungssicherheit gestärkt wird. Über die Reform
 62 berichtete unter anderem die Financial Times im April 2025 (Financial Times: „Ministers
 63 to shake up clean power project grid connections“⁴).

64 Deutschland kann es sich nicht leisten, hinter diese Entwicklung zurückzufallen. Wenn
 65 das Netzanschlussverfahren nicht modernisiert wird, drohen weiterhin lange
 66 Verzögerungen bei der Energiewende, eine Behinderung von Investitionen in den
 67 Standort sowie zunehmende Nachteile für mittelständische Betriebe, die auf eine
 68 verlässliche Energieinfrastruktur angewiesen sind. Eine Reform des
 69 Netzanschlussverfahrens nach britischem Vorbild ist daher dringend notwendig. Nur
 70 wenn Readiness-Kriterien eingeführt und Projekte nach ihrer strategischen Bedeutung
 71 priorisiert werden, können Blockaden überwunden, Verfahren beschleunigt und die
 72 Voraussetzungen für eine erfolgreiche Energiewende sowie eine starke mittelständische
 73 Wirtschaft in Deutschland geschaffen werden.

74

75 Fußnoten:

76 1. Bundesnetzagentur: Monitoringbericht 2023, Bonn 2023.

77 2. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK): Netzentwicklungsplan
 78 Strom 2023–2037 (NEP), Berlin 2023.

79 3. Ofgem 2025: Reforms to Britain's electricity grid connections process, London 2025.

80 4. Financial Times: Ministers to shake up clean power project grid connections, 2025.

81

82 **Votum der Antragskommission:**

83 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag E13**2 **Technologieoffene Verkehrswende durch gleiche Bedingungen**
3 **für E-Fuels**4 **Antragsteller:** LV Hamburg

5

6 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

- 7 1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion bekräftigt die Forderung nach einer
8 technologieoffenen Verkehrswende mit gleichen Wettbewerbsbedingungen für
9 alle Antriebsarten. Maßgeblich soll nur die wirksame CO₂-Reduzierung sein.
10 Technologieoffen heißt, regulatorische und fiskalische Verzerrungen zwischen
11 Antriebstechnologien aktiv zu beseitigen, konkret:
- 12 2. Die Energiebesteuerung synthetischer Kraftstoffe wie E-Fuels (basierend auf
13 erneuerbaren Energien) und HVO100 ist auf das Niveau der Strombesteuerung
14 für E-Autos abzusenken.
- 15 3. Förderprogramme für nachhaltige Fahrzeugflotten müssen auch Diesel- und
16 Benzinfahrzeuge einbeziehen, sofern sie mit CO₂-neutralen Kraftstoffen wie E-
17 Fuels und HVO100 betrieben werden.
- 18 4. Bund und Länder sollen den Ausbau der Infrastruktur für synthetische
19 Kraftstoffe dadurch fördern, dass Infrastrukturprojekte zur Bereitstellung
20 synthetischer Kraftstoffe gleichberechtigt gefördert werden – sowohl bei
21 Investitionen (CapEx) als auch bei Betriebskosten (OpEx).

22

23 **Begründung:**

- 24 A. E-Fuels unterliegen derzeit de facto der gleichen Energiesteuer wie fossiles
25 Benzin, obwohl sie nahezu klimaneutral hergestellt werden können. Strom wird
26 deutlich niedriger besteuert. Die Besteuerung von E-Fuels auf Stromniveau
27 würde den Preis pro Liter um 48 ct/l senken, die einseitige Bevorzugung
28 batterieelektrischer Lösungen beenden und die Marktakzeptanz steigern.
- 29 B. Die derzeitige Flottenstrategie vor allem der Europäischen Kommission, aber
30 auch in Deutschland, drängt den Markt einseitig zur Elektrifizierung des
31 Verkehrs. Die Integration von E-Fuels in die Förderprogramme würde die CO₂-
32 Einsparung bei Millionen Fahrzeugen im Bestand sofort bewirken, den
33 Mittelstand entlasten, der oft nicht über die Mittel verfügt, seine Flotten
34 kurzfristig zu elektrifizieren, die Abhängigkeiten von einzelnen Rohstoffen oder
35 Lieferketten durch Diversifizierung der Antriebstechnologien verringern und
36 insgesamt Innovation und Wettbewerb fördern.
- 37 C. Die Förderung der Infrastruktur (einschließlich Logistiksystemen und
38 Betankungslösungen) für synthetische Kraftstoffe seitens Bund und EU ist
39 bislang fragmentiert, unterfinanziert, deutlich unausgewogen und damit
40 wettbewerbsverzerrend zu anderen Technologien.
- 41 D. Mittelständische Betriebe – insbesondere im Handwerk, in der Logistik, Taxis
42 und im ländlichen Raum – benötigen praxistaugliche, bezahlbare Alternativen
43 zum batterieelektrischen Antrieb.

44

45 **Votum der Antragskommission:**46 **Annahme**

1 **Antrag EU01**

2 **Für eine wettbewerbsfähige Umsetzung von EU-Recht –**
 3 **Keine nationalen Verschärfungen mehr**

4 **Antragsteller:** Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich für eine schlanke und
 8 wettbewerbsfähig Umsetzung von EU-Recht aus. Keine nationalen Verschärfungen
 9 mehr.

10

11 **Begründung:**

12 I. Ausgangslage: Wettbewerbsfähigkeit stärken, Bürokratie abbauen

13 Deutschland ist zentraler Akteur der Europäischen Union und profitiert maßgeblich vom
 14 Binnenmarkt. Dennoch stellen wir in vielen Bereichen fest, dass europäische Vorgaben
 15 bei der nationalen Umsetzung in Deutschland häufig über die eigentlichen EU-
 16 Mindestanforderungen hinaus verschärft werden und damit für deutsche Bürger und
 17 Unternehmen gegenüber allen anderen EU-Staaten benachteiligen. Dieses sogenannte
 18 "Gold-Plating" führt zu einem erheblichen Mehraufwand für Unternehmen,
 19 Verwaltungen und Bürgerinnen und Bürger. Es schafft hausgemachte
 20 Wettbewerbsnachteile für den Wirtschaftsstandort Deutschland im Vergleich zu jenen
 21 EU-Mitgliedstaaten, die EU-Recht pragmatisch nur rein mit oder näher am Originaltext
 22 umsetzen. Diese überflüssige Bürokratie bremst Innovation und Investitionen. Sie
 23 schmälert die Leistungsfähigkeit unserer Unternehmen, Freien Berufe und
 24 Selbständigen ohne Grund und Not.

25

26 II. Forderungen: Klare Prinzipien für die EU-Rechtsumsetzung

27 Um die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu stärken, Bürokratie abzubauen und eine
 28 effiziente Verwaltung zu gewährleisten, fordert die MIT die Bundesregierung auf,
 29 folgende Prinzipien bei der Umsetzung von EU-Recht konsequent zu verfolgen:

30 1. Unmittelbare und unveränderte Übernahme von EU-Recht:

31 Die Bundesregierung wird aufgefordert, EU-Verordnungen grundsätzlich unmittelbar
 32 und ohne zusätzliche nationale Vorgaben oder Spezifizierungen in deutsches Recht zu
 33 übernehmen. Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien ist das Prinzip der 1:1-Umsetzung
 34 anzuwenden. Dies bedeutet, dass die nationalen Regelungen sich streng auf die in der

35 Richtlinie geforderten Mindeststandards beschränken und keine
36 darüberhinausgehenden Anforderungen oder Verschärfungen eingeführt werden
37 dürfen. Ausnahmen sind nur in eng begrenzten Fällen zulässig, wenn eine nationale
38 Besonderheit dies zwingend erfordert und dies transparent und nachvollziehbar
39 begründet wird.

40

41 2. Identifikation und Abschaffung bestehender nationaler Verschärfungen:

42 Die Bundesregierung wird beauftragt, unverzüglich eine umfassende Bestandsaufnahme
43 aller bestehenden deutschen Normen und Regelungen durchzuführen, die in der
44 Vergangenheit zur nationalen Umsetzung von EU-Recht zusätzlich zu den EU-Vorgaben
45 eingeführt wurden. Ziel dieser Überprüfung ist die Identifikation und anschließende
46 Abschaffung all jener Regelungen, die über die EU-Anforderungen hinausgehen und
47 somit Wettbewerbsnachteile verursachen. Es ist ein klarer Zeitplan für diese
48 Deregulierung zu erstellen.

49

50 III. Begründung: Deutschland entlasten, Europa stärken

51 Die konsequente Umsetzung dieser Forderungen wird Deutschland als
52 Wirtschaftsstandort erheblich entlasten und seine Attraktivität steigern. Weniger
53 Bürokratie bedeutet mehr Freiraum für Unternehmertum, Innovation und Wachstum.
54 Indem wir uns auf die Kernvorgaben des EU-Rechts konzentrieren, vermeiden wir
55 unnötige Kosten und schaffen gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU. Dies
56 stärkt nicht nur Deutschland, sondern auch den europäischen Binnenmarkt als Ganzes,
57 da er fairer und effizienter wird. Es ist an der Zeit, dass Deutschland seine Vorreiterrolle
58 in Europa auch durch eine kluge und effektive Umsetzung von EU-Recht unter Beweis
59 stellt, die unseren Bürgern und Unternehmen zugutekommt.

60

61 **Votum der Antragskommission:**

62 **Annahme**

1 **Antrag EU02**2 **Schutz traditioneller Handwerkskultur vor EU-**
3 **Chemikalienverboten**4 **Antragsteller:** Bezirksverband Unterfranken, Bezirksverband Niederbayern,
5 Bezirksverband Mittelfranken und Bezirksverband Oberfranken

6

7 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

- 8 1. Der Bundesmittelstandtag fordert die Bundesregierung auf, sich auf
9 europäischer Ebene für den langfristigen Erhalt handwerklich gefertigter
10 Kulturgüter wie Glasmalerei, Bleiverglasungen, Orgelbau, Vergolderarbeiten,
11 Steinmetzhandwerk und andere traditionsreiche Handwerksformen
12 einzusetzen.
- 13 2. Im Rahmen der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) sowie des Anhangs XIV
14 (Liste zulassungspflichtiger Stoffe), deren Umsetzung durch die Europäische
15 Chemikalienagentur (ECHA) erfolgt, soll sich die Bundesregierung dafür
16 einsetzen, dass besondere, kulturell begründete Ausnahmen für das traditionelle
17 Handwerk geschaffen werden.
- 18 3. Es ist sicherzustellen, dass Handwerksbetrieben, die nachweislich
19 denkmalpflegerische oder museale Aufgaben erfüllen, der Zugang zu relevanten
20 Werkstoffen wie Blei, Bleimennige, Löthilfen und historisch bewährten
21 Bindemitteln auch weiterhin ohne wirtschaftlich unzumutbare
22 Zulassungsverfahren möglich bleibt. Dies betrifft u. a. Glasmalerei, Orgelbau,
23 Musikinstrumentenbau, historische Fenstertechnik, Metallverarbeitung,
24 Restaurierung etc.
- 25 4. Deutschland soll sich dabei an der Praxis von Ländern wie Österreich
26 orientieren, die den kontrollierten Einsatz z. B. von Bleimennige für
27 denkmalpflegerische Anwendungen weiterhin erlauben.
- 28 5. Der Bundesmittelstandtag fordert die Bundesregierung auf, mit den
29 zuständigen EU-Organen (insbesondere ECHA, Generaldirektion Umwelt) eine
30 Schutzklausel zu verhandeln, die national anerkannten Traditions- und
31 Denkmalhandwerken einen dauerhaften Sonderstatus als Kulturgut einräumt.
- 32 6. Ziel ist ein verbindliches europäisches Bekenntnis zur Vielfalt traditioneller
33 Handwerke, bevor durch Betriebsaufgaben, fehlenden Nachwuchs und
34 wirtschaftliche Belastungen ein irreversibler Strukturverlust eintritt.

35

36

37 **Begründung:**

38 Traditionelles Handwerk wie Glasmalerei, Orgelbau oder Steinmetzkunst muss von EU-
39 Chemikalienverboten dauerhaft ausgenommen werden, um das kulturelle Erbe und die
40 Vielfalt kleiner Handwerksbetriebe zu bewahren. Nur so kann auch künftig eine
41 denkmalgerechte Sanierung und Erhaltung gewährleistet werden.

42

43 **Votum der Antragskommission:**44 **Annahme**

1 **Antrag EU03**2 **Ersetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive**
3 **(CSDDD) durch eine EU-VO**4 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**7 Die Prüfung der Einhaltung des Menschenrechts-, Kinder- und Umweltschutzes ist eine
8 hoheitliche Gemeinschaftsaufgabe.9 Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) darf daher keine
10 Pflichten für einzelne Unternehmen statuieren, sondern die Europäische Union selbst
11 verpflichten, durch eine Verordnung geeignete hoheitliche Strukturen und Verfahren zu
12 schaffen, um die Einhaltung der Menschenrechte sowie des Kinder- und
13 Umweltschutzes in den Lieferketten weltweit sicherzustellen.

14

15 **Begründung:**16 1. Ein wirksamer Menschenrechts-, Kinder- und Umweltschutz ist notwendig und
17 steht außerhalb jeder Diskussion.18 Diese Ziele sind nur erreichbar, wenn es für das gesamte Gebiet der Europäischen
19 Union einen für alle Mitgliedsstaaten rechtlich bindenden einheitlichen
20 Regelungsrahmen gibt. Das ist nur auf EU-Ebene und nur durch eine Verordnung, nicht
21 durch eine an die Mitgliedstaaten zur nationalen Umsetzung gerichtete Richtlinie,
22 möglich.23 An der Erreichung der einheitlichen Ziele müssen Alle (Europäische Union,
24 Nationalstaaten, Gesetzgeber, vollziehende Gewalt, Rechtsprechung, Unternehmen und
25 auch die Verbraucher) im Rahmen ihrer Rechte, Pflichten und Möglichkeiten, mitwirken
26 und ihren ihnen möglichen Anteil dazu beitragen.

27

28 2. Zu prüfen, ob und daß diese Schutzrechte in den vorgelagerten Ländern
29 eingehalten werden, dazu hat ein Unternehmen weder die Rechtsmacht, noch die
30 faktische Macht. Ganz schweigen von der fehlenden Durchsetzungsmacht. Das sind
31 originär hoheitliche Aufgaben und Pflichten.32 Die Einhaltung des Menschenrechts-, Kinder- und Umweltschutzes für Güter und Waren
33 muss geprüft und festgestellt werden, wenn diese Waren und Güter in bzw. auf das
34 Gebiet der EU gelangen.

35 Diese Prüfung und Feststellung kann, darf und muss die EU an den Orten, an denen die
 36 Güter und Waren auf das Gebiet der EU gelangen, d. h. an ihren Außengrenzen, in den
 37 Seehäfen und den Flughäfen, in eigener hoheitlicher Zuständigkeit vornehmen und die
 38 Waren bzw. Gü-ter durch ein amtliches EU-Lieferketten-Prüfungszeugnis kennzeichnen.

39

40 3. Die Einhaltung der Schutzrechte in den vorgelagerten Lieferketten muss erfüllt
 41 sein, bevor die Güter und Waren in das Hoheitsgebiet der EU gelangen. Wird der
 42 Nachweis nicht geführt, darf ein Gut oder eine Ware nicht ins Hoheitsgebiet der EU
 43 gelangen.

44 Nur so ist eine EU-weite einheitliche Einhaltung möglich, werden
 45 Wettbewerbsnachteile, die u. U. durch nationale Über- oder Unterregelungen ausgelöst
 46 werden, rechtswirksam verhindert.

47

48 4. Die Sorgfaltspflichten der Verwender der Waren und Güter, z. B. der
 49 Unternehmen, etc., können und müssen sich darauf beschränken, nachweislich nur
 50 solche gekennzeichnete Waren und Güter zu verwenden.

51 Für die nachgelagerte Kette muss das liefernde bzw. leistende Unternehmen vom
 52 Empfänger den schriftlichen Nachweis verlangen und bekommen, daß die Güter und
 53 Waren entsprechend der CSDDD-VO verwendet werden. Wird dieser
 54 ‚Empfängernachweis‘ nicht erbracht, erfüllt das leistende Unternehmen seine
 55 Folgepflichten durch eine Meldung an eine zentrale Meldestelle.

56 5. Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von
 57 Menschen-rechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz –
 58 LkSG) muss dem-entsprechend sofort angepasst werden.

59

60 **Votum der Antragskommission:**

61 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag EU04**2 **Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht**
3 **in Deutschland, Öffnungsklausel 1:1 nutzen**4 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die Bundesregierung wird aufgefordert:

8 Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14.
9 Dezember 2022 (CSRD-RL) mit der in Artikel 34 Abs. 4 enthaltenen Öffnungsklausel, die
10 es den Mitgliedstaaten erlaubt, einem in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen
11 unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen das Prüfurteil abzugeben, im
12 Rahmen des CSRD-RL-Umsetzungsgesetzes – so wie es die große Mehrheit der EU-
13 Mitgliedstaaten geschafft haben – ebenfalls auch in Deutschland 1 : 1 umzusetzen.

14

15 **Begründung:**

16 1. Die Anwendung der sogen. Öffnungsklausel der EU-RL in den Mitgliedsstaaten,
17 einem in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen unabhängigen Erbringer von
18 Bestätigungsleistungen, wie z. B. dem TÜV Süd, der Dekra, u.a., zu erlauben, das
19 Prüfungsurteil abzugeben, ermöglicht es den deutschen Unternehmen, ihre
20 Berichterstattung ohne die hohen bürokratischen Lasten effizienter und praxisnaher zu
21 gestalten.

22

23 2. Das entlastet die Unternehmen, insbesondere den Mittelstand, und ist ein klares
24 Signal der Unterstützung der deutschen Wirtschaft durch die Politik.

25 Deutsche Unternehmen werden dadurch gegenüber anderen Unternehmen im EU-Raum
26 nicht benachteiligt.

27

28 3. Ohne die Öffnungsklausel ist „die rechtzeitige Erreichung der Ziele der UN-
29 Agenda 2020 für nachhaltige Entwicklung“ in Deutschland gefährdet.

30 Das, was sich in der Umsetzung der Medizinprodukte-VO der EU ereignet hat und noch
31 ereignet, daß viele Betriebe die Produktion ins Ausland verlagern, Betriebe aufgeben
32 und sehr viele hoch qualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland wegfallen, nur weil es zu
33 wenig Prüfer gibt, und wenn, dann haben sie keine Zeit haben und/oder die Prüfkosten
34 sehr hoch sind, darf sich nicht wiederholen.

35 Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, daß im Zuge der Umsetzung der CSRD-RL
36 die Öffnungsklausel auch in Deutschland umgesetzt und angewendet wird.

37 Nur das erspart unnötige vermeidbare Bürokratie und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit
38 deutscher Unternehmen – auch im europäischen Raum.

39

40 4. Bundeskanzler Friedrich Merz hat bei seiner Rede am 06. Juni 2025 beim Verband
41 der Familienunternehmer der Wirtschaft die Zusage gemacht, daß EU-RL in Deutschland
42 künftig nur noch 1 : 1 und nicht mehr 1 : 1,5 umgesetzt werden.

43 Es verwundert, daß der am 10.07.2025 in die Verbändeanhörung gegangene Referenten-
44 Entwurf des CSRD-RL-Umsetzungsgesetzes die in Art. 34 Abs. 4 der CSRD-RL enthaltene
45 Öffnungsklausel nicht enthält und der Vorgabe des Bundeskanzlers nicht entspricht.

46

47 5. Die deutsche Wirtschaft, insbesondere der deutsche Mittelstand, erwartet schon,
48 daß die Vorgabe, die Zusage und die Worte unseres Bundeskanzlers zur 1: 1 Umsetzung
49 geachtet und beachtet werden.

50 Die Nichtbeachtung würde nicht nur das Ansehen und die Glaubwürdigkeit unseres
51 Bundeskanzlers, sondern der CDU-geführten Bundesregierung, untergraben.

52

53 **Votum der Antragskommission:**

54 **Annahme**

1 **Antrag EU05**2 **PFAS-Regulierung: Für eine differenzierte und**
3 **innovationsfreundliche Regulierung auf EU-Ebene**4 **Antragsteller:** LV Hamburg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Der Bundesmittelstandtag fordert die Bundesregierung, insbesondere die
8 Bundeswirtschaftsministerin, dazu auf, sich bei den aktuell geplanten EU-Regelungen zu
9 per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) für eine differenzierte, wissenschaftlich
10 fundierte und verhältnismäßige Regulierung einzusetzen.

11 Wir fordern die Bundesregierung daher auf:

- 12 1. Für eine differenzierte Regulierung auf EU-Ebene einzutreten, die sich an
13 wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert und verhältnismäßig ausgestaltet
14 ist.
- 15 2. Ausnahmeregelungen für essenzielle und kritische Anwendungen von PFAS zu
16 ermöglichen, solange keine risikoärmeren Alternativen verfügbar sind.
- 17 3. Ausnahmeregelungen für die Anwendungen von PFAS zu schaffen, die im
18 Rahmen einer geschlossenen, nachhaltigen Kreislaufwirtschaft insbesondere
19 mittels praktikabler Pfandsysteme eine Umwelt- und Gesundheitsbelastung
20 minimieren.
- 21 4. Gezielte staatliche Förderprogramme für die Entwicklung und Erforschung
22 umweltfreundlicher Alternativen unter besonderer Berücksichtigung
23 mittelständischer Betriebe auf den Weg zu bringen.
- 24 5. Für eine harmonisierte und sachgerechte Einstufung von PFAS-Substanzen zu
25 sorgen, sodass Umweltaspekte in der Gesetzgebung konsequent und
26 angemessen berücksichtigt werden.

27

28 **Begründung:**

29 Ein pauschales Verbot von PFAS ist keine praktikable Lösung für die mit deren
30 Anwendung verbundenen Umweltprobleme. Vielmehr bestünde beim generellen Verbot
31 die Gefahr, dass auch essenzielle und kritische Anwendungen im Gesundheitswesen, im
32 Pflanzenschutz, in der Landesverteidigung oder im Arbeitsschutz beeinträchtigt werden,
33 für die es derzeit keine adäquaten Alternativen gibt. Gerade in diesen Bereichen sind
34 sogenannte „essential use“-Anwendungen vorhanden, die – mangels geschlossener
35 Stoffkreisläufe – zu ungewollten Risiken für Umwelt und Gesellschaft führen könnten*.

36 Der Bundesmittelstandstag spricht sich für eine zukunftsfähige, innovationsfreundliche
37 und zugleich wirksame PFAS-Regulierung aus, die sowohl dem Schutz der Umwelt dient
38 als auch den Erhalt wichtiger Technologien und Arbeitsplätze in Deutschland
39 ermöglicht.

40 Die aktuell diskutierten Regulierungen zu PFAS auf EU-Ebene haben unmittelbare
41 Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesundheit, Forschung und Arbeitssicherheit. Es droht
42 ein Verlust von Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit, ohne dass der
43 Umweltschutz effektiv verbessert wird. Deswegen ist ein angemessenes Augenmaß bei
44 der Regulierung unerlässlich.

45

46 Quellen/Bezug

47 * Studie über den Eintrag persistenter Trifluoressigsäure in die Umwelt;

48 [https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/chemikalieneintrag-in-gewaesser-](https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/chemikalieneintrag-in-gewaesser-vermindern)
49 [vermindern](https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/chemikalieneintrag-in-gewaesser-vermindern)

50

51 **Votum der Antragskommission:**

52 **Annahme**

1 **Antrag F01**

2 **Rechtssicherheit und Bürokratieabbau im**
 3 **Grunderwerbsteuerrecht:**
 4 **Investitionsstandort Deutschland stärken!**

5 **Antragsteller:** MIT-Kommission Steuern/Haushalt/Finanzen

6

7 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

8

9 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) fordert -folgende kurzfristig
 10 umzusetzende Maßnahmen und mittelfristig eine grundlegende Reform des
 11 Grunderwerbsteuerrechts, Zielsetzung ist eine Senkung der Steuerlast:

12

13 1. Anzeigefristen bei der Grunderwerbsteuer verlängern!

14 Die Anzeigefrist für grunderwerbsteuerliche Fälle muss einheitlich für alle
 15 Steuerschuldner mindestens zwei Monate betragen. Die Anforderungen an den Inhalt
 16 der Anzeige müssen auf steuerlich relevante Inhalte beschränkt werden.

17

18 2. Rechtssicherheit für Personengesellschaften auch nach 2026 schaffen!

19 Die Übergangsregelung zur Besteuerung von Grundstücksübertragungen bei
 20 Personengesellschaften muss auch ab 2027 unbefristet fortgelten (Streichung des Art.
 21 30 Kreditzweitmarktförderungsgesetzes).

22

23 3. Doppelbesteuerung von Unternehmen vermeiden!

24 Der Gesetzgeber muss eine praxisgerechte, gesetzliche Klarstellung im
 25 Grunderwerbsteuergesetz einführen, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden,
 26 Rechtssicherheit zu schaffen und die Bürokratie nicht unnötig aufzublähen.

27

28 **Begründung:**

29 Das Grunderwerbsteuerrecht hat sich zu einer ernsthaften Belastung des
 30 Investitionsstandorts Deutschland entwickelt. Durch Überregulierung zur Beseitigung
 31 von (vermeintlichen) Besteuerungslücken hat der Gesetzgeber ein auch für Experten
 32 kaum noch zu durchdringendes Dickicht an sog. Ergänzungstatbeständen geschaffen.

33 Personengesellschaften sehen sich nach der Modernisierung des
 34 Personengesellschaftsrechts der Gefahr von zusätzlichen Steuerlasten ausgesetzt.
 35 Darunter leidet nicht nur die Rechtssicherheit. Die Grunderwerbsteuer erweist sich
 36 zunehmend als ernsthaftes Investitions- und Umstrukturierungshindernis –
 37 insbesondere auch innerhalb von Unternehmensverbünden. Und nicht zuletzt: Der
 38 Digitalisierungsgrad bei der Finanzverwaltung belastet die Unternehmen zusätzlich und
 39 erschwert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

40 Kurzum: Die Grunderwerbsteuer hemmt unternehmerische Aktivitäten in Deutschland.
 41 Zur Beseitigung von aktuellen bürokratischen Hürden braucht es zeitnahes
 42 gesetzgeberisches Handeln. Darüber hinaus bleibt mittelfristig eine grundlegende
 43 Reform erforderlich.

44 Zu 1:

45 Grunderwerbsteuerliche Inlandsfälle müssen Steuerschuldner innerhalb von nur zwei
 46 Wochen vollständig anzeigen. Ausländische Steuerschuldner haben dafür einen Monat
 47 Zeit. Sonst drohen der Höhe nach unbegrenzte Verspätungszuschläge und eine
 48 Doppelbesteuerung. Die starren und zu kurzen Fristen sind weder nachvollziehbar noch
 49 angemessen.

50 Unabhängig von der Komplexität des Falls muss der anzuzeigende Vorgang innerhalb
 51 der kurzen Fristen fachlich beurteilt, in einer Anzeige aufbereitet und durch den
 52 gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Darüber hinaus muss die Anzeige
 53 innerhalb der Fristen beim Finanzamt eingegangen sein. Gerade bei komplexen
 54 Sachverhalten ist die Zusammenstellung aller Unterlagen und Informationen extrem
 55 aufwendig und innerhalb der Fristen kaum zu schaffen.

56 Die unzureichende Digitalisierung der Finanzverwaltung gefährdet die Fristeinhaltung
 57 zusätzlich. Eine Übermittlung per ELSTER ist mangels Steuernummer oder Aktenzeichen
 58 bislang nicht möglich. Der Postweg ist aufgrund der zunehmend längeren
 59 Zustellungsdauer von Briefen höchst unsicher. Faxübermittlungen sind bei
 60 umfangreichen Unterlagen nicht praktikabel. Manche Finanzämter haben die
 61 Übermittlungsmöglichkeit per Fax eingestellt. Eine Übertragung per Kontaktformular
 62 funktioniert nicht in allen Bundesländern. Der Steuerschuldner wird dadurch genötigt,
 63 Übermittlungsverzögerungen in die kurzen Fristen einzupreisen.

64 Auch überfordern zu detaillierte Anforderungen an den Inhalt der Anzeige den
 65 Steuerschuldner. Die gesetzlichen Vorgaben gehen über das Notwendige hinaus.
 66 Angaben, die für das Finanzamt keine steuerliche Relevanz haben, zum Beispiel die
 67 Anschrift des gesetzlichen Vertreters der grunderwerbsteuerpflichtigen Gesellschaft,
 68 können zur Unvollständigkeit der Anzeige führen.

69 Zu 2:

70 Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) hat zu
 71 erheblichen Unsicherheiten bei der Besteuerung von Grundstücksübertragungen bei
 72 Personengesellschaften geführt. Der Gesetzgeber federte dies zunächst mit einer
 73 Übergangsregelung bis Ende 2026 ab. Was ab 2027 gilt, ist völlig unklar. Der
 74 Gesetzgeber muss schnell handeln, um Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen.
 75 Andernfalls drohen unberechenbare Steuerrisiken. Das Grunderwerbsteuerrecht gerät
 76 sonst für Personengesellschaften in eine veritable Schieflage!

77

78 Zu 3:

79 Normalerweise sollte ein einziger wirtschaftlicher Vorgang – wie der Kauf einer
80 Immobilie oder von Anteilen an einem Unternehmen mit Immobilien - auch nur einmal
81 mit Grunderwerbsteuer belegt werden. Das "Signing" (Vertragsunterzeichnung) und
82 "Closing" (Vollzug) können bei der Grunderwerbsteuer als zwei getrennte, steuerbare
83 Vorgänge betrachtet werden (siehe zuletzt auch den Beschluss des Bundesfinanzhofes
84 vom 09.07.2025, II B 13/25). Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird der
85 Signing-Vorgang normalerweise zwar nicht besteuert. Das passiert aber aufgrund der
86 sehr strengen gesetzlichen Regelung nur, wenn die für den Signing-Vorgang
87 einzureichende Anzeige beim zuständigen Finanzamt absolut fehlerfrei, vollständig und
88 fristgerecht innerhalb von zwei Wochen auf dem Postweg eingeht. Ein kleiner Fehler in
89 der Anzeige kann daher nach dem Gesetzeswortlaut dazu führen, dass beide Vorgänge
90 besteuert werden und doppelt Grunderwerbsteuer gezahlt werden muss, obwohl es sich
91 wirtschaftlich um denselben wirtschaftlichen Vorgang handelt.

92 Die zunehmende Komplexität des Grunderwerbsteuerrechts führt in Kombination mit
93 der Signing- und Closing-Problematik dazu, dass vermehrt Sachverhalte rein vorsorglich
94 den Grunderwerbsteuerstellen mehrerer Finanzämter angezeigt werden. Dies geschieht
95 nur, um für den Fall einer anderweitigen Beurteilung des Sachverhalts durch das
96 Finanzamt eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Nicht nur für die Unternehmen
97 bedeutet dies Mehrarbeit. Auch bei den Finanzämtern führt diese Unsicherheit zur
98 unnötigen Vervielfachung des Verwaltungsaufwands.

99 Der Gesetzgeber muss daher die Unternehmen dringend rechtssicher vor der
100 Doppelbesteuerung und die Finanzverwaltung vor überflüssigen Meldungen schützen.

101

102 **Votum der Antragskommission:**103 **Annahme in geänderter Fassung**

1 **Antrag F02**2 **Eigenkapital in Unternehmen stärken!**3 **Antragsteller:** BV Nord-Württemberg

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

6 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, die Eigenkapitalstärke
 7 von Personenunternehmen zu fördern, indem die Besteuerung thesaurierter Gewinne
 8 verbessert und die Nachversteuerung nach dem individuellen Teileinkünfteverfahren
 9 erfolgen soll.

10

11 **Begründung:**

12 Personenunternehmen (KGs, OHGs, GbRs, Partnerschaftsgesellschaften etc) brauchen
 13 steuerliche Anreize, um erwirtschaftete Gewinne in den Unternehmen für Wachstum
 14 und Modernisierung zu belassen (Thesaurierung), anstatt sie dem Unternehmen durch
 15 Entnahme zu entziehen. Aktuell führt die Besteuerung thesaurierter Gewinne bei
 16 Personenunternehmen geradezu zu einer Übermaßbesteuerung und ist insgesamt
 17 höher, als die Besteuerung bei sofortiger Entnahme. Auch wird dabei fälschlicherweise
 18 stets vom Spitzensteuersatz ausgegangen und der individuelle, progressive
 19 Einkommensteuersatz der Unternehmer nicht berücksichtigt.

20 Wer wirklich Investitionen im deutschen Mittelstand fördern will, muss diesen
 21 Missstand SOFORT abbauen.

22 Deshalb begrüßen wir die stufenweise Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes von
 23 heute 28,25% ab 2028 bis 2032 25%. Das alleine reicht aber noch nicht aus. Die spätere
 24 Nachversteuerung muss SOFORT für in der Vergangenheit thesaurierte Gewinne und
 25 für zukünftige anstatt mit fixen 25% genauso wie bei Kapitalgesellschaften
 26 nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren (40% steuerfrei, der Rest nach dem
 27 persönlichen und der Leistungsfähigkeit entsprechenden Steuersatz) vorgenommen
 28 werden.

29 So können Familienunternehmen, Mittelstand und andere Personengesellschaft wieder
 30 erstarken und international wettbewerbsfähig werden. Die bisher nicht angenommene
 31 Wahlmöglichkeit würde vermieden.

32

33 **Votum der Antragskommission:**34 **Annahme**

1 **Antrag F03**2 **Steuerliche Förderung der**
3 **betrieblichen Krankenversicherung -bKV**4 **Antragsteller:** BV Nord-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**7 Der Bundesmittelstandtag der Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die
8 Anerkennung der Gruppenkrankenversicherung der Arbeitgeber für die Mitarbeiter das
9 Unternehmen als Betriebsausgaben.

10

11 **Begründung:**12 Entsprechend der Regelung für die betriebliche Rentenversicherung und der
13 betrieblichen Unfallversicherung kann die Absicherung für Krankheit über die
14 gesetzliche Krankenversicherung hinaus kostengünstig durch den Arbeitgeber erfolgen.

- 15 • Gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Bei der betrieblichen
16 Krankenversicherung beteiligen sich die Arbeitgeber an den
17 Gesundheitsausgaben ihrer Mitarbeiter, weshalb es geboten ist, diese
18 steuerlich ebenso zu behandeln wie die betriebliche Rentenversicherung als
19 Betriebsausgaben. Dies ist im betrieblichen Interesse und nicht beim Lohn
20 als Lohnersatzleistung der Steuer- und den Sozialabgaben zu unterwerfen.
- 21 • Demographischer Wandel: Angesichts der alternden Bevölkerung ist eine
22 Anpassung der Gesundheitsversorgung und -finanzierung notwendig, um
23 den steigenden Anforderungen gerecht zu werden.
- 24 • Finanzielle Entlastung: Die Möglichkeit, Beiträge zur bKV als
25 Betriebsausgaben abzusetzen, führt zu einer signifikanten Senkung der
26 Steuerlast für Unternehmen.
- 27 • Mitarbeiterbindung: Durch die Bereitstellung einer bKV können
28 Unternehmen die Zufriedenheit ihrer Mitarbeiter steigern und die Bindung
29 an das Unternehmen stärken.
- 30 • Gesundheitsförderung: Eine bKV trägt zur Verbesserung der Gesundheit der
31 Mitarbeiter bei, was langfristig die Krankheitsausfälle verringert und die
32 Produktivität erhöht.
- 33 • Wettbewerbsvorteil: Unternehmen, die eine bKV anbieten, heben sich im
34 Wettbewerb um Fachkräfte ab und können talentierte Mitarbeiter leichter
35 gewinnen.
- 36 • Soziale Verantwortung von Unternehmern: Unternehmen sollten aktiv zur
37 Gesundheitsversorgung ihrer Mitarbeiter beitragen, um ihrer
38 gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.
- 39 • Gruppenversicherungen sind erfahrungsgemäß günstiger als
40 Versicherungsverträge einzelner.

41

42 **Votum der Antragskommission:**43 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag F04**2 **Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts**3 **Antragsteller:** BV Nord-Württemberg

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Der Bundesmittelstandtag beschließt die Gründung einer Kommission zur
 7 Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts mit Beteiligung aller Gliederungen vom
 8 Bund bis Kreisebene zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Besteuerung.

9

10 **Begründung:**

11 Diese Kommission setzt sich aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Kommunen
 12 zusammen und repräsentiert somit alle Gebietskörperschaften, dies gewährleistet, dass
 13 die Interessen der Gebietskörperschaften (Bund, Bundesländer und Kommunen)
 14 gewahrt bleiben.

15 Diese Kommission wird von der Bundes-MIT geleitet und koordiniert. Hierbei ist eine
 16 Projektstruktur mit klar definierten Rollen und Verantwortlichkeiten denkbar, um
 17 Effizienz und Transparenz sicherzustellen. Die „Gesamtprojektleitung“ wäre hier bei der
 18 Bundes MIT zu verorten.

19 Ziel der Kommission ist die Entwicklung eines vereinfachten Systems der
 20 Unternehmensbesteuerung, das:

- 21 • eine einheitliche Bemessungsgrundlage schafft,
- 22 • den einzelnen Gebietskörperschaften Spielräume bei der Festlegung ihrer
 23 Steuersätze ermöglicht,
- 24 • die steuerliche Komplexität deutlich reduziert und Bürokratie abbaut.

25 Durch eine umfassende Reform würden Anrechnungen in verschiedene Steuerarten und
 26 wechselseitige Verweisungen beseitigt. Das System konnte auf Aufschlagsätze der
 27 kommunalen Gebietskörperschaften als auch der Länder basieren. Eine International
 28 nicht bekannte Gewerbesteuer könnte entfallen.

29 Das derzeitige Unternehmenssteuerrecht ist hochkomplex, ressourcenintensiv und führt
 30 zu Wettbewerbsnachteilen. Unterschiedliche Rechtsformen werden steuerlich ungleich
 31 behandelt, und sowohl Unternehmen als auch Verwaltungen leiden unter einem
 32 erheblichen Verwaltungsaufwand.

33 Eine Kommission mit breiter Beteiligung aller Gebietskörperschaften stellt sicher, dass
 34 Reformvorschläge praxisnah, fair und ausgewogen entwickelt werden. Durch die Leitung
 35 und Koordination der Bundes-MIT wird eine zielgerichtete und mittelstandsorientierte
 36 Ausrichtung garantiert.

37 Das Ergebnis soll ein transparentes, gerechtes und international wettbewerbsfähiges
 38 Steuersystem sein, das zugleich den Handlungsspielraum von Bund, Ländern und
 39 Kommunen respektiert.

40

41 **Votum der Antragskommission:**42 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag F05**2 **Solidaritätszuschlag abschaffen!**3 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Braunschweig

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

6 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die vollständige Abschaffung des
7 Solidaritätszuschlags.

8

9 **Begründung:**

10 Der Solidaritätszuschlag wurde 1991 als befristete Ergänzungsabgabe eingeführt, um
11 die Kosten der deutschen Einheit sowie zusätzliche Belastungen durch den Golfkrieg
12 und die Unterstützung osteuropäischer Staaten zu finanzieren. Über dreißig Jahre später
13 bestehen diese ursprünglichen Gründe in dieser Form nicht mehr. Dennoch wird der
14 Solidaritätszuschlag – wenn auch seit 2021 nur noch eingeschränkt – weiterhin erhoben.
15 Insbesondere Kapitalgesellschaften und damit mittelständische Betriebe in der
16 Rechtsform einer GmbH oder AG sind nach wie vor voll von dieser Steuer betroffen.

17 Damit ist der Solidaritätszuschlag faktisch zu einer dauerhaften Zusatzbelastung der
18 Wirtschaft geworden. Er führt zu einer Benachteiligung deutscher Unternehmen im
19 internationalen Wettbewerb, da er die ohnehin im europäischen Vergleich hohen
20 Steuerlasten weiter verschärft.

21 Dies hemmt Investitionen, schwächt die Innovationskraft und reduziert die Attraktivität
22 des Standorts Deutschland. Gerade mittelständische Unternehmen, die Rücklagen für
23 Transformation, Digitalisierung und Fachkräftesicherung benötigen, werden durch den
24 Solidaritätszuschlag zusätzlich belastet.

25 Hinzu kommt, dass der Fortbestand einer ursprünglich befristeten Abgabe das
26 Vertrauen in die Verlässlichkeit der Steuerpolitik untergräbt. Steuern, die mit einem
27 klaren Zweck eingeführt wurden, müssen auch wieder abgeschafft werden, wenn dieser
28 Zweck entfällt. Alles andere gefährdet die Glaubwürdigkeit staatlicher Finanzpolitik.

29 In Zeiten hoher Energiepreise, zunehmender Bürokratie und massiven
30 Investitionserfordernissen in Nachhaltigkeit und Digitalisierung ist es dringend
31 notwendig, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Mittelstands zu stärken. Die
32 vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist ein wichtiger Schritt, um die
33 steuerliche Belastung von Unternehmen zu senken, Investitionen zu fördern und
34 Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern.

35

36 **Votum der Antragskommission:**37 **Annahme**

1 **Antrag F06**

2 **Berechnung der Zinsen gem. § 238 Abs. 1 AO**

3 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

6 Die Bundesregierung wird aufgefordert, § 238 Abs. 1 Satz 1 AO wie folgt zu ändern:

7

8 „Der Zinssatz bemisst sich gem. § 246 BGB i.V.m. § 247 BGB.“

9

10 **Begründung:**

11 Mit der Verzinsung von Steuernachforderungen soll der Zinsvorteil, den ein
12 Steuerbürger bei späterer Steuernachzahlung erzielt, ausgeglichen werden.

13 Die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen sind in der
14 vorliegenden Form schon lange nicht mehr zeitgemäß und marktkonform.

15 Das BGB enthält in §§ 246 und 247 BGB klare Regelungen. Diese Regelungen haben
16 allgemeine rechtliche Gültigkeit und werden durch die Regelung in § 247 Abs. 2 Satz 1
17 BGB zeitnah den tat-sächlichen Gegebenheiten am Kapitalmarkt angepasst.

18 Diese Regelungen müssen auch für die Verzinsung von Steuernachforderungen und
19 Steuererstattungen verbindlich übernommen werden. Das führt zu mehr Gerechtigkeit.
20 Eine Gleichbehandlung und laufende Anpassung an die realen Verhältnisse des
21 Kapitalmarktes sind sichergestellt.

22

23 **Votum der Antragskommission:**

24 **Annahme**

1 **Antrag F07**2 **Förderung von eigengenutztem Immobilieneigentum**3 **zur Altersvorsorge**4 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Einführung einer Immobilienrente

8 Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Förderung der eigengenutzten Immobilie
 9 (ETW, EFH oder ZFH) in Form einer Eigenzulage von 5.000,00 € p. a. für die Dauer von 10
 10 Jahren wieder einzuführen.

11 Die so geförderte Immobilie muss ein wesentlicher Teil der künftigen Altersversorgung
 12 sein, damit sich der/die Geförderte im Alter die Aufwendungen für die eigene Wohnung
 13 erspart und mit einer niedrigeren Rente auskommen kann. Zur Be- und Absicherung
 14 dieser Immobilienrente ist ein Eintrag ins Grundbuch und ein entsprechender
 15 Pfändungs-schutz dieser Immobilie gesetzlich zu regeln.

16 Bei einer Veräußerung der Immobilie vor dem Renteneintritt muss aus dem
 17 Verkaufserlös zumindest die Förderung in eine entsprechende neue Immobilie
 18 übertragen oder in eine Rentenversicherung einbezahlt werden, um den Förderzweck
 19 sicherzustellen.

20

21 **Begründung:**

22 Die eigengenutzte Immobilie hat sich in der Vergangenheit als krisen-, wert- und
 23 vorsorgestabilste ‚Anlageform‘ bewährt und wird es in Zukunft mehr denn je sein. Wer
 24 im Alter in der eigengenutzten Immobilie wohnen kann, wird seinen Lebensstandard
 25 auch mit niedrigerer Rente halten können und kaum Unterstützung der Allgemeinheit
 26 benötigen.

27 Die beitragsfinanzierte Altersvorsorge wird aufgrund der demographischen Entwicklung
 28 und der in der Vergangenheit durch nicht beitragsbezogene Leistungen (sogen.
 29 versicherungs-fremde Leistungen) belastete Ausgaben immer unsicherer und zu einer
 30 weiteren, nicht leistbaren, Belastung der künftigen Generationen werden.

31

32 Die finanzgestützten Altersvorsorgesysteme (Pensionszusagen, bAV, private Vorsorge,
 33 etc.) verlieren wegen der Nullzinspolitik, der Negativzinsen, den Risiken im Finanzmarkt
 34 und der immer unsicheren Geldwertstabilität nicht nur ihre Attraktivität, sondern

- 35 erreichen die ursprünglich geplanten Ziele und prognostizierten Leistungen bereits
36 heute nicht mehr. Das wird sich auf unabsehbare Zeit fortsetzen. Verluste der realen
37 Werte sind heute schon vor-handen und werden in Zukunft zunehmen. Die immensen
38 Verwaltungskosten und Spekulationsrisiken für diese Produkte verschlimmern die
39 Situation für den künftigen Versorgungs-nehmer zunehmend.
- 40 Die Angst der Versicherten im Alter die in Aussicht gestellten Leistungen nicht zu
41 bekommen und der Altersarmut anheim zu fallen, sind nachvollziehbar, berechtigt und
42 begründet. Verstärkt werden die Ängste, da sie – diametral dazu – u. a. mit steigenden
43 Aufwendungen für die existenziellen Grundbedürfnisse, wie z. B. Lebenshaltungskosten,
44 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, rechnen müssen.
- 45 Die Immobilienrente wirkt dem krisen- und inflationssicher entgegen.
- 46
- 47 **Votum der Antragskommission:**
- 48 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag F08**2 **Verzinsung von Steuernachforderungen und**
3 **Steuererstattungen gem. § 233 a AO**4 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die Bundesregierung wird aufgefordert, § 233 a Abs. 2 AO wie folgt zu ändern:

8

9 „Der Zinslauf beginnt bei Steuererstattungen 3 Monate nach Abgabe der Steuer-
10 erklärung, bei Steuernachzahlungen spätestens 15 Monate nach Ablauf des
11 Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. 2 Wird bei einer Steuernachzahlung die
12 Steuererklärung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abgabe veranlagt, verschiebt sich
13 der Beginn des Zinslaufes um die die 3 Monatsfrist hinausgehende Bearbeitungsdauer.
14 Sätze 1 und 2 sind auf den Zinslauf für die Einkommen- und Körperschaftsteuer
15 entsprechend anzuwenden, wobei sich die Frist von 15 Monaten auf höchstens 23
16 Monate nach diesem Zeitpunkt verlängert, wenn die Einkünfte aus Land- und
17 Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte
18 überwiegen. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam
19 wird.“

20

21 **Begründung:**

22 Eine Zinspflicht besteht nur auf der Grundlage genau beschriebener
23 Tatbestandsmerkmale (BFH, BStBl 97, 467; 07: 506). Deshalb ist eine eindeutige
24 gesetzliche Regelung notwendig.

25 Die Abgabefristen von Steuererklärungen sind in § 149 AO geregelt. Wird eine
26 Steuererklärung nach dieser Frist abgegeben, wird seit 01.01.2019 gem. § 152 AO ein
27 Verspätungszuschlag festge-setzt.

28 Der Verspätungszuschlag hat den Vorteil auf Grund verspäteter Abgabe der
29 Steuererklärung zu berücksichtigen und wird im Steuerbescheid festgesetzt. Bei der
30 Verzinsung von Steuernachfor-derungen und von Steuerfestsetzungen ist das zwingend
31 zu berücksichtigen.

32 3 Monate Bearbeitungszeit sind gerade in Zeiten, in denen die Steuererklärungen
33 elektronisch eingereicht werden müssen, viele frühere Bearbeitungsschritte und -
34 tätigkeiten der Finanzver-waltung durch den Steuerbürger bzw. seinen Berater schon

- 35 vor der elektronischen Einreichung getätigt und erbracht werden müssen, für die
36 Finanzverwaltung ausreichend.
- 37 Nutzt die Finanzverwaltung diese 3-monatige Bearbeitungszeit nicht, darf es nicht zum
38 Zinsscha-den für den Steuerbürger kommen.
- 39 Die kurzen Bearbeitungsdauern, die mit dem Gesetz zur Modernisierung des
40 Besteuerungsverfahrens in Aussicht gestellt wurden, finden oft nicht statt. Die
41 Aufnahme des Zinsbeginnes: ‚3 Monate nach Abgabe der Steuererklärung‘ ist der
42 Tatsache geschuldet, daß das Finanzamt in eigener Zuständigkeit über die Bearbeitung
43 einer Steuererklärung entscheidet.
- 44 Auf die – vor allen Dingen zeitnahe - Bearbeitung hat ein Steuerbürger keinen
45 durchsetzbaren Anspruch und damit keinen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer. Das
46 betrifft sowohl Steuernachzahlungen, wie auch Steuererstattungen.
- 47
- 48 **Votum der Antragskommission:**
- 49 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag F09**2 **Schuldzinsabzug gem. § 4 Abs. 4 a EStG**3 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

6 Die Bundesregierung wird aufgefordert, § 4 Abs. 4 a EStG wie folgt zu ändern:

7

8 „Schuldzinsen sind nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 nicht abziehbar, wenn
 9 Überentnahmen getätigt werden; Unterentnahmen sind entsprechend zu verzinsen.
 10 Eine Über- bzw. eine Unterentnahme ist der Mittelwert zwischen dem Stand des
 11 Kapitalkontos zu Beginn des Wirtschaftsjahres und demjenigen zum Ende des
 12 Wirtschaftsjahres. Die Zinsen sind gem. § 238 Abs. 1 AO zu ermitteln. Der sich so
 13 ergebende Betrag ist bei Überentnahmen dem Gewinn hinzuzurechnen, bei
 14 Unterentnahmen vom Gewinn abzuziehen. Die Sätze 1 bis 4 sind bei
 15 Gewinnermittlungen nach § 4 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden; hierzu sind Entnahmen
 16 und Einlagen gesondert aufzuzeichnen.“

17

18 **Begründung:**

19 Die Einkommensbesteuerung nach der Leistungsfähigkeit beruht auf dem Grundsatz des
 20 objektiven Nettoprinzips.

21 Aufwendungen, denen keine betriebliche Veranlassung zu Grunde liegen, sind gem. § 4
 22 Abs. 4 EStG grundsätzlich vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. § 15 a Abs. 3
 23 EStG enthält eine Regelung zum negativen Kapitalkonto eines Kommanditisten, das
 24 durch Entnahmen entstanden oder sich erhöht hat, dergestalt, daß eine entsprechende
 25 Gewinnzurechnung vorzunehmen ist. Dieses Leitbild sollte aus Gründen der
 26 Gleichbehandlung übernommen und muss um eine Regelung zu Unterentnahmen
 27 ergänzt werden.

28 Ein negatives Kapitalkonto ist Ausdruck dafür, daß nicht ausreichend Gewinne
 29 erwirtschaftet bzw. dem Unternehmen nicht ausreichend finanzielle Mittel zur
 30 Verfügung gestellt bzw. belassen wurden. Außerbetriebliche Gründe sind die Ursache
 31 für das Entstehen eines negativen Kapitalkontos. Insoweit ist die
 32 Überentnahmeverzinsung in der bisherigen Ausgestaltung in § 4 Abs. 4 a EStG
 33 grundsätzlich berechtigt.

- 34 Sie ist jedoch in sich inkonsequent, sowohl hinsichtlich der Ermittlung, wie auch des
35 typisierten Zinssatzes mit 6,0 %, einseitig und unsystematisch, da sie nur die
36 Überentnahmen und nicht auch die Unterentnahmen berücksichtigt.
- 37 Die Unterentnahmen sind zu verzinsen, da sich das Unternehmen sonst die Mittel am
38 Kapitalmarkt beschaffen und dafür Zinsen zahlen müsste, die Betriebsausgaben wären.
39 Fremdfinanzierung hätte zudem eine Schwächung des Unternehmens zur Folge und
40 würde es anfälliger machen.
- 41 Der Grundsatz des objektiven Nettoprinzips erfordert es, daß – aus betrieblicher Sicht –
42 sowohl die Überentnahmen, wie auch die Unterentnahmen, verzinst werden und somit
43 der objektiv korrekte Nettogewinn des Unternehmens ermittelt wird. Die tatsächliche
44 betriebliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens wird damit systemgerecht ermittelt
45 und dargestellt und für die Besteuerung herangezogen.
- 46 Der Gedanke und das Prinzip lassen sich einfach darstellen:
- 47 Lebt der Unternehmer durch ein negatives Kapitalkonto zu Lasten des Unternehmens,
48 ist es zu verzinsen; lebt das Unternehmen durch ein positives Kapitalkonto zu Lasten des
49 Unternehmers, muss das positive Kapitalkonto ebenfalls verzinst werden.
- 50
- 51 **Votum der Antragskommission:**
- 52 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag F10**2 **Streichung der Begrenzung der Steuerermäßigung**
3 **bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 35 EStG**
4 **auf das 4,0-fache.**5 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg7 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**8 Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Begrenzung der Ermäßigung in § 35 Abs. 1
9 Satz 1 EStG auf das 4,0-fache ersatzlos zu streichen.

10

11 **Begründung:**12 Mit dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung
13 der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – CoronaStHG) wurde das mit dem
14 Unternehmenssteuer-Reformgesetz 2008 zum Ausgleich der Absenkung der
15 Körperschaftsteuer auf 15 % und das Abzugsverbot der ‚Gewerbsteuer und der darauf
16 entfallenden Nebenleistungen‘ gem. § 4 Abs. 5 b EStG der Anrechnungsfaktor ab dem
17 Veranlagungszeitraum 2020 auf das 4,0-fache erhöht, beschränkt auf die tatsächlich zu
18 zahlende Gewerbesteuer.19 Im Ergebnis ist nur die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, höchstens das 4,0-fache
20 des festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbsteuer-Messbetrag), bei der
21 Einkommensteuer abzugsfähig. Das entspricht einer Beschränkung der Abzugsfähigkeit
22 der Gewerbesteuer bei der Einkommenssteuer auf einen Hebesatz von bis zu 400 % des
23 Steuermessbetrages.24 Die hebeberechtigte Gemeinde (§§ 4, 35 a GewStG) bestimmt gem. § 16 GewStG die
25 Höhe des Hebesatzes auf den Steuermessbetrag in eigener Zuständigkeit. Bei einem
26 Hebesatz von > 400 % unterliegt die darauf entfallende Gewerbesteuer ebenfalls dem
27 Abzugsverbot gem. § 4 Abs. 5 b EStG, wird bei der Einkommensteuer nicht angerechnet.
28 Darauf hat der Steuerpflichtige keinen Einfluss.29 Für den Steuerpflichtige führt dies in Höhe des derzeit das 4,0-fache übersteigenden
30 Steuerbetrages zu einer zusätzlichen Steuerbelastung ohne Ausgleich. Das widerspricht
31 sowohl dem Grundgedanken und dem Ziel der Regelungen des UntStRefG 2008, wie
32 auch der Steuergerechtigkeit.33 Ihrer zunehmenden Finanzknappheit begegnen die Städte und Gemeinden u. a. mit
34 einer zum Teil massiven Anhebung ihres Hebesatzes für die Gewerbesteuer.35 Die ersatzlose Streichung der Begrenzung auf das 4,0-fache ist deshalb dringend
36 geboten.

37

38 **Votum der Antragskommission:**39 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag F11**

2 **Bildung einer gewinnmindernden steuerfreien**
 3 **Eigenkapital-Rücklage**

4 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

7 Dem Einkommensteuergesetz ist folgender § 6 f ‚Bildung einer Eigenkapital-Rücklage‘
 8 neu einzufügen:

9

10 **§ 6 f Eigenkapital-Rücklage**

11 (1) Wird der Gewinn gem. § 4 Abs. 1 EStG ermittelt, darf zur Stärkung des
 12 Eigenkapitales gewinnmindernd eine steuerfreie Eigenkapital-Rücklage von mindestens
 13 200.000,00 €, höchstens bis zu 50 % des Eigenkapitales, begrenzt auf 5.000.000,00 €,
 14 gebildet werden.

15 Die Eigenkapital-Rücklage ist in der Bilanz unter dem Eigenkapital gesondert
 16 auszuweisen.

17 (2) Der jährliche Zuführungsbetrag ist auf max. 50 % des laufenden Gewinnes
 18 begrenzt.

19 (3) Entnahmen bzw. Auflösungen aus der Eigenkapital-Rücklage erhöhen den
 20 Gewinn es Jahres der Entnahme bzw. Auflösung.

21

22 **Begründung:**

23 1. Die Eigenkapitalausstattung von Unternehmen ist für Innovationen, die Stärkung
 24 ihrer Wettbewerbsfähigkeit, das Überleben in – z. B. politisch bzw. geopolitisch
 25 verursachten, durch den Klimawandel bedingte – Belastungsphasen unabdingbar.

26 Die Corona-Pandemie hat gezeigt, daß nur eigenkapitalstarke Unternehmen derartige
 27 Phasen, die aus unterschiedlichsten Gründen immer wieder vorkommen werden,
 28 überleben können und damit

- 29 • Arbeitsplätze erhalten bleiben,
- 30 • das Aufkommen an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen gesichert wird
- 31 und

32 • der Staat vor Sonderbelastungen und -ausgaben in diesen auch für ihn
 33 schwierigen Zeiten verschont bleibt bzw. sie für ihn drastisch reduziert
 34 werden.

35 Es ist deshalb im ureigensten Interesse des Staates und der Gesellschaft, daß sich
 36 Unternehmen aus eigener Kraft rechtzeitig auf diese zukünftigen belastenden Zeiten
 37 vorbereiten können.

38 2. Der Mindestbetrag von 200.000,00 € soll es eigenkapitalschwächeren
 39 Unternehmen ermöglichen, sich rechtzeitige eine Eigenkapital-Rücklage und damit
 40 Eigenkapital aufzubauen, um sich aus eigener Kraft zu stärken und sich für künftige
 41 unvorhersehbare Sondereinflüsse zu wappnen.

42 3. Die Begrenzung der jährlichen Zuführung soll verhindern, daß die Eigenkapital-
 43 Rücklage vornehmlich aus steuerlichen Gründen gebildet wird.

44 4. Auslösungen bzw. Entnahmen aus der Eigenkapital-Rücklage erhöhen den
 45 laufenden Gewinn des Wirtschaftsjahres, in dem Beträge aus der Eigenkapital-Rücklage
 46 entnommen oder Auflösung von Rücklagen vorgenommen werden. Sie erhöhen den
 47 steuerpflichtigen Gewinn des Entnahme- bzw. Auflösungsjahres.

48 5. Dem Staat bleibt die Eigenkapital-Rücklage als Steuerobjekt erhalten. Die
 49 Besteuerung wird nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben.

50

51 **Votum der Antragskommission:**

52 **Annahme**

1 **Antrag F12**

2 **Verbindliche Einführung der**
 3 **International Standard on Auditing (ISA) in Deutschland**

4 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Vorbehalt in § 317 Abs. 5 HGB ersatzlos zu
 8 streichen und § 317 Abs. 5 HGB wie folgt zu ändern:

9

10 „(5) Bei der Durchführung einer Prüfung hat der Abschlussprüfer die internationalen
 11 Prüfungsstandards anzuwenden.“

12

13 **Begründung:**

14 99,8 % der Unternehmen in Europa sind kleine und mittlere Unternehmen.

15 Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen
 16 Union haben mit ihrer Mitteilung „Vorfahrt für KMU in Europa – der ‚Small Business Act
 17 for Europe (2008)“ schon vor knapp 20 Jahren die zentrale Rolle anerkannt, die kleinen
 18 und mittleren Unternehmen für die Wirtschaft der Union zukommt, und das Ziel
 19 festgelegt, das Gesamtkonzept für das Unternehmertum zu verbessern und das Prinzip
 20 „Vorfahrt für KMU“ fest in der Politik zu verankern.

21 Sinn, Zweck und Ziel ist u.a. die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zumindest
 22 innerhalb der Europäischen Union. Für deutsche Unternehmen, insbesondere die
 23 mittelständischen Unternehmen, ist die Erreichung dieses Ziels der Vergleichbarkeit
 24 der Jahresabschlüsse von ganz entscheidender Bedeutung, ein Wettbewerbsvorteil und
 25 – falls es nicht umgesetzt und nicht erreicht wird – ein enormer Nachteil und Schaden.

26 Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im Rahmen eines
 27 delegierten Rechtsaktes den ISA's zugestimmt. Die Annahme durch die EU-Kommission
 28 steht seit vielen Jahren aus.

29 25 von 27 Staaten in der EU haben für ihren nationalen Bereich die ISA's für anwendbar
 30 erklärt. Deutschland hat in § 317 Abs. 5 HGB die Anwendung unter den Vorbehalt der
 31 Annahme durch die EU-Kommission gestellt. Der Vorbehalt in § 317 Abs. 5 HGB muss
 32 ersatzlos gestrichen werden.

33 Deutschland muss als führende Wirtschaftsnation innerhalb der EU dem Beispiel der
 34 übrigen 25 Staaten in der EU folgen und die Anwendung der ISA's in Deutschland

35 ebenfalls für verbindlich erklären. Nur so zeigt Deutschland, daß es zu dem von der EU-
36 Kommission im Small Business Act vorgegebenen Ziel und Willen, den Entscheidungen
37 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union, steht und sich
38 dafür als führende Wirtschaftsnation in der EU einsetzt.

39 China und 10 ASEAN-Staaten haben sich zur (nach Bevölkerungszahl und BIP) größten
40 Freihandelszone der Welt zusammengeschlossen. Die neue amerikanische Regierung
41 belastet mit ihren unkalkulierbaren und sich ständig wechselnden Entscheidungen die
42 Wirtschaft massiv. Darauf muss sofort reagiert werden, wenn Deutschland im
43 Wettbewerb bestehen will.

44 Dieser Wille und dieses deutsche Signal an und für Europa, aber auch an die restliche
45 Welt, sind deshalb überfällig.

46

47 **Votum der Antragskommission:**

48 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag F13**2 **Änderung von § 152 Abs. 5 Satz 1 und 2 AO**3 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

6 Die Bundesregierung wird aufgefordert, in § 152 Abs. 5

- 7 • Satz 1 AO den Teilsatz „... der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 10
- 8 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.“ zu
- 9 streichen und durch „der noch zu zahlenden Steuer.“ zu ersetzen und in
- 10 • Satz 2 AO den Teilsatz „ ... mindestens jedoch 25 Euro für jeden
- 11 angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.“ ersatzlos zu
- 12 streichen.

13

14 **Begründung:**

15 Steuererklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch
 16 Datenfernübermittlung an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die Finanzverwaltung
 17 wurde – im Vergleich zur früheren Einreichung auf amtlichen Formular – von den
 18 gesamten Erfassungsaufwendungen befreit. Trotzdem bestehen immer zum Teil sehr
 19 lange Bearbeitungszeiten der Steuererklärungen, auf die ein Steuerpflichtiger keinen
 20 Einfluss hat. Diese ‚Verspätungen‘ werden nicht geahndet.

21 Dagegen wird die verspätete Einreichung der Steuererklärung durch den Steuerbürger
 22 geahndet. Die derzeitigen Regelungen in § 152 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 AO der
 23 verspäteten Einreichung einer Steuererklärung sind unverhältnismäßig, da
 24 Steuernachzahlungen zusätzlich gem. § 233 a AO zu verzinsen sind. Es entsteht damit
 25 eine ungerechtfertigte und unzulässige finanzielle Doppelbelastung.

26 Abschlusszahlungen und festgesetzte Steuernachzahlungen klaffen nach der derzeitigen
 27 Regelung teilweise extrem auseinander. Festgesetzte Verspätungszuschläge, die ein
 28 Vielfaches der Abschlusszahlung betragen, treten sehr oft auf. Das ist ein Verstoß gegen
 29 das Übermaßverbot.

30 Zudem hat die Finanzverwaltung gem. § 149 Abs. 4 AO das Recht, Steuererklärungen
 31 vorab anzufordern, um somit evtl. ‚Wiederholungstäter der verspäteten Abgabe‘ in den
 32 Griff zu bekommen.

33 Die Änderung ist dringend geboten.

34

35 **Votum der Antragskommission:**36 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag F14**

2 **4-Monatsfrist für das Inkrafttreten von**
3 **steuerrechtlichen Verpflichtungsgesetzen**

4 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die Bundesregierung wird aufgefordert, neue Gesetze oder die Änderung von Gesetzen
8 frühestens 4 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft zu setzen, damit die Gesetze
9 bzw. die Gesetzesänderungen durch die Betroffenen bis zum Inkrafttreten umgesetzt
10 werde können.

11

12 **Begründung:**

13 Gesetze bzw. Gesetzesänderungen müssen umgesetzt werden. Für die Umsetzung wird
14 angemessen Zeit benötigt, um eine ordnungsgemäße Gesetzesanwendung zu
15 ermöglichen.

16 Die zunehmende Digitalisierung, insbesondere durch die nach amtlich vorgeschriebenen
17 Datensätzen durch Datenfernübermittlung zu übermittelnden Daten, erfordert einen
18 zusätzlichen Umsetzungszeitaufwand, damit die Gesetze angewendet werden können.
19 Der Umsetzungsaufwand muss vor dem Inkrafttreten erbracht werden können.

20 Dem kann nur dadurch Rechnung getragen werden, daß zwischen
21 Gesetzesveröffentlichung und in Kraft treten ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten
22 verbleibt.

23 Erfahrungen aus anderen Ländern, die den Umsetzungszeitrahmen von 4 Monaten
24 haben, zeigen, daß dieser Zeitrahmen ausreichend ist. Dieses Vorgehen ist zudem ein
25 wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau, da damit Fehler vermieden, eine geordnete
26 Rechtsanwendung ab Inkrafttreten gewährleistet, das Vertrauen in den Staat und den
27 Gesetzgeber gesteigert wird.

28

29 **Votum der Antragskommission:**

30 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag F15**2 **Schuldenbremse muss wieder angezogen werden**3 **Antragsteller:** MU/LV Bayern

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Die CDU und CSU muss an einer Rückkehr zu dauerhaft soliden Staatsfinanzen
 7 festhalten und die Schuldenbremse muss wieder angezogen werden. Die Tragfähigkeit
 8 der öffentlichen Finanzen und die Stabilität der Gemeinschaftswährung darf nicht
 9 gefährdet werden.

10

11 **Begründung:**

12 SPD, Grüne und Linke erwarten eine Lockerung bei der Schuldenbremse. Sie wollen
 13 unter dem Deckmantel "Modernisierung der Schuldenbremse" keinerlei Begrenzung der
 14 Schuldenlast. Hierzu hat die Bundesregierung eine Expertenkommission für die
 15 Modernisierung der Schuldenregel eingesetzt, die einen Vorschlag für eine erneute
 16 Änderung der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse vornehmen soll. Durch eine
 17 weitreichende Definition des Investitionsbegriffs sollen sehr viel höhere Zusatzschulden
 18 gerechtfertigt werden. Es wird von den linken Parteien behauptet, dass die durch das
 19 Grundgesetz seit 2009 verordnete Sparsamkeit ein "Kaputtsparen" sei. Das Gegenteil
 20 war der Fall. Durch die Schuldenbremse wurde Deutschland gestärkt. Wenn Deutschland
 21 seine Ambitionen zu wirtschaftlicher Stabilität aufgibt, steigt die Inflation, sinkt der Kurs
 22 des Euros und die öffentlichen Kassen werden in der Zukunft von den Zinsen erdrückt.
 23 Der in der weiteren Lockerung der Schuldenbremse angelegte Aufwuchs der
 24 Verschuldung droht eine Situation herbeizuführen, bei der auch Deutschland die EU-
 25 Vorgaben dauerhaft reißt und auf den Pfad überproportional wachsender
 26 Staatsverschuldung einschwenkt und der Stabilitätsanker in Europa und die
 27 Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft verloren geht.

28

29 **Votum der Antragskommission:**30 **Annahme**

1 **Antrag F16**2 **Der deutsche Mittelstand und die Finanzierung:**
3 **Einrichtung von Mittelstandsfonds**4 **Antragsteller:** Landesverband Hessen und Kreisverband Hochtaunus

5

6 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**7 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die Einrichtung von Mittelstandsfonds
8 der Länder mit einfachen Strukturen, um die Finanzierungsfähigkeit des Mittelstandes
9 sicherzustellen.10 Darüber hinaus appellieren wir an die öffentlichen Träger der Sparkassen, ihrem
11 Finanzierungsauftrag gerecht zu werden, und vertrauen auf die Verantwortlichen der
12 Volksbanken, dass sie im Sinne eines gesunden Wettbewerbs den Sparkassen dann nicht
13 nachstehen wollen.14 Vor allem wollen wir unseren Einfluss bei der Politik dafür einsetzen, die
15 Entscheidungsprozesse der Förderinstitute zu vereinfachen und deren Programme
16 mittelstandsfreundlicher zu gestalten.

17 Wir fordern

- 18 • auf kommunaler Ebene die Förderung der Erstberatung durch anerkannte
- 19 Experten (z. B. IHK mit max. 250 Euro) sowie
- 20 • auf Landesebene die Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle, die als
- 21 Anlaufstelle mit Marketing durch die Landesregierung beworben wird.

22

23 **Begründung:**24 Der Mittelstand ist das Herz der deutschen Wirtschaft. Ungefähr 90 % aller
25 Unternehmen hierzulande beschäftigen weniger als 10 Arbeitnehmer. Die Anzahl der
26 Mitarbeiter ist zwar nicht das einzige Kriterium, doch ist klar, dass die meisten davon
27 inhabergeführt und damit mittelständisch geprägt sind. Also ist jedes einzelne davon
28 wichtig für den Wirtschaftsstandort Deutschland.29 Damit tun sich gerade viele schwer – das gilt vor allem für Investoren, für die
30 inländischen, vor allem aber für die ausländischen. Da geht es um Arbeitsrecht, Daten-
31 und Verbraucherschutz, Zölle und überbordende Belastung durch die Bürokratie. Mit
32 den an vielen Stellen nötigen Verbesserungen hat die Bundesregierung genug zu
33 kämpfen. Doch wie sieht es mit den Unternehmen selbst aus?

34 Viele Unternehmen möchten wachsen, investieren, neue Produkte an den Markt
35 bringen, haben aber oftmals in Zeiten der zurückgehenden Margen nicht die finanziellen
36 Mittel dazu. Leider machen dann viele die Erfahrung, dass Kreditinstitute nicht
37 ausreichend kreditbereit sind oder die Bürokratie dafür sorgt, dass die
38 Entscheidungswege viel zu lang sind.

39 Bei den Banken kann das, was die Unternehmen als mangelnde Kreditbereitschaft
40 wahrnehmen, auf zwei Gründe zurückgeführt werden: Die Kredite sind entweder zu
41 teuer oder die Entscheidung dauert zu lange. Großbanken refinanzieren ihre Kredite
42 zumeist am Kapitalmarkt und nicht durch Kundeneinlagen. Das macht sie von der
43 weltpolitischen Großwetterlage abhängig und damit in aller Regel teurer als
44 Volksbanken und Sparkassen. Das soll dann durch die Einbindung von Förderinstituten
45 wettgemacht werden, was aber zwei hintereinander geschaltete Kreditprozesse zur
46 Folge hat. Das macht die Entscheidung – gelinde gesagt – nicht schneller.

47 Bei kleineren Banken hingegen erfreuen sich KfW und Co. nicht allzu großer Beliebtheit.
48 Gerade bei kleineren Beträgen muss die antragstellende Bank mit haften, hat die gleiche
49 Arbeit damit und nur einen Teil des Ertrages. Was ist die Lösung für die Unternehmer?

50 Bei Beträgen und Bonitäten, die die Bank allein darstellen möchte, lohnt wegen der
51 günstigeren Refinanzierung oft die Anfrage bei einer Volksbank oder Sparkasse. Bei
52 großen und komplexen Finanzierungen kann die Routine einer Großbank bei der
53 Beantragung von Fördermitteln hilfreich sein.

54

55 **Votum der Antragskommission:**

56 **Ablehnung**

1 **Antrag F17**

2 **Ablehnung der Umsetzung der EU-Richtlinie 2022/2523 (Pillar**
3 **2) zur globalen Mindestbesteuerung, Schutz vor**
4 **Doppelbesteuerung für deutsche Unternehmen**

5 **Antragsteller:** KV Hannover-Land

6

7 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

8 Ziel der effektiven globalen Mindestbesteuerung ist es, eine gleichmäßige Besteuerung
9 multinationaler Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von
10 mindestens 750 Millionen Euro sicherzustellen. Die EU-Richtlinie 2022/2523 sieht
11 hierfür einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % vor.

12 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass die Umsetzung der
13 EU-Richtlinie 2022/2523 in deutsches Steuerrecht vollständig abzulehnen und dauerhaft
14 aufzugeben.

15

16 **Begründung:**

17 Die EU-Vorgabe zur globalen Mindestbesteuerung (Pillar 2) wurde ursprünglich zum
18 01.01.2024 vorgesehen, jedoch aufgrund internationaler Uneinigkeit verschoben. Die
19 Umsetzung dieser Richtlinie führt aus Sicht des Mittelstands zu schwerwiegenden
20 Nachteilen:

- 21 – Gefahr der Doppelbesteuerung, wenn im Ausland bereits versteuerte Gewinne
22 in
23 – Deutschland nochmals besteuert werden,
24 – erhebliche bürokratische Belastung für betroffene Unternehmen,
25 – Einschränkung unternehmerischer Handlungs- und Investitionsspielräume,
26 – Schwächung des Standortwettbewerbs für deutsche Unternehmen im
27 internationalen Vergleich.

28 Der deutsche Mittelstand braucht faire steuerliche Rahmenbedingungen, die
29 unternehmerisches Wachstum im In- und Ausland fördern, keine zusätzlichen Hürden
30 durch pauschale Mindestbesteuerungen.

31

32 **Votum der Antragskommission:**

33 **Annahme**

1 **Antrag F18**

2 **Digitalisierungspflicht bei Finanzberichten gemäß §§ 238 und**
 3 **289 HGB, Einführung verpflichtender digitaler Ablage- und**
 4 **Signaturlösungen**

5 **Antragsteller:** KV Hannover-Land

6

7 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

8 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass die digitale
 9 Erstellung, digitale Signatur (z. B. über ELSTER/Finanzamt-ID) und die digitale Ablage
 10 von Berichten gemäß §§ 238 und 289 HGB künftig verpflichtend vorgeschrieben wird.

11

12 **Begründung:**

13 Nach §§ 238 und 289 HGB sind Unternehmen verpflichtet, Buchführungsunterlagen und
 14 Finanzberichte ordnungsgemäß zu erstellen, zu unterzeichnen und über Jahre hinweg
 15 aufzubewahren. Derzeit erfolgt dies in vielen Betrieben noch in analoger Form:
 16 Ausdruck in mehrfacher Ausführung, manuelle Unterschrift, Ablage in physischen
 17 Ordnern und langfristige Aufbewahrung in zusätzlichen Archivräumen.

18 Dies verursacht nicht nur erhebliche Kosten und Platzbedarf, sondern erfordert oft auch
 19 den Einsatz teurer Entsorgungsfirmen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

20 Die aktuelle analoge Praxis ist veraltet und belastet Unternehmen insbesondere im
 21 Mittelstand unnötig. In der Regel werden diese Berichte in Eigenregie oder durch
 22 Steuerberater erstellt, anschließend mehrfach ausgedruckt, händisch unterschrieben,
 23 postalisch versendet und in Ordnern archiviert, häufig für zehn Jahre oder länger. Ein
 24 Beispiel: Ein Einzelunternehmer mit einem Elektronikladen ist nach § 238 HGB
 25 buchführungspflichtig. Seine Geschäftsvorfälle müssen vollständig dokumentiert und
 26 langfristig aufbewahrt werden, was viel Platz beansprucht und betriebliche Ressourcen
 27 bindet.

28 Eine verpflichtende digitale Lösung würde ermöglichen:

- 29 – digitale Erstellung und Signatur,
- 30 – direkte Übermittlung durch den Steuerberater an Finanzbehörden und Prüfer,
- 31 – platz- und ressourcensparende Archivierung,
- 32 – rechtssichere Dokumentation,
- 33 – Entfall der physischen Entsorgungskosten.

34 Fazit: Die Vorschriften müssen an die digitale Realität angepasst werden. Der analoge
 35 Weg ist nicht mehr zeitgemäß. Eine digitale Pflichtlösung spart Zeit, Geld, Personal,
 36 Lagerraum und entlastet Verwaltung und Umwelt.

37

38 **Votum der Antragskommission:**

39 **Ablehnung**

1 **Antrag F19**2 **Pflicht zur sofortigen digitalen Offenlegung von**
3 **Finanzberichten gemäß §§ 289 HGB über das**
4 **Unternehmensregister**5 **Antragsteller:** KV Hannover-Land

6

7 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**8 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass die elektronische
9 Übermittlung der Offenlegungsunterlagen an das Unternehmensregister unmittelbar
10 nach Fertigstellung der digitalen Berichte verpflichtend vorgeschrieben wird.

11

12 **Begründung:**13 Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften sind nach den §§
14 264–335 HGB verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse und ergänzende Unterlagen
15 offenzulegen. Die Offenlegung erfolgt durch Übermittlung an das
16 Unternehmensregister.17 Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft haben für
18 Die Offenlegungspflicht gemäß HGB umfasst unter anderem:

- 19
- den festgestellten Jahresabschluss,
20 - den Lagebericht,
21 - den Bestätigungsvermerk bzw. dessen Versagung,
22 - die Erklärungen nach § 264 Abs. 2 Satz 3 und § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB,
23 - den Bericht des Aufsichtsrats (sofern vorhanden),
24 - die Erklärung gemäß § 161 AktG.

25 Diese Unterlagen müssen in deutscher Sprache, elektronisch und vollständig digital an
26 das Unternehmensregister übermittelt werden. In der Praxis erfolgt die Offenlegung
27 jedoch oftmals verzögert, papierbasiert oder manuell. Dies führt zu unnötigem
28 Verwaltungsaufwand, Ressourcenverbrauch und rechtlicher Unsicherheit.29 Eine zwingende Verpflichtung zur sofortigen digitalen Offenlegung nach Fertigstellung
30 würde:

- 31
- Bearbeitungszeiten verkürzen,
32 - die Digitalisierung betrieblicher Abläufe fördern,
33 - Kosten für Ausdruck, Versand und Archivierung vermeiden,
34 - eine schnellere Veröffentlichung und Transparenz im Markt ermöglichen.

35 Die aktuell gelebte Praxis ist überholt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten
36 deshalb modernisiert werden. Die Pflicht zur digitalen Offenlegung nach Fertigstellung
37 schafft Rechtssicherheit, Effizienz und Zukunftsfähigkeit.

38

39 **Votum der Antragskommission:**40 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag F20**

2 **Digitalisierungspflicht für Umsatzsteuervoranmeldungen**
 3 **gemäß § 18 UstG**

4 **Antragsteller:** KV Hannover-Land

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass
 8 Umsatzsteuervoranmeldungen gemäß § 18 UStG künftig ausschließlich in digitaler Form
 9 und automatisiert an die Finanzverwaltung übermittelt werden müssen, unmittelbar
 10 nach digitaler Erstellung.

11

12 **Begründung:**

13 Viele Unternehmen und Steuerberatungskanzleien wenden nach wie vor erheblichen
 14 manuellen Aufwand für die Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuer-
 15 voranmeldung auf. In Einzelfällen werden diese noch per Papier oder sogar Fax an das
 16 Finanzamt übermittelt, obwohl bereits digitale Möglichkeiten existieren.

17 Die bisher gelebte Praxis – insbesondere bei kleineren Betrieben, umfasst oft noch
 18 analoge oder teil-digitale Verfahren:

- 19 – Erstellung der Voranmeldung durch das Unternehmen oder einen Steuerberater,
- 20 – Ausdruck in mehrfacher Ausfertigung,
- 21 – manuelle Unterschrift,
- 22 – postalischer Versand oder Fax an das Finanzamt,
- 23 – zusätzliche Ablage in Papierordnern.

24 Diese Vorgehensweise ist nicht mehr zeitgemäß und verursacht unnötige Kosten,
 25 Personalaufwand, Zeitverlust und hohen Platzbedarf für Lagerung und spätere
 26 Entsorgung.

27 Eine verpflichtende digitale Übermittlung, z. B. über etablierte Systeme wie ELSTER,
 28 wäre:

- 29 – effizienter,
- 30 – rechtssicher,
- 31 – schneller,
- 32 – ressourcenschonend,
- 33 – und deutlich kostengünstiger.

34 Fazit: Die Digitalisierung in der Steuerkommunikation ist längst möglich, sie muss nun
 35 auch konsequent vorgeschrieben und umgesetzt werden. Dies dient der Entlastung des
 36 Mittelstands und der öffentlichen Verwaltung gleichermaßen.

37

38 **Votum der Antragskommission:**

39 **Ablehnung**

1 **Antrag F21**

2 **Verpflichtende digitale Übermittlung von Steuer- und**
 3 **Sozialversicherungsdaten gemäß § 25 EStG, § 31 KStG, §§ 14–**
 4 **18, 41 EStG, § 28a SGB IV Unterpunkt: Einkommensteuer,**
 5 **Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Lohnsteuer,**
 6 **Sozialversicherung**

7 **Antragsteller:** KV Hannover-Land

8

9 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

10 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass alle entsprechenden
 11 Erklärungen und Nachweise nach §§ 25, 31 KStG, §§ 14–18, 41 EStG und § 28a SGB IV
 12 künftig ausschließlich digital, unmittelbar nach Fertigstellung an die Finanzverwaltung
 13 und zuständigen Sozialversicherungsträger übermittelt werden müssen.

14

15 **Begründung:**

16 Unternehmen und Steuerberatungskanzleien müssen regelmäßig umfangreiche steuer-
 17 und sozialversicherungsrechtliche Meldungen erstellen, z. B. Einkommensteuer-,
 18 Körperschaftsteuer und Gewerbesteuererklärungen sowie Lohnsteueranmeldungen und
 19 Sozialversicherungsnachweise.

20 Trotz der bereits vorhandenen technischen Möglichkeiten werden in vielen Fällen die
 21 Dokumente noch manuell erstellt, ausgedruckt, unterschrieben und per Post oder Fax an
 22 die Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger übermittelt. Dies verursacht
 23 erheblichen Mehraufwand und ist nicht mehr zeitgemäß.

24 Die bisherigen Prozesse, insbesondere in kleineren Betrieben sind noch stark
 25 papierbasiert. Steuererklärungen und Sozialmeldungen werden:

- 26 – manuell erstellt,
- 27 – mehrfach ausgedruckt,
- 28 – händisch unterschrieben,
- 29 – postalisch oder per Fax versendet,
- 30 – archiviert und später entsorgt.

31 Diese Praxis ist ineffizient, ressourcenintensiv und fehleranfällig.

32 Eine verpflichtende digitale Übermittlung, etwa über bestehende Systeme wie ELSTER
 33 (für steuerliche Daten) und SV-Meldeportal (für Sozialversicherung) – würde:

- 34 – den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren,
- 35 – Kosten für Druck, Versand und Lagerung sparen,
- 36 – die Rechtssicherheit und Prüfbarkeit erhöhen,
- 37 – Bearbeitungszeiten beschleunigen.

38 Fazit: Die Digitalisierung der Abgabenprozesse ist technisch längst umsetzbar. Es bedarf
39 nun eines klaren politischen Signals zur Pflichtumsetzung. Dies entlastet insbesondere
40 den Mittelstand und schafft moderne, effiziente Verwaltungsstrukturen.

41

42 **Votum der Antragskommission:**

43 **Ablehnung**

1 **Antrag F22**

2 **Steuerfreie Unternehmensweitergabe an Kinder**

3 **Antragsteller:** Bezirksverband Niederbayern, Bezirksverband Mittelfranken,
4 Bezirksverband Unterfranken, Bezirksverband Oberfranken, Bezirksverband Nürnberg-
5 Fürth-Schwabach, Bezirksverband Augsburg

6

7 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

8 Der Bundesmittelstandstag fordert, dass die §§ 13a und 13b des Erbschaft- und
9 Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) im Rahmen der Steuerbefreiung für
10 Betriebsvermögen dahingehend erweitert werden, dass eine steuerfreie Unternehmens-
11 und Vermögensweitergabe in Form von Schenkung und/oder Erbschaft an leibliche und
12 adoptierte Kinder möglich ist.

13

14 **Begründung:**

15 Solche Vermögenswerte wurden in der Regel bereits mehrfach besteuert (Lohnsteuer,
16 Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer etc.). Ihre Weitergabe dient dem Erhalt von
17 Familienunternehmen einschl. dem Erhalt der Arbeits- und Ausbildungsplätze und der
18 Stärkung des Mittelstands – und darf nicht durch weitere Besteuerung entwertet
19 werden.

20 Erarbeitetes Familienvermögen und Betriebe sollen beim Übergang an Kinder steuerfrei
21 bleiben.

22

23 **Votum der Antragskommission:**

24 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G01**

2 **Krankenfinanzierung neu gestalten**

3 **Antragsteller:** BV Nordwürttemberg

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Der Bundesmittelstandtag möge ein SELBSTBEHALTSMODELL in Form von
7 Beitragsrückerstattungen im 1. Quartal des Folgejahres von mindestens einem
8 Monatsbeitrag bei keiner Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen beschließen.

9

10 **Begründung:**

11 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, ein einfaches,
12 unbürokratisches Selbstbehaltsmodell für gesetzlich Versicherte und staatlich
13 versicherte Personen einzuführen, um Kosten zu senken und Eigenverantwortung zu
14 stärken.

15 Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgendes Modell zu prüfen und umzusetzen:

- 16 1. Beitragsgutschrift im Januar: Dies führt zu einem bewussten Umgang mit
17 den entstehenden Kosten.
- 18 2. Verwendung als Selbstbehalt: Jede medizinische Leistung (Behandlungen,
19 Medikamente, Therapien etc.) wird zunächst aus eigenen Finanzmitteln
20 bezahlt.
- 21 3. Anreiz zur Kostenvermeidung: Wer im Laufe des Jahres keine oder nur
22 geringe Gesundheitskosten verursacht, behält den nicht genutzten
23 Restbetrag.
- 24 4. Einfache Abwicklung: Abrechnung direkt zwischen Versicherten,
25 Leistungserbringern und Krankenkassen. Der Patient erhält Kenntnis über
26 seine Kosten.
- 27 5. Dies gilt nicht für Vorsorgeaufwendungen.

28 Das derzeitige Finanzierungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung führt zu
29 einer nahezu vollständigen Entkopplung von individueller Inanspruchnahme und
30 Beitragszahlung. Dies schwächt das Kostenbewusstsein und begünstigt unnötige
31 Inanspruchnahme medizinischer Leistungen.

32 Das vorgeschlagene Modell verknüpft Eigenverantwortung mit einem finanziellen
33 Anreiz:

- 34 • Versicherte, die keine oder nur wenige Leistungen in Anspruch nehmen,
35 profitieren direkt, da sie den Selbstbehaltsbetrag behalten.

- 36 • Gleichzeitig werden medizinische Leistungen weiterhin ohne existenzielle
37 Hürden zugänglich, da der Selbstbehalt durch den Januar-Beitrag gedeckt
38 wird.
- 39 Internationale Erfahrungen (z. B. in der Schweiz) zeigen, dass Selbstbeteiligungsmodelle
40 zu einer Reduktion unnötiger Arztbesuche und Medikamentenverschreibungen führen
41 können.
- 42 Eine Modellrechnung legt nahe, dass durch ein solches System Einsparungen von bis zu
43 30 % der Gesundheitskosten möglich sind – ohne wesentliche Mehrkosten in der
44 Verwaltung.
- 45 Schlussfolgerung:
- 46 Das vorgeschlagene Selbstbehaltsmodell ist einfach umsetzbar, stärkt das
47 Kostenbewusstsein, entlastet das Gesundheitssystem und erhält gleichzeitig den
48 Zugang zu notwendiger medizinischer Versorgung.
- 49 Es schafft finanzielle Spielräume, von denen sowohl Beitragszahler als auch
50 Krankenkassen profitieren.
- 51
- 52 **Votum der Antragskommission:**
- 53 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G02**2 **Digitale Infrastruktur im Gesundheitswesen**
3 **praxistauglich gestalten**4 **Antragsteller:** BV Nord-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass im
8 Gesundheitswesen bundesweit einheitliche, praxistaugliche digitale
9 Kommunikationssysteme eingeführt werden, die bestehende Bürokratie abbauen und
10 eine sichere, einfache Nutzung für Arztpraxen, Pflege- und Alltagsbegleitdienste
11 ermöglichen. Bund und Länder sollen hierfür klare technische Standards festlegen und
12 die Finanzierung der Umstellung sicherstellen.

13

14 **Begründung:**

15 In vielen Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen wird trotz Datenschutzrisiken noch mit
16 Fax gearbeitet, weil aktuelle digitale Lösungen (KIM-Kommunikation, elektronische
17 Arztbriefe) zu kompliziert, unzuverlässig oder inkompatibel sind. Dies belastet vor allem
18 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Gesundheitswirtschaft, die weder Zeit
19 noch Personal für ineffiziente Bürokratie haben.

20 Einheitliche, sichere E-Mail-Systeme und praxistaugliche Anwendungen – wie sie in
21 anderen Ländern (z. B. Schweiz) bereits erfolgreich genutzt werden – würden den
22 Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren, Kosten senken und die Versorgung
23 verbessern.

24 Die Gesundheitskarte ist auszubauen und alle Daten und Ergebnisse von
25 Untersuchungen sowie Apparaten müssen in einer Cloud abrufbar sein. Eine
26 vollständige Kenntnis ist jedem Dienstleister für sein Fachgebiet zur Verfügung zu
27 stellen. Dies schließt Haftungsansprüche möglichst aus.

28

29 **Votum der Antragskommission:**30 **Ablehnung**

1 **Antrag G03**

2 **Faire Regeln für den Einsatz von medizinischem**
3 **Leasingpersonal**

4 **Antragsteller:** BV Nord-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

7 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass der Einsatz von
8 Leasingfirmen für medizinisches Fachpersonal (Pflegefachkräfte und Ärztinnen/Ärzte)
9 so gestaltet wird, dass einerseits die wirtschaftliche Belastung der Krankenhäuser
10 gesenkt, andererseits mittelständische Personaldienstleister und eigenes Personal
11 gestärkt werden.

12

13 **Begründung:**

14 Die Bundesregierung muss

- 15 1. Qualitäts- und Transparenzstandards für medizinisches Leasingpersonal
16 bundesweit einzuführen, um Professionalität und faire Bedingungen zu
17 sichern.
- 18 2. Preisgrenzen nur für kurzfristige Notfallbuchungen (<48 Stunden Vorlauf)
19 festzulegen, um extreme Kostenexplosionen zu verhindern – regulär
20 geplante Einsätze bleiben davon unberührt.
- 21 3. Rahmenverträge zwischen Krankenhäusern und regionalen
22 mittelständischen Personaldienstleistern sind zu fördern, um
23 Planungssicherheit für beide Seiten zu schaffen.
- 24 4. Anreize für klinikeigene Personalpools sind zu schaffen, die in Kooperation
25 mit regionalen Dienstleistern betrieben werden können.

26 Der Einsatz von Leasingpersonal ist in vielen Krankenhäusern unverzichtbar, um
27 kurzfristige Personalengpässe zu überbrücken.

28 Gerade mittelständische Personaldienstleister leisten hier einen wichtigen Beitrag zur
29 Versorgungssicherheit.

30 In den letzten Jahren sind jedoch die Kosten für kurzfristig eingesetzte Leihkräfte stark
31 gestiegen – laut Deutscher Krankenhausgesellschaft (DKG) durchschnittlich 92 % höher
32 als bei festangestelltem Personal, in Einzelfällen sogar bis zum Vierfachen (DKG,
33 Positionspapier Leiharbeit 2023).

34 Dies bringt insbesondere kommunale Kliniken in die roten Zahlen.

35 Eine pauschale Begrenzung der Preise würde jedoch mittelständische Leasingfirmen
36 unverhältnismäßig treffen und deren wirtschaftliche Existenz gefährden.

37 Stattdessen braucht es:

- 38 • Gezielte Kostenbegrenzung bei akuten, kurzfristigen Notlagen und
39 vordefinierte Kostentransparenz
- 40 • Langfristige Partnerschaften zwischen Krankenhäusern und regionalen
41 Anbietern
- 42 • Transparenz, um überhöhte Kosten zu vermeiden, ohne die
43 Versorgungssicherheit zu gefährden

44 So werden Krankenhäuser entlastet, Missbrauch verhindert und mittelständische
45 Dienstleister als verlässliche Partner gestärkt.

46 Auch im Gesundheitswesen ist die Überprüfung von Scheinselbständigkeit und das
47 Statusfeststellungsverfahren uneingeschränkt anzuwenden. Weisungsgebundenheit und
48 Eingliederung führt in den meisten Fällen zur Anstellungsverhältnissen nach § 7 SGB IV.
49 Schutzbereiche und Nichtanwendung der bestehenden Rechtsprechung müssen
50 beseitigt werden. Bei entsprechender Anwendung ist wie in der Privatwirtschaft ein
51 Risikoausgleich möglich.

52

53 **Votum der Antragskommission:**

54 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G04**

2 **Streichung des Krankenversicherungsschutzes der**
3 **sogenannten Bürgergeldbezieher zu Lasten der gesetzlichen**
4 **Krankenversicherung**

5 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

6

7 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

8 Die Bundesregierung wird aufgefordert die Sozialgesetze wie folgt zu ändern:

9 Die Krankheitskosten der Bürgergeldempfänger müssen aus dem Bundeshaushalt den
10 Krankenkassen vollumfänglich erstattet werden.

11

12 **Begründung:**

13 1. Sogen. Bürgergeldbezieher haben Anspruch auf Krankenversicherungsschutz.

14 Der Anspruch besteht gegenüber der/den gesetzlichen Krankenkasse/n. Eigene Beiträge
15 leisten sie dafür nicht. Damit erwerben sie keinen Anspruch auf einen eigenen
16 originären Versicherungsschutz und haben auch keinen Anspruch auf Leistungen zu
17 Lasten Dritter, der Beitragszahler.

18 2. Beitragszahler sind nur die zur gesetzlichen Beitragszahlung Verpflichteten, das
19 sind nur die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber.

20 Sie werden durch diese beitragsfremd verursachten Belastungen ihrer
21 Krankenversicherung unverschuldet zu immer höheren Beitragszahlungen
22 herangezogen und dadurch für politisch motivierte Entscheidungen unbeeinflussbar in
23 (Mit-)Haftung genommen.

24

25 **Votum der Antragskommission:**

26 **Annahme**

1 **Antrag G05**2 **Anpassung des Apothekenhonorars. Einführung eines**
3 **Indexhonorars bei Apotheken und im pharmazeutischen**
4 **Großhandel**5 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

6

7 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**8 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) fordert eine Anpassung der Vergütung im
9 Gesundheitswesen:

- 10 1. Anpassung des Apothekenhonorars auf die Kostenentwicklung der vergangenen
- 11 Jahre, so wie im Koalitionsvertrag vorgesehen
- 12 2. Einführung eines dynamischen Apothekenhonorars: Eine automatische
- 13 Anpassung am Index je Quartal
- 14 3. Einführung eines dynamischen Festbetrags im pharmazeutischen Großhandel:
- 15 Eine automatische Anpassung am Index je Quartal

16

17 **Begründung:**

18 Die Forderung nach einer Anpassung des Apothekenhonorars basiert auf der Tatsache,
19 dass das Honorar seit 2004 unverändert ist. In der Zwischenzeit sind jedoch die Kosten
20 im Gesundheitswesen, darunter auch die Betriebskosten von Apotheken, gestiegen. Eine
21 Anpassung ist notwendig, um die finanzielle Belastung der Apotheken zu
22 berücksichtigen und ihre langfristige Stabilität sicherzustellen. Die Einführung eines
23 dynamischen Apothekenhonorars, das sich quartalsweise am Index orientiert, ist
24 notwendig, um auf die kontinuierliche Kostenentwicklung im Gesundheitswesen flexibel
25 reagieren zu können. Tarifverträge steigen regelmäßig, die Inflation beeinflusst die
26 Kaufkraft und die Energiekosten können stark schwanken. Ein dynamisches
27 Honorarsystem ermöglicht eine zeitnahe Anpassung und verhindert finanzielle
28 Engpässe. Die Forderung nach einem dynamischen Festbetrag im pharmazeutischen
29 Großhandel, der sich quartalsweise am Index orientiert, entspricht der Realität
30 steigender Kosten. Die Kosten im Großhandel beeinflussen direkt die Preise für
31 Apotheken und somit auch deren Wirtschaftlichkeit. Eine automatische Anpassung stellt
32 sicher, dass Apotheken faire Preise für Medikamente erhalten und gleichzeitig ihre
33 Dienstleistungen aufrechterhalten können. Die wirtschaftliche solide Situation ist
34 wichtig, um ein flächendeckendes Apothekennetz in Deutschland zu gewährleisten: Ein
35 stabiles Apothekennetz in Deutschland ist von großer Bedeutung, um eine
36 flächendeckende Versorgung mit Medikamenten sicherzustellen. Die Forderungen der
37 MIT zielen darauf ab, die finanzielle Grundlage für Apotheken zu stärken, indem sie auf
38 die steigenden Kosten reagieren. Eine wirtschaftlich solide Lage ermöglicht es den
39 Apotheken, ihre Dienstleistungen in allen Regionen aufrechtzuerhalten und somit die
40 Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten

41

42 **Votum der Antragskommission:**43 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G06**

2 **Digitalisierung im Gesundheitswesen: Einführung einer**
 3 **digitalen Abrechnung für Leistungserbringer mit gesetzlichen**
 4 **Krankenkassen. Verbindliche und verpflichtende Aussage der**
 5 **gesetzlichen Krankenkassen in Echtzeit über Erstattung.**

6 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

7

8 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

9 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich für eine von der Gematik
 10 (Nationale Agentur für Digitale Medizin) fest definierten verpflichten Schnittstelle ein,
 11 über die Leistungserbringer mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen können. Die
 12 gesetzlichen Krankenkassen sollen gesetzlich dazu verpflichtet werden verbindliche
 13 Aussagen zur Abrechnungsfähigkeit in Echtzeit zu treffen. Über diese Schnittstelle soll
 14 eine tägliche digitale Abrechnung verpflichtend ermöglicht werden.

15 Hierfür kann KIM (Kommunikation im Medizinwesen) genutzt werden.

16

17 **Begründung:**

18 Die elektronische Verordnung (E-Rezept), die alle relevanten Daten enthält, ermöglicht
 19 eine automatisierte Auswertung seitens der Krankenkassen. Dieses Verfahren minimiert
 20 Fehlerquellen und bürokratische Hürden bei der Abrechnung, was wiederum den
 21 Verwaltungsaufwand reduziert und Ressourcen für die eigentliche medizinische
 22 Versorgung freisetzt. Die verbindlichen Aussagen zur Abrechnungsfähigkeit in Echtzeit
 23 durch die gesetzlichen Krankenkassen sind ein großer Schritt in Richtung Effizienz und
 24 Planungssicherheit. Dies verhindert Unsicherheiten und Verzögerungen bei der
 25 Abrechnung und ermöglicht den Leistungserbringern, ihre Finanzen besser zu
 26 organisieren.

27 Die Einführung einer täglichen digitalen Abrechnung über die fest definierte
 28 Schnittstelle stellt sicher, dass Abrechnungen zeitnah erfolgen und finanzielle Engpässe
 29 vermieden werden. Dies fördert eine stetige Liquidität und eine reibungslose
 30 Arbeitsweise der Leistungserbringer. Die automatische und kostenfreie Bereitstellung
 31 von Informationen wie Zuzahlungsbefreiungen durch die Krankenkassen über die
 32 Schnittstelle trägt zur Entbürokratisierung bei und erleichtert den Leistungserbringern
 33 den Arbeitsalltag. Dies wiederum ermöglicht eine fokussierte Patientenversorgung,
 34 ohne Zeit und Ressourcen für zeitaufwändige Verwaltungstätigkeiten aufwenden zu
 35 müssen. Insgesamt unterstützt die geforderte verpflichtende Schnittstelle die
 36 Modernisierung des Gesundheitswesens, fördert eine effiziente Kommunikation
 37 zwischen den Akteuren und stärkt die Entbürokratisierung im Sinne einer optimierten
 38 Versorgung der Patienten.

39

40 **Votum der Antragskommission:**

41 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G07**

2 **Digitalisierung im Gesundheitswesen: Ersetzender Scan für**
 3 **Leistungserbringer und verpflichtende Nutzung von KIM durch**
 4 **gesetzliche Krankenkassen**

5 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

6

7 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

8 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich dafür ein, dass für
 9 Leistungserbringer im Gesundheitswesen der ersetzende Scan – analog zu den
 10 Vorgaben der GoBD – verbindlich anerkannt wird. Zudem sollen die gesetzlichen
 11 Krankenkassen verpflichtet werden, für die Kommunikation mit Leistungserbringern das
 12 etablierte Verfahren Kommunikation im Medizinwesen (KIM) zu nutzen.

13

14 **Begründung:**

15 Die Digitalisierung im Gesundheitswesen darf nicht an veralteten Prozessen der
 16 Dokumentenablage und Kommunikation scheitern.

17

18 **Ersetzender Scan**

- 19 - Mit der Anerkennung des ersetzenden Scans nach GoBD-Standard entfällt die
- 20 Pflicht zur papiergebundenen Aufbewahrung.
- 21 - Das reduziert Lagerkosten, beschleunigt Prozesse und schafft Rechtssicherheit
- 22 für Leistungserbringer.
- 23 - Digitale Abläufe stärken die Effizienz, ermöglichen eine nahtlose Integration in
- 24 Praxissoftware und tragen zur Entbürokratisierung bei.

25

26 **KIM (Kommunikation im Medizinwesen)**

- 27 - KIM ist seit 2021 in der Telematikinfrastruktur verpflichtend für Arztpraxen, u.
- 28 a. für eAU, eArztbrief und eRezept.
- 29 - Über 160.000 medizinische Einrichtungen nutzen KIM, mit wöchentlich rund 5
- 30 Mio. Nachrichten und insgesamt über 600 Mio. Nachrichten seit 2020.
- 31 - Mit der Weiterentwicklung auf KIM 1.5 wurde die zulässige Größe für Anhänge
- 32 von bisher 15–25 MB auf bis zu 500 MB erhöht. Dadurch können auch
- 33 umfangreiche Dokumentationen, Bildserien oder Befundberichte sicher digital
- 34 übertragen werden.

35

36 Die verpflichtende Nutzung von KIM durch die Krankenkassen würde:

- 37 - die Kommunikation vereinheitlichen,
- 38 - Insellösungen vermeiden,
- 39 - den sicheren Datenaustausch stärken,
- 40 - und den Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Krankenkassen als auch bei
- 41 Leistungserbringern reduzieren.

42

43 **Votum der Antragskommission:**

44 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G08**

2 **Die Qualität der Arzneimittelversorgung muss beim Versand**
 3 **derselben Qualität entsprechen wie in der Apotheke vor Ort!**

4 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich für das verpflichtende Angebot
 8 einer Videoberatung bei der Online-Bestellung von verschreibungspflichtigen- und OTC
 9 Arzneimitteln ein, das der Besteller, wenn er für sich keinen Bedarf erkennt, aktiv
 10 ablehnen muss, damit sich die Therapiesicherheit erhöht, weniger Wechsel- und
 11 Nebenwirkungen durch fehlerhafte Einnahme von Arzneimitteln entstehen und gleiche
 12 Bedingungen für vor Ort Apotheken und Versendern geschaffen werden.

13

14 **Begründung:**

15 Die Videoberatung ermöglicht eine individuelle Beratung des Bestellers, um
 16 sicherzustellen, dass er das verschriebene oder gekaufte Arzneimittel korrekt versteht
 17 und anwendet. Dies trägt zur Steigerung der Therapiesicherheit bei und minimiert
 18 potenzielle Risiken von Fehleinnahmen oder Interaktionen.

19 Die aktive Ablehnung der Videoberatung, wenn der Besteller keinen Bedarf sieht, stellt
 20 sicher, dass eine qualifizierte Beratung verfügbar ist, aber gleichzeitig die persönliche
 21 Autonomie respektiert wird. Dies führt zu einem ausgewogenen Ansatz zwischen
 22 Sicherheit und Wahlfreiheit.

23 Die Implementierung der Videoberatung schafft gleiche Bedingungen für Apotheken vor
 24 Ort und Online-Versender. Vor-Ort Apotheken bieten bereits eine persönliche
 25 Beratung, und diese Forderung stellt sicher, dass auch bei Online-Bestellungen eine
 26 vergleichbare Beratung zur Verfügung steht.

27 Insgesamt trägt die verpflichtende Videoberatung bei der Online-Bestellung von
 28 Arzneimitteln dazu bei, die Patientensicherheit zu erhöhen, medizinische Fehler zu
 29 minimieren und eine qualitativ hochwertige Versorgung zu gewährleisten, unabhängig
 30 davon, ob der Kunde in einer Apotheke vor Ort einkauft oder online bestellt.

31

32 **Votum der Antragskommission:**

33 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G09**2 **Gleiche Standards für (EU-) Versandapotheken in Bezug auf die**
3 **Temperaturüberwachung von Arzneimitteln. GDP-Standard für**
4 **den Versand von Arzneimitteln verpflichtend einführen**5 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

6

7 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

8 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich für dieselben GDP Normen im
9 Arzneimittelversand an den Endverbraucher ein, welche für den pharmazeutischen
10 Großhandel gelten. Beim Versand von Arzneimitteln jeglicher Art soll es verpflichtend
11 sein, die Temperatur während des gesamten Versandes überprüfen zu können, was
12 durch das Mitführen beim Versand durch sogenannte „Thermologger“ sichergestellt
13 werden soll. Deutsche Aufsichtsbehörden müssen das kontrollieren.

14

15 **Begründung:**

16 Die Forderung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) für dieselben GDP (Good
17 Distribution Practice) Normen im Arzneimittelversand an den Endverbraucher wie sie
18 für den pharmazeutischen Großhandel gelten, ist gerechtfertigt und dient der
19 Gewährleistung von Patientensicherheit und Produktqualität.

20 Durch die Anwendung derselben GDP Normen für den Arzneimittelversand wie im
21 pharmazeutischen Großhandel wird eine konsistente und hochwertige Lieferkette
22 sichergestellt. Dies trägt dazu bei, dass Arzneimittel in einem optimalen Zustand beim
23 Endverbraucher ankommen und ihre Wirksamkeit und Unbedenklichkeit gewährleistet
24 sind.

25 Die Verpflichtung, die Temperatur während des gesamten Versandes zu überprüfen, ist
26 besonders wichtig, um die Integrität von temperaturempfindlichen Arzneimitteln zu
27 gewährleisten. Die Verwendung von "Thermloggern" ermöglicht eine kontinuierliche
28 Überwachung und Aufzeichnung der Temperaturbedingungen während des Transports,
29 was sicherstellt, dass die vorgeschriebenen Lagerbedingungen eingehalten werden.

30 Die Kontrolle durch deutsche Aufsichtsbehörden gewährleistet eine effektive
31 Überwachung und Durchsetzung dieser Standards. Dies ist von entscheidender
32 Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Arzneimittelversandpraktiken den höchsten
33 Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen und die Gesundheit der Patienten
34 nicht gefährdet wird.

35 Insgesamt trägt die Anwendung der GDP Normen im Arzneimittelversand dazu bei, dass
36 Patienten qualitativ hochwertige und sichere Arzneimittel erhalten, unabhängig davon,
37 ob sie von Apotheken vor Ort oder über den Versandhandel bezogen werden.

38

39 **Votum der Antragskommission:**40 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G10**

2 **Überwachung aller Apotheken durch deutsche Behörden die**
 3 **Patientinnen und Patienten in Deutschland mit Arzneimitteln**
 4 **versorgen.**

5 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

6

7 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

8 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich für eine Überwachung von EU-
 9 Versandapotheken – die Patientinnen und Patienten in Deutschland versorgen – durch
 10 deutsche Behörden ein, um die deutschen Standards für die für inländische Apotheken
 11 gelten durchzusetzen. Dies ist im Sinne der Patientensicherheit und der
 12 Wettbewerbsgleichheit wichtig.

13

14 **Begründung:**

15 Die Forderung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) nach einer Überwachung
 16 von EU-Versandapotheken, die Patientinnen und Patienten in Deutschland versorgen,
 17 durch deutsche Behörden ist berechtigt und trägt zur Sicherheit der Patienten sowie zur
 18 Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen bei.

19 Die Durchsetzung deutscher Standards für EU-Versandapotheken ist von großer
 20 Bedeutung, um sicherzustellen, dass alle in Deutschland tätigen Apotheken, unabhängig
 21 von ihrem Standort, die gleichen hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards einhalten.
 22 Dies gewährleistet die bestmögliche Patientensicherheit und stellt sicher, dass alle
 23 Patientinnen und Patienten qualitativ hochwertige Arzneimittel erhalten.

24 Die Überwachung der EU-Versandapotheken durch deutsche Behörden stellt sicher,
 25 dass diese Apotheken den gleichen rechtlichen Anforderungen unterliegen wie
 26 inländische Apotheken. Dies schafft Chancengleichheit im Wettbewerb und verhindert,
 27 dass ausländische Anbieter möglicherweise weniger strengen Regulierungen
 28 unterliegen und dadurch einen unfairen Vorteil erlangen.

29 Die Patientensicherheit steht im Mittelpunkt dieser Forderung. Durch eine effektive
 30 Überwachung wird sichergestellt, dass die Arzneimittelversorgung für die Patientinnen
 31 und Patienten in Deutschland zuverlässig und sicher ist. Die deutschen Behörden
 32 können Unregelmäßigkeiten oder Verstöße frühzeitig erkennen und angemessen darauf
 33 reagieren.

34 Insgesamt trägt die Überwachung von EU-Versandapotheken durch deutsche Behörden
 35 dazu bei, sowohl die Patientensicherheit zu gewährleisten als auch faire

36 Wettbewerbsbedingungen für alle Apotheken zu schaffen. Dies unterstützt die
37 Integrität des Gesundheitssystems und stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in die
38 Qualität der Arzneimittelversorgung. Stand heute ist unklar welche Behörde zuständig
39 ist: Die deutschen Behörden verweisen auf das EU-Land, die EU-Länder (i.d.R. die
40 Niederlande) sehen die Zuständigkeit bei den deutschen Behörden, da die Versender
41 ausschließlich nach Deutschland versenden.

42

43 **Votum der Antragskommission:**

44 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G11**

2 **Überprüfung der Anzahl der gesetzlichen Krankenkassen.**
 3 **Einsparmöglichkeiten in der Verwaltung von gesetzlichen**
 4 **Krankenkassen überprüfen.**

5 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

6

7 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

8 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich dafür ein, die Anzahl der
 9 gesetzlichen Krankenkassen zu überprüfen und gleichzeitig Einsparmöglichkeiten in der
 10 Verwaltung dieser Kassen zu evaluieren.

11

12 **Begründung:**

13 Die Vielzahl der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland kann zu einer
 14 Fragmentierung der Ressourcen und zu erhöhten Verwaltungskosten führen. In
 15 Anbetracht der sich wandelnden Anforderungen an das Gesundheitswesen ist es
 16 wichtig, eine effiziente und ressourcenschonende Struktur zu gewährleisten.

17 Die Überprüfung der Anzahl der gesetzlichen Krankenkassen soll sicherstellen, dass die
 18 bestmögliche Versorgung für Versicherte gewährleistet ist, ohne unnötige
 19 Verwaltungskosten zu verursachen. Diese Überprüfung sollte in Zusammenarbeit mit
 20 relevanten Experten, Vertretern des Gesundheitssektors und den zuständigen Behörden
 21 durchgeführt werden.

22 Zusätzlich dazu ist es von Bedeutung, Einsparmöglichkeiten in der Verwaltung der
 23 gesetzlichen Krankenkassen zu untersuchen. Durch effizientere Prozesse und moderne
 24 Verwaltungsstrukturen können Ressourcen frei werden, die in die Qualität der
 25 Versorgung investiert werden können.

26 Beim Vergleich der Verwaltungskosten zwischen PKV und GKV fällt auf, dass die PKV
 27 wesentlich effizienter ist, obwohl diese die Abrechnung der Versicherten signifikant
 28 aufwendiger ist.

29

30 **Votum der Antragskommission:**

31 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G12**2 **Abschaffung der Importförderklausel von Arzneimitteln**3 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich für die Abschaffung der
 7 Importförderklausel von Arzneimitteln ein, wie sie aktuell für alle Apotheken
 8 verpflichtend ist. Diese Importquote fordert, dass mindestens fünf Prozent des
 9 Umsatzes mit Fertigarzneimitteln durch Importe bestritten werden müssen.

10

11 **Begründung:**

12 Die gemeinsame Presseerklärung von AOK Baden-Württemberg und Deutschem
 13 Apothekerverband (DAV) betont eindeutig die Schwächen und Herausforderungen, die
 14 mit der bestehenden Importförderklausel einhergehen. Die Importquote ist nicht mehr
 15 zeitgemäß und erzeugt einen erheblichen bürokratischen Aufwand, der die Apotheken
 16 belastet und die Arzneimittelsicherheit für Patienten gefährden kann.

17 Die Ersparnisse, die aus der Importquote für die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
 18 erzielt werden, stehen in keinem Verhältnis zu den erheblichen Aufwendungen und
 19 Risiken, die damit verbunden sind. Andere Instrumente, wie etwa Rabattverträge,
 20 erzielen deutlich größere Einsparungen. Die Importquote wirft auch Probleme in
 21 anderen Ländern auf, da sie Lieferengpässe für heimische Bevölkerungen erzeugt.

22 Die Abschaffung der Importförderklausel würde den Apotheken mehr
 23 Handlungsspielraum ermöglichen, um im Sinne der Sicherheit und Versorgungsqualität
 24 eigenverantwortlich über den Einsatz von Importarzneimitteln zu entscheiden. Lange
 25 Lieferketten erhöhen das Risiko von gefälschten Medikamenten, und Chargenrückrufe
 26 von Importarzneimitteln sind inzwischen keine Seltenheit mehr.

27 Es ist an der Zeit, intelligente und zeitgemäße Steuerungsinstrumente zu nutzen, um die
 28 Qualität der Arzneimittelversorgung sicherzustellen und bürokratischen Aufwand zu
 29 minimieren. Die Abschaffung der Importförderklausel ist ein Schritt in diese Richtung.

30

31 **Votum der Antragskommission:**32 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G13**

2 **Anpassung des Pflichttextes bei Arzneimittelwerbung:**
 3 **Ausschluss der Apothekerschaft und Verwirrung von**
 4 **Patientinnen und Patienten vermeiden**

5 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

6

7 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

8 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich dafür ein, dass der Pflichttext
 9 bei Arzneimittelwerbung nicht wie vom Bundesministerium für Gesundheit geplant in
 10 „Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihre
 11 Ärztin, Ihren Arzt oder in Ihrer Apotheke.“ geändert wird.

12

13 **Begründung:**

14 Die aktuell geplante Formulierung "Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die
 15 Packungsbeilage und fragen Sie Ihre Ärztin, Ihren Arzt oder in Ihrer Apotheke" ist
 16 bewusst gewählt, um Konsumentinnen und Konsumenten auf die Bedeutung der
 17 medizinischen Fachberatung hinzuweisen. Die geplante Änderung könnte jedoch zu
 18 Missverständnissen führen. Insbesondere der Teil "in Ihrer Apotheke" könnte
 19 fälschlicherweise so verstanden werden, dass sämtliche in der Apotheke tätigen
 20 Personen, unabhängig von ihrer Qualifikation, zur Beratung befähigt sind. Dies könnte
 21 die Expertise und Fachkompetenz von Apothekerinnen und Apothekern, die über eine
 22 umfassende pharmazeutische Ausbildung verfügen, herabsetzen.

23 Der Pflichttext sollte weiterhin explizit darauf hinweisen, dass Patientinnen und
 24 Patienten sich bei Fragen zur Arzneimittelverwendung an ihre Ärztin, ihren Arzt, ihre
 25 Apothekerin oder ihren Apotheker wenden sollten. Dieser Schritt ist entscheidend, um
 26 eine qualifizierte medizinische Beratung zu gewährleisten, die auf individuellen
 27 Gesundheitszustand, Vorerkrankungen und Arzneimittelinteraktionen zugeschnitten ist.

28 Es ist ebenfalls zu beachten, dass Absolventinnen und Absolventen eines
 29 Pharmaziestudiums vielfältige berufliche Wege einschlagen können, darunter nicht nur
 30 die Arbeit in Apotheken, sondern auch in Krankenhäusern – auf einer Station als Station
 31 oder in einer Krankenhausapotheke – in der pharmazeutischen Industrie, in der
 32 Forschung oder in Instituten. Der bisherige Plan der Formulierung ermöglicht es nicht,
 33 die Fachexpertise von Apothekerinnen und Apothekern sowohl im direkten
 34 Patientenkontakt als auch in anderen beruflichen Umfeldern zu betonen.

35

36 **Votum der Antragskommission:**

37 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G14**

2 **Retaxationen und Regresse durch gesetzliche Krankenkassen**
 3 **von Leistungserbringern sollen auf Sinnhaftigkeit von einer**
 4 **neutralen Stelle geprüft, bewertet und entsprechend definiert**
 5 **werden.**

6 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

7

8 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

9 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich dafür ein, dass Retaxationen
 10 und Regresse von Leistungserbringern durch gesetzliche Krankenkassen auf ihre
 11 Sinnhaftigkeit und Rechtmäßigkeit von einer neutralen Stelle geprüft, bewertet und
 12 entsprechend definiert werden.

13

14 **Begründung:**

15 Die aktuelle Praxis von Retaxationen und Regressen durch gesetzliche Krankenkassen
 16 kann zu Ungerechtigkeiten, Unsicherheiten und finanziellen Belastungen für
 17 Leistungserbringer führen. Es fehlt oft an Transparenz und einem standardisierten
 18 Verfahren zur Bewertung der Sinnhaftigkeit solcher Maßnahmen.

19 Durch die Einrichtung einer neutralen Stelle, die unabhängig von Krankenkassen und
 20 Leistungserbringern agiert, kann eine objektive Prüfung und Bewertung von
 21 Retaxationen und Regressen gewährleistet werden. Diese Stelle sollte sowohl die
 22 medizinische als auch die rechtliche Seite berücksichtigen und klare Kriterien für die
 23 Durchführung von Retaxationen und Regressen definieren.

24 Eine neutrale Prüfung und Bewertung würde dazu beitragen, die Transparenz zu
 25 erhöhen, Willkür zu minimieren und sicherzustellen, dass Retaxationen und Regresse
 26 nur in Fällen durchgeführt werden, in denen sie sachlich gerechtfertigt sind. Dies würde
 27 nicht nur die finanzielle Belastung der Leistungserbringer reduzieren, sondern auch das
 28 Vertrauen in das Gesundheitssystem stärken.

29

30 **Votum der Antragskommission:**

31 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G15**2 **Reduktion der Haftungsrisiken – Prüfung neuer Rechtsformen**
3 **für die Betreibung von Apotheken durch Apothekerinnen und**
4 **Apotheker**5 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

6

7 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

8 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich dafür ein, neue Rechtsformen
9 zur Betreibung von Apotheken durch Apothekerinnen und Apotheker zu prüfen. Ziel ist
10 es, die Haftungsrisiken für diese Berufsgruppe zu reduzieren und gleichzeitig die
11 Qualität und Sicherheit der Patientenversorgung zu gewährleisten.

12

13 **Begründung:**

14 Die derzeitige Rechtslage, die Apothekerinnen und Apotheker als eingetragene
15 Kaufleute behandelt, hat zur Folge, dass diese mit ihrem gesamten Privatvermögen
16 haften. Dies birgt ein erhebliches finanzielles Risiko und kann die Berufsausübung sowie
17 die Bereitschaft zur unternehmerischen Tätigkeit einschränken.

18 Die steigenden Arzneimittelpreise führen zu einem erhöhten finanziellen Risiko für
19 Apothekerinnen und Apotheker, da sie im Falle von Schwankungen oder Veränderungen
20 der Preise direkten Einfluss auf die Geschäftsbilanz haben. Die Kombination aus der
21 persönlichen Haftung und der Preisvolatilität stellt eine erhebliche Belastung dar.

22 Die Prüfung neuer Rechtsformen, die eine angemessenere Verteilung der
23 Haftungsrisiken ermöglichen, ist dringend geboten. Durch die Schaffung von
24 Rechtsformen, die speziell auf die Anforderungen und Bedürfnisse des
25 Apothekenwesens zugeschnitten sind, könnte eine ausgewogenere Balance zwischen
26 individueller Verantwortung und unternehmerischer Flexibilität geschaffen werden.

27 Die steigenden Arzneimittelpreise verdeutlichen die Notwendigkeit, die
28 Haftungsregelungen für Apothekerinnen und Apotheker zu überdenken, um die
29 Stabilität der Branche zu fördern. Dies würde nicht nur den Fachleuten im
30 Apothekenwesen zugutekommen, sondern auch der allgemeinen
31 Gesundheitsversorgung.

32

33 **Votum der Antragskommission:**34 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G16**2 **Verstetigung der SARS-CoV-2-**
3 **Arzneimittelversorgungsverordnung**4 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich dafür ein, die SARS-CoV-2-
8 Arzneimittelversorgungsverordnung als Instrument zu nutzen, um aus den Erfahrungen
9 der aktuellen Pandemie zu lernen und die Lehren in die langfristige Gestaltung der
10 Arzneimittelversorgung einzubeziehen.

11

12 **Begründung:**

13 Ziel der Verstetigung der Regelungen gemäß § 1 Abs. 3 der SARS-CoV-2-AM-VersVo ist
14 es, den Apotheken mehr Flexibilität bei der Auswahl der abzugebenden Arzneimittel zu
15 verschaffen und damit mehr Geschwindigkeit in die Versorgung der Versicherten zu
16 bringen. Dies gelingt, indem bei Lieferengpässen nicht vorrangig auf die Lieferfähigkeit
17 des pharmazeutischen Großhandels, sondern primär auf die Abgabemöglichkeit in der
18 Apotheke abgestellt wird.

19 Wenn immer möglich, sollte die Patientin/der Patient schon bei Vorlage des Rezeptes in
20 der Apotheke versorgt werden können und nicht gezwungen sein, die Apotheke ein
21 zweites Mal aufzusuchen. Deshalb sollte der Apotheke die Möglichkeit eingeräumt
22 werden, ein wirkstoffgleiches Arzneimittel an Stelle des verordneten bzw. des
23 rabattbegünstigten Arzneimittels abzugeben, wenn das verordnete Arzneimittel in der
24 Apotheke nicht vorrätig ist sowie ein pharmakologisch-therapeutisch vergleichbares
25 Arzneimittel nach Rücksprache mit dem Arzt und Dokumentation auf der Verordnung
26 oder bei gesetztem Aut-idem-Kreuz ein wirkstoffgleiches oder pharmakologisch-
27 therapeutisch vergleichbares Arzneimittel nach Rücksprache mit dem Arzt abzugeben.

28 Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen, haben die Ausnahmeregelungen nicht die
29 wirtschaftlichen Effekte der Austauschregelungen gemäß § 129 Abs. 1 Fünftes Buch
30 Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2
31 SGB V vermindert. Ganz im Gegenteil werden die Rabattverträge nach § 130a Abs. 8 in
32 nahezu unverändertem Ausmaß durch die Apotheken bedient. Dasselbe gilt für die
33 Abgabe von preisgünstigen Arzneimitteln (§ 129 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1) sowie von
34 preisgünstigen Importen nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 SGB V.

35 Damit entbehren die bürokratischen Anforderungen, die mit dem Nachweis einer nicht
36 gegebenen Lieferbarkeit von Rabatt- bzw. preisgünstigen Arzneimitteln verbunden sind,
37 ihrer Grundlage. Es ist weder den Versicherten noch den Apotheken zuzumuten, auf
38 nochmalige Rückfragen beim Arzt oder noch ausstehende Lieferungen des
39 pharmazeutischen Großhandels zu warten, um die Versorgung durchzuführen, wenn die
40 Wirtschaftlichkeit der Versorgung auch ohne diese Hindernisse gewährleistet ist.

41

42 **Votum der Antragskommission:**43 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G17**2 **Statt „Gesundheitskioske“ Apotheken vor Ort mit mehr**
3 **Kompetenzen und Vergütung ausstatten, um eine**
4 **flächendeckende ambulante Versorgung zu gewährleisten**5 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

6

7 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

8 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich dafür ein, „Gesundheitskioske“
 9 gemäß den Vorschlägen der Ampelkoalition zu überdenken und stattdessen die
 10 Apotheken vor Ort mit mehr Kompetenzen und angemessener Vergütung auszustatten.
 11 Ziel ist es, die flächendeckende ambulante Versorgung zu gewährleisten und die
 12 bestehende Expertise in den Apotheken voll auszuschöpfen und das Netz zu nutzen.
 13 Dazu sollen Apotheken neben den Impf- und Präventionsleistungen auch venöses Blut
 14 abnehmen und ähnlich wie in der Schweiz mit der "MiniClinic" assistiert telemedizinisch
 15 als Erstversorger aufzutreten.

16

17 **Begründung:**

18 Die Apotheken vor Ort spielen eine entscheidende Rolle in der ambulanten
 19 Gesundheitsversorgung. Sie sind nicht nur verlässliche Anlaufstellen für Arzneimittel,
 20 sondern auch wichtige Beratungspartner für Patientinnen und Patienten. Die geplanten
 21 „Gesundheitskioske“ könnten jedoch dazu führen, dass diese wichtige Funktion
 22 beeinträchtigt wird und die Versorgungslücken entstehen.

23 Statt die Apotheken vor Ort zu umgehen, sollten wir ihre Potenziale nutzen und ihre
 24 Kompetenzen erweitern. Dies könnte beispielsweise durch eine Ausweitung der
 25 Befugnisse bei der Beratung, Medikationsmanagement oder auch bei der Diagnostik
 26 und Durchführung von Schnelltests erfolgen. Die Apothekerinnen und Apotheker
 27 verfügen über eine fundierte pharmazeutische Ausbildung und können somit einen
 28 wertvollen Beitrag zur umfassenden Patientenversorgung leisten.

29 Die angemessene Vergütung für die erweiterten Aufgaben und Dienstleistungen in den
 30 Apotheken ist entscheidend, um die Attraktivität des Berufsstandes zu erhalten und
 31 sicherzustellen, dass die Apotheken vor Ort wirtschaftlich leistungsfähig bleiben.

32

33 **Votum der Antragskommission:**34 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G18**2 **Arzneimittelproduktion nach Europa und Deutschland**
3 **zurückholen: Für in Europa und Deutschland hergestellte**
4 **Arzneimittel sollen Rabattverträge nicht gelten**5 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

6

7 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**8 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich dafür ein, die Produktion von
9 Arzneimitteln verstärkt nach Europa und insbesondere nach Deutschland
10 zurückzuholen. In diesem Zusammenhang sollten für Arzneimittel, die in Europa und
11 Deutschland hergestellt werden, keine Rabattverträge gelten.

12

13 **Begründung:**14 Die COVID-19-Pandemie hat verdeutlicht, wie abhängig Europa und Deutschland von
15 Lieferketten aus dem Ausland sind, insbesondere wenn es um lebenswichtige
16 Arzneimittel geht. Die Sicherheit und Verfügbarkeit von Medikamenten sind
17 entscheidend für die Gesundheit unserer Bevölkerung.18 Die Förderung der Arzneimittelproduktion in Europa und Deutschland kann dazu
19 beitragen, diese Abhängigkeit zu verringern und eine verlässliche Versorgung zu
20 gewährleisten. Um diese Bemühungen zu unterstützen, sollte für Arzneimittel, die in
21 Europa und Deutschland produziert werden, auf die Anwendung von Rabattverträgen
22 verzichtet werden.23 Rabattverträge können zwar kurzfristig Kosten senken, jedoch könnten sie auch dazu
24 führen, dass die Produktion von Arzneimitteln weiterhin in Länder außerhalb Europas
25 verlagert wird, wo die Produktionskosten möglicherweise niedriger sind. Dies könnte
26 langfristig die Versorgungssicherheit gefährden und Abhängigkeiten aufrechterhalten.27 Die Förderung der heimischen Arzneimittelproduktion kann die Wettbewerbsfähigkeit
28 unserer Industrie stärken, Arbeitsplätze schaffen und gleichzeitig die Verfügbarkeit von
29 Arzneimitteln für unsere Bevölkerung gewährleisten.

30

31 **Votum der Antragskommission:**32 **Verweis an BuVo**

Antrag G19**Im Nacht- und Notdienst: Rabattverträge und Retaxationen wegen Formfehlern komplett abschaffen, um schnelle und unbürokratische Notversorgung zu sichern!****Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt**Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich für die Abschaffung von Rabattverträgen und Retaxationen wegen Formfehlern ein, um eine reibungslose, schnelle und unbürokratische Notversorgung im Nacht- und Notdienst sicherzustellen.

Begründung:

Der Nacht- und Notdienst spielt eine entscheidende Rolle in der medizinischen Versorgung, indem er sicherstellt, dass Patientinnen und Patienten zu jeder Zeit Zugang zu dringend benötigten Medikamenten haben. In diesen dringlichen Situationen ist eine reibungslose Abwicklung von höchster Bedeutung.

Die Anwendung von Rabattverträgen und die Durchführung von Retaxationen aufgrund von Formfehlern können im Nacht- und Notdienst jedoch zu Verzögerungen und Unsicherheiten führen. Dies kann die Versorgung gefährden und die Arbeit der Apothekerinnen und Apotheker belasten, die unter Zeitdruck eine schnelle und präzise Versorgung sicherstellen müssen.

Die Abschaffung von Rabattverträgen und Retaxationen wegen Formfehlern im Rahmen des Nacht- und Notdienstes würde eine rasche und unkomplizierte Versorgung ermöglichen, ohne unnötige bürokratische Hürden. Dies ist besonders wichtig, um die bestmögliche Gesundheitsversorgung sicherzustellen, wenn jede Minute zählt.

Votum der Antragskommission:**Verweis an BuVo**

1 **Antrag G20**

2 **E-Rezepte: Digitalisierung konsequent umsetzen: Abschaffung**
3 **der Freitextverordnung auf E-Rezepten!**

4 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich dafür ein, die Digitalisierung
8 von E-Rezepten konsequent voranzutreiben, indem die Verwendung von
9 Freitextverordnungen auf E-Rezepten abgeschafft wird.

10

11 **Begründung:**

12 Die Einführung von E-Rezepten ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer modernen und
13 effizienten Gesundheitsversorgung. Die Digitalisierung kann viele Vorteile bringen, wie
14 beispielsweise eine schnellere und fehlerfreie Abwicklung von Rezepten sowie eine
15 bessere Nachverfolgbarkeit von Medikamenten.

16 Die Verwendung von Freitextverordnungen auf E-Rezepten kann jedoch die Umsetzung
17 dieser Vorteile beeinträchtigen. Freitextverordnungen sind anfällig für
18 Interpretationsfehler und unklare Angaben, was zu Verzögerungen in der Bearbeitung
19 und Unsicherheiten führen kann. Dies kann die Effizienz der digitalen Prozesse
20 einschränken.

21 Die Abschaffung der Freitextverordnung auf E-Rezepten würde die Digitalisierung
22 optimieren, indem klare, standardisierte Angaben verwendet werden. Dadurch könnten
23 die Prozesse reibungsloser ablaufen, Fehler minimiert und die Patientensicherheit
24 erhöht werden.

25

26 **Votum der Antragskommission:**

27 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G21**

2 **Bürokratieabbau in Apotheken: Erstellung von E-Rezepten:**
 3 **Erzeugung eines E-Rezeptes soll nur noch dann erfolgen, wenn**
 4 **alle Regularien der gesetzlichen Krankenkassen erfüllt worden**
 5 **sind.**

6 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

7

8 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

9 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich dafür ein, dass die Erzeugung
 10 von E-Rezepten nur dann erfolgt, wenn sämtliche Regularien der gesetzlichen
 11 Krankenkassen erfüllt worden sind.

12

13 **Begründung:**

14 Die Digitalisierung im Gesundheitswesen, insbesondere bei der Erstellung von E-
 15 Rezepten, bietet großes Potenzial für eine effizientere und patientenorientierte
 16 Versorgung. Jedoch können unnötige bürokratische Hürden diesen Prozess
 17 verlangsamen und Patientinnen und Patienten in ihrer Versorgung beeinträchtigen.

18 Die Einführung eines E-Rezepts soll dazu dienen, den Ablauf zwischen Arzt, Apotheker
 19 und Patient zu vereinfachen und zu beschleunigen. Indem die Erstellung eines E-Rezepts
 20 erst erfolgt, wenn sämtliche Regularien der gesetzlichen Krankenkassen erfüllt worden
 21 sind, können unnötige Verzögerungen vermieden werden.

22 Die Verminderung der Bürokratie bei der Erstellung von E-Rezepten hat verschiedene
 23 Vorteile:

- 24 1. Schnellere Versorgung: Die Erstellung und Abwicklung der E-Rezepte erfolgt
 25 ohne unnötige Verzögerungen, was eine zügigere Versorgung der Patientinnen
 26 und Patienten ermöglicht.
- 27 2. Reduzierter Kontakt: Durch die klare Einhaltung der Regularien gibt es weniger
 28 Notwendigkeit für zusätzlichen Kontakt zwischen Arzt und Apotheker, was die
 29 Prozesse vereinfacht.
- 30 3. Effizienzsteigerung: Die Einhaltung der Regularien verhindert, dass E-Rezepte
 31 aufgrund fehlender Voraussetzungen abgelehnt oder nachträglich angepasst
 32 werden müssen.
- 33 4. Ressourcenschonung: Patientinnen und Patienten müssen keine doppelten
 34 Wege aufgrund fehlender oder unvollständiger E-Rezepte zurücklegen.

35

36 **Votum der Antragskommission:**

37 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G22**2 **Keine kostenfreien Dienstleistungen und Übernahme von**
3 **Betriebsrisiken Dritter mehr – faire Vergütung für Apotheken**4 **Antragsteller:** KV Karlsruhe-Stadt

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**7 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) fordert, dass Apotheken nicht länger
8 kostenfreie Dienstleistungen für Dritte übernehmen oder betriebswirtschaftliche
9 Risiken tragen müssen, die originär nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

10

11 Die Politik muss sicherstellen:

- 12 - Die gesetzlichen Krankenkassen werden verpflichtet, über eine einheitliche
- 13 elektronische Schnittstelle direkt abzurechnen.
- 14 - Die Abwicklung des Herstellerabschlags darf durch Abrechnungszentren nur
- 15 erfolgen, wenn eine adäquate Vergütung für Leistung und Risikoübernahme
- 16 gezahlt wird (Vorschlag: prozentualer Anteil auf Basis des Herstellerrabatts).
- 17 - Das Inkasso der Zuzahlungen für die GKV wird vergütet – vorgeschlagen werden
- 18 20 % des Betrages, mindestens jedoch 1 € pro Packung.

19 Bei Mehraufwand durch Nicht-Lieferfähigkeit von Arzneimitteln wird eine Pauschale
20 von 15 € pro Packung erstattet.

21

22 **Begründung:**23 Apotheken tragen seit Jahren zusätzliche betriebswirtschaftliche und organisatorische
24 Lasten, die weder in ihrem Verantwortungsbereich liegen noch angemessen vergütet
25 werden:

- 26 - Inkasso der Zuzahlungen: Apotheken übernehmen für die GKV die Rolle des
- 27 Inkassodienstleisters. Sie tragen damit das Risiko von Zahlungsausfällen und
- 28 einen erheblichen Verwaltungsaufwand – ohne entsprechende Vergütung.
- 29 - Herstellerabschlag: Apotheken sind in die Abwicklung von Preisnachlässen
- 30 eingebunden, die eigentlich zwischen Krankenkassen und Herstellern vereinbart
- 31 sind. Damit übernehmen sie faktisch ein betriebswirtschaftliches Risiko für
- 32 Dritte.
- 33 - Nicht-Lieferfähigkeit: Die anhaltende Lieferkrise führt zu massivem
- 34 Mehraufwand in den Apotheken – durch Rücksprachen, Dokumentationen und
- 35 Alternativsuche. Diese Leistungen sind zeit- und ressourcenintensiv, aber
- 36 bislang unvergütet.

37 Ohne faire Vergütung gefährdet diese Praxis die wirtschaftliche Stabilität vieler
38 Apotheken und schwächt die wohnortnahe Arzneimittelversorgung.

39

40 **Votum der Antragskommission:**41 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag G23**2 **Versorgung Zuhause stärken,**
3 **Mittelstand in die Regelversorgung**4 **Antragsteller:** BV Nord-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

7 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert bundeseinheitliche, verlässliche und
8 kostendeckende Rahmenbedingungen für Alltagsbegleitdienste nach §§ 45a/b SGB XI.
9 Die Anerkennungsvoraussetzungen und Entlohnung werden harmonisiert.

10

11 **Begründung:**

12 Die Anerkennungsvoraussetzungen werden harmonisiert, die Refinanzierung so
13 ausgestaltet, dass Personal-, Fahrt-, Investitions- und Verwaltungskosten gedeckt und
14 dynamisiert werden. Abrechnung und Genehmigung werden standardisiert und
15 digitalisiert, steuerliche Entlastungen für anerkannte Anbieter ermöglicht. Begünstigt
16 sind ausschließlich anerkannte Anbieter; ehrenamtliches Engagement bleibt möglich,
17 erhält jedoch keine unternehmensbezogenen Vergünstigungen; Scheinunternehmen
18 werden ausgeschlossen. Zugleich werden KMU der Gesundheitswirtschaft strukturell
19 eingebunden: praxistaugliche Zugänge zur Regelversorgung über standardisierte
20 Selektivverträge und Modellklauseln nach § 140a SGB V mit klaren Fristen, Mustern und
21 Ansprechpartnern; KMU-gerechte, digitale Förderprogramme mit geringerer
22 Vorfinanzierung; offene, interoperable Gesundheitsdatenräume auch für KMU;
23 risikoadäquat gestaffelte Regulierung; verbindliche Mittelstandseteiligung in
24 Gesetzgebungsverfahren und Gremien.

25 Alltagsbegleitdienste tragen wesentlich zu Arztbegleitung, Haushaltsunterstützung und
26 sozialer Teilhabe bei; ihre Wirksamkeit leidet jedoch unter heterogenen
27 Länderregelungen, unzureichender Refinanzierung und komplexen
28 Abrechnungsprozessen. Identische Leistungen werden regional unterschiedlich
29 anerkannt; Fahrten sind oft nicht kostendeckend. Deutlich abweichende
30 Qualifikationsanforderungen (z. B. ca. 160 Std. in Baden-Württemberg vs. 40 Std. in
31 Niedersachsen/Mecklenburg-Vorpommern) erhöhen Kosten und
32 Markteintrittsbarrieren, besonders im ländlichen Raum. Mittelständische Innovationen
33 scheitern häufig an unklaren Zulassungswegen, schwerfälligen Förderverfahren, hohen
34 Fixkosten und fehlendem Zugang zu nutzbaren, interoperablen Daten.
35 Bundeseinheitliche Regeln, faire Finanzierung, digitale Verfahren, offene Datenräume
36 und proportional regulierte Zugänge beschleunigen den Übergang wirksamer Lösungen
37 in die Regelversorgung, entlasten Leistungserbringer, schließen Versorgungslücken und
38 setzen öffentliche Mittel effizienter ein.

39 Bei entsprechender Vereinheitlichung und strikten Regelungen sind weitreichende
40 Einsparungen in Personal und Bürokratieaufwand gegeben, welche die Anbieter bei
41 gleicher Kostenstruktur stärkt. länderspezifische Regelungen sind zu vereinheitlichen.

42

43 **Votum der Antragskommission:**44 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag P01**

2 **Wirtschafts- und Mittelstandspolitik –**
3 **zentrale Rolle im Landtagswahlprogramm**

4 **Antragsteller:** Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

7 „Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass...“

8 Der Landesmittelstandstag der MIT Baden-Württemberg fordert die CDU Baden-
9 Württemberg auf, dass die Wirtschafts- und Mittelstandspolitik eine zentrale Rolle im
10 Landtagswahlprogramm für die Landtagswahl 2026 einnehmen soll.

11

12 **Begründung:**

13 Die Wirtschaftspolitik Baden-Württembergs muss in der kommenden Wahlperiode auf
14 Stabilisierung, Innovation und Transformation ausgerichtet sein. Nur so kann das Land
15 seine Spitzenposition im internationalen Wettbewerb behaupten und gleichzeitig
16 soziale und ökologische Verantwortung übernehmen.

17

18 1. Konjunkturelle Erholung gezielt stärken

19 Laut aktueller Prognosen zeichnet sich für 2025 eine konjunkturelle Erholung ab.

20 Diese positive Entwicklung muss durch gezielte wirtschaftspolitische Maßnahmen
21 stabilisiert und beschleunigt werden. Dazu gehören Investitionen in Zukunftstechno-
22 logien, Innovationsförderung und die Stärkung des Mittelstands.

23

24 2. Innovationskraft und Technologieführerschaft ausbauen

25 Baden-Württemberg ist ein führender Innovationsstandort mit exzellenten
26 Hochschulen, Forschungszentren und einer starken industriellen Basis. Programme wie
27 der Strategiedialog Automobilwirtschaft, Quantum BW oder die Förderung regionaler
28 KI-Exzellenzzentren zeigen, wie Zukunftstechnologien gezielt gefördert werden können.
29 Diese Initiativen müssen weiter ausgebaut und stärker mit der Wirtschaft verzahnt
30 werden.

31

32 3. Mittelstand und Handwerk stärken

33 Der Mittelstand ist das Rückgrat der baden-württembergischen Wirtschaft. Viele
34 Unternehmen stehen jedoch vor Herausforderungen wie dem Fachkräftemangel, der
35 Digitalisierung und der Unternehmensnachfolge. Die Landesregierung muss hier mit
36 gezielten Förderprogrammen, Bürokratieabbau und Beratungsangeboten unterstützen.

37

38 4. Nachhaltigkeit und Transformation als Chance nutzen

39 Die ökologische und soziale Transformation der Wirtschaft ist kein Widerspruch zur
40 Wettbewerbsfähigkeit – im Gegenteil: Green Tech, Kreislaufwirtschaft und nachhaltige
41 Produktion bieten enorme Wachstumschancen. Baden-Württemberg muss diese
42 Potenziale durch gezielte Förderungen und Technologietransferprogramme heben.

43

44 5. Bürokratieabbau und Standortattraktivität

45 Überbordende Bürokratie bleibt ein zentrales Hemmnis für wirtschaftliches Wachstum

46 Die Landespolitik muss sich für eine konsequente Entlastung der Unternehmen
47 einsetzen – etwa bei der Umsetzung von EU-Vorgaben wie der Lieferkettenrichtlinie
48 oder der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

49

50 Weitere Begründung gegebenenfalls mündlich

51

52 **Votum der Antragskommission:**

53 **Ablehnung**

1 **Antrag P02**

2 **Einführung eines Grundsatzprogramms anstelle von**
3 **Einzelanträgen auf künftigen Mittelstandstagen**

4 **Antragsteller:** Landesverband Hessen und Kreisverband Main-Kinzig

5

6 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

7 1.

8 Der Bundesmittelstandstag spricht sich dafür aus, künftig keine Einzelanträge mehr auf
9 Bundesmittelstandstagen zu beschließen. Stattdessen soll ein thematisch umfassendes,
10 strukturiertes Grundsatzprogramm entwickelt werden, das als zentrale inhaltliche
11 Leitlinie der MIT dient und geändert werden kann.

12 2.

13 Dieses Grundsatzprogramm soll:

14 a) die Grundüberzeugungen und politischen Positionen der MIT zu allen relevanten
15 wirtschafts-, gesellschafts- und ordnungspolitischen Themenfeldern enthalten,

16 b) in regelmäßigen Abständen über Änderungsanträge fortgeschrieben werden können,

17 c) zur besseren Übersicht modular aufgebaut sein (z. B. in thematischen Kapiteln),

18 d) öffentlich zugänglich gemacht und digital nutzbar sein.

19 3.

20 Der Bundesmittelstandstag beauftragt den MIT Bundesvorstand, bis zum nächsten
21 Bundesmittelstandstag 2027 ein Entwurfskonzept für ein MIT-Grundsatzprogramm zu
22 erarbeiten und gemeinsam mit den Landes- und Kreisverbänden abzustimmen.

23 4.

24 Der Bundesmittelstandstag fordert, dass alle künftig eingereichten inhaltlichen
25 Initiativen ausschließlich in Form von Änderungs- oder Ergänzungsanträgen zum
26 bestehenden Grundsatzprogramm eingebracht werden.

27

28 **Begründung:**

29 Die Vielzahl an Einzelanträgen auf Mittelstandstagen der MIT führt zunehmend zu
30 inhaltlichen Redundanzen, widersprüchlichen Beschlusslagen und einer erheblichen
31 administrativen Belastung. Eine strukturierte, kompakte und nachvollziehbare politische
32 Positionierung der MIT ist unter diesen Bedingungen nur schwer sicherzustellen. Für

33 eine inhaltlich konsistente, strategisch klare und öffentlich kommunizierbare Politik
 34 bedarf es eines neuen Instruments: eines inhaltlich fundierten und fortschreibbaren
 35 Grundsatzprogramms. Dieses Grundsatzprogramm soll zentrale Positionen der MIT zu
 36 den wesentlichen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Themen enthalten und
 37 regelmäßig über Änderungsanträge aktualisiert werden können. So wird nicht nur die
 38 inhaltliche Stringenz gestärkt, sondern auch die Transparenz für Mitglieder,
 39 Mandatsträger und Öffentlichkeit erhöht. Zudem kann die Beschlussfassung effizienter
 40 gestaltet und die Papierflut auf den Mittelstandstagen reduziert werden.

41 Ein Grundsatzprogramm schafft inhaltliche Klarheit, Verbindlichkeit und
 42 Nachvollziehbarkeit. Es verhindert widersprüchliche Einzelbeschlüsse, wie sie in der
 43 Vergangenheit durch die parallele Antragstellung verschiedener Kreis- oder
 44 Landesverbände entstanden sind. Zudem wird der Aufwand für Delegierte, Gremien und
 45 Geschäftsstelle deutlich reduziert.

46 Die Möglichkeit zur kontinuierlichen Fortschreibung durch Änderungsanträge garantiert
 47 eine dynamische Weiterentwicklung der MIT-Positionen ohne jedes Mal neue
 48 umfassende Antragstexte verfassen zu müssen. Ein solches Grundsatzprogramm macht
 49 die MIT jederzeit wahlkampffähig, da Positionen zu zentralen Themen wie Steuern,
 50 Energie, Mittelstandsförderung, Arbeitsmarkt oder Digitalisierung jederzeit abrufbar
 51 und kommunizierbar sind.

52 Durch die digitale Zugänglichkeit und modulare Struktur kann auch die Papierflut auf
 53 Parteitag eingedämmt und die Beratungszeit verkürzt werden. Die MIT wird dadurch
 54 moderner, klarer und professioneller in ihrer politischen Kommunikation.

55

56 **Votum der Antragskommission:**

57 **Ablehnung**

1 **Antrag V01**2 **Änderung der Baugesetzbuches (BauGB) und anderer**
3 **Anlagegenehmigungsrechte**4 **Antragsteller:** KV Wesel

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die MIT fordert die Änderung der Baugesetzbuches (BauGB) und anderer
8 Anlagegenehmigungsrechte, mit der Ergänzung einer Regelung, die bestimmt, dass nach
9 Ablauf von drei Monaten im BauGB und sechs Monaten in allen anderen
10 Genehmigungsverfahren, eine Genehmigungsfiktion dahingehend eintritt, dass der
11 Antragsteller sein Vorhaben auf der Grundlage des gestellten Antrages realisieren kann.

12

13 **Begründung:**

14 Der Standort Deutschland leidet an zu langen Genehmigungslaufzeiten.

15 Die Umsetzung von Baumaßnahmen nach dem BauGB aber auch die Installierung von
16 Anlagen zur Energieerzeugung und industrieller Vorhaben oder der
17 Verkehrsinfrastruktur geht nur sehr schleppend voran.

18 Teils liegt es an zu wenigen Fachkräften, meist aber auch an einem mangelnden
19 Bearbeitungs- und Entscheidungswillen, aber auch an zu vielen beteiligten Behörden
20 und zu komplizierten Rechtsgrundlagen sowie geforderter Gutachtenflut.

21 Darunter darf jedoch kein Antragsteller und Macher leiden. In aller Regel werden die
22 Antragsunterlagen fach- und sachgerecht vorgelegt, so dass eine Sachentscheidung
23 zügig vorgenommen werden könnte und es insbesondere kein Problem darstellt, wenn
24 das Bauvorhaben antragsgemäß umgesetzt werden könnte.

25 Nur so kann es aber gelingen, den Entscheidungsträgern Druck zur
26 Entscheidungsfindung zu machen. Und gerade dies ist notwendig, damit es in unserem
27 Land schneller vorangeht. Niemand muß sich mit jahrelangen Verfahrensdauern
28 abfinden.

29 Ohne eine Beschleunigung von Grund auf, werden viele wichtige Ziele der
30 Modernisierung und der Schaffung dringend benötigtem Wohnraumes nicht gelingen.
31 Gleiches gilt für die Verbesserung der Infrastruktur.

32 Haben wir den Mut, die staatliche Allmacht zu durchbrechen und die Stärke privater
33 Aktivitäten anzuerkennen und als Chance zu begreifen.

34 Durch die Genehmigungsfiktion entstehen keine Risiken, denn total abstruse Anträge
35 können aufgehalten werden und für die staatlichen Stellen entfällt das Haftungsrisiko
36 bei einer rechtswidrigen Genehmigung. Bei der Fiktion liegt das dann beim Antragsteller.
37 Auch der Rechtszug für Dritte wird nicht genommen.

38 Wenn sich nichts Wesentliches verändert, werden unsere Kinder den derzeitigen
39 Wohlstand nicht erhalten können.

40

41 **Votum der Antragskommission:**42 **Ablehnung**

1 **Antrag V02**

2 **Antrag zur Realisierung der Autobahn A20**

3 **Antragsteller:** BV Elbe-Weser

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Die MIT fordert mit Nachdruck die unverzügliche Realisierung der Küstenautobahn A20.

7 Insbesondere fordern wir die Interessenvertreter der CDU im Bund auf, sich in den
8 Haushaltsberatungen dafür einzusetzen, dass die wichtige Infrastrukturmaßnahme A20
9 nicht durch technische Hindernisse in der Haushaltsabwicklung ausgebremst wird. Im
10 Sondervermögen Infrastruktur sind Erhaltungsmaßnahmen und nicht Neubauprojekte
11 priorisiert. Über den Kernhaushalt des BMV - Bundesministerium für Verkehr muss die
12 ausreichende Finanzierung von Planung und Bau der A20 sichergestellt werden, um
13 weitere Verzögerungen zu vermeiden.

14 Die A20 verbindet Skandinavien mit Mitteleuropa und vernetzt als Hinterlandanbindung
15 die Seehäfen aller Küstenländer an der Nord- und Ostsee!

16 Die A 20 ist bedeutend für

- 17 • die verkehrliche Entlastung der A1 und A7, rund um Hamburg, und der A1
18 durch Bremen sowie der nachgelagerten Netze.
- 19 • Stärkung der Energieregion Norddeutschland
- 20 • der Funktionsfähigkeit Deutschlands als Logistikkreuzung im Krisen- und
21 Kriegsfall
- 22 • das Projekt ist von zentraler Bedeutung für die wirtschaftliche Zukunft und
23 für die Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstands in Norddeutschland und in
24 unserer Region zwischen Elbe und Weser.

25 Die A20 wird seit Jahrzehnten von einer breiten Allianz aus Wirtschaft, Kommunen und
26 Verbänden getragen. Über 50 Organisationen – von Industrie- und Handelskammern
27 über Tourismusverbände bis hin zu Handwerkskammern – stehen hinter diesem Projekt.
28 Diverse Wirtschaftsförderungsgesellschaften unterstützen die A20 mit Nachdruck. Die
29 Unternehmen Bezirk Elbe-Weser warten immer noch auf diese Infrastruktur. Die A20 ist
30 entscheidend für die Ansiedlung neuer Betriebe, die Sicherung bestehender
31 Arbeitsplätze und die Zukunft des Mittelstands in unserer Region.

32

33 **Begründung:**

34 2025 – Das Jahr der Entscheidung

- 35 Das Baurecht für den Elbtunnel bei Drochtersen/Glückstadt (PA8) liegt vor. Weitere
 36 Planfeststellungsbeschlüsse, etwa für das Kreuz bei Drochtersen und auf dem Gebiet
 37 Schleswig-Holsteins (PA7, Zuführung Elbtunnel im Norden/Verbindung A20/A26 im
 38 Süden) liegen vor bzw. stehen unmittelbar bevor.
- 39 Mit Erstaunen stellen wir fest, dass aufgrund des Haushaltsstopps in Berlin die
 40 Autobahn GmbH der Baubranche einen vorübergehenden Ausschreibungsstopp
 41 mitgeteilt hat.
- 42 Die Ausschreibungen sind auch die Voraussetzungen dafür, dass die Unternehmen mit
 43 den Auftragsvergaben Planungssicherheiten für Prozessplanungen, Material- und
 44 Investitionsbeschaffungen zur Bewältigung der Bauprojekte umsetzen können. Die alles
 45 geht zu Lasten mittelständischer Unternehmen und deren Mitarbeitenden und dieses in
 46 einer Branche, die unter dem Mangel an Fachkräften für anspruchsvolle
 47 Baumaßnahmen.
- 48 Wir erwarten:
- 49 • Ein klares Bekenntnis der Landes- und Bundespolitik zur A20.
 - 50 • Finanzierungssicherheit über den Bundeshaushalt – ohne Wenn und Aber.
 - 51 • Personelle Ausstattung bei der Autobahn GmbH und DEGES, um die
 - 52 Verfahren zügig abzuschließen.
 - 53 • Keine weiteren Verzögerungen durch politische Unentschlossenheit.
- 54 Jede Verzögerung kostet bares Geld – für mittelständische Unternehmen, Beschäftigte
 55 und die öffentliche Hand. Jahrzehnte der Planung dürfen nicht durch fehlende Mittel
 56 oder mangelnden politischen Willen zunichte gemacht werden!
- 57
- 58 **Votum der Antragskommission:**
- 59 **Annahme**

1 **Antrag V03**

2 **Priorisierte Umsetzung der EU-Führerscheinrichtlinie**
 3 **(Klasse B bis 4,25 t) in deutsches Recht**

4 **Antragsteller:** Landesverband Hessen und Kreisverband Main-Kinzig

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 ~~1.~~

8 Der Bundesmittelstandtag fordert die Bundesregierung auf, die neue
 9 Führerscheinrichtlinie der EU (Klasse B bis 4,25 t) priorisiert und beschleunigt in
 10 deutsches Recht umzusetzen – deutlich vor Ablauf der EU-Umsetzungsfrist
 11 (voraussichtlich 2028).

12 ~~2.~~

13 ~~Der Bundesmittelstandtag fordert die Bundesregierung auf, in der nationalen~~
 14 ~~Umsetzung sicherzustellen, dass die neue 4,25-Tonnen-Regelung ausdrücklich auch für~~
 15 ~~Handwerksbetriebe gilt, sofern keine ausschließliche gewerbliche Güterbeförderung~~
 16 ~~nach Vorbild der Logistikbranche erfolgt.~~

17 ~~3.~~

18 ~~Der Bundesmittelstandtag spricht sich gegen eine Anwendung der neuen Regelung auf~~
 19 ~~den gewerblichen Logistik- und Transportsektor (z. B. Kurierdienste, Speditionen,~~
 20 ~~Frachtlogistik) aus, um Wettbewerbsverzerrungen und sicherheitsrelevante Risiken zu~~
 21 ~~vermeiden.~~

22 ~~4.~~

23 ~~Der Bundesmittelstandtag beauftragt den MIT-Bundesvorstand mit der sofortigen~~
 24 ~~Aufnahme von Gesprächen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr~~
 25 ~~(BMDV), um einen beschleunigten Fahrplan zur Umsetzung der Führerscheinreform und~~
 26 ~~die Berücksichtigung mittelständischer Belange zu erarbeiten. Die MIT-Landes- und~~
 27 ~~Kreisverbände sind halbjährlich über den Fortschritt zu informieren.~~

28

29 **Begründung:**

30 Die von der EU-Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat bereits
 31 weitgehend abgestimmte Führerscheinreform sieht eine Anhebung der zulässigen
 32 Gesamtmasse für Fahrzeuge der Klasse B auf 4,25 Tonnen vor. Die geplante Reform ist
 33 ein entscheidender Schritt zur Entlastung mittelständischer Handwerksbetriebe,
 34 Sonderfahrzeugnutzer und privater Mobilitätsformen (z. B. Wohnmobile,

35 Vereinsfahrzeuge). Die neue Führerscheintrichtlinie schafft europaweit Flexibilität im
 36 Fahrzeugbau und erlaubt die Nutzung moderner, sicherer und zugleich schwererer
 37 Fahrzeuge ohne Umstieg auf kostenintensive Führerscheinklassen. Die Umsetzung
 38 dieser Regelung in deutsches Recht droht jedoch erst bis 2028 oder später zu erfolgen.
 39 Für Fahrzeughersteller und Umrüstdbetriebe entsteht dadurch ein massiver Planungs-
 40 und Investitionsstau, der dem Wirtschaftsstandort Deutschland und seiner
 41 Innovationskraft schadet. Zudem bleibt die Regelung bisher auf „private Nutzung“
 42 beschränkt. Eine ausdrückliche Ausdehnung auf das Handwerk, unter gleichzeitiger
 43 Abgrenzung gegenüber der Logistikbranche, ist dringend geboten, um echten
 44 mittelständischen Bedarf zu adressieren, ohne Wettbewerbsverzerrungen im
 45 gewerblichen Güterverkehr zu erzeugen.

46 Die vorgesehene Erweiterung der Führerscheinklasse B auf 4,25 Tonnen bietet dem
 47 Fahrzeugbau, insbesondere im Bereich Sonderfahrzeuge, Wohnmobile und
 48 Handwerksfahrzeuge, enorme Chancen für neue effizientere, sicherere und
 49 umweltfreundlichere Mobilitätslösungen. Gleichzeitig wird die Nutzung solcher
 50 Fahrzeuge durch Privatpersonen, Vereine oder das Handwerk bislang durch die starre
 51 3,5-Tonnen-Grenze eingeschränkt, obwohl diese Grenze längst nicht mehr mit den
 52 realen und zukünftigen Anforderungen moderner Fahrzeuge vereinbar ist.

53 Die zu erwartende Verzögerung bis zur Umsetzung in deutsches Recht (2028 oder
 54 später) führt zu Planungsunsicherheit bei Fahrzeugherstellern, Aufbauern und
 55 mittelständischen Betrieben, die auf schwerere Fahrzeuge angewiesen sind. Sowie einer
 56 beginnenden Kaufzurückhaltung bei Endkunden und Auftraggebern. Gerade Hersteller
 57 in Deutschland geraten durch fehlende Rechtssicherheit gegenüber Mitbewerbern in
 58 anderen EU-Staaten ins Hintertreffen. Die Neuregelung muss daher nicht nur deutlich
 59 vor Fristablauf, sondern mit Blick auf den Wirtschafts- und Produktionsstandort in
 60 deutsches Recht übertragen werden.

61 Zudem greift die geplante Einschränkung auf „private Nutzung“ deutlich zu kurz.
 62 Handwerksbetriebe sind keine Logistikunternehmen – ihr Einsatz schwerer Fahrzeuge
 63 dient der Betriebsmobilität, nicht der gewerblichen Güterverteilung. Eine differenzierte
 64 Regelung, die Handwerker berücksichtigt, Logistiker jedoch ausnimmt, ist sachgerecht,
 65 praxistauglich und wirtschaftlich geboten.

66 Der Mittelstand braucht frühzeitige Klarheit, keine neue Regulierungs-Unsicherheit. Nur
 67 so bleibt Deutschland ein führender Standort für Fahrzeugbau und innovative Mobilität.

68

69 **Votum der Antragskommission:**

70 **Annahme in geänderter Fassung**

71 **Punkte 2-4 werden über den Antrag V04 an den BuVo verwiesen.**

1 **Antrag V04**

2 **Priorisierte Umsetzung der EU-Führerscheinrichtlinie**
 3 **(Klasse B bis 4,25 t) in deutsches Recht**

4 **Antragsteller:** Landesverband Hessen und Kreisverband Main-Kinzig

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 1.

8 Der Bundesmittelstandtag fordert die Bundesregierung auf, die neue
 9 Führerscheinrichtlinie der EU (Klasse B bis 4,25 t) priorisiert und beschleunigt in
 10 deutsches Recht umzusetzen – deutlich vor Ablauf der EU-Umsetzungsfrist
 11 (voraussichtlich 2028).

12 2.

13 Der Bundesmittelstandtag fordert die Bundesregierung auf, in der nationalen
 14 Umsetzung sicherzustellen, dass die neue 4,25-Tonnen-Regelung ausdrücklich auch für
 15 Handwerksbetriebe gilt, sofern keine ausschließliche gewerbliche Güterbeförderung
 16 nach Vorbild der Logistikbranche erfolgt.

17 3.

18 Der Bundesmittelstandtag spricht sich gegen eine Anwendung der neuen Regelung auf
 19 den gewerblichen Logistik- und Transportsektor (z. B. Kurierdienste, Speditionen,
 20 Frachtlogistik) aus, um Wettbewerbsverzerrungen und sicherheitsrelevante Risiken zu
 21 vermeiden.

22 4.

23 Der Bundesmittelstandtag beauftragt den MIT-Bundesvorstand mit der sofortigen
 24 Aufnahme von Gesprächen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr
 25 (BMDV), um einen beschleunigten Fahrplan zur Umsetzung der Führerscheinreform und
 26 die Berücksichtigung mittelständischer Belange zu erarbeiten. Die MIT-Landes- und
 27 Kreisverbände sind halbjährlich über den Fortschritt zu informieren.

28

29 **Begründung:**

30 Die von der EU-Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat bereits
 31 weitgehend abgestimmte Führerscheinreform sieht eine Anhebung der zulässigen
 32 Gesamtmasse für Fahrzeuge der Klasse B auf 4,25 Tonnen vor. Die geplante Reform ist
 33 ein entscheidender Schritt zur Entlastung mittelständischer Handwerksbetriebe,
 34 Sonderfahrzeugnutzer und privater Mobilitätsformen (z. B. Wohnmobile,

35 Vereinsfahrzeuge). Die neue Führerscheinrichtlinie schafft europaweit Flexibilität im
 36 Fahrzeugbau und erlaubt die Nutzung moderner, sicherer und zugleich schwererer
 37 Fahrzeuge ohne Umstieg auf kostenintensive Führerscheinklassen. Die Umsetzung
 38 dieser Regelung in deutsches Recht droht jedoch erst bis 2028 oder später zu erfolgen.
 39 Für Fahrzeughersteller und Umrüstabetriebe entsteht dadurch ein massiver Planungs-
 40 und Investitionsstau, der dem Wirtschaftsstandort Deutschland und seiner
 41 Innovationskraft schadet. Zudem bleibt die Regelung bisher auf „private Nutzung“
 42 beschränkt. Eine ausdrückliche Ausdehnung auf das Handwerk, unter gleichzeitiger
 43 Abgrenzung gegenüber der Logistikbranche, ist dringend geboten, um echten
 44 mittelständischen Bedarf zu adressieren, ohne Wettbewerbsverzerrungen im
 45 gewerblichen Güterverkehr zu erzeugen.

46 Die vorgesehene Erweiterung der Führerscheinklasse B auf 4,25 Tonnen bietet dem
 47 Fahrzeugbau, insbesondere im Bereich Sonderfahrzeuge, Wohnmobile und
 48 Handwerksfahrzeuge, enorme Chancen für neue effizientere, sicherere und
 49 umweltfreundlichere Mobilitätslösungen. Gleichzeitig wird die Nutzung solcher
 50 Fahrzeuge durch Privatpersonen, Vereine oder das Handwerk bislang durch die starre
 51 3,5-Tonnen-Grenze eingeschränkt, obwohl diese Grenze längst nicht mehr mit den
 52 realen und zukünftigen Anforderungen moderner Fahrzeuge vereinbar ist.

53 Die zu erwartende Verzögerung bis zur Umsetzung in deutsches Recht (2028 oder
 54 später) führt zu Planungsunsicherheit bei Fahrzeugherstellern, Aufbauern und
 55 mittelständischen Betrieben, die auf schwerere Fahrzeuge angewiesen sind. Sowie einer
 56 beginnenden Kaufzurückhaltung bei Endkunden und Auftraggebern. Gerade Hersteller
 57 in Deutschland geraten durch fehlende Rechtssicherheit gegenüber Mitbewerbern in
 58 anderen EU-Staaten ins Hintertreffen. Die Neuregelung muss daher nicht nur deutlich
 59 vor Fristablauf, sondern mit Blick auf den Wirtschafts- und Produktionsstandort in
 60 deutsches Recht übertragen werden.

61 Zudem greift die geplante Einschränkung auf „private Nutzung“ deutlich zu kurz.
 62 Handwerksbetriebe sind keine Logistikunternehmen – ihr Einsatz schwerer Fahrzeuge
 63 dient der Betriebsmobilität, nicht der gewerblichen Güterverteilung. Eine differenzierte
 64 Regelung, die Handwerker berücksichtigt, Logistiker jedoch ausnimmt, ist sachgerecht,
 65 praxistauglich und wirtschaftlich geboten.

66 Der Mittelstand braucht frühzeitige Klarheit, keine neue Regulierungs-Unsicherheit. Nur
 67 so bleibt Deutschland ein führender Standort für Fahrzeugbau und innovative Mobilität.

68

69 **Votum der Antragskommission:**

70 **Verweis an BuVo**

71 **Punkt 1 wird zur Annahme über den Antrag V03 empfohlen, Punkte 2-4 sollen dem**
 72 **BuVo zur weiteren Beratung überwiesen werden.**

1 **Antrag V05**2 **Schnellere Ladeinfrastruktur – weniger Bürokratie**3 **Antragsteller:** LV Hamburg

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

6 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die Landesregierungen und die Landtage
 7 auf, den Bau von Transformatoren für Schnellladesäulen endlich von der Pflicht zur
 8 Baugenehmigung zu befreien. Nur so kann die Politik mit ihren Versprechungen, den
 9 Ausbau der Elektromobilität zu beschleunigen, glaubwürdig sein. Angesichts des bisher
 10 schon langen Vorlaufs sollten die Regierungen/Parlamente die entsprechenden
 11 Regelungen nunmehr binnen eines Jahres verabschieden.

12

13 **Begründung:**

- 14 A. Bis heute haben nur Baden-Württemberg (durch Gesetz) und Nordrhein-
 15 Westfalen (durch ministerielle Interpretation der Landesbauordnung) die
 16 Befreiung von der Baugenehmigungspflicht umgesetzt.
- 17 B. Die Bundesregierung forderte schon 2022 im Masterplan Ladeinfrastruktur II die
 18 Länder bis Mitte 2023 zu entsprechender Änderung ihrer Landesbauordnungen
 19 auf. 2024 änderte die Bauministerkonferenz die (rechtlich unverbindliche)
 20 Musterbauordnung entsprechend ab.
- 21 C. Die Länder würden mit einer entsprechenden Regelung einen Baustein für die
 22 Entbürokratisierung und Beschleunigung von Verfahren liefern, die
 23 Energiewende beschleunigen und die Bereitschaft zur Technologieoffenheit
 24 unterstreichen – ohne Kosten für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

25

26 **Votum der Antragskommission:**27 **Annahme**

1 **Antrag W01**

2 **Agilität als wirtschaftspolitisches Leitbild – Strukturen**
 3 **anpassen, Flexibilität ermöglichen, Dynamik fördern**

4 **Antragsteller:** LV NRW

5

6 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

7 1. Agilität als wirtschaftspolitisches Leitbild verankern

8 Die Bundesregierung wird aufgefordert, Agilität als Querschnittsthema in der
 9 Mittelstandspolitik zu etablieren. Dazu gehören strategische Verankerungen in Digital-,
 10 Fachkräfte- und Innovationspolitik sowie ein positives Narrativ hin zu dynamischen
 11 Unternehmensmodellen.

12 2. Arbeitszeitrecht modernisieren – Agilität rechtlich ermöglichen

13 Die im Koalitionsvertrag 2025 vereinbarte Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes ist
 14 konsequent umzusetzen. Agile Arbeitsformen wie projektbasierte Teams,
 15 Vertrauensarbeitszeit oder dynamische Arbeitszeitmodelle benötigen verlässliche, aber
 16 moderne rechtliche Rahmenbedingungen. Dazu zählen auch flexible Tagesarbeitszeiten
 17 im Rahmen der EU-Vorgaben, praxis-taugliche Regelungen zur Vertrauensarbeitszeit
 18 sowie Ausnahmen für Führungskräfte.

19 3. Unternehmensnahe Rahmenbedingungen agilitätsfreundlich gestalten

20 Mittelständische Unternehmen, die auf agile Strukturen setzen, brauchen Prozesse die
 21 schnell, digital, verständlich und anpassbar sind.

22 Der Staat ist gefordert, diese Rahmenbedingungen gezielt so zu gestalten, dass sie
 23 unternehmerisches Handeln unterstützen und nicht ausbremsen.

24 Deshalb sollen:

- 25 • unternehmensnahe Zugänge wie One-Stop-Shops und digitale
- 26 Unternehmenskonten zügig ausgebaut,
- 27 • das Once-Only-Prinzip für Unternehmensdaten umgesetzt,
- 28 • Genehmigungs-, Meldeverfahren vereinfacht, digitalisiert und beschleunigt
- 29 werden.

30 4. Agile Transformation gezielt fördern

31 Die Bundesregierung wird aufgefordert, bestehende Mittelstands- und
 32 Digitalförderprogramme um Maßnahmen zu ergänzen, die agile
 33 Organisationsentwicklung direkt adressieren – etwa durch Coaching,
 34 Weiterbildungsangebote, agile Projektbegleitung oder Führungskräfteentwicklung.

- 35 Förderlogiken sollen iterativ ausgestaltet und Entscheidungsprozesse in Behörden
 36 verbindlich und agil organisiert werden.
- 37 KMU und Kleinunternehmen sollen durch niedrighschwellige Förderzugänge besonders
 38 unterstützt werden.
- 39 5. Pilotregionen und Reallabore für agile Unternehmensmodelle schaffen
- 40 In Pilotregionen sollen mittelständische Unternehmen mit agilen Strukturen gezielt
 41 erproben können, wie moderne Verwaltungs- und Arbeitsprozesse unter echten
 42 Bedingungen umgesetzt werden können – unterstützt durch temporäre rechtliche
 43 Anpassungen und wissenschaftliche Begleitung.
- 44 Reallabore erhalten einen klaren Fahrplan und veröffentlichen ihre Ergebnisse zur
 45 Nachnutzung.
- 46 6. Auch die öffentliche Verwaltung muss agil(er) werden
- 47 Agilität in der Verwaltung bedeutet: durch agile Projektteams, schnellere
 48 Entscheidungsstrukturen, interdisziplinäre Zusammenarbeit und konsequente
 49 Digitalisierung der Prozesse – in enger Orientierung an den Anforderungen
 50 mittelständischer Unternehmen
- 51 Dazu gehören auch neue Vertragsmodelle wie agile EVB-IT-Regelungen, klare
 52 Entscheidungsbefugnisse in Projekten sowie mehr Rechtssicherheit bei agilen
 53 Dienstverträgen.
- 54
- 55 **Begründung:**
- 56 Agilität meint die Fähigkeiten von Organisationen, sich flexibel, schnell und wirksam an
 57 Veränderungen anzupassen – ohne dabei an Klarheit, Verlässlichkeit oder Qualität zu
 58 verlieren. Sie basiert auf kurzen Entscheidungswegen, klaren Verantwortlichkeiten,
 59 interdisziplinärer Zusammenarbeit und einer Kultur des Ausprobierens. Agiles Arbeiten
 60 bedeutet nicht Chaos oder Regelverzicht, sondern strukturiertes und lernfähiges
 61 Handeln – mit dem Ziel, in dynamischen Märkten und sich wandelnden
 62 Rahmenbedingungen handlungsfähig zu bleiben. Besonders für mittelständische
 63 Unternehmen bietet Agilität eine Chance, Innovationskraft, Resilienz und Attraktivität
 64 als Arbeitgeber zu stärken.
- 65 Agilität ist für mittelständische Unternehmen längst mehr als ein modernes
 66 Arbeitsmodell – sie ist ein unternehmerischer Überlebensmechanismus in Zeiten
 67 disruptiver Veränderungen. Wer schnell handeln, entscheiden und liefern muss, darf
 68 nicht durch starre Vorgaben, träge Verfahren oder veraltete Förderlogiken ausgebremst
 69 werden.
- 70 Der Koalitionsvertrag 2025 benennt wichtige Zielsetzungen – von der Flexibilisierung
 71 der Arbeit über die Verwaltungsmodernisierung bis hin zur Förderung innovativer
 72 Mittelständler. Der vorliegende Antrag ergänzt diese Weichenstellungen um eine klare
 73 mittelstandspolitische Perspektive: Agilität muss politisch ermöglicht, rechtlich
 74 abgesichert und strukturell unterstützt werden.
- 75 Agilität sollte als wirtschaftspolitisches Leitbild etabliert werden. Im Koalitionsvertrag
 76 2025 ist das Konzept bislang nicht als strategischer Rahmen für Mittelstandspolitik

77 definiert. Es braucht eine klare Einordnung, die Agilität aus der operativen Ebene
 78 heraushebt und als gestaltenden Ansatz in Digital-, Fachkräfte- und Innovationspolitik
 79 verankert.

80 Für die Arbeitszeitflexibilisierung ist eine praxisgerechte Umsetzung erforderlich.
 81 Während der Koalitionsvertrag eine Wochenhöchst Arbeitszeit vorsieht und die
 82 Vertrauensarbeitszeit im Einklang mit der EU-Richtlinie zulässt, braucht es ergänzend
 83 klare Regelungen zur Dokumentationspflicht, praktikable Ausnahmen für
 84 Führungskräfte und Rechtssicherheit für projektbezogene Arbeitsmodelle. Entscheidend
 85 ist dabei: Die EU-Arbeitszeitrichtlinie gibt hier bewusst Gestaltungsspielräume. Es wird
 86 also nicht überreguliert – vielmehr zeigt sich gerade an diesem Beispiel, dass
 87 europäische Vorgaben mehr Flexibilität für modernes Arbeiten ermöglichen, als das
 88 deutsche Recht bisher zulässt.

89 Unternehmensfreundliche Rahmenbedingungen müssen stärker auf die Realität agiler
 90 Mittelständler abgestimmt werden. Allgemeine Digitalisierungsziele wie das Once-Only-
 91 Prinzip und digitale Unternehmenskonten sind ein guter Anfang – es braucht jedoch
 92 ergänzende Maßnahmen wie beschleunigte Verfahren, verbindliche Ansprechpartner in
 93 Behörden und flexible Förderlogiken.

94 Eine gezielte Förderung agiler Transformationen ist bislang nicht vorgesehen. Zwar
 95 existieren Programme zur Digitalisierung und ökologischen Transformation, doch
 96 klassische mittelständische Unternehmen benötigen zusätzlich Coachingformate,
 97 Weiterbildungsangebote und agile Projektbegleitung – gerade in frühen Phasen.

98 Pilotprojekte und Reallabore sollten auf Agilität fokussiert werden. Der
 99 Koalitionsvertrag benennt eine Kultur der Experimentierfreude, ohne konkrete
 100 Umsetzungsvorgaben für KMU. Hierfür sind zeitlich befristete Reallabore mit klarer
 101 Zieldefinition, Begleitforschung und öffentlich zugänglichen Ergebnissen erforderlich.

102 Die Verwaltung muss auch strukturell auf agile Prozesse vorbereitet sein. Digitalisierung
 103 allein reicht nicht – es braucht angepasste Vertragsmodelle wie agile EVB-IT-
 104 Regelungen, verbindliche Entscheidungsrollen und verlässliche Rahmenbedingungen für
 105 agile Dienstverträge. Das betrifft insbesondere Fragen rund um § 611a BGB,
 106 Scheinselbstständigkeit und öffentliche Beschaffung.

107 Agilitätsförderung ist dabei keine Einbahnstraße zugunsten von Arbeitgeberinteressen.
 108 Sie schafft auch für Arbeitnehmer mehr Selbstbestimmung, sinnvolle Teilhabe an
 109 Entscheidungen, moderne Arbeitsumgebungen und flexible Lebensgestaltung. Gerade
 110 im Mittelstand bietet sie das Potenzial für eine neue Balance aus Leistungsbereitschaft
 111 und individueller Entfaltung – im Einklang mit den Werten der Sozialen Marktwirtschaft.

112 Diese vertiefenden Argumente zeigen: Der Antrag ist keine Wiederholung bestehender
 113 Regierungsziele, sondern eine mittelstandspolitische Weiterentwicklung. Er
 114 konkretisiert den Handlungsbedarf in zentralen Feldern, die für die agile
 115 Zukunftsfähigkeit von Unternehmen entscheidend sind – und stärkt so den politischen
 116 Gehalt der vorgeschlagenen Maßnahmen.

117

118 **Votum der Antragskommission:**

119 **Annahme**

1 **Antrag W02**2 **Wehr- und sicherheitstechnische Industrie gemeinsam mit dem**
3 **Mittelstand stärken**4 **Antragsteller:** LV NRW

5

6 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

7 Mit der Besetzung der Krim im Frühjahr 2014, spätestens aber durch den Angriffskrieg
8 der russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 endete die Zeit einer
9 Politik in Deutschland, die daran glaubte, dass es keiner militärischen Stärke und
10 Wehrbereitschaft mehr bedürfe. Diese neue Lage betrifft sowohl die Bundeswehr als
11 auch alle anderen Bereiche der „Gesamtverteidigung“, also der zivilgesellschaftlichen
12 Resilienz. Unter anderem muss die Bundeswehr fundamentale Veränderungen bei
13 Rekrutierung und bei Ihrer Struktur vornehmen. Dazu muss die Vergabe und
14 Beschaffung unserer Streitkräfte völlig umgebaut und europäisiert werden. Dazu muss
15 die gesamte Infrastruktur in Rekordtempo tauglich werden für den Fall einer Bedrohung,
16 eingebettet in eine völlig neue europäische Bündnis- und Militärdoktrin im Hinblick auf
17 den hybriden Krieg gegen Europa.

18 Politik muss dabei erkennen, dass die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie
19 eine originäre Schlüsselindustrie ist, deren Knowhow in besonderer Weise im eigenen
20 Land gehalten und aufgebaut werden muss. Die MIT hat dies erkannt und fordert
21 folgende Maßnahmen:

22 1. Defense Hubs / Cluster „Wehr- und Sicherheitsindustrie“

23 Einige Bundesländer haben sich bereits auf den Weg gemacht, ihrer wehrtechnischen
24 Industrie einen völlig neuen Stellenwert zu geben. Die Bundesregierung muss nun das
25 Ihrige dazu tun. Mit einer gezielten Förderung von sog. Defense Hubs kann das
26 Bundeswirtschaftsministerium dies flankieren und die folgenden weiteren Maßnahmen
27 verzahnen. Die Bundesregierung soll diese Strategien vor allem im Hinblick auf die
28 Gewinnung immer mehr mittelständischer Unternehmen für den Verteidigungssektor
29 fördern, nicht zuletzt durch Förderung entsprechender Kontaktstellen auf Bundes- wie
30 auf Länder-Ebene.

31 Die vom Bund und den Ländern initiierten Hubs/Cluster richten jährlich eine
32 gemeinsame, Fachmesse und -tagung aus, die dazu beitragen soll, dass sich die
33 Unternehmen vernetzen, ihre Produkte und Dienstleistungen zeigen und
34 gesellschaftlichen Vorbehalten entgegenwirken können. Die Zugangsvoraussetzungen
35 hierzu für mittelständische Aussteller sind zu minimieren.

36 2. Rüstungsexport

37 Ohne Rüstungsexporte – auch in Länder außerhalb von EU und NATO – lässt sich selbst
 38 heute die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie
 39 im europäischen Maßstab nicht aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere für KMU, die
 40 mit ihren essenziellen Schlüsseltechnologien die Bundeswehr, verbündete Streitkräfte
 41 und Drittabnehmer wettbewerbsgerecht beliefern sollen. Jede Novellierung des
 42 Rüstungsexportkontrollgesetzes, welches deutsche Unternehmen von europäischen
 43 Rüstungskooperationen ausschließt lehnen wir ab. Jegliche sonstige Verschärfung der
 44 gängigen Exportpraxis, ist abzulehnen. Vielmehr gilt es, einheitliche europäische
 45 Standards in diesem Exportsektor zu erarbeiten. Diese sollten einen Gegenentwurf zur
 46 aktuell restriktiven deutschen Rüstungsexportpolitik darstellen.

47 3. Forschung und Entwicklung

48 Die Forschungsarbeit zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte
 49 Wissenschaften (Fachhochschulen) und der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie
 50 muss aktiv gefördert werden. Die Landesregierungen werden aufgefordert, die
 51 Hochschulen zu ermutigen, die Forschungsfreiheit gerade auch in den Bereichen der
 52 Wehr- und Sicherheitstechnik zu ermöglichen und zu fördern. Universitäten, HAW und
 53 Institute sind aktiv zu fördern, wenn sie sich an Forschungskooperationen mit der
 54 mittelständischen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie beteiligen. Wir halten dabei
 55 Zivilklauseln für schädlich und diese spiegeln nicht die Wichtigkeit der
 56 Rüstungswirtschaft für unsere Freiheit und Sicherheit wieder. In einem ersten Schritt
 57 soll daher in der Exzellenzstrategie des Bundes- und der Länder als Bedingung für
 58 Zuspruch oder Erhalt des Exzellenzstatus und der daran gebundenen Mittel die
 59 Entscheidung für Zivilklauseln als förderschädlich definiert werden. Forschungshubs für
 60 diesen Sektor sowie entsprechende Forschungsschwerpunktprogramme können die
 61 Zusammenarbeit der Branche mit der Wissenschaft stärken.

62 Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das
 63 Nachfolgeprogramm zu Horizon Europe explizit die militärische Forschung und
 64 Entwicklung in folgenden Bereichen umfasst und betont:

- 65 • Materialforschung und -entwicklung, Entwicklung der Fertigungskompetenz
- 66 neuer Materialien vom technischen Kunststoff bis hin zu Metallen
- 67 • Forschung und Entwicklung im Bereich der digitalisierten Rüstung inkl. KI
- 68 • Entwicklung und Herstellung von Schutzausrüstungen mit Einbindung der
- 69 hochspezialisierten Textilindustrie
- 70 • Gezielte Förderung der militärisch relevanten Forschung bzgl. Drohnen- und
- 71 Aufklärungstechnologie
- 72 • Raumfahrt und Satellitentechnologien im Hinblick auf militärische
- 73 Anwendbarkeit und Schutz der Bevölkerung.
- 74 • Forschung im Bereich des EMP-Abwehr und Resilienz unserer Energie- und
- 75 Kommunikationssysteme

76 4. Vergabe und Beschaffung in Bezug auf den Mittelstand und die Industrie

77 Die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie ist im Vergaberecht besonders zu
 78 behandeln. Sie ist als Schlüsseltechnologiefeld entsprechend Art. 346 AEUV (Vertrag
 79 über die Arbeitsweise der Europäischen Union) zu betrachten. Alle
 80 Vergaberechtsregelungen auf Landes- und Bundesebene sollen diesbezüglich auf

81 zulässige Erleichterungen für Betriebe dieses Sektors geprüft werden. Die Reichweite
82 der Möglichkeiten soll klar und möglichst breit definiert werden.

83 Wir wollen KMU-freundliche Vertragsbedingungen bei Beschaffungen der öffentlichen
84 Hand insbesondere der Bundeswehr. Wir fordern eine engere Zusammenarbeit im
85 Bereich Wartung/Instandhaltung sowie Schulung des militärischen Personals durch die
86 jeweiligen Experten der Lieferanten. Insbesondere bei Beschaffungen ausländischer
87 Systeme, ist auf eine hinreichende Beteiligung der heimischen Sicherheits- und
88 Verteidigungsindustrie zu achten. Dies betrifft die gesamte Wertschöpfungskette.
89 Beispielhafter Anwendungsbereich ist das sog. Foreign-Military-Sales-Verfahren. Dazu
90 bieten sich Kompensationsgeschäfte (Offset) und in besonderem Maße Workshare-
91 Vereinbarungen an. Workshare-Vereinbarungen für Produktion und Wartung bieten
92 dabei den besonderen Vorteil, zu einer langfristigen nationalen Betreuungsfähigkeit der
93 beschafften Systeme beizutragen.

94 Außerdem fordern wir:

- 95 • Bevorzugte Entwicklung und Zurverfügungstellung von Flächen für diese
- 96 Industrie mit vereinfachten Genehmigungsverfahren, sowie
- 97 • eine Start-Up und Finanzierungsstrategie auf Länderebene mit öffentlichen und
- 98 privaten Kreditinstituten, die Ausrüstung unserer Streitkräfte als Beitrag zum
- 99 Frieden anerkennt

100 5. Investment, Produktionsstandort, Lieferketten, Lagerhaltung, Zivilschutz

101 Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Regelungen des §12 KWKG respektive auf
102 dem Ausführungsverordnungsweg zum KWKG weitgehende Befreiungen vom Verbot
103 der Produktion auf Vorrat oder auf Vorleistung vorzusehen. Dies soll nicht nur auf
104 Antrag geschehen, sondern für auf einer umfassenden Positivliste verzeichnete
105 zuverlässige Unternehmen auch regelmäßig ohne Antrag. Hochgefährliche Kriegswaffen
106 sind in begrenztem Maße dem Genehmigungsvorbehalt weiter zu unterziehen.

107 Unterlieferanten können gegen eine Abnahmegarantie über gleiche Positivliste sogar
108 zur Aufrechterhaltung von für die Bundeswehr und Bündnispartner dringlich
109 notwendigen Lagerreserven verpflichtet werden.

110 Eine resiliente Wirtschaft benötigt eine staatliche wie auch eine industrielle
111 Rohstoffvorsorge. Sowohl über den EU-Critical Raw Materials Act als auch über weitere
112 nationale Gesetzgebung ist eine ausreichende Lagerhaltung solcher Rohstoffe
113 sicherzustellen. Graphit, Germanium, Gallium und Seltene Erden sind nur einige der
114 sicherheitstechnischen Schlüsselrohstoffe. Auch energetische Rohstoffe wie Öl, Benzin,
115 Diesel und Kerosin etc. gehören zu den Resilienz- und verteidigungsrelevanten
116 Rohstoffen. Gesicherte Lagerhaltung ist sowohl in staatlichen Strukturen als auch in
117 privaten, wie auch in Public-Private-Partnerships massiv auszubauen. Der Staat muss
118 des Weiteren gerade mittelständische Unternehmen bei der Preisabsicherung
119 eingeschränkt handelbarer Rohstoffe unterstützen.

120 Wir erwarten im Einzelnen:

- 121 • Die Bundesregierung nimmt die strategische Sicherung von Lieferketten und
- 122 Rohstoffversorgung in ihre außenwirtschaftspolitische Strategie auf und
- 123 verknüpft entwicklungspolitische Themen strukturell mit dieser Zielsetzung

124 • Die Bundesregierung fördert in Abstimmung mit den Bundesländern eine Reihe
 125 von Campuskonzepten für militärische Vorrang-Gewerbegebiete, u.a. mit
 126 vereinfachtem Planungsrecht. Das Involvement der Bundeswehr in die Themen
 127 Sicherung und Betrieb ist herzustellen. Darüber hinaus können sogenannte
 128 Production Launch Centers (PLC) die Intensivierung der Zusammenarbeit
 129 zwischen Mittelstand und Industrie unterstützen.

130 Zivilschutz ist von allen staatlichen Akteuren in allen baulichen Investitionen
 131 mitzudenken. Öffentliche Bauvorhaben haben statt des Grundsatzes „Kunst am Bau“
 132 zukünftig immer eine Zivilschutzkomponente statt der geforderten Kunstinvestition
 133 vorzuweisen. Dafür sind die Richtlinien für die Umsetzung der Bauaufgaben des Bundes
 134 - nach dem One-In-One-Out-Grundsatz - zu novellieren. Die Bundesländer und die
 135 Kommunen sind aufgefordert, dem zu folgen.

136 6. Finanzierung unserer Sicherheit und Nachhaltigkeit

137 Mangels konsistenter Regulatorik auf Seiten der EU behandeln mache Akteure der
 138 Finanzwirtschaft auch aktuell immer noch noch Waffen als nicht oder nur bedingt
 139 vereinbar mit den Nachhaltigkeitszielen des EU-„Green Deal“. In Wirklichkeit sind
 140 Waffen als Ausrüstung von EU- und NATO-Streitkräften (zuvorderst der Bundeswehr)
 141 unverzichtbar zur Gewährleistung von Frieden und Sicherheit in Mitteleuropa.

142 Wir fordern daher:

- 143 • eine klare Regelung in Art. 2 Nr. 17 (Definition von Nachhaltigkeit) der
- 144 Sustainable Finance Due Diligence Regulation (SFDR – EU 2019/2088), die den
- 145 Aussagen der Joint Communication zur European Defence Industrial Strategy
- 146 vom 05.03.2024 folgt („defence industry enhances sustainability“),
- 147 • eine Änderung des Green Bond-Rahmenwerks der Bundesregierung aus 2020
- 148 zugunsten der Verteidigungswirtschaft.

149

150 **Begründung:**

151 Begründungen jeweils bei den einzelnen Forderungen.

152

153 **Votum der Antragskommission:**

154 **Annahme**

1 **Antrag W03**

2 **Zentrales Bürgerportal**

3 **Antragsteller:** LV SH

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

6 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam
7 mit den Ländern ein zentrales Bürgerportal zu entwickeln, das:

- 8 • sämtliche digitalen Verwaltungsleistungen in einem Login bündelt,
- 9 • eine einheitliche Nutzerführung und ein barrierefreies Design bietet,
- 10 • Verwaltungsdaten aus verschiedenen Registern sicher integriert,
- 11 • einen digitalen Posteingang, Statusübersichten und Zahlfunktionalitäten enthält
- 12 sowie
- 13 • mit bestehenden Systemen wie ELSTER, BAföG-Digital und Rentenübersicht
- 14 interoperabel ist.

15 Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, das bestehende Bundesportal
16 verwaltung.bund.de zu einem vollwertigen, nutzerzentrierten Bürgerportal
17 weiterzuentwickeln, dass den vorbeschriebenen Kriterien entspricht. Ziel soll es dabei
18 sein, die bisherige Rolle als bloße Verweisplattform zu überwinden und ein durchgängig
19 bedienbares, interoperables One-Stop-Portal zu schaffen.

20 Statt fragmentierter Einzelportale braucht es eine integrierte Infrastruktur, die
21 Verwaltungsleistungen aus Bund, Ländern und Kommunen mit klarer Nutzerführung,
22 einheitlichem Zugang und digitaler Vollstreckbarkeit bündelt.

23 **Begründung:**

24 Viele Bürgerinnen und Bürger erleben den Staat bei der Kfz-Zulassung, dem
25 Kindergeldantrag oder der Anmeldung eines Wohnsitzes. Was eigentlich ein digitaler
26 Standardprozess sein sollte, wird dabei schnell zur Odyssee: unklare Zuständigkeiten,
27 unterschiedliche Portale, komplizierte Anmeldeverfahren.

28 Wer als Bürger eine staatliche Leistung online beantragen möchte, muss sich heute
29 durch eine Vielzahl verteilter Plattformen bewegen. Mit jeweils eigenen
30 Benutzeroberflächen, eigenen Authentifizierungsverfahren und eignen Prozesslogiken.
31 ELSTER, BAföG-Digital, Rentenübersicht, Melderegister-Portale oder
32 Verwaltungsportale einzelner Bundesländer: Was als Digitalisierung gemeint ist, wird
33 zur digitalen Zerklüftung.

34 Zwar betreibt das Bundesministerium des Innern mit „verwaltung.bund.de“ bereits ein
35 sogenanntes Bundesportal, das den Zugang zu digitalen Verwaltungsleistungen

36 eröffnen soll. In der Praxis aber fungiert es weitgehend als Verlinkungsplattform, die
37 Bürgerinnen und Bürger häufig auf separate Landes- oder Fachportale verweist, statt
38 einen einheitlichen, konsistenten und durchgängig nutzbaren Zugang zu bieten. Die
39 grundlegende Idee ist richtig, aber die Bedienbarkeit, Kohärenz und Durchgängigkeit
40 bleiben bislang weit hinter den Erwartungen zurück.

41 Ein zentrales Bürgerportal, das bundesweit alle staatlichen Leistungen bündelt, ist
42 deshalb kein Luxus, sondern demokratische Notwendigkeit. Solch ein Portal ist ein
43 Vertrauensangebot an die Bürgerinnen und Bürger. Denn wer auf einen Blick sieht, was
44 der Staat leistet, welche Daten wo gespeichert sind, welche Anträge laufen oder noch
45 offen sind, erkennt den Staat als verlässlichen, modernen Dienstleister.

46 Positive Vorbilder gibt es längst: In Estland, Dänemark oder Österreich gehören zentrale
47 Bürgerportale seit Jahren zur digitalen Grundversorgung. In Deutschland hingegen
48 bleibt der Zugang zur Verwaltung häufig zerklüftet, intransparent und technisch
49 rückständig. Die Folge sind oder werden sinkende Nutzungszahlen, steigende
50 Rückfragen, verpasste Effizienzpotenziale. Ein Portal „Alles auf einen Klick“ muss zur
51 neuen Leitidee digitaler Verwaltung werden. Intuitiv, zentral, rechtsverbindlich.
52 Digitalisierung beginnt beim Nutzer und damit beim Bürger. Wer Vertrauen in den Staat
53 stärken will, muss ihn verständlich erreichbar machen.

54

55 **Votum der Antragskommission:**

56 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag W04**

2 **24-H-GRÜNDUNG: DIGITAL, RECHTSSICHER UND**
 3 **UNTERNEHMERFREUNDLICH. EINFÜHRUNG EINES**
 4 **BUNDESWEIT EINHEITLICHEN DIGITALEN VERFAHRENS ZUR**
 5 **UNTERNEHMENSGRÜNDUNG BINNEN 24 STUNDEN**

6 **Antragsteller:** LV SH

7

8 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

9 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam
 10 mit den Ländern eine vollständig digitale und medienbruchfreie
 11 Unternehmensgründung innerhalb von 24 Stunden zu ermöglichen. Das Verfahren soll:

- 12 • ein zentrales digitales Gründungsportal bieten,
- 13 • bundeseinheitliche Standards und klare Prozesswege enthalten,
- 14 • Registereintragungen, Steueranmeldungen und Sozialversicherungsmeldungen
 15 automatisiert verbinden,
- 16 • integrationsfähig für Notar-, Handelsregister- und Finanzamtsprozesse sein
 17 sowie
- 18 • eine digitale Identifikation und qualifizierte elektronische Signatur umfassen.

19

20 **Begründung:**

21 Wer gründet, trägt Risiko. Wer gründet, schafft Perspektive. Und wer gründet, investiert
 22 nicht nur Kapital, sondern Vertrauen in ein Land, das unternehmerisches Engagement
 23 als gesellschaftlichen Gewinn anerkennt. Umso absurder ist es, dass in Deutschland
 24 gerade der Weg in die Selbstständigkeit von Anfang an mit Formularbergen,
 25 Wartezeiten und Systembrüchen gepflastert ist.

26 Heute dauert es in der Regel Wochen und Monate, bis ein Unternehmen vollständig
 27 registriert, steuerlich erfasst, sozialversicherungspflichtig angemeldet und im
 28 Handelsregister eingetragen ist. In dieser Zeit entstehen nicht nur Leerlauf und
 29 Unsicherheit, sondern unnötiger wirtschaftlicher Schaden. Denn Kundengespräche,
 30 Verträge, Finanzierungen oder erste Aufträge lassen sich ohne sauberen Rechtsrahmen
 31 kaum seriös angehen. Der Staat blockiert somit, statt zu ermöglichen.

32 Besonders Mittelständler, Solo-Selbstständige, Freiberufler und innovative Startups
 33 leiden unter diesen Einstiegshürden. Wer weder Rechtsabteilung noch Beraterstab hat,
 34 verliert in der Frühphase nicht selten wertvolle Zeit, Geld und Nerven oder gründet gar
 35 nicht erst.

36 Dabei wäre die Lösung längst technisch möglich: Ein zentrales digitales
37 Gründungsportal, das über eine einheitliche Benutzeroberfläche alle relevanten
38 Behördenprozesse zusammenführt, Informationen intelligent verknüpft und mit
39 Register-, Steuer- und Handels- bzw. Handwerkskammer-Systemen automatisiert
40 interagiert. Die Identifikation über eine entsprechende Personenkennziffer, die
41 Einbindung notarieller Vorgänge über die Bundesnotarkammer sowie die Bereitstellung
42 standardisierter Gesellschaftsverträge können dabei die notwendige Rechtssicherheit
43 gewährleisten. International zeigt sich längst: Andere Länder schaffen
44 Unternehmensgründungen in Stunden, nicht in Wochen. Wer Digitalisierung fordert,
45 darf nicht im Analog-Modus verharren. Eine Unternehmensgründung in 24 Stunden ist
46 keine Frage des Könnens, sondern des Wollens. Für eine Volkswirtschaft, die auf
47 Unternehmertum setzt, ist es nicht akzeptabel, dass der Staat ausgerechnet beim Mut
48 zur Selbstständigkeit zum Hemmnis wird. Wir brauchen ein Gründungssystem, das
49 modern, digital und menschlich zugleich ist: klar verständlich, medienbruchfrei, schnell
50 und so konzipiert, dass sich auch ein junger Handwerksmeister, eine kreative Gründerin
51 oder ein engagiertes Familienunternehmen sofort zurechtfindet. Gründungen sollten
52 kein Verwaltungsakt sein, sondern die Saat für künftige Arbeitsplätze, Wertschöpfung
53 und Innovation.

54

55 **Votum der Antragskommission:**

56 **Annahme**

1 **Antrag W05**

2 **FRIST-MORATORIUM: DIGITALE PFLICHTEN ≠ DIGITALE**
 3 **WIRKLICHKEIT. EINFÜHRUNG EINES FRIST-MORATORIUMS**
 4 **FÜR NICHT DIGITAL ERFÜLLBARE PFLICHTEN UND**
 5 **AUFLAGEN**

6 **Antragsteller:** LV SH

7

8 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

9 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die Bundesregierung auf, ein
 10 gesetzliches Frist-Moratorium für Berichtspflichten und Verwaltungsaufgaben auf den
 11 Weg zu bringen, die nicht digital funktionsfähig zur Verfügung stehen. Eine Pflicht zur
 12 digitalen Umsetzung auf Unternehmensseite ist nur zumutbar, wenn die öffentliche
 13 Verwaltung fähig ist, selbst vollständig digital zu liefern.

14 Im Einzelnen fordert die MIT:

- 15 • Einen klaren Rechtsrahmen:
 16 Fristen für digital abzuwickelnde Behördenvorgaben beginnen erst zu laufen,
 17 wenn das jeweilige Verfahren öffentlich, technisch verfügbar und rechtlich
 18 belastbar ist.
- 19 • Eine automatische Fristverlängerung:
 20 Fällt ein Portal, gleich aus welchen Gründen, aus, verlängert sich die Frist zur
 21 Einreichung automatisch.
- 22 • Eine Beweislastumkehr:
 23 Die Nachweispflicht für die technische Verfügbarkeit liegt nicht beim
 24 Unternehmen, sondern bei der verantwortlichen Behörde.
- 25 • Eine Transparenzpflicht auf Behördenseite:
 26 Technische Störungen, Wartungszeiten und Nutzungsstatistiken müssen
 27 regelmäßig und öffentlich einsehbar dokumentiert werden.
- 28 • Einen Sanktionsverzicht:
 29 Bei technischen Ausfällen dürfen keine Säumnisgebühren, Bußgelder oder
 30 sonstige verwaltungsrechtliche Konsequenzen verhängt werden.

31

32 **Begründung:**

33 Ein starker Staat braucht keine Überregulierung. Er braucht vielmehr Umgang auf
 34 Augenhöhe, Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit. Die MIT steht für einen
 35 Staat, der den Menschen vertraut, Eigeninitiative stärkt und sich selbst nicht aus der

36 Verantwortung zieht. Auch dann nicht, wenn es um die Erfüllung staatlicher Pflichten
 37 geht. Die Digitalisierung darf kein Selbstzweck sein, sondern vielmehr ein wichtiger und
 38 notwendiger Schritt, auch in der öffentlichen Verwaltung. Sie soll Menschen entlasten,
 39 Verfahren und Antragswege beschleunigen, die Rechtssicherheit erhöhen. Was wir
 40 erleben, ist aber nur zu oft das genaue Gegenteil: Portale funktionieren nicht, stürzen ab
 41 oder sind schlicht nicht erreichbar.

42 Schnittstellen fehlen, Prozesse überschneiden sich oder brechen ganz ab. Fristen aber
 43 laufen weiter, oft mit empfindlichen Folgen für Betriebe, die ihre Pflichten nicht erfüllen
 44 können. Besonders hart trifft das den Mittelstand. Während Konzerne eigene
 45 Abteilungen für das Behördenmanagement unterhalten können, bleibt es bei
 46 Unternehmen des Mittelstands meist Chefsache. Und wer täglich mit beiden Beinen im
 47 Betrieb steht, kann sich eben nicht nebenbei durch eine zerklüftete und häufig
 48 unzuverlässige digitale Verwaltung kämpfen. Das ist längst kein Einzelfall mehr, sondern
 49 ein strukturelles Problem, das nicht mehr länger tragbar ist.

50 Wenn Behörden Pflichten auferlegen, müssen sie dafür sorgen, dass diese erfüllbar sind.
 51 Alles andere untergräbt das Vertrauen in den Staat, in die Rechtssicherheit, in die
 52 Fairness unseres Systems. Eine einseitige digitale Verpflichtung ohne funktionierende
 53 Strukturen ist keine Entlastung, sondern eine deutliche Zumutung. Sie belastet, statt zu
 54 erleichtern. Sie schadet, statt zu helfen. Sie stellt Unternehmer unter Generalverdacht.

55 Es braucht unbedingt ein neues Selbstverständnis: Wer digitale Pflichten durchsetzen
 56 will, muss selbst digital liefern. So klar, so einfach. Bis dahin braucht es ein Frist-
 57 Moratorium als Ausdruck redlicher Verwaltungskultur und Korrekturmaßnahme, um
 58 Augenhöhe wiederherzustellen. Damit sich Verwaltung und Wirtschaft nicht gegenseitig
 59 blockieren, sondern wieder gemeinsam gestalten können und unsere soziale
 60 Marktwirtschaft wieder belohnt, was sie groß gemacht hat: Mut, Eigenverantwortung
 61 und Unternehmergeist, ganz im Sinne Ludwig Erhards.

62

63 **Votum der Antragskommission:**

64 **Annahme**

1 **Antrag W06**

2 **DIGITALE KOMPETENZ: FRÜHZEITIG EINBINDEN STATT**
 3 **NACHTRÄGLICH KORRIGIEREN. SCHAFFUNG EINER**
 4 **FACHKOORDINATION DIGITALISIERUNG ZUR EINBINDUNG**
 5 **IN GESETZGEBUNGSVERFAHREN**

6 **Antragsteller:** LV SH

7

8 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

9 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die Bundesregierung auf, die
 10 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) so zu ergänzen, dass bei
 11 allen Gesetzes- und Verordnungsinitiativen mit digitalen Auswirkungen künftig
 12 verpflichtend eine digitale Fachkoordination einzubinden ist.

13 Diese ist durch das Bundesministerium für Digitales sicherzustellen, das zu diesem
 14 Zweck eine qualifizierte Vertreterin bzw. Vertreter mit fachspezifischer Kompetenz und
 15 ressortübergreifender Koordinierungserfahrung benennt. Diese Person ist mit
 16 folgenden Rechten auszustatten:

- 17 • volle Beteiligung an der Erstellung des Vorblatts nach § 42 GGO (Anlage 3),
- 18 • Stellungnahmerecht zur digitalen Umsetzbarkeit und übergreifende
- 19 Kompatibilität,
- 20 • Eintrag des Digital-Checks als verpflichtender Abschnitt im Vorblatt.

21 Ziel ist es, Digitalisierung frühzeitig im Gesetzgebungsprozess mitzudenken – nicht
 22 nachträglich zu reparieren.

23

24 **Begründung:**

25 Wer Digitalisierung fordert, muss sie auch im Prozess mitdenken. Nicht erst
 26 nachträglich. In der Realität wird das Digitale bei vielen Gesetzgebungsverfahren aber
 27 erst dann relevant, wenn Entwürfe längst geschrieben sind. Zuständigkeiten sind
 28 verteilt, IT-Fragen ungelöst, Zustimmungsprozesse zäh. Gesetze mit erheblicher
 29 digitaler Tragweite entstehen, ohne dass geprüft wird, ob sie technisch umsetzbar,
 30 wirtschaftlich vertretbar oder praktikabel für kleine und mittlere Unternehmen sind. Der
 31 Mittelstand zahlt dafür den Preis. Denn gerade dort fehlen die großen Rechts- und IT-
 32 Abteilungen, die komplizierte Normen nachträglich „übersetzen“ können. Was nicht zu
 33 Ende gedacht ist, muss später mit Aufwand, Frust und Kosten kompensiert werden.

- 34 Ein Beispiel dafür ist die Einführung der E-Rechnungspflicht im B2B-Bereich. Sie wurde
 35 technisch vorbereitet, ohne frühzeitige Einbindung der betroffenen Wirtschaft,
 36 Softwareanbieter und Steuerberaterschaft. Die Folge: widersprüchliche
 37 Übergangsfristen, unzureichende Schnittstellenvorgaben und eine
 38 Umsetzungsverantwortung, die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen
 39 überfordert. Wäre digitale Fachkompetenz frühzeitig eingebunden worden, hätten
 40 realistische Fristen, klare Spezifikationen und marktnahe Umsetzungen entwickelt
 41 werden können, im Sinne einer umsetzbaren Digitalisierungspolitik.
- 42 Ein zentrales Problem liegt eben im Verfahren selbst: Digitale Belange werden bislang
 43 nicht strukturell in ressortübergreifende Gesetzgebungsverfahren eingebunden. Es fehlt
 44 eine systematische Beteiligung des Bundesministeriums für Digitales. Also genau der
 45 Stelle, die in der Lage sein muss, technologische Auswirkungen, Schnittstellenfähigkeit
 46 und digitale Umsetzbarkeit von Anfang an zu prüfen.
- 47 Mit dem Bundesministerium für Digitales verfügt die Bundesregierung über die
 48 Möglichkeit, ressortübergreifend Koordinierungskompetenz einzubringen. Dieses
 49 Potenzial muss genutzt werden. Nicht als bürokratischer Umweg, sondern als
 50 strukturelle Ergänzung, von Beginn an.
- 51 Deshalb braucht es bei jedem ressortübergreifenden Gesetzesvorhaben mit digitalem
 52 Bezug eine verpflichtende digitale Fachkoordination. Diese soll vom Bundesministerium
 53 für Digitales benannt und ausgestattet sein mit konkreten Rechten: Beteiligung am
 54 Vorblatt, Stellungnahme zur digitalen Umsetzbarkeit und Aufnahme eines Digital-
 55 Checks ins Verfahren. Digitalisierung sollte kein nachträgliches Korrektiv sein, sondern
 56 muss struktureller Bestandteil von Gesetzgebung werden. Wer Bürokratie abbauen,
 57 Verfahren beschleunigen und Vertrauen in Politik und Verwaltung stärken will, muss
 58 beim Prozess beginnen. Für den Mittelstand. Für eine verlässliche, moderne und
 59 durchdachte Ordnungspolitik.
- 60
- 61 **Votum der Antragskommission:**
- 62 **Verweis an den BuVo**

1 **Antrag W07**

2 **DIGITAL-CHECK: VERFAHREN VERSCHLANKEN,**
 3 **WETTBEWERB STÄRKEN. EINFÜHRUNG EINES**
 4 **VERBINDLICHEN DIGITAL-CHECKS FÜR ALLE NEUEN**
 5 **GESETZES- UND VERORDNUNGSENTWÜRFE AUF**
 6 **BUNDESEBENE**

7 **Antragsteller:** LV SH

8

9 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

10 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die Bundesregierung auf, verbindlich in
 11 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien festzulegen, dass künftig
 12 alle Gesetze und Verordnungen einem verpflichtenden Digital-Check unterzogen
 13 werden, bevor sie in Kraft treten. Dieser soll sicherstellen, dass:

- 14 • die technische Umsetzbarkeit digitaler Anforderungen auf Seiten von
- 15 Unternehmen und Verwaltung geprüft ist,
- 16 • die nötigen behördlichen Schnittstellen, digitalen Formulare oder
- 17 Registerzugänge existieren oder parallel bereitgestellt werden,
- 18 • Medienbruchfreiheit (insb. bei Nachweisen, Signaturen, Genehmigungen)
- 19 sichergestellt ist sowie
- 20 • die Maßnahme konform zur OZG-Logik, zur Registermodernisierung und zur
- 21 Digitalstrategie des Bundes steht.

22 Für jedes neue Gesetz mit digitalen Pflichten ist eine öffentlich zugängliche Digital-
 23 Folgenabschätzung vorzulegen. Falls digitale Umsetzungsmöglichkeiten fehlen, dürfen
 24 entsprechende Verpflichtungen nicht eingeführt oder erst mit Realisierung der
 25 Voraussetzungen wirksam werden („digitale Vollzugsreife“).

26 Der Digital-Check soll beim Digitalministerium verankert werden. Alternativ ist eine
 27 ressortunabhängige Prüfinstanz zu schaffen, die mit fachlicher und wirtschaftlicher
 28 Expertise aus Wirtschaft, Verwaltung und Digitaltechnik ausgestattet ist.

29

30 **Begründung:**

31 Immer häufiger enthalten neue Gesetze und Verordnungen digitale Verpflichtungen.
 32 Das geht von elektronischer Antragstellung über verpflichtende Nachweisportale bis hin
 33 zu digitaler Kommunikation mit Behörden. Doch viel zu oft fehlt bei deren Einführung
 34 die zentrale Prüfung, ob das auch in der Praxis funktioniert.

35 Nicht wenige dieser Vorgaben scheitern an genau diesem Punkt. Nicht weil
 36 Unternehmen oder Bürger nicht bereit wären, sondern weil die Verwaltung nicht liefert.
 37 Es fehlt immer wieder an tragfähiger Infrastruktur, stabilen Schnittstellen und
 38 technischer Umsetzungskraft. Was als Modernisierung gedacht ist, wird für viele zum
 39 digitalen Rückschritt. Ein besonders aufschlussreiches Beispiel ist die elektronische
 40 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU): Seit Oktober 2021 mussten Arztpraxen die
 41 eAU digital an Krankenkassen übermitteln. Doch gleich zu Beginn kam es zu massiven
 42 Störungen: Überlastete Server, fehlerhafte Rückmeldungen und instabile Schnittstellen
 43 führten dazu, dass Praxen doppelt dokumentieren oder auf manuelle Ersatzverfahren
 44 ausweichen mussten. Laut IGES-Studie 2024 mussten 76 % der Praxen den Versand
 45 mehrfach anstoßen, 65 % griffen regelmäßig auf Notlösungen zurück. Eine Innovation,
 46 die zu zusätzlichem Aufwand führte, bei geringer Praxistauglichkeit. Solche Fälle stehen
 47 nicht allein: In vielen Bundesländern unterscheiden sich die technischen
 48 Voraussetzungen für vergleichbare Prozesse, etwa bei kommunalen Meldeportalen oder
 49 bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Das Ergebnis sind digitale
 50 Brüche, statt digitaler Vereinfachung. Der Staat verliert hier nicht nur Zeit und Geld.
 51 Vielmehr riskiert er das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in
 52 die digitale Modernisierungsfähigkeit von Politik und Verwaltung. Die Lösung liegt in
 53 einem verpflichtenden Digital-Check für alle neuen Gesetze und Verordnungen. Er kann
 54 sicherstellen, dass digitale Anforderungen nicht nur sinnvoll, sondern auch umsetzbar
 55 sind, bevor sie verpflichtend eingeführt werden. Der Digital-Check ist kein Selbstzweck,
 56 sondern ein zentrales Instrument für eine zukunftsfähige, wirtschaftsfreundliche
 57 Gesetzgebung.

58 Dabei muss er deutlich mehr als eine rein technische Prüfung leisten, wie ein
 59 Positionspapier des Bitkom bereits 2022 eindrücklich herausstellt. Er muss:

- 60 • rechtliche, organisatorische und technische Rahmenbedingungen gemeinsam
- 61 bewerten,
- 62 • frühzeitig die Umsetzbarkeit durch Fachverfahren und IT-Dienstleister
- 63 simulieren, etwa durch Reallabore oder Pilotprojekte,
- 64 • modulare Rechtsbegriffe und standardisierte Datenschnittstellen fördern, um
- 65 Verwaltungsvorgänge zu vereinheitlichen sowie
- 66 • transparente Prüfvermerke im Gesetzgebungsprozess sichtbar machen,
- 67 vergleichbar dem Prüfvermerk zur Haushaltsauswirkung, auch für Parlamente
- 68 und Öffentlichkeit.

69 Ein solcher Check stärkt den Gesetzgebungsprozess und vermeidet spätere
 70 Flickschusterei. Nur wenn die digitale Realisierbarkeit frühzeitig geprüft ist, kann ein
 71 Gesetz wirken, statt zu lähmen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen ist das
 72 entscheidend. Wer Digitalisierung fordert, muss auch selbst digital denken. Nicht nur in
 73 der Verwaltung, sondern auch im Gesetzgebungsverfahren. Der Digital-Check ist dafür
 74 kein Hemmnis, sondern der logische nächste Schritt.

75

76 **Votum der Antragskommission:**

77 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag W08**

2 **VERFAHRENSMONITOR: DIGITAL NACHVOLLZIEHEN STATT**
 3 **IM DUNKELN TAPPEN. EINFÜHRUNG EINES**
 4 **RECHTSVERBINDLICHEN VERFAHRENSMONITORINGS BEI**
 5 **DIGITALEN ANTRÄGEN**

6 **Antragsteller:** LV SH

7

8 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

9 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die Bundesregierung auf, ein
 10 bundesweit einheitliches, rechtsverbindliches digitales Status-Tracking für
 11 Verwaltungsverfahren einzuführen. Künftig soll jeder digital eingereichte Antrag (z.B.
 12 auf Genehmigungen, Zulassungen, Förderungen oder Registrierungen) mit einem digital
 13 zugänglichen Bearbeitungsstatus verknüpft sein. Dieser Status ist nutzerfreundlich
 14 aufzubereiten und umfasst mindestens folgende Merkmale:

- 15 • aktueller Bearbeitungsstand in Kategorien (z. B. „eingegangen“, „in Prüfung“,
 16 „Rückfrage“, „zur Entscheidung“, „abgeschlossen“),
- 17 • transparente Information über verbleibende Fristen bzw. vorauss.
 18 Bearbeitungsdauer,
- 19 • Referenznummer und klar benannte Ansprechperson oder Fachstelle sowie
- 20 • optionale Benachrichtigungsfunktionen (z. B. Mail/SMS) bei Statusänderungen.

21 Das Verfahren ist rechtsverbindlich auszugestalten, mit verpflichtender Einführung für
 22 alle digitalen Verwaltungsleistungen. Die Verantwortung für Entwicklung,
 23 Standardisierung und Bereitstellung soll bei einem zentralen, digital zuständigen
 24 Ressort oder Gremium liegen.

25

26 **Begründung:**

27 Digitalisierung endet nicht mit dem elektronischen Einreichen von Formularen. Für
 28 Unternehmen ist es heute Alltag, auf Rückmeldungen von Behörden zu warten, ohne zu
 29 wissen: Ist mein Antrag eingegangen? Wird er bearbeitet? Liegt er auf Halde? Oder ist er
 30 gar verloren gegangen?

31 In einer Wirtschaft, in der Zeit Geld und Stillstand Risiko bedeutet, ist diese
 32 Ungewissheit untragbar. Besonders der Mittelstand leidet unter fehlender Transparenz,
 33 weil Ressourcen für Rückfragen, Fristenkontrolle und Kommunikationsversuche
 34 gebunden werden, obwohl digitale Systeme längst geeignet wären, strukturiert
 35 Rückmeldung zu geben. Ein digitales Status-Tracking (vergleichbar mit dem Prinzip der

36 Paketverfolgung oder dem Elster-Postfach) wäre ein kleiner Schritt technisch, aber ein
37 großer Schritt für Rechtssicherheit, Vertrauen und Planbarkeit im „digitalen Staat“. Für
38 Unternehmen ist nicht nur die Entscheidung wichtig, sondern auch der Weg dorthin: Wo
39 hängt es? Wer ist zuständig? Was fehlt? All das muss digital sichtbar werden.

40 Zugleich erzeugt ein solches System einen wechselseitigen Vertrauensrahmen: Wer
41 digital beantragt, muss digital nachvollziehen können. Nur dann entsteht Transparenz
42 und nur dann wirkt Digitalisierung nicht wie eine Blackbox, sondern wie das, was sie sein
43 soll: ein Werkzeug für Klarheit, Effizienz und Bürgernähe.

44

45 **Votum der Antragskommission:**

46 **Annahme**

1 **Antrag W09**

2 **PERSONENKENNZIFFER: EINHEITLICHE IDENTIFIKATION**
 3 **STATT DATENINSELN. EINFÜHRUNG EINER UNIVERSELLEN**
 4 **PERSONENKENNZIFFER**

5 **Antragsteller:** LV SH

6

7 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

8 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die Bundesregierung auf, die Einführung
 9 einer universellen Personenkenzziffer zur eindeutigen behördlichen Identifikation
 10 natürlicher Personen gesetzlich und technisch so zu gestalten, dass sie alle relevanten
 11 Register (u. a. Meldewesen, Steuerwesen, Sozialversicherungen, Justiz und
 12 Förderverfahren) integriert, datenschutzrechtlich absichert und eine praxistaugliche
 13 Grundlage für die Verwaltungsdigitalisierung schafft.

14 Die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Registermodernisierung soll
 15 beschleunigt, vereinheitlicht und auf gesetzlich klar definierte Anwendungsbereiche
 16 ausgeweitet werden. Die MIT fordert daher eine konsequente Umsetzung mit

- 17 • zentralem Identifikationsmerkmal für alle relevanten staatlichen Register,
- 18 • rechtsverbindlicher Definition der Datenzugriffe,
- 19 • Beschleunigung der Anbindung an Förder-, Steuer-, Justiz- und Meldeverfahren
- 20 sowie
- 21 • technischer Kompatibilität für alle betroffenen Systeme.

22

23 **Begründung:**

24 Die Digitalisierung der Verwaltung scheitert nicht an Technik, sondern an fehlender
 25 Einheitlichkeit und Systematik. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und
 26 Organisationen sind steuerlich, sozialversicherungsrechtlich, melderechtlich und
 27 förderrechtlich vielfach erfasst, aber nirgendwo konsistent und konsequent miteinander
 28 verknüpft. Register bleiben isoliert, Informationen müssen bei jedem Kontakt erneut
 29 eingegeben, umständlich nachgewiesen oder manuell zusammengeführt werden. Dies
 30 verursacht Medienbrüche, Zeitverlust und wiederkehrende Bürokratielasten.

31 Insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen ist dies ein massiver
 32 Nachteil. Der Staat muss im Bereich des Digitalen funktionieren wie ein gutes
 33 Unternehmen: effizient, abgestimmt, verlässlich. Eine universelle Personenkenzziffer
 34 bildet hierfür die Grundlage. Sie ermöglicht eine echte Ende-zu-Ende-Digitalisierung,
 35 schafft die Voraussetzung für das Once-Only-Prinzip und macht automatisierte

- 36 Verfahren, standardisierte Anträge und klar strukturierte Datenflüsse erst möglich.
37 Besonders gilt das im Förderwesen, in der Steuerverwaltung oder auch bei der
38 Unternehmensanmeldung.
- 39 Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht mit der Registermodernisierung erste
40 Maßnahmen vor. Diese verlaufen jedoch nicht ausreichend systematisch: ohne
41 rechtsverbindliche Architektur der Ziele, ohne verpflichtende Umsetzungsfristen, ohne
42 Klarheit über Zugriff, Zweckbindung und Standards. Was fehlt, ist eine gewollte und
43 rechtlich fixierte Strukturreform, die Bund, Länder und kommunale Register
44 gleichermaßen betrifft.
- 45 Eine solche universelle Personenkennziffer ist kein Kontrollinstrument, sondern ein
46 Freiheitsinstrument für Bürger und Unternehmen. Entscheidend ist, dass sie mit klar
47 geregelter Zugriff, eindeutiger Zweckbindung und strikter technischer Absicherung
48 ausgestaltet wird. Staaten wie Dänemark, Österreich oder Estland zeigen längst, wie so
49 etwas funktioniert: rechtsstaatlich sauber, effizient und bürgerfreundlich.
- 50
- 51 **Votum der Antragskommission:**
- 52 **Annahme**

Antrag W10**ORGANISATIONSKENNZIFFER: KLARE STRUKTUREN IN DIGITALEN REGISTERN. EINFÜHRUNG EINER EINHEITLICHEN REGISTERKENNZIFFER FÜR JURISTISCHE PERSONEN UND ORGANISATIONSEINHEITEN****Antragsteller:** LV SH**Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die Bundesregierung auf, die Einführung einer eindeutigen, registerübergreifenden Organisationskennziffer zur eindeutigen Identifikation von juristischen Personen jeglicher Form und anderen Organisationseinheiten gesetzlich und technisch so zu gestalten, dass sie alle relevanten Register integriert, datenschutzrechtlich absichert und eine praxistaugliche Grundlage für die Verwaltungsdigitalisierung schafft. Die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Registermodernisierung soll beschleunigt, vereinheitlicht und auf gesetzlich klar definierte Anwendungsbereiche ausgeweitet werden.

Die MIT fordert daher eine konsequente Umsetzung. Diese Organisationskennziffer soll

- staatliche Register wie Handels-, Unternehmens-, Transparenz- und andere Register, wie auch ELSTER, Zuwendungs- und Förderdatenbanken einheitlich verknüpfen,
- für digitale Kommunikation und Identifikation in Verwaltungsverfahren nutzbar sein,
- durch eindeutige Datenstrukturen Medientransparenz, Effizienz und Missbrauchsvermeidung fördern sowie
- mit klarer Zweckbindung und rechtsverbindlicher Zugriffssystematik ausgestaltet sein.

Begründung:

Die Digitalisierung der Verwaltung braucht eine gemeinsame Sprache, auch für juristische Personen. Unternehmen, Institutionen, Körperschaften und sonstige Organisationseinheiten sind in verschiedenen Registern und Verwaltungsprozessen erfasst: von Handels- und Steuerregistern über das Transparenzregister bis zu Förderportalen oder öffentlich-rechtlichen Meldeverfahren. Doch ein konsistentes Identifikationsmerkmal fehlt. Die Folge: Medienbrüche, Abgleichprobleme, Missverständnisse und überflüssige Bürokratie. Ein Beispiel: Ein mittelständischer

36 Betrieb mit mehreren Niederlassungen muss bei Antragstellung für öffentliche
37 Förderung, bei steuerlicher Registrierung oder bei gewerbesteuerlichen Belangen
38 jeweils andere Identifikationsmerkmale verwenden, obwohl es sich um dieselbe
39 Organisation handelt. Die Folge sind manuelle Prüfungen, Abgleichprozesse und hohe
40 Fehleranfälligkeit.

41 Was Organisationen ermöglicht werden soll: Klarheit, Effizienz und
42 Integrationsfähigkeit. Die Digitalisierung von Registerstrukturen darf nicht an der
43 Trennung zwischen natürlichen und juristischen Personen scheitern. Deshalb braucht es
44 eine verbindliche, einheitliche, interoperable Organisationskennziffer, die als
45 durchgängiges Fundament für automatisierte Verwaltungsprozesse dient. Diese
46 Identifikationsnummer ist kein zusätzlicher bürokratischer Schritt, sondern der
47 Schlüssel zu echten Effizienzgewinnen: bei Unternehmensgründungen, Förderverfahren,
48 Steuerprozessen, statistischen Erhebungen, Subventionskontrollen und vielem mehr.
49 Andere Staaten wie Österreich oder Estland nutzen längst solche systemweiten
50 Kennziffern. Deutschland hinkt hinterher.

51 Zu Lasten von Unternehmen und Verwaltung. Gerade für mittelständische
52 Unternehmen ist die Fragmentierung der Register ein wachsendes Hindernis. Wer
53 Digitalisierung ernst meint, muss hier ansetzen: mit einer modernen Identifikationslogik
54 für Organisationseinheiten.

55

56 **Votum der Antragskommission:**

57 **Annahme**

1 **Antrag W11**

2 **UNTERNEHMENSportal: ALLES UNTER EINEM DACH, STATT**
 3 **REGISTER-CHAOS. EINFÜHRUNG EINES ZENTRALEN**
 4 **PORTALS FÜR ALLE ÖFFENTLICHEN REGISTER**
 5 **KONKRETISIERUNG ZUM BESCHLUSS DES MIT**
 6 **BUNDESVORSTANDS VOM 08.07.2025**

7 **Antragsteller:** LV SH

8

9 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

10 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam
 11 mit den Ländern ein zentrales digitales Unternehmensportal zu entwickeln und
 12 technisch umzusetzen. Dieses Portal soll einheitlicher Zugangspunkt für alle
 13 unternehmensbezogenen Verwaltungsleistungen und Registerinhalte sein.
 14 Benutzerfreundlich, interoperabel und im Sinne des Once-Only Prinzips der MIT-
 15 Beschlusslage.

16 Ziel ist es, die bisher getrennt laufenden Prozesse und Systeme, von der Registereinsicht
 17 über behördliche Antragsverfahren bis zur Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten, in
 18 einem einzigen Portal zu bündeln. Kein paralleles Registerportal, keine
 19 Mehrfacherfassungen, keine Medienbrüche. Das Portal soll:

- 20 • über eine einmalige Nutzerregistrierung („Single Sign-on“) zugänglich sein,
- 21 • sowohl die Recherche und Bearbeitung sämtlicher Registerdaten als auch die
- 22 digitale Abwicklung verwaltungsbezogener Leistungen und Pflichten
- 23 ermöglichen,
- 24 • ein konsistentes Interface für die Recherche und Antragstellung bieten,
- 25 • technische und organisatorische Interoperabilität zwischen bestehenden
- 26 föderalen Zuständigkeiten gewährleisten sowie
- 27 • medienbruchfreie Verknüpfungen zu ELSTER, Statistikportalen, Förderstellen,
- 28 Kammern, Registergerichten und weiteren Schnittstellen herstellen.

29 Die Bundesregierung wird aufgefordert, inhaltlich und strukturell an das Vorbild des
 30 „Gemeinsamen Justizportals des Bundes und der Länder“ anzuknüpfen, die Plattform
 31 technologisch modern aufzubauen und mittelstandsfreundlich zu gestalten.

32

33

34 **Begründung:**

35 Unternehmen, Selbstständige und Bürgerinnen und Bürger erwarten heute zu Recht,
 36 dass Verwaltung funktioniert. Digital, einfach, aus einem Guss. Die Realität ist jedoch
 37 ein Flickenteppich: eine zerklüftete Portallandschaft, parallele Register, technische
 38 Medienbrüche und langwierige Verfahren.

39 Was fehlt, ist ein zentrales Unternehmensportal, das sowohl die Einsicht und
 40 Bearbeitung öffentlicher Register als auch die vollständige digitale Abwicklung
 41 verwaltungsbezogener Leistungen und gesetzlicher Berichtspflichten ermöglicht. In
 42 einem einzigen, durchgängig gedachten System.

43 Der Beschluss des MIT-Bundesvorstands vom 8. Juli 2025 setzt ein wichtiges politisches
 44 Signal, indem er die Einführung eines zentralen Unternehmensportals fordert. Dieser
 45 Antrag konkretisiert das Zielbild, übersetzt politische Forderung in architektonische
 46 Realität und macht umsetzbar, was bislang programmatisch blieb.

47 Das Unternehmensportal der Zukunft versteht sich als integratives Gesamtsystem, das
 48 sowohl die im Bundesvorstandsbeschluss geforderten Funktionen als auch die
 49 strukturelle Modernisierung der Registerlandschaft umfasst. Es bündelt alle relevanten
 50 Funktionen: Registerzugang, Verwaltungsverfahren, Berichtspflichten, Status-Tracking,
 51 Schnittstellen zu ELSTER, Förderportalen, Kammern und Statistik. Alles aus einem Guss,
 52 auf einer Plattform.

53 Damit wird der Beschluss nicht relativiert, sondern gestärkt. Insbesondere durch die
 54 Übertragung zentraler Architekturprinzipien, wie Datenvermeidung durch Verknüpfung,
 55 zentrale Erreichbarkeit und technische Interoperabilität. Auf die gesamte staatliche
 56 Register- und Verwaltungsstruktur.

57 Ein solches Portal ersetzt keine föderalen Zuständigkeiten, sondern vernetzt sie.
 58 Rechtssicher, strukturiert und benutzerfreundlich. Es baut auf vorhandenen Strukturen
 59 auf, vermeidet doppelte Datenerhebungen, ersetzt Medienbrüche durch Schnittstellen,
 60 reduziert Komplexität und stärkt das Vertrauen in staatliche Abläufe.

61

62 **Votum der Antragskommission:**63 **Annahme**

1 **Antrag W12**

2 **DIGITAL BEANTRAGEN: SCHNELL ENTSCHEIDEN,**
 3 **VERFAHREN ENTSCHLACKEN. ETABLIERUNG EINER**
 4 **STRATEGIE ZUR DIGITALISIERUNG VON**
 5 **GENEHMIGUNGSPROZESSEN**

6 **Antragsteller:** LV SH

7

8 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

9 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die Bundesregierung auf, eine
 10 bundeseinheitliche Digitalisierungsstrategie für alle genehmigungs- und
 11 anzeigepflichtigen Verfahren mit Relevanz für mittelständische Unternehmen zu
 12 initiieren. Dazu zählen insbesondere:

- 13 • gewerbliche Bauanträge,
- 14 • Gaststätten- und Betriebserlaubnisse,
- 15 • umwelt- und gewerberechtliche Anzeigen und Genehmigungen,
- 16 • Berufsanerkennungsverfahren sowie
- 17 • bundes- und landesrechtlich relevante Unternehmensmeldungen.

18 Weiter wird die Bundesregierung aufgefordert, folgende Maßnahmen einzuleiten:

- 19 • Entwicklung bundesweit verbindlicher digitaler Schnittstellenstandards auf
 20 Grundlage der Registermodernisierung und der Onlinezugangsgesetze
 21 (OZG/OZG 2.0),
- 22 • Einführung eines medienbruchfreien digitalen Verfahrens als verpflichtende
 23 Voraussetzung für die Wirksamkeit neuer behördlicher Pflichten in diesen
 24 Bereichen,
- 25 • Genehmigungsverfahren gelten als genehmigt, wenn innerhalb einer
 26 festgelegten digitalen Bearbeitungsfrist keine Rückmeldung erfolgt
 27 (Genehmigungsfiktion),
- 28 • Aufnahme einer digitalen Verfahrensübersicht in das nationale
 29 Normverzeichnis,
- 30 • Evaluierung aller Genehmigungsprozesse auf Digitalisierbarkeit und
 31 Entbehrlichkeit.

32

33

34 **Begründung:**

35 Wer heute eine Baugenehmigung, Betriebserlaubnis oder Anzeige nach Umweltrecht
 36 stellen möchte, erlebt Prozesse, die meist weder digital, noch klar strukturiert oder
 37 verlässlich organisiert sind. Im Mittelstand fehlen oftmals die personellen Kapazitäten,
 38 um aufwendig gestaltete analoge Verfahren zu begleiten oder Rückfragen über Wochen
 39 hinweg abzuarbeiten. Medienbrüche, Wartezeiten und fehlende Transparenzen binden
 40 Ressourcen, die andernorts produktiv genutzt würden. Genehmigungsverfahren sind
 41 auch Standortfaktor, Investitionsanreiz und Wettbewerbsgrundlage. Zumindest dann,
 42 wenn sie zeitgemäß und niederschwellig angelegt sind. Gerade auch des halb ist es
 43 unverhältnismäßig, dass sie bis heute weder bundeseinheitlich digitalisiert noch mit
 44 klaren und verbindlichen Bearbeitungsfristen versehen sind. In einem föderalen Staat
 45 mag es Unterschiede geben. Aber kein Unternehmen kann sich Verfahrensumklarheit
 46 leisten, bloß weil es in unterschiedlichen Bundesländern produziert. Der Staat hat sich
 47 mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG), der Registermodernisierung und dem
 48 Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung bereits zu digitaler
 49 Entbürokratisierung bekannt. Doch was auf dem Papier steht, funktioniert in der Praxis
 50 bisher nicht. Die Prozesse verlaufen oft stückweise und lückenhaft, Pilotlösungen
 51 bleiben isoliert, Schnittstellen fehlen und ein rechtsverbindlicher Digitalstatus für
 52 Verfahren existiert nicht. Die Einführung einer verbindlichen Genehmigungsfiktion ist in
 53 diesem Zusammenhang keine Sanktionierung von Behörden, sondern ein notwendiger
 54 Gleichgewichtsausgleich. Wer gesetzlich verpflichtet wird, Anträge digital einzureichen,
 55 muss im Gegenzug darauf vertrauen können, dass Behörden sich ebenfalls an digitale
 56 Fristen und Standards halten. Die Genehmigungsfiktion stärkt dabei nicht nur den
 57 Rechtsfrieden, sondern erzeugt den notwendigen Handlungsdruck für moderne
 58 Verwaltungsverfahren und ist damit ein Instrument der digitalen Fairness. Ein Beispiel
 59 aus der Praxis ist das Genehmigungsverfahren für Solaranlagen oder Wärmepumpen in
 60 Wohngebieten. Obwohl die Rechtslage hier vielerorts Genehmigungsfreiheit oder
 61 vereinfachte Verfahren ermöglicht, kommt es in zahlreichen Kommunen zu langwierigen
 62 Bearbeitungszeiten.

63 Ein bundesweit standardisiertes, digital geführtes Verfahren mit klarer Frist und
 64 automatischer Fiktion bei Nichtbearbeitung würde nicht nur Unternehmen entlasten,
 65 sondern auch die Akzeptanz von Digitalisierung in der Fläche stärken.

66 Wir fordern, dass die Digitalisierung von Genehmigungsverfahren nicht länger
 67 freiwillige Leistung einzelner Länder oder Kommunen bleibt, sondern Teil eines real
 68 verbindlichen bundeseinheitlichen Standards wird. Ein digital verfügbares Verfahren
 69 muss zur Voraussetzung neuer Pflichten gemacht werden. Zudem braucht es
 70 Transparenz: Verfahren müssen digital auffindbar, dokumentiert und bewertbar sein.
 71 Nur so entsteht Rechtssicherheit und Vertrauen.

72 Die öffentliche Verwaltung ist kein Selbstzweck, sondern Dienstleisterin. Digitalisierung
 73 bedeutet in diesem Zusammenhang auch Klarheit, Planbarkeit und Verlässlichkeit.
 74 Wenn unser Staat wirtschaftlich beweglich bleiben soll, müssen wir genau dort ansetzen,
 75 wo heute noch Papierstapel liegen: bei den Verfahren, die das Unternehmertum im
 76 Alltag lähmen.

77

78

79 **Votum der Antragskommission:**80 **Annahme**

1 **Antrag W13**

2 **DIGITALE VERGABEN: VERFAHREN VERSCHLANKEN,**
 3 **WETTBEWERB STÄRKEN. EINFÜHRUNG EINES**
 4 **BUNDESWEITEN DIGITALEN STANDARDVERFAHRENS FÜR**
 5 **ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABEN**

6 **Antragsteller:** LV SH

7

8 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

9 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert den Bundesrat auf, ein bundesweit
 10 einheitliches digitales Vergabeportal für öffentliche Ausschreibungen auf Bundes-,
 11 Landes- und kommunaler Ebene einzuführen. Dieses Portal soll folgende Funktionen
 12 verbindlich umfassen:

- 13 • zentrale Veröffentlichung aller relevanten Ausschreibungen mit Echtzeitsuche,
- 14 • vereinheitlichte digitale Angebotsabgabe inkl. Plausibilitätscheck,
- 15 • transparente, nachvollziehbare Vergabeverläufe und Zuschlagsentscheidungen,
- 16 • niedrighschwelliger Zugang für KMU ohne aufwändige Präqualifikation sowie
- 17 • Schnittstellen zu eRechnung, ELSTER und Registersystemen.

18 Die Nutzung soll ab einem definierten Schwellenwert verpflichtend werden und durch
 19 eine bundesweite Schulungsinitiative begleitet werden.

20

21 **Begründung:**

22 Für viele kleine und mittlere Unternehmen ist die Teilnahme an öffentlichen
 23 Ausschreibungen kein Marktzugang, sondern eine Zumutung. Unterschiedliche
 24 Plattformen, aufwendige Papierprozesse, abweichende Formalien und intransparente
 25 Vergabeverfahren machen das Mitbieten unnötig kompliziert und riskant.

26 Gerade in einem föderalen System mit Tausenden ausschreibenden Stellen ist die
 27 Zersplitterung besonders ausgeprägt: Während große Konzerne eigene Vergabestellen
 28 und Expertenteams beschäftigen, fehlt es mittelständischen Betrieben oft an Zeit,
 29 Personal oder Know-how, um mit den bürokratischen Anforderungen Schritt zu halten.
 30 Die Folge: Viele Aufträge bleiben unter dem Wettbewerbspotenzial. Qualität und Preis-
 31 Leistungsverhältnis geraten ins Hintertreffen. Gleichzeitig steigen Aufwand und Kosten
 32 auf Seiten der öffentlichen Hand durch Rückfragen, vergaberechtliche Streitigkeiten
 33 oder mangelhafte Projektausführung.

34 Ein zentrales, intelligentes und digital standardisiertes Vergabeportal ist kein Luxus,
35 sondern eine überfällige Voraussetzung für faire Teilhabe und wirtschaftlich effiziente
36 Beschaffung. Es senkt Einstiegshürden, automatisiert Abläufe und sorgt für Transparenz,
37 Geschwindigkeit und Rechtsklarheit. Dabei geht es nicht nur um Technik, sondern um
38 Vertrauen in die öffentliche Hand: Wer klare Chancen bietet, stärkt Akzeptanz und
39 sichert Qualität durch echten Wettbewerb.

40 Auch für die Verwaltung selbst bringt ein solches System Vorteile: weniger Rückfragen,
41 weniger Fehler, weniger Vergabeverfahren mit vermeidbarem Mehraufwand. Was bisher
42 auf unübersichtlichen Einzellösungen oder sogar analogen Pfaden läuft, gehört auf eine
43 moderne Plattform mit klarer Struktur, einheitlicher Bedienung und nachvollziehbaren
44 Standards. Der Staat als Auftraggeber sollte Maßstab setzen und zeigen, dass
45 Digitalisierung ein echter Hebel für ein leistungsfähiges Gemeinwesen sein kann.

46

47 **Votum der Antragskommission:**

48 **Annahme**

1 **Antrag W14**

2 **GLASFASER-TURBO: PLANUNG BESCHLEUNIGEN,**
 3 **INFRASTRUKTUR ENTWICKELN. BILDUNG EINER TASKFORCE**
 4 **FÜR DIGITALE INFRASTRUKTURVORHABEN: „GLASFASER-**
 5 **GENEHMIGUNGSTURBO“**

6 **Antragsteller:** LV SH

7

8 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

9 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die Bundesregierung auf, in enger
 10 Abstimmung mit den Ländern, Kommunen und Netzbetreibern eine
 11 ressortübergreifende Taskforce Glasfaser Turbo zu etablieren. Ziel ist es, einheitliche
 12 und verbindliche Verfahrensstandards für den Glasfaserausbau zu schaffen,
 13 Doppelstrukturen zu vermeiden und den Ausbau insbesondere in wirtschaftlich
 14 relevanten Räumen zu priorisieren. Im Einzelnen wird gefordert:

- 15 • Planungs- und Genehmigungsverfahren für Glasfaserleitungen zu digitalisieren,
 16 zu vereinheitlichen und verbindlich zu beschleunigen, etwa durch feste
 17 Bearbeitungsfristen und klar definierte Zuständigkeiten,
- 18 • eine bundesweit einheitliche digitale Antragsplattform für
 19 Glasfasererschließung zu entwickeln,
- 20 • ein zentrales Monitoring für den Glasfaserausbau mit öffentlich zugänglichem
 21 Ausbaustatus einzuführen,
- 22 • unternehmerisch relevante Standorte wie Gewerbegebiete, Betriebsstätten,
 23 Landwirtschaftsbetriebe oder Außenstellen prioritär zu berücksichtigen,
- 24 • Schnittstellen zur Mobilfunkversorgung herzustellen, um hybride Lösungen in
 25 Übergangsregionen zu ermöglichen sowie
- 26 • Förderprogramme zu entbürokratisieren, insbesondere für kleine Unternehmen
 27 und Mittelständler mit Sitz außerhalb urbaner Räume.

28 Die Ergebnisse der Taskforce sind jährlich öffentlich darzulegen und in eine
 29 fortschreibbare Digitalinfrastrukturstrategie des Bundes zu überführen.

30

31 **Begründung:**

32 Ein flächendeckendes Glasfasernetz ist kein Nice-to-have, es ist das Fundament einer
 33 zukunftsfähigen Wirtschaft. Gerade für mittelständische Betriebe entscheidet die
 34 Konnektivität darüber, ob sie wettbewerbsfähig bleiben können. In der Produktion, im
 35 Vertrieb, in der Verwaltung: vielerorts hinkt die Infrastruktur hinterher.

36 Noch immer dauert es meist Monate, bis ein Unternehmen an das Glasfasernetz
37 angeschlossen wird, obwohl die Leitung vor der Tür liegt. Die Gründe sind so schlicht
38 wie frustrierend: zu viele Ansprechpartner, zu viele Formulare, kein digitaler Überblick
39 über Zuständigkeiten, Genehmigungen und Fördermöglichkeiten. Besonders
40 Unternehmen mit mehreren Standorten oder Neubauten geraten hier regelmäßig in
41 vermeidbare Verzögerungen.

42 Beispiel: Ein Maschinenbauunternehmen in Schleswig-Holstein möchte eine neue Halle
43 erschließen. Der Glasfaseranschluss ist prinzipiell verfügbar. Die Antragsprozesse bei
44 Kommune, Netzbetreiber, Bauamt und Förderstelle aber verlaufen isoliert. Wochen
45 vergehen mit Rückfragen, Doppelprüfungen und Formularen. Währenddessen steht im
46 besten Falle die Halle, aber die IT nicht. Solche Fälle sind kein Einzelfall, sondern
47 systemisch und damit durchaus lösbar. Was fehlt, ist ein echter „Digitaler
48 Ausbaukorridor“ mit klaren Standards, einheitlicher Technik, digitaler Antragstellung
49 und verbindlichen Zeitachsen.

50 Dänemark oder auch die Schweiz zeigen, dass es geht. Mit einer digitalen Plattform, auf
51 der Ausbaustand, Ansprechpartner und Förderzugang zentral gebündelt sind.
52 Nutzerfreundlich und effizient. Genau diese Klarheit brauchen wir auch in Deutschland.
53 Eine Taskforce Glasfaser-Turbo kann das leisten.

54 Ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort Deutschland beginnt heute mit digitaler
55 Infrastruktur. Deshalb braucht es jetzt keine weiteren Grundsatzdebatten, sondern
56 konkrete Umsetzung.

57

58 **Votum der Antragskommission:**

59 **Annahme**

1 **Antrag W15**

2 **MOBILFUNKAUSBAU: FUNKLÖCHER SCHLIESSEN,**
 3 **WIRTSCHAFT VERBINDEN. BILDUNG EINER TASKFORCE FÜR**
 4 **FLÄCHENDECKENDEN MOBILFUNK:**
 5 **PLANUNGSBESCHLEUNIGUNG UND WIRTSCHAFTSNAHE**
 6 **PRIORISIERUNG**

7 **Antragsteller:** LV SH

8

9 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

10 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam
 11 mit den Ländern und Kommunen eine ressortübergreifende Taskforce Mobilfunk-
 12 Genehmigungsturnus zu initiieren. Ziel ist es, die Planungs- und Genehmigungsprozesse
 13 für neue Mobilfunkinfrastruktur zu vereinheitlichen, zu digitalisieren und erheblich zu
 14 beschleunigen. Darüber hinaus sollen bestehende Funklöcher gezielt geschlossen und
 15 unternehmerisch relevante Räume prioritär erschlossen werden. Im Einzelnen wird
 16 gefordert:

- 17 • Planungs- und Genehmigungsprozesse für neue Funkmasten und
- 18 Netzverstärkungen zu vereinheitlichen, digitalisieren und beschleunigen,
- 19 • Funklöcher in gewerblich genutzten Bereichen (z. B. Industrie- und
- 20 Gewerbegebiete, Außendienstzonen, Logistikachsen) priorisiert zu schließen,
- 21 • mit bundeseinheitlichen Standards, einem zentralen Infrastruktur-Monitoring
- 22 und verkürzten Reaktionsfristen für Behörden zu arbeiten,
- 23 • einen verbindlichen Abgleich zwischen Mobilfunkabdeckung und
- 24 unternehmerischer Aktivität zu ermöglichen, etwa über Daten aus dem
- 25 Unternehmensregister, Geoinformationssystemen und Standortanalysen sowie
- 26 • in strukturschwachen Regionen gezielte Infrastrukturförderung mit
- 27 unternehmerischer Anbindung zu kombinieren.

28 Die Taskforce soll jährlich öffentlich Bericht erstatten. Die Ergebnisse sind in eine
 29 dynamische Digitalinfrastruktur-Strategie zu überführen.

30

31 **Begründung:**

32 Ein stabiles Mobilfunknetz ist für den Mittelstand heute kein Komfortfaktor mehr,
 33 sondern Grundlage des operativen Geschäfts. Ob Logistik, Handwerk, Pflege,
 34 Außendienst oder Landwirtschaft: Wer unterwegs arbeitet, braucht mobile
 35 Konnektivität. Doch in Deutschland klaffen Anspruch und Wirklichkeit weit auseinander.

36 Funklöcher bestehen entlang von Verkehrsachsen, auf Firmengeländen, in
 37 Gewerbegebieten oder sogar in Orten mit Tausenden Einwohnern. Für
 38 Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutet das: unterbrochene Telefonate,
 39 fehlender Datenempfang, gestörte Arbeitsprozesse. Ein Beispiel: Ein mobiler
 40 Pflegedienst in ländlicher Region kann seine digitale Einsatzplanung nur eingeschränkt
 41 nutzen, weil das Netz auf bestimmten Routen regelmäßig abbricht. Die Folge:
 42 Doppeldokumentationen, Frust, Zeitverlust und Versorgungsrisiken. Obwohl seit Jahren
 43 angekündigt, wurde ein flächendeckendes Mobilfunknetz bis heute nicht realisiert. Die
 44 Ursachen sind bekannt: langwierige Genehmigungen, aufwendige
 45 Standortverhandlungen, mangelnde Priorisierung wirtschaftlich relevanter Räume. Der
 46 Bund verweist auf die Länder, die Länder auf die Netzbetreiber. Und am Ende wartet der
 47 Mittelstand.

48 Dabei liegt das Problem meist nicht in der Technik, sondern im Verfahren:
 49 Genehmigungen verlaufen analog, uneinheitlich und intransparent. Zuständigkeiten
 50 sind unklar, Bearbeitungszeiten unberechenbar. Gerade in strukturschwachen Regionen
 51 oder an Wirtschaftsachsen fehlt es an koordiniertem Ausbau.

52 Der Staat muss handeln. Digital, koordiniert und datenbasiert. Es braucht eine
 53 ressortübergreifende Taskforce auf Bundesebene, die gemeinsam mit Ländern und
 54 Kommunen verbindliche Standards, digitale Genehmigungsverfahren und klare
 55 Prioritäten etabliert. Mobilfunkinfrastruktur darf kein Flickenteppich sein, sondern muss
 56 sich an wirtschaftlicher Nutzung orientieren. So etwa durch Daten aus dem
 57 Unternehmensregister, Geoinformationen und Standortanalysen. Ein Beispiel: In Bayern
 58 wurde durch die Mobilfunkstrategie 2020 die Genehmigungsdauer halbiert und ein
 59 regionales Infrastrukturmonitoring eingeführt. Dieses Prinzip gehört auf Bundesebene
 60 übertragen. Nicht mit neuen Papieren, sondern mit echter Umsetzung. Mobilfunk ist
 61 kein Luxus, sondern Standortfaktor. Wer Digitalisierung ernst meint, muss dafür auch
 62 die digitale Basis sichern. Deutschland braucht keine Funklöcher, sondern politische
 63 Klarheit und entschlossene Umsetzung.

64

65 **Votum der Antragskommission:**

66 **Annahme**

1 **Antrag W16**

2 **Forderung zur rechtlichen Ermöglichung bundeseinheitlicher**
 3 **24/7 Öffnungszeiten für vollautomatisierte Verkaufsstellen,**
 4 **einschließlich Sonntagsbetrieb.**

5 **Antragsteller:** LV SH

6

7 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

8 1. Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, das Ladenschlussgesetz entsprechend zu
 9 ändern und bundesweit zu ermöglichen, dass vollautomatische Verkaufsstellen (z. B.
 10 Smart Stores, begehbare Automaten) mit einer Verkaufsfläche von bis zu z. B. 120 m²
 11 rund um die Uhr – auch an Sonn- und Feiertagen – betrieben werden dürfen, sofern
 12 keine Mitarbeitenden vor Ort tätig sind und ausschließlich Waren des täglichen Bedarfs
 13 angeboten werden.

14 2. Durch eine klare gesetzliche Definition und Regelung sollen Rechtsunsicherheit in den
 15 Ländern und ungleiche Wettbewerbsbedingungen vermieden werden.

16 3. Die Einführung soll begleitet werden durch Standards zur Sicherheit, Überwachung
 17 und respektvollen Einbindung in lokale Gemeinden, z. B. Verbot von Befüllarbeiten am
 18 Sonntag oder Lärmschutzmaßnahmen bei ländlichen Außenautomaten.

19

20 **Begründung:**

21 Bestehende Praxis und Rechtsprechung in Bundesländern

22 In Hessen hat der Landtag bereits sein Ladenöffnungsgesetz geändert:
 23 Vollautomatisierte Verkaufsstellen bis ca. 120 m² dürfen seit 2024 auch sonntags und
 24 feiertags öffnen, wenn kein Personal vor Ort ist und nur Waren des täglichen Bedarfs
 25 angeboten werden. Gleiches gilt inzwischen in Mecklenburg-Vorpommern. In NRW
 26 bestätigte im Februar 2025 das OVG Münster, dass Automatenkioske ohne Personal
 27 nicht unter das Ladenöffnungsgesetz fallen können und damit auch an Sonn- und
 28 Feiertagen grundsätzlich öffnen dürfen.

29 Missverhältnis zwischen Stadt und Land sowie bestehender Realitäten

30 In Großstädten existieren zahlreiche Spätkauf Läden („Spätis“) die faktisch 24/7, auch
 31 sonntags, geöffnet sind – teils legal wegen Sonderstandorten (Bahnhöfe, Flughäfen)
 32 oder faktisch wegen fehlender Kontrolle. Gleichzeitig arbeiten dort Menschen auch an
 33 Sonn- und Feiertagen. Im ländlichen Raum hingegen sind auch spontane Einkäufe am

- 34 Sonntag oft unmöglich – ein Missverhältnis, da dort niemand beschäftigt wird und keine
35 Sonntagsruhe durch Personal gefährdet wäre.
- 36 Besonderer Bedarf im ländlichen Raum
- 37 In strukturschwachen, dünn besiedelten Regionen fehlen morgendliche
38 Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere am Sonntag oder zu Randzeiten. Verbraucher
- 39 Accounts in Online-Foren berichten über landwirtschaftliche Lebensmittelautomaten,
40 die 24/7 öffnen und das Grundbedürfnis decken, auch dort, wo klassischer Handel nicht
41 mehr vorhanden ist. Pilotprojekte wie der Edeka Smart Dorfladen in Freckenfeld oder
42 tegut-teo Stores zeigen: Auch kleinflächige Smart Stores mit automatischem Betrieb
43 erleichtern die Nahversorgung, besonders für Senioren oder Mobilitätseingeschränkte
44 auf dem Land.
- 45 Gewerkschafts- und Arbeitnehmerschutz
- 46 Da bei automatisierten Verkaufsstellen keine Mitarbeitenden an Sonn- und Feiertagen
47 arbeiten müssen, ist der klassische Arbeitnehmerschutz nicht betroffen – im Gegensatz
48 zum Schutz der Sonntagsruhe, der durch Technik nicht tangiert wird.
- 49 Stärkung des Mittelstands
- 50 Gerade KMU in ländlichen Regionen, Direktvermarkter, Unternehmer im
51 Nahversorgungsbereich und Technologieanbieter profitieren von klaren, modernen
- 52 Rahmenbedingungen, um wirtschaftlich zu arbeiten und regionale Versorgung zu
53 sichern.
- 54
- 55 **Votum der Antragskommission:**
- 56 **Ablehnung**

1 **Antrag W17**

2 **Bürokratie, Kontrolle und Dokumentation –**
 3 **Die Bürde des Mittelstandes endlich eindämmen**

4 **Antragsteller:** Kreisverband Borken

5

6 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

7 1. Ausführende mit eindeutiger Verantwortlichkeit und entsprechenden Befugnissen
 8 ausstatten

9 Wer mit staatlichen Stellen Prozesse abstimmen will, auf Genehmigungen, Freigaben
 10 oder einfache Bewilligungen wartet, erlebt zu oft, dass der Prozess zu langsam,
 11 übervorsichtig und – vor allem – ohne eindeutige Verantwortlichkeit betrieben wird. Der
 12 Prozess muss transparent und für den Unternehmer kalkulierbar sein.

13 Es fehlt hier eine Kultur der verlässlichen, schnellen und vor allem verbindlichen
 14 Entscheidung. Solche Prozesse müssen klarer strukturiert werden und
 15 Verantwortlichkeiten bzw. Handlungsrahmen zugewiesen werden. (z. B. Ein
 16 projektverantwortlicher Mitarbeiter der Baubehörde kann vor Ort im Rahmen
 17 bestimmter Wertgrenzen abschließend über eine Änderung bei der Ausführung von
 18 Maßnahmen verbindlich entscheiden, weil er ähnlich wie bei einer Kostenstelle in
 19 Unternehmen zwar Budgetverantwortung, aber auch Entscheidungsfreiraum innerhalb
 20 dieses Budgets hat).

21 Die MIT fordert:

22 Der Erfolg einer Maßnahme wird – wie in Unternehmen des Mittelstandes – auch
 23 behördenintern an Kosteneffizienz und Termintreue gemessen. Auf Behördenseite
 24 müssen tatsächlich verantwortliche und entscheidungsbefugte Ansprechpartner
 25 installiert werden.

26

27 2. Genehmigungsfiktion als Mittel zur Effizienzsteigerung einsetzen

28 Durch die Einführung sog. Genehmigungsfiktionen kann der Prozess zur
 29 Effizienzsteigerung auf Behördenseite sinnvoll in Gang gesetzt werden. Ein Antrag gilt
 30 nach Ablauf einer Frist als genehmigt, auch wenn die staatliche Stelle bis dahin keine
 31 Entscheidung getroffen hat. Zum Beispiel nach Eingang vollständiger Antragsunterlagen
 32 für ein Bauvorhaben beginnt eine Frist, nach deren Ablauf das Vorhaben als genehmigt
 33 gilt (siehe hier § 70a niedersächsische Landesbauordnung (NBauO))

34 Die MIT fordert:

35 Das Mittel der Genehmigungsfiktion mit einer für den Behördenlauf verbindlichen
 36 „deadline“ muss in dafür geeigneten Verfahren mutig eingesetzt werden. Wie in der
 37 Unternehmenswelt sollten verbindliche Fristen auch in Verwaltungsverfahren Alltag
 38 werden.

39

40 3. Stichtagsregelungen, um verbindlichen Rechtsrahmen zeitlich zu fixieren

41 Die Einführung von Stichtagsregelungen kann Verzögerungen bei Projekten und
 42 unnötige Beratungsschleifen verhindern. Wenn ein Unternehmer einen Antrag gestellt
 43 hat, sind oftmals langwierige Planungen vorausgegangen, die überdies oftmals sehr
 44 kostenintensiv waren. Nachträgliche Änderungen aufgrund „neuer“ Vorgaben verzögern
 45 und verteuern.

46 Die MIT fordert:

47 Ein verbindlicher Stichtag legt die anzuwendenden Regeln fest, d.h. mit dem Datum des
 48 Eingangs eines Antrages bei der Behörde gilt die Rechtslage zu diesem Zeitpunkt für das
 49 ganze Verfahren und die Ausführung. Änderungen, die nach diesem Tag in Kraft treten,
 50 bleiben außer Acht.

51

52 4. Unterscheidung von Komfort und Sicherheit bei den Standards

53 Hemmschuh für die kosteneffiziente Realisierung von Vorhaben sind oftmals
 54 überbordende Standards, die verpflichtend anzuwenden sind, ohne dass sie
 55 sicherheitsrelevant sind. Zwar muss hohen Sicherheitsansprüchen stets genüge getan
 56 werden, allerdings ist eine Übererfüllung zu vermeiden.

57 Es muss zwischen Ausstattungsstandards, die auf Komfort ausgerichtet sind, und
 58 technischen Umsetzungsstandards, die auf eine sichere und gebrauchstaugliche
 59 Realisierung abzielen, unterschieden werden. Aspekte wie Sicherheit von Leib und
 60 Leben sollten ordnungsrechtlich und damit hoheitlich geregelt bleiben aber Aspekte
 61 hinsichtlich des Komforts sowie Qualitätsanforderungen sollten privatrechtlich
 62 zwischen den Parteien geregelt werden können. Mit dieser Unterscheidung könnte ein
 63 schwerwiegendes Hindernis für die kosteneffiziente und nachhaltige Realisierung von
 64 Vorhaben (z. B. von Bauvorhaben) beseitigt werden.

65 Die MIT fordert:

66 Bei der Normung und Gesetzgebung muss fortan zwischen den Kategorien Sicherheit
 67 und Komfort unterschieden werden.

68

69 5. Neue Gesetze nur mit Verfallsfrist

70 Jede staatliche Norm, verursacht in der Regel gleichzeitig in erheblichem Maße
 71 Bürokratie. So wurden allein in der 20. Wahlperiode des Bundestages 333 Gesetze
 72 verabschiedet, in der 19. Wahlperiode waren es sogar 486. Gesetze für neue Rechtslagen
 73 werden zwar weiterhin erforderlich sein, sie sollten jedoch zur Eindämmung des
 74 Bürokratiwildwuchses stets auf Bürokratievermeidung überprüft und insgesamt auf ein
 75 erforderliches Mindestmaß beschränkt werden. Grundsätzlich sollten sie auch mit einer

- 76 Verfallsfrist versehen und erst nach eingehender Prüfung ihrer Tauglichkeit neu
77 beschlossen werden.
- 78 Die MIT fordert:
- 79 Alle neuen Gesetze und Verordnungen, die nach einer Frist von 10 Jahren nicht auf Ihre
80 nachgewiesene Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit überprüft worden sind, treten
81 automatisch außer Kraft.
- 82
- 83 6. Verbandsklagerecht bei demokratisch legitimierten Entscheidungen einschränken
- 84 Auch wenn demokratisch legitimierte Gremien, wie z.B. der Rat, der Kreistag oder das
85 Landesparlament, sich für ein Projekte mehrheitlich entschieden haben, besitzen z.B.
86 Umweltverbände aufgrund des bestehenden Verbandsklagerechtes, juristisch das Recht,
87 dagegen vorzugehen. Dadurch verzögern sich demokratisch beschlossene Projekte
88 vielerorts um Jahrzehnte. Hintergrund ist die ins deutsche Recht umgesetzte
89 Verbandsklagerichtlinie RL 2020/1828 der EU.
- 90 Die Mit fordert:
- 91 Die MIT fordert die Bundesregierung auf, auf die EU einzuwirken, die bestehende
92 Verbandsklagerichtlinie anzupassen, so dass von demokratisch legitimierte Gremien
93 beschlossene Projekte vom Verbandsklagerecht freigestellt werden. Das deutsche Recht
94 ist danach anzupassen.
- 95
- 96 7. Datenschutzbeauftragte verpflichtend erst ab 100 Mitarbeiter
- 97 Nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) haben Unternehmen einen
98 Datenschutzbeauftragten zu bestellen, soweit in der Regel mindestens 20 Personen
99 ständig mit der automatisieren Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt
100 sind. Das bindet erhebliche Arbeitszeit und Kosten und geht zu Lasten der Kerntätigkeit.
101 Durch die fortschreitende Digitalisierung betrifft das in zunehmendem Maße auch
102 kleinere mittelständische Unternehmen.
- 103 Die MIT fordert:
- 104 Die Grenze für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten muss auf 100 Mitarbeiter
105 angehoben werden.
- 106
- 107 8. Ausnahmen für Belegausgabepflicht festlegen und amtliche Entscheidung
108 sicherstellen
- 109 Seit 2022 sind Betriebe verpflichtet, bei jedem Verkauf und bei jeder Dienstleistung
110 einen Kassenbeleg auszugeben. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine sog. offene
111 Ladenkasse verwendet wird oder eine Befreiung von der Belegausgabepflicht durch das
112 zuständige Finanzamt erteilt wurde. Es ist aber Praxis, dass Anträgen regelmäßig von
113 den Finanzämtern nicht stattgegeben oder gar nicht beschieden werden, obwohl die
114 Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.
- 115 Die MIT fordert:

116 Die Bundesregierung muss für eine praxistaugliche Ausgestaltung der
 117 Befreiungsvorschrift sorgen und die Finanzämter müssen angehalten werden, über die
 118 Anträge zu entscheiden (z. B. Mittel der Genehmigungsfiktion). Insbesondere bei einem
 119 Verkaufswert unter 100 EUR je Einzelvorgang kann auf eine Belegausgabe verzichtet
 120 werden.

121

122 9. Rückverlegung der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen auf den Folgemonat

123 Durch die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge müssen Betriebe die
 124 Sozialversicherungsbeiträge in der Regel zwischen dem 20. und dem 25. eines Monats
 125 ermitteln, der Einzugsstelle melden und die Beiträge spätestens am drittletzten
 126 Bankarbeitstag überweisen. Dies ist häufig noch vor der eigentlichen Lohnzahlung, und
 127 dadurch entstehen gerade kleineren mittelständischen Unternehmen hohe
 128 bürokratische Zusatzbelastungen und Liquiditätsentzug.

129 Die MIT fordert:

130 § 23 SGB IV ist dahingehend abzuändern, dass die Beitragsfälligkeit wieder an den
 131 Lohnzahlungszeitraum geknüpft wird und spätestens bis zum 10. des Folgemonats
 132 erfolgen muss.

133

134 10. HandwerkerAusnahme von der Tachographenpflicht praktikabel machen

135 Die Ausnahmen von den Anforderungen der Fahrpersonalverordnung
 136 (Tachographenpflicht) im Umkreis von 100 km um den Betriebssitz sind zu wenig
 137 praktikabel. Diese Ausnahmen gelten für Handwerksbetriebe nur dann, wenn an der
 138 Herstellung beteiligte Mitarbeiter selbst die Lieferung durchführen und ihre
 139 Haupttätigkeit nicht das Fahren ist. Dies ist (z. B. in Bäckereien) nicht realistisch.

140 Die MIT fordert:

141 Es ist durch den Gesetzgeber eindeutig klarzustellen, dass sich die Ausnahmenvorschrift
 142 auf alle Lieferfahrten von Produkten, die im Handwerksbetrieb hergestellt, repariert
 143 oder weiterverarbeitet werden, bezieht.

144

145 11. Erdgas und Biogas in Störfall-Verordnung gleichstellen

146 Die Störfall-Verordnung (12.BIMSchV) ist die zentrale Vorschrift zur technischen
 147 Sicherheit von Industriebetrieben, in denen größere Mengen gefährlicher Stoffe
 148 gehandhabt werden. Betroffen von diesen Vorgaben sind auch Biogasanlagen kleinerer
 149 landwirtschaftlicher Betriebe (Gülle, Mist, etc) mit 150 kW. Damit ist die
 150 Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für diese Biogasanlagen aber nicht mehr
 151 gegeben. (Biogas ist aufgrund der Zuordnung bereits ab 10.000 kg potentiellen
 152 Vorhandenseins in Biogasanlagen der unteren Gefahrenkategorie 1 zuzuordnen. Für
 153 Erdgas beträgt demgegenüber die Mengenschwelle 50.000 kg, obwohl das
 154 Gefahrenrisiko wesentlich höher sein dürfte.). Die hohe GefahrenEinstufung löst für
 155 dem Errichter und Betreiber von Biogasanlagen ein nicht vertretbaren
 156 Bürokratieaufwand nach sich.

157 Die MIT fordert:

158 Die MIT fordert die Bundesregierung auf, auf die EU einzuwirken, in Anhang 1 Nr. 18 der
 159 Seveso-III-Richtlinie Erdgas und Biogas bezüglich der Anwendungsschwelle gleich zu
 160 behandeln und diese Änderung im deutschen Recht nachzuvollziehen.

161

162 **Begründung:**

163 Überbordende Bürokratie und die damit einhergehende Kontrolle und Dokumentation
 164 ist mittlerweile zu einer ernsthaften Bedrohung für die Wettbewerbsfähigkeit
 165 mittelständischer Unternehmen geworden. Als erdrückend wahrgenommene
 166 Dokumentationspflichten sowie schier endlose Verfahrensdauern haben ein sich
 167 dramatisch verschlechterndes Investitionsklima verschärft. Gesetzliche Vorgaben sowie
 168 ausufernde Bürokratisierung binden unnötig erhebliche betriebliche Ressourcen und
 169 gehen zu Lasten der Betriebsergebnisse. Die dadurch entstehenden Lasten sind zur
 170 Bürde des Mittelstandes geworden und erschweren es den Handelnden, die
 171 Unternehmen effizient zu führen. Entsprechende Abwanderungen in Länder mit
 172 investitionsfreundlicheren Rahmenbedingungen waren bereits zu verzeichnen – weitere
 173 werden folgen.

174 Die Legitimation für diesen bürokratischen Aktivismus bleibt für den Mittelstand dabei
 175 im Verborgenen. Diese Intransparenz legt die Vermutung nahe, dass es sich dabei wohl
 176 ausschließlich um die Verfolgung bürokratischer Eigeninteressen handelt. Die dabei
 177 verursachten Kosten hat der Mittelstand zu tragen.

178 Nach dem repräsentativen Mittelstandspanel der KfW verbringen Beschäftigte in
 179 mittelständischen Unternehmen im Schnitt 7 % ihrer Arbeitszeit mit bürokratischen
 180 Prozessen. Nach der Sonderauswertung der KfW fielen in 2024 im Mittelstand dafür 1, 5
 181 Milliarden Arbeitsstunden mit 61 Milliarden € als Arbeitskosten an. Dieses Maß an
 182 Belastungen ist nicht mehr hinnehmbar.

183 Auch wenn es der Abbau von Bürokratie als Zielsetzung in das Regierungsprogramm der
 184 neu amtierenden Regierungskoalition (Kapitel 2.2 des Koalitionsvertrages, Rn. 1776 ff.)
 185 geschafft haben mag: Es ist zwingend dafür zu sorgen, dass der Abbau von Bürokratie
 186 und die Effizienzsteigerung nicht wie die seit Jahrzehnten geführte
 187 Dezentralisierungsdiskussion im Sande verläuft. Dieses Ziel muss nun konkret mit die
 188 grundsätzliche Herangehensweise ändernden Umsetzungsschritten - auch mutigen - in
 189 Gang gesetzt werden.

190 Die MIT Kreis Borken und der MIT Stadtverband Bocholt/Rhede fordern daher als erste
 191 Schritte die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- 192 1. Ausführende in den Behörden mit eindeutiger Verantwortlichkeit und
- 193 entsprechenden Befugnissen ausstatten
- 194 2. Genehmigungsfiktion als Mittel zur Effizienzsteigerung einsetzen
- 195 3. Stichtagsregelungen zulassen, um verbindlichen Rechtsrahmen zeitlich zu fixieren
- 196 4. Unterscheidung von Komfort und Sicherheit bei den Standards
- 197 5. Neue Gesetze nur mit Verfallsfrist
- 198 6. Verbandsklagerecht bei demokratisch legitimierten Entscheidungen einschränken
- 199 7. Datenschutzbeauftragte verpflichtend erst ab 100 Mitarbeiter

- 200 8. Ausnahmen für Belegausgabepflicht festlegen und amtliche Entscheidung
201 sicherstellen
- 202 9. Rückverlegung der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen auf den Folgemonat
- 203 10. Handwerker Ausnahme von der Tachographenpflicht praktikabel machen
- 204 11. Erdgas und Biogas in der Störfallverordnung gleichstellen
- 205
- 206 **Votum der Antragskommission:**
- 207 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag W18**

2 **Wettbewerbsfähigkeit, Mehr Freiheit und**
 3 **Eigenverantwortung, Weniger Bürokratie**

4 **Antragsteller:** KV Esslingen

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die MIT Kreisverband Esslingen fordert folgende konkrete Maßnahmen:

- 8 • Kulturwandel: Trotz vier Bürokratieentlastungs-Gesetzen ist es nicht gelungen,
 9 bei Regierungsmitgliedern, Parlamentariern und Legisten ein Bewusstsein und
 10 ein Verständnis für den Verzicht und den Rückbau von unnötigen
 11 bürokratischen Anforderungen zu schaffen.
- 12 • Gesetze müssen von einer unternehmensbezogenen Ermöglichungskultur
 13 getragen sein. Gesetze müssen die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen
 14 Wirtschaft stärken. Sie dürfen sie nicht schwächen.
- 15 • Der Gesetzgeber muss sich sowohl für die Vorbereitung eines Gesetzes als auch
 16 für das Verfahren selbst ausreichend Zeit nehmen („Zeit für Qualität“)
- 17 • Ein Kompetenzzentrum Legistik soll eine umfassende Qualifizierungsoffensive
 18 für Beschäftigte in den Ministerien organisieren, bei der Zertifikate erworben
 19 werden können. Die Zertifikate sollen ein wichtiger Kompetenznachweis für
 20 Gute Rechtsetzung sein.
- 21 • Die Qualifizierung soll sowohl von Bundeseinrichtungen als auch der
 22 gemeinsam von Bund und Ländern getragenen Deutschen Universität für
 23 Verwaltungswissenschaften Speyer durchgeführt werden.
- 24 • Die Curricula der Ausbildung von Juristen und Verwaltungswissenschaftlern
 25 müssen um die Themen der Bürokratievermeidung und der Qualität von
 26 Gesetzgebung ergänzt werden.
- 27 • Die Bundesregierung soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass ein
 28 Forschungsnetzwerk für Gute Gesetzgebung und Bürokratieabbau nach dem
 29 Vorbild des Netzwerks des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung an
 30 der Universität Tübingen eingerichtet wird.
- 31 • Jährlich sollen auf Bundesebene Wettbewerbe durchgeführt werden, bei denen
 32 Preise für Gute Gesetzgebung vergeben werden.
- 33 • Instrumente der Bürokratievermeidung und des -abbaus
- 34 • Es soll ein Bürokratiefilter eingeführt werden, der in einem (KI-gestützten)
 35 Leitfaden Prüffragen auflistet, die unnötige Bürokratie identifizieren und
 36 vermeiden lassen. In den Leitfaden werden alle anderen wichtigen Check-Listen
 37 (Digitalcheck etc.) integriert.
- 38 • Neue Bürokratieranforderungen müssen begründet werden.

- 39 • Es wird sichergestellt, dass die Stichhaltigkeit der Begründung für neue
- 40 Bürokratie durch das BMDS und den Nationalen Normenkontrollrat zu einem
- 41 frühen Zeitpunkt geprüft und adressiert wird.
- 42 • Ressortintern soll eine zentrale Kompetenzstelle für Bürokratievermeidung
- 43 eingerichtet werden.
- 44 • Es werden durchgehende Praxistests verbindlich eingeführt. Vertreter des
- 45 Fachressorts, der vollziehenden Behörden und betroffener Unternehmen
- 46 werden am Praxischeck beteiligt. Die Wirtschaftskammern werden aufgefordert,
- 47 Unternehmenspools einzurichten, deren Vertreter kurzfristig eingebunden
- 48 werden können.
- 49 • Das Statistische Bundesamt soll im Auftrag der Bundesregierung die
- 50 tatsächliche quellenunabhängige Bürokratiebelastung einzelner Branchen (z.B.
- 51 Maschinenbau, Bäckerhandwerk, Bauunternehmen) ermitteln. Dazu werden
- 52 bereits eingeführte freiwillige Surveys genutzt. Es erfolgt ein jährliches
- 53 Monitoring. Der jeweilige Belastungsgrad wird bei neuen geplanten
- 54 Bürokratiebelastungen berücksichtigt und ausgewiesen.
- 55 • Für den Bürokratierückbau (25% der Kosten) beauftragt die Bundesregierung
- 56 Gutachter mit der systematischen (KI-gestützten) Überprüfung der
- 57 Bürokratielasten nach den Kriterien des Bürokratieleitfadens und lässt
- 58 Entbürokratisierungsvorschläge erarbeiten. Die Gutachter werden beauftragt,
- 59 diese Vorschläge mit den Ressorts zu erörtern und deren eventuelle
- 60 Gegenargumente in das Gutachten aufzunehmen.

61

62 **Begründung:**

63 Trotz politischer Zusagen entsteht immer neue unnötige Bürokratie. Die

64 Bürokratiekosten für die Wirtschaft liegen inzwischen bei über 65 Mrd. Euro. Während

65 der Ampelregierung sind sie allein um 9,7 Mrd. Euro gestiegen. Von den

66 Familienunternehmen wird die Bürokratiebelastung als der größte Wettbewerbsnachteil

67 angesehen, noch vor den Kosten und dem Fachkräftemangel (ifo-Institut). Notwendig ist

68 deshalb eine grundlegend neue Gesetzgebungs- und Verwaltungskultur und innerhalb

69 der Legislaturperiode bis 2029 ein signifikanter Rückbau der Bürokratiekosten. Sehr zu

70 begrüßen ist, dass sich die Bundesregierung vorgenommen hat, 25% der

71 Bürokratiekosten (netto) zu senken. Dies sind über 16 Mrd. Euro – ein kostenloses

72 Konjunkturprogramm.

73

74 **Votum der Antragskommission:**

75 **Ablehnung**

1 **Antrag W19**2 **Abschaffung der IHK-Zwangsmitgliedschaft für**
3 **KMU unter 20 Mitarbeiter**4 **Antragsteller:** Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**7 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass die IHK-
8 Zwangsmitgliedschaft für kleine mittelständische Unternehmen mit weniger als 20
9 Mitarbeitern abgeschafft wird.

10

11 **Begründung:**12 Die Zwangsmitgliedschaft in der IHK muss für Kleinunternehmen abgeschafft werden,
13 da sie eine unverhältnismäßige finanzielle und bürokratische Belastung darstellt, ohne
14 im Gegenzug ausreichend Nutzen zu bringen.15 Geringe Einflussmöglichkeiten: Trotz Mitgliedschaft haben kleine Betriebe oft wenig
16 Einfluss auf die Entscheidungen der IHK. Die Interessen großer Unternehmen
17 dominieren, während die Stimme kleiner Betriebe untergeht. Eine freiwillige
18 Mitgliedschaft würde die Kammern dazu motivieren, sich stärker um die Belange
19 kleinerer Unternehmen zu bemühen.20 Fraglicher Nutzen: Viele Kleinunternehmer nehmen die angebotenen Leistungen der
21 IHK gar nicht oder nur selten in Anspruch. Beratungsangebote, Weiterbildungen oder
22 Netzwerkveranstaltungen erscheinen oft nicht praxisnah oder relevant für
23 Kleinstbetriebe. Eine Zwangsmitgliedschaft ohne konkreten Mehrwert ist daher kaum zu
24 rechtfertigen.25 Unverhältnismäßige Kostenbelastung: Kleinunternehmen verfügen meist über
26 begrenzte finanzielle Ressourcen. Die Pflichtbeiträge zur IHK sind zwar gestaffelt,
27 stellen für viele kleine Betriebe dennoch eine Belastung dar – insbesondere in
28 wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Die Mittel könnten besser in die eigene Entwicklung,
29 Digitalisierung oder Mitarbeiterförderung investiert werden.30 Widerspruch zum Prinzip der unternehmerischen Freiheit: Denn eine
31 Pflichtmitgliedschaft widerspricht dem Selbstverständnis moderner,
32 eigenverantwortlicher Unternehmensführung. Wer Leistungen braucht, der soll sie
33 freiwillig in Anspruch nehmen – wer keine sieht, sollte nicht zahlen müssen.34 Wir brauchen keine Zwangsmitgliedschaft. Wir brauchen Wahlfreiheit. Freiwillige
35 Mitgliedschaft würde bedeuten: Die IHK muss uns überzeugen. Mit konkretem Nutzen,
36 mit echter Interessensvertretung, mit Service, der auf den Mittelstand zugeschnitten ist.37 Wir fordern Wahlfreiheit statt Pflicht – für einen Mittelstand, der mitbestimmt, nicht
38 nur mitbezahlt.

39 Weitere Begründung gegebenenfalls mündlich

40

41 **Votum der Antragskommission:**42 **Ablehnung**

1 **Antrag W20**2 **Datenerhebungsverbot für staatlicherseits**
3 **bereits erhobene Daten**4 **Antragsteller:** Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**7 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich gegen redundante Datenerhebung
8 durch staatliche Institutionen aus und für eine effiziente und bürgerfreundliche
9 Verwaltung.

10

11 **Begründung:**

12 I. Ausgangslage

13 Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Deutschland sind regelmäßig gehalten,
14 staatlichen Institutionen Daten zur Verfügung zu stellen, die bereits einer anderen
15 staatlichen Stelle vorliegen. Dies führt zu unnötigem bürokratischem Aufwand,
16 verschwendet Ressourcen und untergräbt das Vertrauen in eine moderne und effiziente
17 Verwaltung. Mit Digitalisierung hat diese Form der Datenerhebung nichts zu tun. Sie
18 stammt aus einer vergangenen Zeit, in der Daten und Informationen noch physisch
19 aufbewahrt, verwaltet und veröffentlicht wurden. Es ist inakzeptabel, dass die
20 öffentliche Hand nicht in der Lage ist, bereits vorhandene Informationen, die mit einer
21 Datenabgabepflicht belegt sind, also im Verhältnis des Meldeverpflichteten zur
22 entsprechenden Behörde nicht dem allgemeinen Datenschutz unterliegen,
23 behördenübergreifend und über diese Weitergabe hinaus datenschutzkonform
24 weiterzugeben.

25 II. Begehr

26 Um überflüssige Bürokratie abzubauen, die Effizienz der Verwaltung zu steigern und die
27 Belastung für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen zu minimieren, fordert der
28 Landesmittelstandtag ein grundsätzliches Verbot der redundanten Datenerhebung
29 durch staatliche Stellen.

30 Dies bedeutet konkret:

- 31 1. Nutzung bereits vorhandener Daten: Staatliche Stellen sind dazu zu
-
- 32 verpflichten, vor einer neuen Datenerhebung zu prüfen, ob die benötigten
-
- 33 Informationen bereits bei einer anderen staatlichen Stelle vorhanden sind.
-
- 34 Ist dies der Fall, sind die Daten von der bereits erhebenden Stelle
-
- 35 anzufordern und zu nutzen. Dazu gehören auch Offenlegungspflichten, wie

36 die Hinerlegungs- oder Meldepflichten im HGB, die bei ihrer Entstehung vor
 37 über hundert Jahren sicherlich berechtigt waren. Hierzu gehört das
 38 öffentliche Registerwesen, das nicht mehr in Verlagen organisiert werden
 39 braucht. Hierzu gehören Erhebungen statistischer Ämter, Meldungen in
 40 Arbeits- und Sozialverwaltung.

41 2. Verpflichtende Vernetzung und Standardisierung: Es muss eine verbindliche
 42 Vernetzung und technische Standardisierung zwischen den relevanten
 43 staatlichen Datenbanken und Informationssystemen erfolgen, um einen
 44 sicheren, schnellen und datenschutzkonformen Datenaustausch zu
 45 gewährleisten. Dies schließt die Entwicklung und Implementierung
 46 einheitlicher Schnittstellen und Datenformate ein.

47 3. Datenschutz als zentrales Kriterium: Bei der Umsetzung sind höchste
 48 Datenschutzstandards zu gewährleisten. Der Datenaustausch muss
 49 transparent, nachvollziehbar und unter Einhaltung aller gesetzlichen
 50 Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
 51 erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass nur die für den jeweiligen Vorgang
 52 notwendigen Daten übermittelt werden und der Zugriff auf ein Minimum
 53 beschränkt bleibt.

54 III. Handlungsauftrag

55 Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) wird
 56 aufgefordert, unverzüglich die notwendigen Initiativen zur Umsetzung dieser
 57 Forderungen in die Wege zu leiten. Dies beinhaltet insbesondere:

- 58 • Die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs, der das Verbot der redundanten
 59 Datenerhebung rechtlich verankert.
- 60 • Die Entwicklung einer Roadmap für die technische Vernetzung und
 61 Standardisierung der relevanten Datenbestände und Systeme der
 62 öffentlichen Verwaltung.
- 63 • Die Bereitstellung der notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen,
 64 um diese wichtige Digitalisierungsinitiative erfolgreich umzusetzen.
- 65 • Die Einberufung einer Task Force mit Vertretern aller relevanten staatlichen
 66 Ebenen und Institutionen, um die Umsetzung zu koordinieren und
 67 Hindernisse zu überwinden.

68 IV. Begründung

69 Die Umsetzung dieses Antrags ist ein entscheidender Schritt hin zu einer modernen,
 70 effizienten und bürgerfreundlichen Verwaltung. Sie entlastet Bürgerinnen und Bürger
 71 sowie Unternehmen, reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich und setzt wertvolle
 72 Ressourcen frei, die an anderer Stelle sinnvoller eingesetzt werden können. Es ist an der
 73 Zeit, dass der Staat die Potenziale der Digitalisierung voll ausschöpft und den
 74 überflüssigen bürokratischen Ballast vergangener Tage abwirft. Eine kluge
 75 Datennutzung im Einklang mit dem Datenschutz ist die Basis für eine zukunftsfähige
 76 Verwaltung.

77

78 **Votum der Antragskommission:**

79 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag W21**2 **Verfahrensstau beenden –**3 **Planungsbeschleunigung für wirtschaftliche Infrastruktur**4 **Antragsteller:** Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, Planungs-,
 8 Genehmigungs- und Gerichtsverfahren für wirtschaftsrelevante Projekte auf maximal
 9 zwei Jahre zu begrenzen. Beteiligungsrechte und Einwendungsfristen sind zu straffen.
 10 Die Klagebefugnis bei Projekten ist auf unmittelbar Betroffene zu beschränken und das
 11 Verbandsklagerecht muss deutlich eingeschränkt werden.

12 Liegt nach Ablauf von 24 Monaten kein abschließender Genehmigungsbescheid oder
 13 triftiger Ablehnungsgrund vor, gilt das Vorhaben als genehmigt (Genehmigungsfiktion).

14

15 **Begründung:**

16 Deutschland steht beim Ausbau wirtschaftlicher Infrastruktur unter erheblichem
 17 Zeitdruck. Der Bau von Gewerbegebieten, Industriehallen, Rechenzentren, Stromtrassen
 18 oder Verkehrswegen verzögert sich regelmäßig durch überlange
 19 Genehmigungsverfahren, Klagewellen und unklare Zuständigkeiten.

20 Laut einer Studie des IW Köln (2023) dauern Infrastrukturvorhaben durchschnittlich 8,5
 21 Jahre von Antrag bis Baustart. Besonders deutlich zeigt sich das in Baden-Württemberg:

22 Pforzheim: Ein Kohlebunker soll zum Rechenzentrum werden. Denkmalschutz und
 23 Umweltauflagen blockieren Umsetzung, trotz Netzanschluss und Flächen. Start: nicht
 24 vor 2027.

25 Neckarwestheim: Ein Rechenzentrum auf dem stillgelegten AKW-Gelände verzögert sich
 26 durch Rückbau und UVP, Inbetriebnahme frühestens 2028.

27 Innovationspark KI Heilbronn: 50 Mio. Euro Landesförderung, trotzdem kein zügiger
 28 Aufbau wegen verwaltungsinterner Hürden.

29 Der Mittelstand fordert: Wer investiert, muss Planungssicherheit haben.
 30 Genehmigungsfiktion nach 24 Monaten, wie in § 42a VwVfG, ist rechtlich zulässig und
 31 dringend notwendig.

32 Quellen: IW Köln (2023), Bitkom (2024), Verwaltungsverfahrensgesetz § 42a,
 33 Staatsanzeiger BW, Projektberichte Rechenzentren BaWü

34

35 **Votum der Antragskommission:**36 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag W22**

2

3 **Abschaffung des Transparenzregisters**

4 **Antragsteller:** KV Wesel

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die MIT beschließt, dass das Transparenzregister abgeschafft wird, indem die
8 Handelsregister um die Angaben des wirtschaftlich Berechtigten ergänzt wird.

9

10 **Begründung:**

11 Durch die Geldwäschegesetzgebung wurde vor einigen Jahren das Transparenzregister
12 in Deutschland eingeführt. Das zusätzliche Register wird durch die Bundesdruckerei
13 geführt. Darin soll vor allem dargestellt werden, wer der wirtschaftliche Berechtigte
14 einer Gesellschaft ist.

15 Daneben wird ein Handelsregister bei den Gerichten geführt, die alle wesentlichen
16 Informationen über die Gesellschaft öffentlich zugänglich halten. Nach Einführung des
17 Transparenzregisters gibt es unnötige Doppelstrukturen, der bei den Unternehmen zu
18 einem erheblichen Bürokratieaufwuchs geführt hat. Nunmehr ist eine
19 Doppelbearbeitung weitgehend gleicher Sachverhalte gegeben.

20 Mit einer Integration der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten ins
21 Handelsregister werden auch die europäischen Geldwäschevorgaben erfüllt. Dafür ist
22 ein eigenständiges Register nicht notwendig.

23 Mit alledem wird das Handelsregister als maßgebliches gesellschaftsrechtliches Register
24 durch die Abschaffung des Transparenzregisters gestärkt.

25

26

27

28

29 **Votum der Antragskommission:**

30 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag W23**

2 **Abschaffung der nationalen Lieferkettensorgfaltspflichten**
 3 **gemäß §§ 4–24 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**
 4 **(LkSG)Unterpunkt: Bezug zur EU-Verordnung 2023/1115 über**
 5 **entwaldungsfreie Lieferketten**

6 **Antragsteller:** KV Hannover-Land

7

8 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

9 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass das
 10 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in seiner derzeitigen Form, insbesondere
 11 die Regelungen gemäß §§ 4–24 vollständig aufgehoben wird. Gleichzeitig wird
 12 gefordert, dass EU-Vorgaben wie die Verordnung (EU) 2023/1115 über
 13 entwaldungsfreie Lieferketten ausschließlich in den Mitgliedstaaten der EU zur
 14 Anwendung kommen und nicht darüber hinaus verpflichtend für außereuropäische
 15 Handelspartner gemacht werden.

16

17 **Begründung:**

18 Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet Unternehmen zur
 19 umfassenden Risikoanalyse, Prävention, Beschwerdemanagement und
 20 Berichterstattung entlang ihrer gesamten Lieferkette, auch im außereuropäischen
 21 Ausland. Diese Anforderungen gehen über die EU-weiten Regelungen hinaus und führen
 22 zu Doppelbelastungen für deutsche Unternehmen. Insbesondere in Ländern außerhalb
 23 der EU ist die Umsetzung der Vorschriften faktisch nicht möglich, da dort weder die
 24 notwendigen rechtsstaatlichen Strukturen noch die Durchsetzbarkeit gegenüber
 25 Geschäftspartnern gegeben ist. Die deutschen Regelungen überfordern insbesondere
 26 mittelständische Unternehmen.

27 Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verlangt von Unternehmen: gemäß § 4 ein
 28 umfassendes Risikomanagement, § 5 eine Risikoanalyse, gemäß § 6 die Umsetzung von
 29 Präventionsmaßnahmen, § 7 Maßnahmen zur Abhilfe bei Verstößen, gemäß § 8 den
 30 Aufbau eines Beschwerdemechanismus, gemäß § 10 eine Berichtspflicht, gemäß § 12
 31 eine Prüfung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), und
 32 gemäß § 24 drohen Bußgelder und Sanktionen. Die praktische Umsetzung dieser
 33 Vorschriften, z. B. in Entwicklungsländern oder in schwer zugänglichen Regionen wie
 34 dem Amazonas ist für mittelständische Unternehmen nicht leistbar. Es ist realitätsfern,
 35 dort auf vollständige Transparenz und Kontrolle über alle Teile der Lieferkette zu
 36 bestehen. Zusätzlich verschärft die EU-Verordnung 2023/1115 („Entwaldungs-
 37 verordnung“) die Anforderungen weiter und schafft erneut Bürokratie, die insbesondere
 38 kleine und mittlere Unternehmen überproportional belastet. Fazit: Ein
 39 wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort Deutschland braucht realistische, praktikable
 40 und verhältnismäßige Regeln. Nationale Alleingänge wie das LkSG führen zu
 41 Wettbewerbsnachteil gegen über Unternehmen aus anderen EU-Staaten und sollten
 42 daher umgehend abgeschafft werden.

43

44 **Votum der Antragskommission:**

45 **Annahme**

1 **Antrag W24**

2

3 **Anhebung der Grenze der Definition Kleinbetriebe und**
 4 **Förderung des Bürokratieabbaus**

5 **Antragsteller:** Bezirksverband Niederbayern, Bezirksverband Unterfranken,
 6 Bezirksverband Mittelfranken und Bezirksverband Oberfranken

7

8 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

9 Die Anzahl der Beschäftigten in der Definition des Begriffes Kleinbetriebe ist von 10 auf
 10 100 Mitarbeiter anzuheben.

11 Einhergehend ist die Notwendigkeit eines Sicherheitsbeauftragten,
 12 Datenschutzbeauftragten, Arbeitsschutzbeauftragten und weitere Beauftragte für
 13 Kleinbetriebe zu streichen.

14 Auch sind die Meldepflichten bei öffentlichen Registern und Statistiken (e-banz,
 15 Transparenzregister, statistisches Bundesamt, etc.) für alle Betriebe, aber vor allem für
 16 die Kleinbetriebe drastisch zu vereinfachen bzw. zu reduzieren.

17 Außerdem sind die Überwachungspflichten für Mitarbeiter (Arbeitszeitgrenze und
 18 Einhaltung der Pausen, Berufsgenossenschaftliche Anforderungen, Nachweispflichten
 19 für Sozialversicherungsträger, etc.) erheblich zu reduzieren.

20

21 **Begründung:**

22 An eine Firma mit 11 Mitarbeitern werden in den unterschiedlichsten Vorschriften die
 23 gleichen strengen Maßstäbe angelegt wie an eine Firma mit 500 Mitarbeitern! Lediglich
 24 Firmen mit kleiner/gleich zehn Mitarbeitern erhalten Vereinfachungen.

25 Angesichts der insgesamt massiv steigenden bürokratischen Belastungen ist die Grenze
 26 unbedingt von 10 auf 100 Mitarbeiter anzuheben, da erst ab einer gewissen Größe die
 27 unverhältnismäßig hohen Belastungen wirtschaftlich kompensiert werden können.

28 Diese Erhöhung der Kleinbetriebsgrenze ist die schnellste und einfachste
 29 Entbürokratisierungsmaßnahme für den Mittelstand.

30 Derzeit muss ein Betrieb ab 21 Mitarbeitern einen extra geschulten
 31 Sicherheitsbeauftragten nachweisen, ein Betrieb ab bereits 20 Mitarbeitern sogar noch
 32 einen extra geschulten Datenschutzbeauftragten und einen extra geschulten
 33 Arbeitsschutzbeauftragten. Dies bürdet eine enorme Bürokratie für solch kleine

- 34 Betriebe. Deshalb sind diese Regelungen für Kleinbetriebe bis 100 Mitarbeitern
35 auszunehmen.
- 36 Die Meldepflichten bei öffentlichen Registern und Statistiken sind
37 zusammenzuschließen und somit zu vereinfachen. Im Zeitalter der Digitalisierung sind
38 solche Informationen direkt vom Finanzamt datenschutzkonform an die jeweiligen
39 notwendigen Register und Behörden weiterzuleiten und lediglich eine Information an
40 den Betrieb über die Weitergabe der Information mitzuteilen.
- 41 Fast die Hälfte seiner Arbeitszeit verbringt der Unternehmer mit der Erfüllung der
42 enormen Bürokratievorschriften. Deshalb sollte dringend wieder mehr
43 unternehmerischer Freiraum geschaffen werden im Sinne von weniger Bürokratie, mehr
44 Selbstverantwortung – auch für die Mitarbeiter. Deshalb sind die
45 Überwachungspflichten für Mitarbeiter (Arbeitszeitgrenze und Einhaltung der Pausen,
46 Berufsgenossenschaftliche Anforderungen, Nachweispflichten für
47 Sozialversicherungsträger, etc.) erheblich zu reduzieren.
- 48
- 49
- 50
- 51
- 52
- 53
- 54
- 55 **Votum der Antragskommission:**
- 56 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag W25**2 **Abschaffung der Zeitumstellung**3 **Antragsteller:** BV Unterfranken

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Der Bundesmittelstandtag möge die Abschaffung der Zeitumstellung zur Sommerzeit
 7 beschließen. Es wird ganzjährig die mitteleuropäische Zeit beibehalten.

8

9 **Begründung:**

10 Nachdem vielfach Versuche unternommen wurden die mitteleuropäische Zeit
 11 beizubehalten und auf Umstellungen zu verzichten ist es jetzt an der Zeit den deutschen
 12 Gesetzgeber damit zu beauftragen. Diese Zeitumstellung sorgt immer wieder bei vielen
 13 Menschen für gesundheitliche Probleme.

14 Zitat aus dem Tagesspiegel:

15 „Mediziner und Gesundheitsexperten kritisieren seit Jahren, dass die Zeitumstellung
 16 den Biorhythmus der Menschen beeinflussen soll. Das wiederum wirke sich negativ auf
 17 ihren physischen und psychischen Zustand aus, „Nach der Umstellung der
 18 Stundenzeiger fühlen sich die Bürger schlechter, ihre Arbeitsfähigkeit sinkt, es wird eine
 19 deutliche Verschlechterung bei chronischen Krankheiten beobachtet.“ „Tatsächlich
 20 belegte eine bereits 2007 im medizinischen Fachmagazin „The Lancet“ erschienene
 21 Studie, dass Anpassungen an neue Zeitzone (beispielsweise durch einen
 22 reisebedingten Jetlag) zu Orientierungslosigkeit, Schlafmangel und Gedächtnisverlust
 23 führen kann. Weitere Studien legen nahe, dass die Zeitumstellung das Risiko für neu
 24 diagnostizierte Depressionen um elf Prozent erhöhen kann (Quelle: „Epidemiology“,
 25 2007). In den USA steige die Zahl der Verkehrsunfälle mit tödlichen Folgen nach der
 26 Umstellung auf die Sommerzeit um immerhin sechs Prozent an, heißt es in einer
 27 anderen Erhebung (Quelle: „National Library of Medicine“, 2020)“

28

29 **Votum der Antragskommission:**30 **Annahme**

1 **Antrag W26**2 **Bund-ID noch mehr nutzen!**3 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Braunschweig

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

6 dass Unternehmen über die Bund-ID (Unternehmenskonto) Behörden den Zugriff auf
 7 die für weitere Verwaltungsverfahren relevanten Daten gewähren können und nach
 8 Erledigung auch wieder entziehen können.

9

10 **Begründung:**

11 Die Bund-ID in Verbindung mit dem Unternehmenskonto stellt ein zentrales Instrument
 12 zur Digitalisierung und Entbürokratisierung dar. Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes
 13 (OZG 2.0) wird ihre Nutzung bisher jedoch nur eingeschränkt vorgesehen. Gerade für
 14 Unternehmen eröffnet sich hier ein enormes Potenzial, Verwaltungsverfahren
 15 effizienter, schneller und nutzerfreundlicher zu gestalten.

16 Wenn Unternehmen über die Bund-ID Behörden den Zugriff auf relevante Daten
 17 erteilen könnten – mit der Möglichkeit, diesen Zugriff nach Abschluss des Verfahrens
 18 auch wieder zu entziehen – würde dies zu einer erheblichen Entlastung führen. So ließen
 19 sich beispielsweise Betriebsprüfungen digital vorbereiten und deutlich schneller
 20 abwickeln, da die erforderlichen Daten über das Unternehmenskonto zentral und
 21 standardisiert bereitgestellt werden könnten. Auch die zahlreichen statistischen
 22 Berichtspflichten, denen Unternehmen gegenüber Landes- und
 23 Bundesstatistikbehörden unterliegen, könnten in diesem Rahmen vereinfacht und
 24 automatisiert erfüllt werden.

25 Ein solches System würde nicht nur die Bearbeitungszeiten in der Verwaltung erheblich
 26 verkürzen, sondern auch die Transparenz und Planungssicherheit für Unternehmen
 27 erhöhen. Gleichzeitig bliebe durch die Möglichkeit, Zugriffsrechte jederzeit zu
 28 widerrufen, die Datenhoheit bei den Unternehmen.

29 Um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu sichern, ist es notwendig,
 30 die Digitalisierung der Verwaltung konsequent weiterzuführen und praxisorientierte
 31 Lösungen zu schaffen. Die erweiterte Nutzung der Bund-ID (Unternehmenskonto) für
 32 eine sichere, freiwillige und standardisierte Datenvernetzung ist daher ein wichtiger
 33 Baustein für eine moderne, mittelstandsfreundliche Verwaltungsdigitalisierung.

34

35

36 **Votum der Antragskommission:**37 **Annahme**

1 **Antrag W27**2 **Rückkehr zur Wehrforschung an deutschen Universitäten**3 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Braunschweig

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Die Zivilklauseln an deutschen Hochschulen grundlegend sind zu reformieren und eine
 7 systematische Einbindung ziviler Universitäten in sicherheits- und
 8 verteidigungsrelevante Forschung zu ermöglichen.

9 Ziel muss es sein, Deutschland in die Lage zu versetzen, bei Schlüsseltechnologien wie
 10 Drohnensystemen, Cybersicherheit, Künstlicher Intelligenz, Robotik und
 11 Satellitenkommunikation über eigene wissenschaftliche Kompetenz und
 12 Innovationskraft zu verfügen.

13 Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- 14 • ein Programm zur Förderung von sicherheitsrelevanter Forschung an
- 15 Universitäten zu etablieren,
- 16 • Dual-Use-Technologien gezielt zu unterstützen und rechtlich abzusichern,
- 17 • ~~die Zivilklauseln an Hochschulen im Dialog mit Ländern und Universitäten zu~~
- 18 ~~reformieren,~~
- 19 • und die Forschungsfinanzierung so auszugestalten, dass Projekte mit
- 20 sicherheits- oder verteidigungsrelevanter Relevanz nicht länger kategorisch
- 21 ausgeschlossen werden.

22 Deutschland darf nicht in Abhängigkeit von ausländischer Forschung und Entwicklung
 23 geraten, sondern muss seine technologische Souveränität im Bereich der Sicherheit und
 24 Verteidigung stärken.

25

26 **Begründung:**

27 Mit der von Bundeskanzler Olaf Scholz ausgerufenen Zeitenwende hat sich die
 28 sicherheitspolitische Realität Deutschlands und Europas grundlegend verändert. Der
 29 russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, hybride Bedrohungen gegen kritische
 30 Infrastrukturen sowie zunehmende geopolitische Spannungen verdeutlichen, dass
 31 militärische Stärke und technologische Innovationsfähigkeit über die
 32 Verteidigungsfähigkeit eines Staates entscheiden. Moderne Kriegsführung basiert
 33 zunehmend auf disruptiven Technologien wie Drohnenschwärmen, satellitengestützter
 34 Kommunikation oder künstlicher Intelligenz. Wer sich dieser Entwicklung verweigert,

35 setzt nicht nur die Sicherheit seiner Soldaten, sondern auch die der eigenen Bevölkerung
36 aufs Spiel.

37 Deutschland ist jedoch durch die in vielen Hochschulen bestehenden Zivilklauseln in
38 seiner Forschungsfähigkeit erheblich eingeschränkt. An rund 70 von 428 Hochschulen,
39 darunter führende technische Universitäten wie die RWTH Aachen, die TU Berlin, die TU
40 Braunschweig und das KIT, sind sicherheits- und verteidigungsrelevante
41 Forschungsprojekte ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass Deutschland im
42 internationalen Vergleich an wissenschaftlicher Sichtbarkeit und Innovationskraft
43 verliert und qualifizierte Wissenschaftler sowie Defense-Startups ihre Projekte ins
44 Ausland verlagern. Während andere Staaten zivile Hochschulen systematisch in
45 sicherheitsrelevante Forschung einbinden, herrscht hierzulande ein Klima der Blockade.

46 Besonders gravierend wirkt sich dies auf die technologische Souveränität Deutschlands
47 aus. Bei zentralen Technologien wie Mikroelektronik, Robotik oder Drohnensystemen
48 sowie bei kritischen Rohstoffen wie seltenen Erden ist die Abhängigkeit von Importen
49 nahezu vollständig. Im Krisenfall kann diese Abhängigkeit zur Achillesferse werden und
50 die Wehrfähigkeit erheblich einschränken. Die Trennung zwischen ziviler und
51 militärischer Forschung ist dabei ohnehin nicht mehr zeitgemäß. Viele Dual-Use-
52 Technologien – etwa in den Bereichen Cybersicherheit, künstliche Intelligenz oder
53 Robotik – haben nicht nur sicherheitsrelevante, sondern auch erhebliche
54 zivilwirtschaftliche Anwendungsmöglichkeiten. Ihre Ausgrenzung aus dem
55 akademischen Umfeld schadet sowohl der Verteidigungsfähigkeit als auch der
56 internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

57 Wenn Deutschland seine Wehrfähigkeit nachhaltig sichern und seine Innovationskraft
58 entfalten will, ist ein Umdenken zwingend erforderlich. Die Zivilklauseln müssen
59 reformiert werden, um Universitäten gezielt in sicherheits- und verteidigungsrelevante
60 Forschung einzubinden. Transparente Prozesse, klare ethische Leitlinien und staatliche
61 Begleitung können sicherstellen, dass Forschung verantwortungsvoll betrieben wird. In
62 einer Welt, in der technologische Entwicklung und Sicherheit untrennbar miteinander
63 verbunden sind, darf Deutschland nicht an veralteten Regelungen festhalten, die seine
64 Handlungsfähigkeit untergraben. Nur eine moderne und offene Forschungslandschaft
65 ermöglicht es, die Zeitenwende konsequent umzusetzen, technologische
66 Abhängigkeiten zu reduzieren und die Sicherheit unseres Landes auch in Zukunft zu
67 gewährleisten.

68

69 **Votum der Antragskommission:**

70 **Annahme in geänderter Fassung**

1 **Antrag W28**

2 **Treiber der Zeitenwende - Start-ups in**
 3 **Verteidigungs- und Sicherheitstechnologien fördern**

4 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Braunschweig

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Ein angemessener Anteil des Verteidigungsetats ist verbindlich in die Förderung von
 8 Start-ups mit verteidigungsrelevanten und Dual-Use-Technologien zu investieren, um
 9 die Innovationskraft der deutschen Verteidigungsindustrie nachhaltig zu stärken.
 10 Gleichzeitig ist innerhalb des „Future Fund“ und des „Deutschlandfonds“ ein spezieller
 11 Fördertopf einzurichten, der Start-ups dieser Branche gezielt mit Startkapital und
 12 Frühphasenfinanzierung unterstützt, um Markteintrittshürden abzubauen und die
 13 Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Darüber hinaus sind bestehende staatliche Gründer-
 14 und Wachstumsprogramme (z. B. EXIST, High-Tech Gründerfonds, Landes-Inkubatoren)
 15 ausdrücklich auch für sicherheitsrelevante und Dual-Use-Technologien zu öffnen, sofern
 16 diese über zivile Anwendungsfelder verfügen.

17 Damit aus geförderten Ideen schnell einsatzfähige Lösungen werden, ist die
 18 Bundeswehr gemeinsam mit dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und
 19 Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) zu beauftragen, ein beschleunigtes und
 20 innovationsfreundliches Beschaffungsverfahren für junge Unternehmen zu entwickeln.
 21 Dieses Verfahren soll eine direkte Anbindung der Förderinstrumente an die Beschaffung
 22 sicherstellen und die zeitnahe Überführung neuer Technologien in den Einsatz
 23 ermöglichen. Dazu gehören insbesondere die Anhebung der Wertgrenzen für
 24 Direktvergaben, die Zulassung von Kleinserien-Beschaffungen zur Praxiserprobung
 25 sowie der Verzicht auf unangemessene Referenz- und Mindestumsatzanforderungen bei
 26 technologisch führenden Lösungen.

27

28 **Begründung:**

29 Mit der von der Bundesregierung ausgerufenen Zeitenwende steht Deutschland vor der
 30 strategischen Aufgabe, seine sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit dauerhaft zu
 31 stärken und die dafür notwendigen technologischen Grundlagen im eigenen Land zu
 32 entwickeln. Dazu gehört eine leistungsfähige, innovationsgetriebene Industrie für
 33 Verteidigungstechnologien, die nicht nur auf etablierte Großunternehmen setzt,
 34 sondern auch jungen, dynamischen Akteuren den Zugang zum Markt ermöglicht. Nur
 35 wenn es gelingt, ein ausgewogenes Ökosystem aus großen, mittelständischen und

36 jungen Unternehmen zu schaffen, wird Deutschland langfristig die notwendige
37 technologische Souveränität erreichen.

38 Start-ups im Verteidigungs- und Dual-Use-Bereich leisten hierbei einen entscheidenden
39 Beitrag. Sie sind in der Lage, mit hoher Geschwindigkeit innovative Lösungen zu
40 entwickeln – etwa im Bereich unbemannter Systeme, Künstlicher Intelligenz,
41 Cybersicherheit oder Sensorik. Auch in Feldern wie Materialwissenschaften,
42 Quantentechnologien, Robotik und Energieversorgung entstehen in Start-ups zentrale
43 Impulse für die Verteidigungsfähigkeit der Zukunft. In vielen befreundeten Staaten wie
44 den USA, Israel oder Frankreich ist diese Innovationskraft bereits integraler Bestandteil
45 der nationalen Sicherheitsstrategie. Dort profitieren junge Unternehmen von gezielten
46 Förderprogrammen, vereinfachten Beschaffungsverfahren und direktem Zugang zu
47 staatlichen Auftraggebern. Diese Länder zeigen, dass eine enge Verzahnung von Start-
48 up-Innovation und Verteidigungsindustrie die technologische Überlegenheit
49 maßgeblich stärkt – ein Vorbild, das Deutschland dringend adaptieren muss.

50 Die Aggression Russlands gegen die Ukraine hat eindrücklich gezeigt, dass es für die
51 Verteidigung unserer Freiheit zwingend notwendig ist, über schlagkräftige eigene
52 Streitkräfte und eine unabhängige Verteidigungsindustrie zu verfügen. Wenn
53 Deutschland im Rahmen der Zeitenwende massiv mehr in die Verteidigung investieren
54 muss, dann sollte dieses Geld gezielt in die heimische Industrie, in innovative
55 Unternehmen und in die Schaffung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen vor Ort
56 fließen – statt überwiegend im Ausland Rüstungsgüter einzukaufen. Nur so bleibt die
57 Steuerbasis im Land, nur so entstehen neue Arbeitsplätze, und nur so wird die
58 Innovationskraft der eigenen Wirtschaft gestärkt. Gleichzeitig macht Deutschland sich
59 unabhängiger von ausländischen Partnern und sichert im Ernstfall die notwendige
60 Handlungsfähigkeit.

61 In Deutschland hingegen stehen Defence- und Dual-Use-Start-ups vor hohen
62 Markteintrittshürden:

- 63 • Viele bestehende Förderprogramme schließen sicherheitsrelevante und
64 Dual-Use-Technologien pauschal aus, selbst wenn diese über bedeutende
65 zivile Anwendungsfelder verfügen. Dadurch werden Innovationen in
66 Bereichen mit hohem sicherheits- und wirtschaftspolitischem Nutzen von
67 vornherein benachteiligt und wichtige Entwicklungschancen für den
68 Mittelstand blockiert.
- 69 • Der Zugang zu Risikokapital ist besonders eingeschränkt, da viele Investoren
70 sicherheitsrelevante Geschäftsmodelle aus politischen oder regulatorischen
71 Gründen meiden. Dieser Mangel an privatem Kapital verhindert nicht nur das
72 Wachstum, sondern häufig bereits die Gründung solcher Unternehmen.
73 Internationale Wettbewerber profitieren hier von deutlich besseren
74 Finanzierungsbedingungen, wodurch ein Innovationsgefälle entsteht.
- 75 • Die derzeitigen Beschaffungsprozesse der Bundeswehr sind stark
76 formalisiert, langwierig und mit Anforderungen (z. B. umfangreiche
77 Referenzprojekte, hohe Mindestumsätze, komplexe Nachweisverfahren)
78 versehen, die junge und mittelständische Unternehmen praktisch vom
79 Wettbewerb ausschließen. Dadurch bleiben innovative Lösungen oft
80 ungenutzt, und der Marktzugang für neue Anbieter wird erheblich erschwert.

81 Gerade in einer Zeit, in der technologische Zyklen immer kürzer werden, ist
82 dies ein gravierender Wettbewerbsnachteil.

83 Gerade hier kommt der Bundeswehr eine Schlüsselrolle zu. Als größter öffentlicher
84 Auftraggeber im Verteidigungsbereich kann sie entscheidend dazu beitragen, dass
85 geförderte Innovationen schnell zur Truppe gelangen. Durch gezielte Pilotprojekte,
86 Kleinserienbeschaffungen und praxisnahe Erprobungen im regulären Einsatzumfeld
87 lassen sich Markteintrittsbarrieren abbauen und die technologische Reife neuer
88 Lösungen beschleunigen. In enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Ausrüstung,
89 Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) kann so ein direkter
90 Übergang von der Förderung zur Beschaffung geschaffen werden – mit klaren
91 Prioritäten für heimische, mittelständische und innovative Anbieter.

92 Darüber hinaus sollte Deutschland auch auf europäischer Ebene eine aktivere Rolle
93 einnehmen. Die enge Einbindung deutscher Start-ups in europäische Förderinitiativen
94 wie den European Defence Fund oder die Permanent Structured Cooperation (PESCO)
95 eröffnet nicht nur neue Finanzierungsquellen, sondern stärkt auch die Integration in die
96 europäische Sicherheitsarchitektur. Gleichzeitig wird verhindert, dass technologische
97 Abhängigkeiten gegenüber Drittstaaten weiter anwachsen.

98 Gerade in einer Zeit, in der Deutschland seine Verteidigungsfähigkeit modernisieren
99 und technologische Souveränität sichern muss, ist es zwingend notwendig, diese
100 Innovationspotenziale zu erschließen. Eine gezielte Öffnung der Förderinstrumente und
101 ein beschleunigtes, innovationsfreundliches Beschaffungsverfahren ermöglichen es
102 Start-ups, sich am Markt zu etablieren, ihre Technologien praxisnah zu erproben und
103 schnell in die Einsatzrealität zu überführen. Dies schließt ausdrücklich auch die
104 Schaffung einer Kultur der Risikobereitschaft im Beschaffungswesen ein, bei der
105 innovative, aber noch nicht vollständig ausgereifte Technologien über Test- und
106 Demonstrationsprojekte gefördert werden.

107 Dies stärkt nicht nur die technologische Leistungsfähigkeit der Bundeswehr, sondern
108 auch den Mittelstand insgesamt, indem neue Wertschöpfungsketten entstehen,
109 hochqualifizierte Arbeitsplätze geschaffen und Abhängigkeiten von ausländischen
110 Zulieferern reduziert werden. Die Förderung von Start-ups im Verteidigungs- und Dual-
111 Use-Bereich ist daher nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine sicherheits- und
112 industriepolitische Notwendigkeit im Rahmen der Zeitenwende. Ein entschlossenes
113 Handeln stärkt die Resilienz Deutschlands, eröffnet neue Wachstumschancen und
114 sichert die technologische Führungsfähigkeit unserer Wirtschaft und Verteidigung.

115

116 **Votum der Antragskommission:**

117 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag W29**

2 **Aussetzung und Neuordnung aller Dokumentationspflichten**

3 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Alle Dokumentationspflichten sind auf unbestimmte Zeit, mindestens bis zum 31.
7 Dezember 2027, auszusetzen und in dieser Zeit sind alle Dokumentationspflichten auf
8 ihre Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und ggf. aufzuheben.

9

10 **Begründung:**

11 Die bisherigen Dokumentationspflichten sind in einer nicht mehr überschaubaren
12 Vielzahl von Einzelgesetzen geregelt. Der Überblick fehlt. Doppelte Dokumentationen
13 und Überschneidungen sind die Folge. Die Erfüllung dieser Dokumentationspflichten, für
14 die die Sinnhaftigkeit oft fehlt, verursacht insbesondere bei den mittelständischen
15 Betrieben hohen Kosten.

16 Die Aussetzung und Neuregelung haben folgende Vorteile:

- 17 • Es wird Klarheit, Transparenz und Übersichtlichkeit sowohl für die
18 Betroffenen, die Betriebe, wie auch für die Legislative und die Exekutive,
19 hergestellt.
- 20 • Doppelte Dokumentationen werden sichtbar und sind vermeidbar.
- 21 • Sicherheit und Transparenz für die betroffenen Unternehmen.
- 22 • Es besteht die Chance und Möglichkeit,
- 23 • doppelte Dokumentationen und Überschneidungen festzustellen und
24 aufzuheben,
- 25 • unnötige und überflüssige Dokumentationen festzustellen und zu streichen,
- 26 • Es ist sowohl psychologisch, wie auch tatsächlich, ein echter Beitrag zum
27 Bürokratieabbau.

28

29 **Votum der Antragskommission:**

30 **Ablehnung**

1 **Antrag W30**

2 **Schaffung eines einheitlichen bundesweiten E-Portals**

3 **Antragsteller:** MIT-Landesverband Baden-Württemberg

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

6 Im Rahmen der Digitalisierung und Staatsmodernisierung ist umgehend ein
7 bundeseinheitliches E-Portal als Zugang und zur Abwicklung aller Melde- und
8 Antragspflichten der Bürger und Unternehmen, sowohl auf kommunaler, wie auch auf
9 Landes- und Bundesebene, zu schaffen.

10 Die Steuer- bzw. die Wirtschafts-ID-Nr. in Verbindung mit einer Zwei-Faktor-
11 Authentifizierung muss dafür das einzige Identifikations- und Anmeldemerkmal sein.

12

13 **Begründung:**

14 Die derzeitige Vielzahl der Zugänge zur Erledigung der Melde- und Antragspflichten,
15 sowohl der Bürger, wie auch der Unternehmen, muss vereinfacht und vereinheitlicht
16 werden. Das ist nur über ein einheitliches bundesweites E-Portal möglich.

17 Dieses E-Portal muss der alleinige Zugang zu allen Ämtern, Behörden und sonstigen
18 Dienstleistern, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen bzw. erfüllen, sowohl auf Bundes,
19 wie auf Landes- und kommunaler Ebene, zur Erledigung der Melde- und
20 Antragspflichten, wie auch der gesamten Korrespondenz, sein.

21 Die Schweiz zeigt es z. B. mit ihrem E-Portal, daß und wie es möglich ist.

22

23 **Votum der Antragskommission:**

24 **Annahme**

1 **Antrag W31**2 **Entlastung des Handwerks durch ausschließliche Anerkennung**
3 **digitaler Dokumentation bei öffentlichen Aufträgen**4 **Antragsteller:** Bezirksverband Aachen

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Die MIT fordert die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Auftraggeber auf,
8 die rechtlichen und verwaltungspraktischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass
9 bei öffentlichen Aufträgen im Bereich von Bau- und Handwerksleistungen die digitale
10 Dokumentation allein verbindlich und ausreichend ist.

11 Doppelte Dokumentationspflichten in Papier- und Digitalform sind abzuschaffen. Bei
12 Nachweisen zu Prüf-, Wartungs- und Revisionsarbeiten soll eine digitale
13 Dokumentation, die die Anforderungen der VOB sowie anderer einschlägiger
14 Vorschriften erfüllt, vollständig anerkannt werden.

15 Die VOB/B (§ 14 ff.) schreibt eine ordnungsgemäße Dokumentation und Abrechnung
16 vor, ohne die Form zwingend festzulegen. Parallel verpflichtet die E-Vergabe-
17 Verordnung im Vergabeverfahren bereits zur Digitalisierung. Es ist daher folgerichtig,
18 diese Praxis auch in der Ausführungs- und Revisionsphase verbindlich zu übernehmen.
19 Eine eindeutige gesetzliche Klarstellung erhöht Rechtssicherheit, reduziert Bürokratie
20 und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere kleiner und mittelständischer
21 Handwerksbetriebe.

22

23 **Begründung:**

24 Die derzeitigen „Doppelstrukturen“ belasten Handwerksbetriebe massiv. Viele
25 Auftraggeber verlangen parallel Papier- und Digitalunterlagen, was für kleine und
26 mittlere Unternehmen zeitaufwendig und kostenintensiv ist. Moderne digitale
27 Verfahren sind revisionssicher, transparent und nachhaltig.

28 Die ausschließliche Anerkennung digitaler Dokumentationen entlastet die Betriebe
29 spürbar, schafft Rechtssicherheit durch Klarstellung im Umgang mit der VOB, fügt sich
30 logisch in die bestehenden Vorgaben zur elektronischen Vergabe ein, und unterstützt
31 Nachhaltigkeit durch Vermeidung unnötiger Papierdokumentationen.

32

33 **Votum der Antragskommission:**34 **Annahme**

1 **Antrag W32**

2 **Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung beschleunigen**

3 **Antragsteller:** Bezirksverband Aachen

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Als wichtigen Beitrag zum Bürokratie-Abbau oder zumindest der -Vereinfachung soll das
7 nachfolgende Maßnahmenprogramm betreffend die Digitalisierung in der öffentlichen
8 Verwaltung auf den Weg gebracht werden:

9

10 1. Rechtlicher und Strategischer Rahmen

- 11 · Schaffung klarer gesetzlicher Grundlagen z. B. verbindliche E-Government-
12 Gesetze, Datenschutzregelungen, Standards für digitale Akten.
- 13 · Entwicklung einer Digitalstrategie Digitalisierungsfahrplan mit klaren Zielen,
14 Zuständigkeiten und Zeitplänen.
- 15 · Verpflichtung zur digitalen Bearbeitung z. B. „Digital First“-Prinzip in
16 Verwaltungsvorgängen.

17

18 2. Technische Infrastruktur

- 19 · Einheitliche IT-Plattformen & Fachverfahren Zentralisierung und
20 Standardisierung von Software.
- 21 · Cloud-Lösungen für Verwaltung Flexibilität, Skalierbarkeit, zentrale
22 Datenhaltung.
- 23 · Sichere Netze & IT-Sicherheit ausbauen Schutz vor Cyberangriffen, Aufbau von
24 CERTs (Computer Emergency Response Teams).
- 25 · Digitale Identitäten & E-Signaturen Einsatz z. B. der Online-Ausweisfunktion
26 oder ELSTER-Zertifikate.

27

28 3. Organisation und Personal

- 29 · Aufbau digitaler Kompetenzen im Personal Schulungen, Weiterbildungen,
30 Digitalführerschein für Mitarbeitende.
- 31 · Digitale Change-Manager in Behörden Menschen, die Veränderungsprozesse
32 aktiv begleiten.
- 33 · Flexible Arbeitsmodelle (z. B. Homeoffice) ermöglichen Digitalisierung fördern,
34 statt behindern.

- 35 · Interdisziplinäre Teams bilden (IT + Fachbereich + Recht) Ganzheitliche
- 36 Projektentwicklung.

37

38 4. Bürger- und Unternehmensservices

- 39 · One-Stop-Portale schaffen (z. B. „Bürgerportal“) Alle Leistungen online und
- 40 zentral zugänglich.
- 41 · Verwaltungsleistungen vollständig digitalisieren z. B. mit dem OZG
- 42 (Onlinezugangsgesetz) – nicht nur PDF-Formulare, sondern durchgängige
- 43 Prozesse.
- 44 · Feedbackmöglichkeiten und Nutzerzentrierung Orientierung an den
- 45 Bedürfnissen der Bürger (UX-Design, Tests).
- 46 · Digitale Barrierefreiheit sicherstellen Zugang für alle, z. B. durch
- 47 Vorlesefunktion, einfache Sprache.

48

49 5. Interkommunale Zusammenarbeit und Standards

- 50 · Standardisierung von Verfahren und Datenformaten z. B. XÖV-Standards (XML-
- 51 Strukturen für Verwaltung).
- 52 · Wiederverwendbare Software-Bausteine (Open Source) Schnelleres Aufbauen
- 53 von Lösungen.
- 54 · Erfahrungsaustausch & Kooperation z. B. gemeinsame Plattformen von
- 55 Kommunen (GovTech-Projekte, Verwaltungslabore).

56

57 6. Monitoring & Steuerung

- 58 · Einführung von Kennzahlen zur Digitalisierung z. B. „Digitalisierungsgrad“ je
- 59 Amt.
- 60 · Dashboards für Fortschrittskontrolle Echtzeitübersicht über Projektstände.
- 61 · Agiles Projektmanagement Schneller iterieren statt langwierig planen.

62

63 **Begründung:**

64 Die Digitalisierung der Verwaltung kann beschleunigt werden, wenn:

- 65 · klare gesetzliche und strategische Vorgaben existieren,
- 66 · moderne Technologien eingesetzt werden,
- 67 · Mitarbeiter mitgenommen und befähigt werden,
- 68 · Prozesse konsequent nutzerzentriert digitalisiert werden,
- 69 · Kooperation und Standardisierung großgeschrieben werden.

70

71 **Votum der Antragskommission:**

72 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag W33**2 **Digitalisierung von Unterzeichnungsform, Ablage, Versand und**
3 **Aufbewahrung von Berichten gemäß §§ 242–289 HGB und EU-**
4 **Richtlinie 2013/34/EU**5 **Antragsteller:** KV Hannover-Land

6

7 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

8 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass die bisher
9 erforderliche handschriftliche Unterzeichnung durch eine digitale Signatur ersetzt wird.
10 Die Berichterstattung (z. B. Sammlung täglicher Abschlussdaten) soll digital erfolgen,
11 elektronisch abgelegt, zum Monatsende digital versendet und mithilfe einer
12 persönlichen digitalen ID rechtssicher beglaubigt werden können.

13

14 **Begründung:**

15 Die Unterzeichnung von Berichten wie Jahresabschluss, Konzernabschluss und
16 Lagebericht erfolgt derzeit gemäß §§ 242–289 HGB ausschließlich in Papierform mit
17 handschriftlicher Unterschrift durch den Unternehmer oder eine vertretungsberechtigte
18 Person. Diese Praxis ist nicht mehr zeitgemäß und verursacht vermeidbaren Aufwand.
19 Die Erstellung, Prüfung, Unterzeichnung, Aufbewahrung und der Versand der Berichte
20 sind durch manuelle Prozesse gekennzeichnet, was zu einem erheblichen Zeit-,
21 Personal- und Kostenaufwand führt – insbesondere durch parallele Nutzung
22 verschiedener IT-Systeme und anschließender Medienbrüche.

23 Die bisherige analoge Praxis verursacht:

- 24 – hohen Personalaufwand,
- 25 – hohen Papierverbrauch,
- 26 – unnötige Lagerkapazitäten zur Archivierung,
- 27 – Ineffizienzen durch parallele analoge und digitale Prozesse.

28 Durch die verpflichtende digitale Erstellung, Signatur und Übermittlung von Berichten
29 kann die Effizienz in der Verwaltung deutlich erhöht und gleichzeitig die Umwelt
30 geschont werden.

31 Fazit: Die gegenwärtige Unterzeichnungs- und Aufbewahrungspraxis ist veraltet und
32 widerspricht dem digitalen Fortschritt. Der Gesetzgeber sollte moderne Lösungen
33 ermöglichen, die Rechtssicherheit mit praktischer Umsetzbarkeit verbinden.

34

35 **Votum der Antragskommission:**36 **Annahme**

1 **Antrag W34**

2 **Nachhaltigkeitsbericht gemäß HGB abschaffen**

3 **Antragsteller:** KV Hannover-Land

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

6 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass der
7 Nachhaltigkeitsbericht im Handelsgesetzbuch (§§ 289b–289e HGB) aus Gründen der
8 Gleichbehandlung aller EU-Staaten für Deutschland abgeschafft wird.

9

10 **Begründung:**

11 Der immer wieder verschobene Nachhaltigkeitsbericht gemäß der CSRD/ESR-Richtlinie
12 (EU) 2022/2464 sowie den §§ 289b–289e HGB (neue Fassung) des Europäischen
13 Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 ist bislang nicht in Kraft getreten.

14 Der Nachhaltigkeitsbericht wird sowohl durch EU-Recht als auch durch das deutsche
15 HGB gefordert. Dadurch ergibt sich aufgrund der doppelten Gesetzeslage ein
16 erheblicher Mehraufwand, da Unternehmen den Bericht in zwei Varianten erstellen
17 müssen. Da bislang weder die EU-Richtlinie noch die entsprechenden HGB-Vorschriften
18 in Kraft gesetzt wurden, ist eine vollständige Abschaffung der HGB-Vorgaben sinnvoll.

19

20 **Votum der Antragskommission:**

21 **Ablehnung**

1 **Antrag W35**2 **Gerichtsverfahrensdauer**3 **Antragsteller:** Landesverband Hessen und Kreisverband Main-Kinzig

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

6 Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:

7 1.

8 Die Bundesregierung wird seitens des MIT Bundesvorstandes aufgefordert, die
 9 Justizreform zur Beschleunigung gerichtlicher Verfahren – insbesondere in der
 10 Verwaltungsgerichtsbarkeit – prioritär umzusetzen, mit dem Ziel, eine maximale
 11 Verfahrenshöchstdauer zwischen Klageeinreichung und Zustellung des Urteils an die
 12 Prozessbeteiligten von zwölf Monaten (je Instanz) zu etablieren.

13 2.

14 Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zusätzlicher Richterbedarf zu decken oder
 15 durch die Einrichtung spezialisierter Kammern zur Bündelung von Verfahren und unter
 16 Einbeziehung von Automatisierungssoftware zu optimieren.

17 3.

18 Klare Fristsetzungen: Verfahren vor Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten
 19 müssen in jedem Fall innerhalb von 12 Monaten nach Klageeinreichung (je Instanz)
 20 abgeschlossen sein.

21 4.

22 Haftungs- und Transparenzregelung: Bundesländer und Gerichte müssen jährlich
 23 Bericht über die Verfahrensdauer veröffentlichen. Bei mehrfacher Überschreitung der
 24 Fristen innerhalb eines Berichtsjahres ist eine verpflichtende interne Überprüfung der
 25 Abläufe vorzunehmen und deren Ergebnis öffentlich zugänglich zu dokumentieren.

26

27 **Begründung:**

28 Die Dauer gerichtlicher Verfahren in Deutschland – insbesondere vor den
 29 Verwaltungsgerichten – ist seit Langem ein zentrales Problemfeld, welches das
 30 Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit schmälert, die Effektivität der Justiz untergräbt und
 31 wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kostet. Aktuelle Statistiken belegen, dass Verfahren
 32 regelmäßig deutlich länger dauern, als rechtlich vertretbar wäre – insbesondere in Asyl-
 33 und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten. Dabei unterscheiden sich die
 34 Verfahrensdauern in den Bundesländern teils erheblich voneinander. Die Realität zeigt,

35 dass die von Bund und Ländern vorgesehenen Verfahrensdauern nicht ansatzweise in
 36 der Realität abgebildet werden können. Die aktuellen durchschnittlichen
 37 Verfahrensdauern liegen weit über dem, was für Bürger, Unternehmen und
 38 Verwaltungsakteure zumutbar ist.

39 Es besteht eindeutig eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Relevanz. Lange
 40 Verfahren bedeuten für mittelständische Unternehmen – z. B. bei Bau-, Planungs- oder
 41 Genehmigungsklagen – massive Unwägbarkeiten. Verzögerungen riskieren
 42 Investitionen, Markteinführung oder Projektplanung. Zudem besteht eine empirische
 43 Evidenz, da Verfahren bereits heute vor Verwaltungsgerichten im Schnitt 11–13
 44 Monate, Oberverwaltungsgerichte 17–18 Monate dauern. Es besteht Digitalisierungs-
 45 und Automatisierungspotenzial: Einige Gerichte (z. B. Berlin, Münster, Frankfurt) zeigen:
 46 Elektronische Akten, Videoverhandlungen und spezialisierte sowie automatisierte
 47 Strukturen reduzieren die Verfahrensdauer und Arbeitsbelastung der Kammern deutlich.
 48 Der flächendeckende Ausbau ist dringend erforderlich.

49

50 **Votum der Antragskommission:**

51 **Annahme**

1 **Antrag W36**2 **Zukunft der MINT-Bildung sichern – Modernisierungsschub für**
3 **naturwissenschaftlichen Unterricht und Fachkräftesicherung**
4 **im Mittelstand**5 **Antragsteller:** LV Hamburg

6

7 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

8 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion fordert die Bundesregierung auf, ein
9 bundesweites Programm zur Modernisierung des naturwissenschaftlichen Unterrichts
10 zu initiieren und umzusetzen. Ziel muss es sein, bürokratische Hindernisse zu
11 beseitigen, die Digitalisierung in der MINT-Bildung (Mathematik, Informatik,
12 Naturwissenschaften, Technik) voranzutreiben, Investitionen in moderne Fachräume
13 sicherzustellen und die didaktische sowie experimentelle Weiterbildung von Lehrkräften
14 massiv zu fördern. Damit sollen der Fachkräfte- und Auszubildendenmangel
15 insbesondere im Chemiebereich bekämpft und die Zukunftsfähigkeit mittelständischer
16 Unternehmen gesichert werden.

17

18 **Begründung:**

19 Fachkräftemangel als existenzielle Bedrohung

20 Der zunehmende Mangel an Fachkräften und Auszubildenden im Bereich der
21 Chemieberufe sowie die nachlassende chemische Bildung in MINT-affinen technischen
22 Berufen stellen zahlreiche mittelständische Unternehmen in Deutschland vor
23 existenzielle Herausforderungen. Bereits heute gefährden unbesetzte Ausbildungs- und
24 Fachstellen unsere Innovationskraft, Produktionssicherheit und die internationale
25 Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland. Insbesondere die chemienahe
26 Industrie und das verarbeitende Gewerbe, Rückgrat des deutschen Mittelstands, sind
27 hiervon akut betroffen.

28 Wie ein Modernisierungsschub Deutschlands Schulen fit für die Naturwissenschaften
29 macht – und warum der Koalitionsvertrag dafür den Weg weist

30 Deutschland steht am Scheideweg, wenn es um die Zukunft der Naturwissenschaften an
31 Schulen geht. Der Koalitionsvertrag unserer Bundesregierung betont den „Abbau
32 bürokratischer Hemmnisse“, die „Förderung der Digitalisierung“, den „Erhalt und die
33 Sanierung von Schulen“ sowie die „Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlichen
34 Bildung“ als zentrale Ziele. Dennoch bremsen im Schulalltag gerade im Experimental-
35 Chemieunterricht veraltete Regelwerke, mangelnde digitale Infrastruktur und marode

- 36 Fachräume die Wissenschaftsbegeisterung und den Kompetenzerwerb. Ein gezieltes
 37 Bundesprogramm bietet die Chance, das Potential deutscher Schülerinnen und Schüler
 38 für naturwissenschaftlich-technische Berufe wieder voll zu entfalten.
- 39
- 40 1. Bürokratische Hemmnisse beseitigen – für mehr Experimentierfreude und
 41 Praxisbezug
- 42 Der experimentelle MINT-Unterricht leidet unter widersprüchlichen, teils uneindeutigen
 43 Vorgaben (z. B. RiSU, DGUV-Richtlinie). Lehrkräfte verlieren sich häufig im
 44 Vorschriftendschlingel und verzichten aus Unsicherheit auf notwendige Experimente.
 45 Dies geht zu Lasten der Experimentierfreude, des spontanen Entdeckens – und letztlich
 46 der Begeisterung für das Fach. Bundeseinheitliche, klare und anwenderfreundliche
 47 Regelwerke sind notwendig, damit Lehrkräfte wieder sicher und innovativ unterrichten
 48 können.
- 49
- 50 2. Digitalisierung als Innovationstreiber
- 51 Während die Digitalisierung in vielen Lebensbereichen schon angekommen ist, fehlt sie
 52 im MINT-Unterricht oft völlig. Digitale Versuchsanleitungen, verlässliche
 53 Gefahrendaten und moderne Plattformen für Lehrkräfte stehen bundesweit nicht zur
 54 Verfügung. Ein Bundesprogramm kann digitale Infrastruktur schaffen, moderne Lehr-
 55 Lern-Inhalte bündeln und damit Motivation, Qualität und Sicherheit im Unterricht
 56 spürbar steigern.
- 57
- 58 3. Investition in Fachräume – Chemie braucht moderne Lernorte
- 59 Praxisorientierter Chemieunterricht wird durch veraltete und unzureichend
 60 ausgestattete Fachräume erschwert oder verhindert. In vielen Schulen sind
 61 Chemieräume sanierungsbedürftig oder nicht den notwendigen Standards
 62 entsprechend. Die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Sanierungs- und Fördermittel
 63 müssen gezielt auch für naturwissenschaftliche Fachräume und Laboratorien eingesetzt
 64 werden. Attraktive und sichere Lernumgebungen sind Grundlage für eine qualitativ
 65 hochwertige Ausbildung.
- 66
- 67 4. MINT-Förderung praktisch umsetzen – Lehrkräfte stärken
- 68 Die Bundesregierung hat sich die Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlichen
 69 Bildung vorgenommen. Ohne intensiven Experimentalunterricht bleibt MINT-Unterricht
 70 jedoch abstrakt, viele Jugendliche wenden sich vom Fach ab. Durch gezielte Förderung
 71 der experimentellen und didaktischen Weiterbildung von Lehrkräften, Zugang zu neuen
 72 didaktischen Konzepten und modernen Materialien wird Wissenschaft wieder erlebbar.
 73 Dies weckt nachhaltige Begeisterung und motiviert zur Ausbildung in MINT-Berufen.
- 74
- 75 Fazit:

76 Der Koalitionsvertrag bietet den idealen Rahmen für ein bundesweites
77 Modernisierungsprogramm zur Förderung des Experimental-Chemieunterrichts. Durch
78 den Abbau bürokratischer Hürden, die Förderung der Digitalisierung, gezielte
79 Investitionen in zeitgemäße Fachräume und eine entschlossene Förderung der
80 Lehrkräftekompetenz kann die Bundesregierung einen Innovationsschub im
81 Bildungssystem anstoßen. Dies ist eine zwingende Voraussetzung, um den Mangel an
82 qualifizierten Fachkräften wirkungsvoll zu bekämpfen, mittelständische Unternehmen
83 zu stärken und die Innovationsnation Deutschland zu sichern.

84

85 Was jetzt gebraucht wird:

- 86 • Vereinfachung und Vereinheitlichung der Sicherheits- und Stofflistenregelungen
- 87 • Digitale Plattformen für aktuelle Versuchsvorlagen und Gefahrendaten
- 88 • Investitionen in sichere, moderne Fachräume und Labore
- 89 • Verstärkte Aus- und Fortbildung für Lehrkräfte im Bereich Experimentieren

90

91 Der Bundesmittelstandtag steht hinter diesem Modernisierungsschub für Deutschlands
92 Schulen und fordert die Bundesregierung auf, jetzt zu handeln!

93

94 **Votum der Antragskommission:**

95 **Annahme**

1 **Antrag W37**2 **Aussetzung des Country-by-Country Reporting (CbCR) gemäß**3 **§§ 138a–138f AO, Einführung eines neuen digitalen Verfahrens**4 **Antragsteller:** KV Hannover-Land

5

6 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

7 Die Anforderungen an den länderbezogenen Bericht multinationaler
 8 Unternehmensgruppen (Country-by-Country Reporting CbCR) sollen digital
 9 modernisiert werden.

10 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass die bestehende
 11 CbCR-Berichtspflicht vorübergehend auszusetzen und durch neue Verhandlungen sowie
 12 eine moderne digitale Softwarelösung zur Erstellung, Ablage und Übermittlung zu
 13 ersetzen.

14

15 **Begründung:**

16 Bezugnehmend auf TOP 4.3 der Sitzung ASt II/17, Anlagen 1, GZ IV B 5, S
 17 1300/16/10010:002, DOK: 2017/0558036 Mit dem Gesetz zur Umsetzung der
 18 Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und weiterer Maßnahmen gegen
 19 Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20.12.2016 (BGBl. 2016 I S. 3000) wurde die
 20 Pflicht zur Abgabe länderbezogener Berichte gemäß § 138a AO eingeführt. Diese
 21 Berichte müssen in einem von der OECD definierten XML-Format (z. B. via Excel oder
 22 HTML) digital eingereicht werden.

23 Die Erstellung dieser Berichte erfordert derzeit:

- 24 – hohen manuellen Aufwand bei Datenerfassung, Bewertung und Formatierung,
- 25 – erheblichen Personal- und Zeitaufwand,
- 26 – Nutzung veralteter technischer Formate.

27 Ab 2026 soll die Datenübermittlung ausschließlich digital über die IT erfolgen. Daher ist
 28 eine digitale Standardsoftware zu entwickeln, die sowohl Unternehmen als auch
 29 Behörden entlastet.

30 Bis zur Einsatzfähigkeit dieser Lösung soll die Berichtspflicht ruhen. Die Berichte werden
 31 ohnehin nur einmal jährlich abgegeben, sodass eine temporäre Aussetzung vertretbar
 32 ist.

33

34 **Votum der Antragskommission:**35 **Annahme**

1 **Antrag W38**2 **Gewährleistungsfonds für Nicht-EWR Importe**3 **Antragsteller:** KV Braunschweig

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Der Bundesmittelstandtag möge beschließen, dass die Mittelstandsunion sich
 7 öffentlich und durch ihre MITglieder im Bundestag und EU-Parlament einsetzt:

8 einen Gewährleistungsfonds für Waren-Importe aus Nicht-EWR Ländern einzurichten
 9 oder einrichten zu lassen, der geeignet ist die derzeitige Durchsetzungslücke von
 10 Gewährleistungsrechten abzudecken.

11

12 **Begründung:**

13 Deutsche und EU-produzierte Waren stehen schon lange in Konkurrenz zu insbesondere
 14 auch in asiatischen Ländern produzierten Waren. Aktuell kommt es durch
 15 Absatzplattformen wie Temu und Aliexpress oder eigene im EU-Raum beworbene Shops,
 16 aber auch über Nicht-Chinesische Plattformen wie eBay zu direkten
 17 Vertragsabschlüssen zwischen Verbrauchern aus dem EU-Raum mit asiatischen
 18 Händlern und Herstellern ohne dazwischengeschaltete Händler im EU-Raum. Was sich
 19 zunächst wie ein Vorteil für die Verbraucher klingt, ist im Leistungsstörungsfall oft eine
 20 starke und einseitige Belastung der EU-Verbraucher: Durchsetzung der gesetzlichen
 21 Gewährleistungsrechte ist in vielen Fällen nicht möglich oder nur unter Kosten, die in
 22 keinem Verhältnis zum Warenwert stehen. Die Nicht dem EWR Raum entstammenden
 23 Händler oder Hersteller können so in vielen Fällen minderwertige Ware bedenkenlos
 24 absetzen und darauf vertrauen, dass keine Rückstellungen für Gewährleistungsfälle
 25 nötig sind. Damit verschaffen sich diese Händler einen klaren und systemwidrigen
 26 Wettbewerbsvorteil gegenüber Unternehmen aus dem EWR Raum, in dem die
 27 Durchsetzung der Gewährleistungsrechte nicht mehr gesichert ist. Um diese
 28 Wettbewerbsverzerrung zu adressieren, soll der Gewährleistungsfonds geschaffen
 29 werden. Jeder Importeur aus dem Nicht-EWR Raum soll einen sehr geringen Anteil des
 30 Warenwertes in einen Gewährleistungsfonds einzahlen. Aus diesem Fonds können
 31 Verbraucher sodann Erstattung ihrer Gewährleistungsansprüche verlangen, soweit sie
 32 nachweisen können, dass ihr Anspruch berechtigt ist und eine Inanspruchnahme und
 33 Mahnung des Nicht-EWR-Raum Unternehmens versucht worden ist.

34

35

36 **Votum der Antragskommission:**37 **Ablehnung**

1 **Antrag W39**2 **Online-Shop Betreiber Transparenz**3 **Antragsteller:** KV Braunschweig

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

6 Der Bundesmittelstandstag möge beschließen, dass sich die Mittelstandsunion sich
 7 öffentlich und durch ihre MITglieder im Bundestag und EU-Parlament einsetzt:

8 eine Verpflichtung aller Online-Shop Betreiber zu schaffen, dass schon bei der
 9 Vertragsanbahnung/Offerte und sodann beim Vertragsschluss deutlich und sichtbar
 10 daraufhinzuweisen, in welchem/welches Land:

- 11 • das Unternehmen seinen Sitz hat und gewerblich zugelassen ist
- 12 • die Waren gelagert werden und aus welchem sie versandt werden
- 13 • die Waren im Rahmen von Widerrufs oder Gewährleistungsrechten
- 14 zurückgesandt werden muss
- 15

16 **Begründung:**

17 Deutsche und EU-produzierte Waren stehen schon lange in Konkurrenz zu insbesondere
 18 auch in asiatischen Ländern produzierten Waren. Aktuell kommt es durch
 19 Absatzplattformen wie Temu und Aliexpress aber auch immer mehr eigene im EU-Raum
 20 beworbene Shops, aber auch über Nicht-Chinesische Plattformen wie eBay zu direkten
 21 Vertragsabschlüssen zwischen Verbrauchern aus dem EU-Raum mit asiatischen
 22 Händlern und Herstellern ohne dazwischengeschaltete Händler im EU-Raum. Auch über
 23 soziale Medien wird - oft durch Werbung - ein Direktvertrieb betrieben.

24 Viele dieser Shops und Seiten erwecken den Eindruck z.B. durch gezielte Benennung in
 25 der Landessprache des jeweiligen EU-Landes, dass es sich um einen Vertrieb aus dem
 26 eigenen Land des Verbrauchers handelt. Oft werden - auch rechtswidrig -
 27 Impressumpflichten missachtet und die Herkunft der Seite oder der Ware gezielt
 28 verschleiert. Verbraucher werden so gezielt getäuscht und ziehen so z.T. im Vertrauen
 29 auf die hohen Verbraucherschutzrechte in der EU den geringeren Preis der Seite dem
 30 Angebot europäischer Hersteller und Händler vor, da der Eindruck erweckt wird, dass
 31 nur der Preis unterschiedlich ist.

32 Deutliche Hinweispflichten können diese ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteile
 33 bereinigen und für Hersteller und Händler aus dem EU-Raum sogar einen
 34 Wettbewerbsvorteil mit sich bringen.

35

36 **Votum der Antragskommission:**37 **Ablehnung**

1 **Antrag W40**2 **Herstellungsortkennzeichnungspflicht**3 **Antragsteller:** KV Braunschweig

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Der Bundesmittelstandtag möge beschließen, dass sich die Mittelstandsunion sich
 7 öffentlich und durch ihre MITglieder im Bundestag und EU-Parlament einsetzt:

8 eine Verpflichtung zu schaffen, dass ähnlich der Preisauszeichnungspflicht gemäß der
 9 Preisangabenverordnung neben dem Preis der Ware im Angebot/der Preisauszeichnung
 10 stets und deutlich sichtbar auch der Herstellungsort ausgezeichnet werden muss.

11

12 **Begründung:**

13 Deutsche und EU-produzierte Waren stehen schon lange in Konkurrenz zu insbesondere
 14 auch in asiatischen Ländern produzierten Waren. Gerade viele Unternehmen im
 15 asiatischen Bereich versuchen, die Herkunft der Ware aus ihren Ländern beim/vorm
 16 Vertragsschluss zu verschleiern und offenbaren den Herstellungsort erst durch einen
 17 Hinweis auf der Ware selbst. In vielen Fällen ist es bei Händlern kaum möglich, die
 18 Herkunft der Ware zu bestimmen. Während Hersteller aus Deutschland und dem EU-
 19 Raum oft deutlich mit einer Herstellung in der EU oder Deutschland werben, ist dies bei
 20 asiatischen Herstellern oft nicht der Fall. Im Gegenteil: Sehr oft wird der Herstellungsort
 21 sogar verschleiert. Ein gängiges Instrument dazu ist auch Marken- und Firmennamen
 22 etablierter, aber inzwischen nicht mehr tätiger europäischer Hersteller zu erwerben, um
 23 durch diese den Eindruck einer EU-Herstellung zu erwecken (z.B. Phillips, MG, Motorola,
 24 Cerruti u.v.w.).

25 Vielen Verbraucher ist bei der Kaufentscheidung aber wichtig, auf der einen Seite
 26 regionale, nationale oder europäische Produktion zu erwerben und auf der anderen
 27 Seite bestimmte Länder z. B. wegen deren Regierungen nicht unterstützen zu wollen.

28

29 **Votum der Antragskommission:**30 **Ablehnung**

1 **Antrag W41**2 **Neuausrichtung der Spielverordnung zur Stärkung legaler**
3 **Angebote, Verbesserung des Verbraucherschutzes und**
4 **Reduzierung bürokratischer Hürden**5 **Antragsteller:** BV Unterfranken

6

7 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**8 Der Bundesmittelstandtag wird aufgefordert, sich gegenüber den zuständigen Landes-
9 und Bundesbehörden dafür einzusetzen, dass die Spielverordnung auf folgende Ziele
10 ausgerichtet wird:

- 11 1. Legale Angebote stärken – Schwarzmarkt eindämmen
 - 12 • Anpassung der Einsatz- und Gewinnmöglichkeiten an die wirtschaftliche
 - 13 Realität
 - 14 • Rückkehr zur Zulassung von drei Geräten pro Gastronomiebetrieb
 - 15 • Verzicht auf Vorschriften ohne belegbare präventive Wirkung, wie
 - 16 pauschale Gewinnobergrenzen oder Spielunterbrechungen
- 17 2. Verbraucherschutz mit Augenmaß – statt Symbolpolitik
 - 18 • Einführung wirksamer Schutzinstrumente wie deutlicher Warnhinweise
 - 19 im Spielverlauf
 - 20 • Transparente Darstellung von Spielgewinnen, z. B. über separate
 - 21 Gewinnspeicher
 - 22 • Verzicht auf personalisierte Spielerkarten, um Datenschutzprobleme und
 - 23 Zugangshürden zu vermeiden
- 24 3. Bürokratie reduzieren – Kontrolle verbessern
 - 25 • Entwicklung einheitlicher, vollzugstauglicher Standards
 - 26 • Stärkung der Vollzugsbehörden durch gezielte Schulungen statt
 - 27 Ausweitung der Prüfpflichten
 - 28 • Konsequente Marktaufsicht zur Bekämpfung illegaler Automaten und
 - 29 nicht genehmigter Geräte

30

31 **Begründung:**

32 Die aktuelle Spielverordnung führt zu einer Schwächung des legalen Marktes, ohne
 33 nachweislich den Verbraucherschutz zu verbessern. Gleichzeitig steigt die Belastung für
 34 Gastronomie und Behörden. Eine Neuausrichtung ist notwendig, um legale Angebote zu
 35 sichern, den Schwarzmarkt wirksam zu bekämpfen und den Schutz der Spieler praxisnah
 36 zu gestalten. Durch den Schwarzmarkt werden jhrl. ca.1,3 Milliarden € Steuern

37 hinterzogen. Außerdem würde ein Entfernen von Geldspielautomaten aus den typischen
38 deutschen Eckkneipen zu einem weiteren Sterben dieser Art Gastronomie führen.

39 Daneben wird ein Handelsregister bei den Gerichten geführt, die alle wesentlichen
40 Informationen über die Gesellschaft öffentlich zugänglich halten. Nach Einführung des
41 Transparenzregisters gibt es unnötige Doppelstrukturen, der bei den Unternehmen zu
42 einem erheblichen Bürokratieaufwuchs geführt hat. Nunmehr ist eine
43 Doppelbearbeitung weitgehend gleicher Sachverhalte gegeben.

44 Mit einer Integration der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten ins
45 Handelsregister werden auch die europäischen Geldwäschevorgaben erfüllt. Dafür ist
46 ein eigenständiges Register nicht notwendig.

47 Mit alledem wird das Handelsregister als maßgebliches gesellschaftsrechtliches Register
48 durch die Abschaffung des Transparenzregisters gestärkt.

49

50 **Votum der Antragskommission:**

51 **Ablehnung**

52 Mit Verweis auf Empfehlung der Annahme von **Antrag W42** zum gleichen Thema, der
53 jedoch von mehr Antragstellern getragen wird.

1 **Antrag W42**

2 **Neuausrichtung der Spielverordnung zur Stärkung legaler**
 3 **Angebote, Verbesserung des Verbraucherschutzes und**
 4 **Reduzierung bürokratischer Hürden**

5 **Antragsteller:** Bezirksverband Unterfranken, Bezirksverband Oberbayern,
 6 Bezirksverband Mittelfranken, Bezirksverband Oberfranken, Bezirksverband
 7 Niederbayern

8

9 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

10 Der Bundesmittelstandtag wird aufgefordert, sich gegenüber den zuständigen
 11 Bundesbehörden dafür einzusetzen, dass die Spielverordnung auf folgende Ziele
 12 ausgerichtet wird:

13 1. Legale Angebote stärken – Schwarzmarkt eindämmen

- 14 • Anpassung der Einsatz- und Gewinnmöglichkeiten an die wirtschaftliche
- 15 Realität
- 16 • Rückkehr zur Zulassung von drei Geräten pro Gastronomiebetrieb
- 17 • Verzicht auf Vorschriften ohne belegbare präventive Wirkung, wie pauschale
- 18 Gewinnobergrenzen oder Spielunterbrechungen

19 2. Verbraucherschutz mit Augenmaß – statt Symbolpolitik

- 20 • Einführung wirksamer Schutzinstrumente wie deutlicher Warnhinweise im
- 21 Spielverlauf
- 22 • Transparente Darstellung von Spielgewinnen, z. B. über separate
- 23 Gewinnspeicher
- 24 • Verzicht auf personalisierte Spielerkarten, um Datenschutzprobleme und
- 25 Zugangshürden zu vermeiden

26 3. Bürokratie reduzieren – Kontrolle verbessern

- 27 • Entwicklung einheitlicher, vollzugstauglicher Standards
- 28 • Stärkung der Vollzugsbehörden durch gezielte Schulungen statt Ausweitung der
- 29 Prüfpflichten
- 30 • Konsequente Marktaufsicht zur Bekämpfung illegaler Automaten und nicht
- 31 genehmigter Geräte

32

33

34 **Begründung:**

35 Die aktuelle Spielverordnung führt zu einer Schwächung des legalen Marktes, ohne
36 nachweislich den Verbraucherschutz zu verbessern. Gleichzeitig steigt die Belastung für
37 Gastronomie und Behörden. Eine Neuausrichtung ist notwendig, um legale Angebote zu
38 sichern, den Schwarzmarkt wirksam zu bekämpfen und den Schutz der Spieler praxisnah
39 zu gestalten. Durch den Schwarzmarkt werden jhrl.ca.1,3 Milliarden € Steuer
40 hinterzogen. Außerdem würde ein Entfernen von Geldspielautomaten aus den typischen
41 deutschen Eckkneipen zu einem weiteren Sterben dieser Art Gastronomie führen.

42

43 **Votum der Antragskommission:**

44 **Annahme**

45 Dafür Ablehnung von Antrag **W41**, der nur von einem KV eingereicht wird.

1 **Antrag W43**2 **Erhalt der Möglichkeit zur Verwendung von**
3 **Natriumhydrogencarbonat (Backpulver) als umweltschonendes**
4 **Pflanzenschutzmittel im Weinbau**5 **Antragsteller:** BV Unterfranken

6

7 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

8 Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür
9 einzusetzen, dass Winzerinnen und Winzer auch weiterhin Natriumhydrogencarbonat
10 (handelsübliches Backpulver) als umweltfreundliches Pflanzenschutzmittel zur
11 Bekämpfung von Echtem Mehltau (*Uncinula necator*) im Weinbau verwenden dürfen.
12 Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob im Rahmen der derzeitigen EU-Vorgaben
13 eine nationale Ausnahmegenehmigung oder eine Sonderzulassung für den Einsatz von
14 Natriumhydrogencarbonat in Bayern erwirkt werden kann.

15 Zudem wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,
16 dass beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eine
17 entsprechende Initiative zur Wiedereinführung bzw. rechtlichen Klarstellung der
18 Zulassung angestoßen wird.

19

20 **Begründung:**

21 Natriumhydrogencarbonat (umgangssprachlich: Backpulver) ist seit Jahrzehnten ein
22 bewährtes, umweltschonendes und für Mensch, Tier und Natur weitgehend
23 unbedenkliches und preiswertes Mittel zur Bekämpfung von Echtem Mehltau im
24 Weinbau. Es ist besonders bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben beliebt und wurde
25 bislang in EU-Mitgliedsstaaten legal eingesetzt. Nun verliert Backpulver seine EU-
26 Klassifikation als Pflanzenschutz-Grundstoff zugunsten des industriellen
27 Pflanzenschutzmittels Natrisan, das ungefähr das Sechsfache kostet und fast vollständig
28 aus Backpulver besteht. Backpulver verliert in diesem Zusammenhang seine Zulassung
29 zugunsten des Industrieproduktes, mit der Begründung, dass ein Stoff nicht gleichzeitig
30 Grundstoff und Pflanzenschutzmittel sein kann. Diese Entscheidung ist nicht
31 nachvollziehbar und geht zu Lasten des Weinbaus.

32

33 **Votum der Antragskommission:**34 **Annahme**

1 **Antrag W44**2 **Den Zugang zu seltenen Erden durch deutsches**
3 **Ingenieurwissen sichern**4 **Antragsteller:** LV Hamburg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

- 7 1. Wir fordern Bund, Länder, Wissenschaft und Wirtschaft auf, sehr schnell die
8 wichtigste Voraussetzung für die Versorgung unserer Unternehmen mit
9 seltenen Erden zu schaffen: die Entwicklung einer eigenen europäischen
10 Verfahrenstechnologie für die primäre und sekundäre (Recycling) Herstellung
11 von hochkonzentrierten Metallen.
- 12 2. Wir fordern Bund und Länder auf, eines der großen Hindernisse für die
13 entsprechende Forschung und Entwicklung (F+E) beiseitezuräumen: die
14 zeitraubende, Ressourcen bindende, Initiativen abschreckende Regulatorik.
15 Dazu müssen die Gesetzgeber die Voraussetzungen für
16 Sonderinnovationszonen (Reallabore) zum Zweck der Versorgungssicherheit mit
17 strategischen Mineralien schaffen.
- 18 3. Wir fordern Bund und Länder auf, die bereits vorhandenen Förderinstrumente
19 kurzfristig auch für die Entwicklung von Bergbau- und Recycling-
20 Verfahrenstechnologien für strategische Mineralien zu nutzen.
- 21 4. Wir fordern die Bundesregierung auf, die bestehenden Rohstoff-Partnerschaften
22 mit der Mongolei, Kasachstan und Peru und gegebenenfalls weitere Rohstoff-
23 Kooperationen mit anderen Staaten zu konkretisieren, indem auch konkrete
24 Projekte zur Veredelung, Raffination und zu sonstigen Verfahren vorangebracht
25 werden können.
- 26 5. Besonderes Augenmerk soll auf Verfahren gelegt werden, die die Umwelt
27 (Boden, Wasser, Luft) möglichst wenig belasten und der Gesundheit der
28 Menschen hohe Priorität geben.
- 29 6. Bund und Länder müssen sicherstellen, dass die künftige Verfahrenstechnologie
30 insbesondere auch mittelständischen Unternehmen zugänglich ist, da sie sich –
31 anders als Weltkonzerne – keine aufwendige Lagerhaltung leisten können.

32

33

34 **Begründung:**

- 35 A. China verfügt nicht nur weltweit über die größten Lagerstätten für seltene
36 Erden, sondern hat – noch wichtiger – ein Monopol bei den Technologien der
37 Verarbeitung. Schon heute nutzt die Kommunistische Partei des Landes diese
38 Machtposition aus, um wirksam politischen und wirtschaftlichen Druck auf
39 andere Länder und Unternehmen, auch auf Europa, auszuüben.
- 40 B. Die Verfahren sind hochkomplex (bis zu 1.700 Einzelschritte), setzen äußerst
41 giftige und teilweise radioaktive Abfälle frei und benötigen bislang riesige
42 Mengen an Wasser und Energie. Daher haben westliche Länder, auch
43 Deutschland, die Entwicklung entsprechender eigener Technologien über
44 Jahrzehnte vernachlässigt.
- 45 C. Die Zeit drängt, da insbesondere außereuropäische Staaten entsprechende F+E-
46 Projekte planen.

47

48 **Votum der Antragskommission:**

49 **Annahme**

1 **Antrag X01**2 **Keine Staatsgelder für politische NGOs –**
3 **Gemeinnützigkeit braucht politische Neutralität**4 **Antragsteller:** Landesverband Baden-Württemberg

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**7 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion spricht sich dafür aus, dass
8 Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die politisch oder parteipolitisch agitieren,
9 keine staatlichen Fördermittel oder projektbezogenen Zuwendungen mehr erhalten.

10

11 **Begründung:**12 Nichtregierungsorganisationen (NGOs) tragen zur Zivilgesellschaft bei, wenn sie aus
13 bürgerschaftlichem Engagement heraus, frei von staatlicher Beeinflussung, unabhängig
14 arbeiten. Wer jedoch über Jahre hinweg strukturell staatlich finanziert wird, ist faktisch
15 keine Nichtregierungsorganisation mehr, sondern Teil einer durch Steuergeld
16 gestützten politischen Landschaft.17 In den letzten Jahren ist eine Vielzahl von NGOs in Erscheinung getreten, die über
18 Kampagnen, Klagen und politische Mobilisierung systematisch Einfluss auf
19 Gesetzgebung, Infrastrukturprojekte, wirtschaftliche Entwicklung oder
20 parlamentarische Prozesse nehmen. Besonders Organisationen wie NABU, BUND,
21 Greenpeace oder Campact nutzen Steuergelder, um öffentliche Meinung zu lenken,
22 Klageverfahren zu finanzieren oder Gesetzesinitiativen zu verhindern.23 Beispiel: NABU und BUND führen Kampagnen und Klageverfahren gegen
24 Infrastrukturprojekte, Industrieansiedlungen oder politische Vorhaben – teils mit
25 direkter oder indirekter Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln.26 Quelle: Deutscher Bundestag, Drucksache 20/7122 – "Zuwendungsempfänger des
27 Programms „Demokratie leben!“28 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/071/2007122.pdf>29 Diese Organisationen treten damit in Konkurrenz zu ehrenamtlich tätigen, unpolitischen
30 Vereinen im ländlichen Raum, zur Wirtschaft, zu demokratisch legitimierten
31 Institutionen und zur parlamentarischen Ordnung. Das führt zu Wettbewerbsverzerrung
32 und zur Erosion demokratischer Zuständigkeiten.33 Die Gemeinnützigkeit ist in § 52 AO klar definiert: Sie verlangt eine Arbeit im Sinne der
34 Allgemeinheit. Wer jedoch primär politische Einflussnahme betreibt, ist nicht

- 35 gemeinnützig, sondern Interessenvertretung. Das hat der Bundesfinanzhof 2019 im
36 sogenannten "Attac-Urteil" unterstrichen:
- 37 "Politische Bildung darf nicht in allgemeine politische Arbeit ausarten."
- 38 Quelle: BFH, Urteil vom 10. Januar 2019, V R 60/17
- 39 <https://www.bundesfinanzhof.de>
- 40 Abgrenzung zu humanitären Organisationen:
- 41 Nicht betroffen von dieser Regelung sind Organisationen, die soziale, karitative oder
42 humanitäre Leistungen erbringen, etwa im Katastrophenschutz, Rettungsdienst oder der
43 sozialen Arbeit. Dazu zählen unter anderem das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter, die
44 Malteser, die Diakonie oder die Caritas. Sie erhalten staatliche Mittel für klar definierte
45 Leistungsaufträge – nicht für politische Kampagnen.
- 46 Fazit: Wer den Staat kritisiert, darf das tun – aber nicht auf Staatskosten.
- 47 Staatliche Förderung darf nicht zur Finanzierung politischer Agenda werden. Eine
48 funktionierende Demokratie braucht kritische Stimmen, aber keine staatlich
49 subventionierten politischen Akteure. Es braucht eine konsequente Reform der
50 Förderpraxis zugunsten echter Gemeinnützigkeit, demokratischer Integrität und
51 wirtschaftlicher Fairness.
- 52
- 53 Weitere Begründung gegebenenfalls mündlich
- 54
- 55 **Votum der Antragskommission:**
- 56 **Annahme in geänderter Fassung**

1 **Antrag X02**2 **Reform des Wahlrechts**

3 **Antragsteller:** Bezirksverband Niederbayern, Bezirksverband Unterfranken,
4 Bezirksverband Mittelfranken und Bezirksverband Oberfranken

5

6 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

7 Das Wahlrecht besteht weiterhin aus einem Mehrheitswahlrecht und einem davon
8 getrennten Verhältniswahlrecht. Das Wahlrecht wird dahingehend geändert, dass jeder
9 direkt gewählte Abgeordnete seines Stimmkreises (derzeit 299 Wahlkreise) auch in den
10 Bundestag einzieht. Dazu reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen
11 des entsprechenden Stimmkreises. Derjenige der für einen Wahlkreis kandidiert darf
12 nicht mehr auf einer Liste kandidieren.

13 Um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten besteht weiterhin das
14 Verhältniswahlrecht, aber ebenfalls nur für 299 Abgeordnete. Dafür gibt es Wahllisten.
15 Diese können von den Parteien gemäß deren Satzung aufgestellt werden. Allerdings hat
16 der Wähler das Recht, die Personen auf den Landeslisten direkt zu wählen und somit die
17 Reihenfolge der Liste zu verändern. Das sorgt für eine Demokratisierung der Liste, weil
18 es dem Wähler die Chance gibt, persönliche Favoriten nach vorne oder zurück zu
19 wählen, auch wenn Delegiertenversammlungen eine andere Reihenfolge festgelegt
20 hatten.

21 Die Stimmen von Mehrheitswahlrecht und Verhältniswahlrecht werden nicht
22 zusammengezählt. Die 5 % Hürde gilt dann nur noch für das Verhältniswahlrecht.

23

24 **Begründung:**

25 Nach der letzten Reform des Wahlrechts kam es zu Ungerechtigkeiten im Wahlrecht, die
26 nicht im Sinne der Wähler sein können. Direkt gewählte Abgeordnete ziehen nicht in
27 den Bundestag ein, während Listenkandidaten mit Direktwahlergebnissen von 3-5 % im
28 Bundestag sitzen. Dies kann nicht im Sinne einer gerechten Vertretung aller Bürger im
29 Parlament sein.

30 Aber auch die Listenabsicherung von Direktkandidaten sorgt für Ungerechtigkeit, da
31 dadurch das Mehrheitswahlrecht im Sinne der Vertretung der Bürger vor Ort ab
32 absurdum geführt wird.

33 Bei einer Trennung wären somit die direkt gewählten Abgeordneten ihrem Wahlkreis
34 verpflichtet, während die Liste für eine Kontinuität im Parlamentsbetrieb sorgen kann.

35 Durch diese Änderung des Wahlrechts bleibt die Gesamtzahl der Abgeordneten immer
36 konstant.

37

38 **Votum der Antragskommission:**39 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag X03**2 **Entschädigungen für Kirchen beenden**3 **Antragsteller:** KV Mettmann

4

5 **Der Bundesmittelstandtag möge beschließen:**

6 Der Bundestag wird aufgefordert, noch in dieser Legislaturperiode abschließend den in
 7 Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 138 Abs. 1 WRV enthaltenden Verfassungsauftrag, der
 8 Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen zu erfüllen.

9

10 **Begründung:**

11 Ausgangslage:

12 Jedes Jahr zahlen die Länder an Kirchen, und zwar an die katholische und die
 13 verschiedenen evangelischen Landeskirchen, Leistungen in Höhe von hunderten
 14 Millionen Euro. Im Jahr 2023 belief sich der Betrag auf 602.000.000 Euro und steigt
 15 ständig. Dabei geht es nicht um Zuwendungen, die der Staat im Zusammenhang mit der
 16 Erbringung von sozialen Leistungen trägt, wie z.B. des Betriebs von Kindergärten,
 17 Schulen und Krankenhäusern, sondern es handelt sich um Zuwendungen an die Kirchen,
 18 die ohne konkrete Gegenleistungen erfolgen. Diese Zahlungen an die Kirchen sollten
 19 eine Entschädigung sein für angeblichen Ausgleich historischen Unrechts. Durch den
 20 Reichsdeputationshauptschluss vom 25.02.1803 und die damit durchgeführte
 21 territoriale Enteignung vieler damaliger Kirchengüter und der damit verbundene Entzug
 22 der wirtschaftlichen Grundlage sollte die Zahlung zum Ausgleich dieser Verluste dienen.
 23 In den napoleonischen Kriegen verloren die deutschen Fürsten linksrheinische Gebiete
 24 an Frankreich. Auf der Suche nach Entschädigungen bereicherten sich die deutschen
 25 Fürsten an den Gütern der Kirche, deren Enteignung in dem oben genannten
 26 Reichsdeputationshauptschluss in Regensburg beschlossen wurde durch den dort
 27 tagenden ständigen Reichstag. Zum Ausgleich der Enteignungen hatten sich die
 28 weltlichen Herrscher, die sich umfangreich bereichert hatten, zur
 29 Entschädigungsleistung an die Kirchen verpflichtet.

30 Begründung für die derzeitige Rechtslage

31 Im Jahr 1919 wurde nach der Trennung von Staat und Kirche (Artikel 137 WRV)
 32 beschlossen, dass diese Ausgleichsleistungen an die Kirchen abgelöst werden (Artikel
 33 138 WRV). Dies ist allerdings nie erfolgt. Das Grundgesetz hat diese Verpflichtung
 34 übernommen in Artikel 140 GG i.V.m. mit Artikel 138 WRV. Es scheint dringend
 35 geboten, nach über 200 Jahren diese Staatsleistungen an die Kirchen abzulösen.
 36 Sachverständige sollen errechnet haben, dass die Kirchen allein in den vergangenen 100
 37 Jahren das 194-fache des ursprünglichen Vermögenswertes erhalten haben bei einer
 38 jährlichen Verzinsung von 3%.

39 Es ist somit erforderlich, dass die finanzielle Ablösung dieser Altlast erfolgt. Hierfür
 40 bedarf es eines Gesetzes, bei dem allerdings auch zu berücksichtigen ist, dass die Ablöse
 41 schon längst hätte erfolgen müssen und nicht durch die Säumnis des Gesetzgebers sich
 42 noch ein weiterer Vorteil für die Kirchen ergeben darf.

43

44 **Votum der Antragskommission:**45 **Verweis an BuVo**

1 **Antrag X04**2 **Zulassungsbeschränkung für Rechtsanwälte**3 **Antragsteller:** KV Mettmann

4

5 **Der Bundesmittelstandstag möge beschließen:**

6 Zurzeit können Mandanten beim Bundesgerichtshof für Zivilsachen nur von 46 eigens
 7 hierfür zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten werden. Das hat
 8 zur Folge, dass ein Mandant/eine Mandantin, die den Bundesgerichtshof für Zivilsachen
 9 anrufen will oder einen Rechtsanwalt zur Verteidigung vor dem Bundesgerichtshof für
 10 Zivilsachen benötigt, lediglich zwischen diesen 46 Rechtsanwältinnen und
 11 Rechtsanwälte wählen kann.

12 Die beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 13 werden durch einen Wahlausschuss vorgeschlagen. In diesem Wahlausschuss haben
 14 zurzeit die Richter die Mehrheit. Nachprüfbare Kriterien für die Auswahl der
 15 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gibt es nicht.

16

17 **Begründung:**

18 Ausgangslage:

19 Zurzeit können Mandanten beim Bundesgerichtshof für Zivilsachen nur von 46 eigens
 20 hierfür zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten werden. Das hat
 21 zur Folge, dass ein Mandant/eine Mandantin, die den Bundesgerichtshof für Zivilsachen
 22 anrufen will oder einen Rechtsanwalt zur Verteidigung vor dem Bundesgerichtshof für
 23 Zivilsachen benötigt, lediglich zwischen diesen 46 Rechtsanwältinnen und
 24 Rechtsanwälte wählen kann.

25 Die beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 26 werden durch einen Wahlausschuss vorgeschlagen. In diesem Wahlausschuss haben
 27 zurzeit die Richter die Mehrheit. Nachprüfbare Kriterien für die Auswahl der
 28 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gibt es nicht.

29 Begründung für die derzeitige Rechtslage

30 Der Bundesgerichtshof für Zivilsachen beschäftigt sich ausschließlich mit
 31 Revisionsfällen. Um das beim Bundesgerichtshof vorhandene hohe juristische Niveau zu
 32 erhalten, soll nicht jede Rechtsanwältin/jeder Rechtsanwalt dort Anträge/Rechtsmittel
 33 anbringen dürfen, sondern nur besonders qualifizierte.

34 Zukunft

- 35 Die Zulassungsbeschränkung schränkt die Anwaltschaft in ihrem Grundrecht auf
36 Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 des Grundgesetzes ein. Die Einschränkung wird durch
37 das Ziel der qualitätsvollen obergerichtlichen Rechtsprechung nicht gerechtfertigt.
- 38 Zunächst ist festzustellen, dass die obergerichtliche Rechtsprechung durch Gerichte,
39 nicht Anwälte dominiert wird.
- 40 Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum ein besonderes hohes Niveau lediglich
41 am Bundesgerichtshof für Zivilsachen vorherrschen soll, da alle in der Bundesrepublik
42 Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte an allen übrigen obersten Gerichten
43 (Bundessozialgericht, Bundesverwaltungsgericht, Bundesgerichtshof für Strafsachen,
44 Bundesverfassungsgericht) ohne Einschränkung tätig werden können.
- 45 Sie können auch auf europäischer Ebene, beispielsweise vor dem Europäischen
46 Menschenrechtshof und dem Europäischen Gerichtshof, tätig werden.
- 47 Ferner ist die freie Anwaltswahl der Mandanten durch die Zulassungsbeschränkung
48 erheblich eingeschränkt. Schließlich wird der Wettbewerb innerhalb der Anwaltschaft
49 verzerrt. Darüber hinaus sind Tendenzen feststellbar, dass die (wenigen) beim
50 Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte um
51 Honorierung nach Aufwand bitten.
- 52 Rechtspolitisch ist die Zulassungsbeschränkung verfehlt und dringend aufzuheben.
- 53 Wegen der Untätigkeit bei der Umsetzung dieser Forderung wird der Antrag erneut
54 gestellt.
- 55 Weitere Begründung erfolgt mündlich.
- 56
- 57 **Votum der Antragskommission:**
- 58 **Annahme**

[illegible]



Mittelstands- und Wirtschaftsunion
Bundesgeschäftsstelle
Schadowstraße 3 · 10117 Berlin
Tel. +49 30 220798 0
info@mit-bund.de
www.mit-bund.de